





A. J. Bell  
Victoria College.







# FESTSCHRIFT

zur

Begrüßung

der

vom 28. September bis 1. Oktober 1887 in Zürich tagenden

**XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner,**

dargeboten

von der

UNIVERSITÄT ZÜRICH.

---

1887

Zürich

Druck von Zürcher & Furrer

1887.



1  
51  
2116  
1331



## INHALT.

---

	Pag.
ARNOLD HUG, Zu den Testamenten der griechischen Philosophen . . . . .	1
HUGO BLÜMNER, Technologisches (Schwefel, Alaun und Asphalt im Alterthum) . . .	23
ADOLF KÄEGLI, Alter und Herkunft des germanischen Gottesurteils . . . . .	40
JAKOB ULRICH, Pietro Fortini, ein Beitrag zur Geschichte der italienischen Novelle .	61
LUDWIG TOBLER, Die lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz . . . . .	91

---



# Zu den Testamenten der griechischen Philosophen.

Von Prof. Dr. Arnold Hug.

---

## Vorbemerkung.

Als die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Giessen im September 1885 meinem Bruder Prof. Arnold Hug das erste Präsidium der nächsten in Zürich abzuhaltenden Versammlung übertrug, nahm er diesen ehrenvollen Ruf zwar im Hinblick auf seine erschütterte Gesundheit nicht ohne ernste Bedenken an, doch wurde ihm der Entschluss durch die Zusicherungen freundlicher Unterstützung, die er von allen Seiten, namentlich von Behörden und Collegen erhielt, wesentlich erleichtert. Schon im Winter 1885/86 gedachte er vorbereitende Schritte zu thun; allein neue Hemmnisse traten ein, die ihn zwangen, seine Thätigkeit auf das Dringendste zu beschränken, und am 10. April 1886 traf ihn der harte Schlag, der ihn aus dem Kreise zwar nicht der Mitlebenden, aber der Mithandelnden und Mitforschenden gerissen hat, in dem er sich einst so heimisch fühlte. Für einen Beitrag jedoch zu der in Aussicht genommenen Festschrift der Universität hatte er gesorgt, und diesem Zwecke in erster Linie die vorliegende Arbeit über die Testamente der griechischen Philosophen bestimmt. Er hatte dieses Thema noch in seinen letzten zwei mündlichen Vorträgen behandelt, am 6. December 1884 in der antiquarischen Gesellschaft mehr nach der culturhistorischen Seite, und am 14. Juni 1885 im engern Kreise des philologischen Kränzchens mit besonderer Betonung der Rechtsfragen, denen sich sein Scharfsinn mit Vorliebe zuwandte. So fand sich denn das Manuscript wenigstens zum Theile druckfertig vor, und als die Redaction der Festschrift, um den designirten Präsidenten auch nach seinem Rücktritte zu ehren, ihm wenigstens hier seinen Platz vorbehielt, hatte ich nur noch für die Schlussredaction der zweiten Hälfte und für eine Revision des Ganzen zu sorgen. Selbstverständlich bin ich hiebei mit der dem Verfasser schuldigen Pietät verfahren, und habe mich im Wesentlichen auf Kürzungen beschränkt, welche durch den Umstand bedingt waren, dass der vierte Abschnitt nur in der für den Vortrag bestimmten Form vorlag.

Dr. Theodor Hug.

---

### I.

#### Die Passiva und die Universalerben.

Bruns in seiner eingehenden Besprechung dieser Testamente, Zeitschrift der Savigny-Stiftung I S. 36, beklagt sich, dass in den Testamenten des Aristoteles und des Theophrastos von den Schulden des Erblässers nicht die Rede sei und man nicht wisse, wer für dieselben aufkommen müsse: »während Plato wenigstens sagt, er habe keine Schulden«. S. 44 klagt er ferner, dass das Testament des Straton und Lykon die Einheit des Vermögens und die Universalsuccession zerreisse und in Betreff der Obligationen und Klagen activ und passiv

Schwierigkeiten darbierte. Schulin, das griechische Testament verglichen mit dem römischen, Basel 1882, S. 30, äussert die Ansicht, dass in den Testamenten von Theophrast und Straton die Befriedigung der Gläubiger Sache der *ἐπιμεληταί* gewesen sei; diese hätten durch dieselbe das Testament vor allfälligem Widerstand gegen die Ausführung zu schützen. So richtig und selbstverständlich diese letztere Bemerkung ist, so wird damit die Frage, welchem von den Erben diese Passiva bei der schliesslichen Abrechnung zu Lasten geschrieben werden sollten, doch noch nicht gelöst. Einfacher verhielt es sich nach Schulin in den Testamenten des Lykon und Epikur: aus der Art der Zuwendung der Activa ergab sich mit voller Sicherheit, wer nach dem Willen des Testators für die Schulden aufkommen sollte.

Bei diesem Stand der Sache lohnt es sich vielleicht, die sämtlichen sechs Testamente auf diesen Gesichtspunkt noch einmal etwas näher anzusehen und die Frage auf alle Passiva resp. die mit dem Erbe verbundenen Servituten auszudehnen. Wir glauben, es lässt sich dieselbe bei sämtlichen Testamenten lösen, sie ist im Grunde identisch mit der Frage: wer ist der *heres institutus*?

1) Bei dem Testamente Platon's (Diog. La. III 41—43) scheint die Frage nach der Bezahlung der Schulden überflüssig zu sein, da ja dieser Erblasser erklärt *ὀφείλω δ' οὐδενὶ οὐδέν* (43). Damit beruhigt sich Bruns S. 36, aber S. 10 unten erklärt er uns, das sei nur eine factische Angabe ohne rechtliche Bedeutung. Es liesse sich aber immerhin fragen, ob, im Falle Jemand nach dem Tode Platos mit einer starken Forderung sich gemeldet hätte, einem eventuell producirten Schuldschein gegenüber nicht diese *πίστις ἄτεχνος*, das positive Zeugniß eines so anerkannten Ehrenmannes wie Platon, als Gegenbeweis anerkannt worden wäre, und mit Glück die Echtheit jenes Documentes hätte bestritten werden können. Abgesehen aber von Schulden im gewöhnlichen Sinne des Wortes haben wir in diesem Testamente (oder genauer gesagt Instruction an die Vormünder) zwei Passiven oder Servituten zu notiren, a) das Verbot an die Vormünder, das Grundstück in Iphistiadae zu verkaufen, b) die Freilassung der Sclavin Artemis. Zu wessen Lasten fällt die darin enthaltene Vermögensschmälerung? Die Antwort ist leicht: der Knabe Adeimantos ist offenbar *heres institutus*, mag er nun Intestaterbe oder adoptirt sein<sup>1)</sup>; ihm fällt das ganze hier aufgezählte Vermögen zu: die Grundstücke wie die Obligation des Steinbauers Eukleides, die vier Sclaven, das Mobiliar, also auch jene beiden genannten Passiva; als Legatar erscheint einzig die Sclavin Artemis: geschenkt wird ihr die Freiheit. Dass aber Platon (schon früher) einen Theil seines Eigenthums seiner Schule geschenkt hat, wird allgemein angenommen. Siehe Abschnitt III.

2) Das Testament des Aristoteles (Diog. La. V 11—16). Bruns, der die Ehe des Aristoteles mit der Herpyllis aus unzureichenden Gründen für eine legitime Ehe ansieht,

<sup>1)</sup> v. Wilamowitz philol. Unters. IV 262 sagt: „Der Wortlaut wie das sonst bekannte Recht macht wahrscheinlich, dass Platon den Adeimantos adoptirt hatte, so dass gar keine Irregularität da ist.“ Mit voller Sicherheit lässt sich aber aus dem lakonischen Wortlaut: *ἀλλ' ἔγωγε Ἀδεϊμάντρον τοῦ παιδίου* nur folgern, dass es allgemein bekannt war, Niemand anders könne der Erbe sein als dieser junge Neffe oder Grossneffe des Platon; immerhin aber bleibt noch unentschieden, ob er der einzig am Leben gebliebene Intestaterbe war, oder ob ihn Platon (vielleicht schon seit geraumer Zeit) adoptirt hatte. Da Platon mindestens zwei Brüder gehabt hatte, mag man die erstere Annahme für weniger wahrscheinlich erachten.

wenigstens (S. 19) diese Ansicht als die wahrscheinlichere bezeichnet, betrachtet den Nikomachos, den Sprössling dieser Verbindung, als den Universalerberben. Schulin dagegen (S. 28) kann das Testament nur unter der Voraussetzung verstehen, dass die *vita* des Ammonius (Diog. La. II p. 10 bei Cobet) mit der Behauptung Recht habe, Aristoteles habe den Nikanor schon früher adoptirt,<sup>1)</sup> Nikomachos dagegen sei der uneheliche Sohn des Aristoteles und der Herpyllis. Nur unter dieser Voraussetzung ist verständlich, dass Aristoteles verfügt, auch wenn die Tochter vor der Heirat stirbe, sei Nikanor Herr über Alles; ja dass er ihm sogar über das attische Recht hinaus (Bruns S. 18) das Recht einräumt, falls er mit der Tochter keine Kinder erzeuge, selbständig ein Testament über Alles zu errichten. Das wäre, wenn Nikomachos legitimer Sohn und also Intestaterbe wäre, eine ganz widerrechtliche Beeinträchtigung des letztern. Gewiss ist diese Bemerkung Schulins unwiderleglich. Es ist also offenbar Nikanor Universalerbe; zu seinen Lasten fallen alle Einzelverfügungen, zu Gunsten der Herpyllis, des Nikomachos, einzelner Sklaven u. s. w.

3) Betreffend das Testament des Theophrastos (Diog. La. V 51—57) findet es Bruns S. 36 befremdlich, dass von den Schulden des Theophrastos gar keine Rede sei. »Hatte nun Theophrastos auch gar keine Schulden? Bei einem solchen doch offenbar nicht geringen Vermögen, wie das des Theophrast erscheint, wäre das sehr auffallend. Und wenn unerwartete und selbst unbegründete Ansprüche erhoben wurden, an wen waren sie zu richten? Wer war verpflichtet, die Klagen aufzunehmen? Wer musste, wenn sie zuerkannt wurden, die Verträge zahlen? Auf alle diese Fragen gibt das Testament keine Antwort. Die Verpflichtung des Hipparch geht nur auf die Zahlung der Legate, nicht auch die der Schulden. Auch das sonstige Recht gibt keinen festen Anhalt. Dass die Erben für die Schulden hafteten, ist zwar im Allgemeinen ausser Zweifel (Bunsen, de iure hered. Att. p. 77, 78. Gans, Erbrecht, I, 398), speziellere Bestimmungen darüber, namentlich bei einer Zerreißung des ganzen Vermögens, wie im vorliegenden Falle, finden sich nicht. Das natürlichste scheint, dass man die Schulden von selbst als Last zu den *οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα* rechnete.«

Bei dieser für allfällige Gläubiger des Theophrastos trostlosen Sachlage müssen wir doch wenigstens uns darüber freuen, dass Bruns denselben einen Rat ertheilt, an wen sie sich zuerst zu wenden hätten: »Die Schulden gehören zu den *οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα*.« Da nun aber nach Ia (Lemma des Textes bei Bruns p. 24) die *οἴκοι ὑπάρχοντα* dem Melantes und Pankreon vermacht werden, so hätten nach dem Rate von Bruns die Gläubiger diese zu belangen, freilich ohne Garantie, ob dieselben die Forderung anerkennen, die Gerichte sie dazu anhalten werden. Es wäre in der That sehr auffallend, wenn Theophrastos in seinem Testamente so schlecht für diejenigen gesorgt hätte, die vielleicht noch etwas an ihm zu fordern hatten, und es würde ein solcher Mangel kaum in Einklang zu bringen sein mit dem von Bruns S. 24 ausgesprochenen Lobe, dass dieses Testament das »vollständigste und in juristischer Beziehung genaueste« sei, wie denn Theophrastos der einzige unter allen griechischen Schriftstellern

<sup>1)</sup> Allerdings ist diese Adoption unter der Voraussetzung geschehen: „dass Pythias quasi Erbtochter ist, der jedoch nicht *κατ' ἀρχαιοτάτων*, sondern durch den Wunsch des Vaters ein Mann designirt wird“ (v. Wilamowitz a. a. O. S. 264 n. 1.).

gewesen sei, der ein grösseres Interesse für die Theorie des Privatrechtes gehabt, und der einzige, der eigentlich juristische Bücher geschrieben habe. Schulin S. 30 macht zunächst die *ἐπιμεληταί* verantwortlich und fährt dann fort: »woher die *ἐπιμεληταί* die zur Befriedigung der etwaigen Gläubiger nothwendigen Summen nehmen sollten, ist vollständig klar angedeutet. In dem Testamente des Theophrast erscheinen als ein solcher Fonds τὰ παρ' Ἰππάρχου συμβεβλημένα (4b bei Bruns)«. Auch hier müssen wir im Wesentlichen Schulin beistimmen, denn hier heisst es ausdrücklich: ἀπὸ δὲ τῶν παρ' Ἰππάρχου συμβεβλημένων τάδε μοι βούλομαι γενέσθαι, mit andern Worten, »der so bezeichnete Fond ist mit folgenden Servituten behaftet«,<sup>1)</sup> oder: die Passiva sind zu Lasten des Hipparchos, der unter der Bedingung, dass er diesen Verpflichtungen treu nachkommt, zum Universalerben gemacht wird, vgl. 4b: οἰκονομήσαντα ταῦτα Ἰππάρχου ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων d. h. τὰ παρ' Ἰππάρχου συμβεβλημένα, die beim Vermögensverwalter liegenden Capitalien, d. i. die von ihm als meinem Vermögensverwalter vermittelten Obligationen, sollen sein Eigenthum sein. Wir können die von Bruns S. 36 gemachte Unterscheidung: »Die Verpflichtung des Hipparch geht nur auf die Zahlung der Legate, nicht auf die der Schulden« nicht anerkennen. Folgende Legate werden ausdrücklich dem Hipparchos zur Auszahlung überbunden: 1) dem Pompylos und der Threpte<sup>2)</sup> 2000 Drachmen (3a), 2) dem Kallinos 3000 Drachmen (3g), 3) dem Melantes und Pankreon 2 Tal. (4a). Sodann hat Hipparchos für die Kosten aufzukommen, welche die Vollziehung des im Testament verordneten verursacht, (4b εἰς τὰ ἀναλώματα τὰ ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένα) und darunter sind besonders zu verstehen τὰ περὶ τὸ ἱερόν καὶ τὰ ἀναθήματα: eine Reihe von Veränderungen,

<sup>1)</sup> nur, scheint mir, hat Schulin doch die Folgerung nicht gezogen, dass Hipparchos Haupterbe sei. Er sagt S. 31: »Theophrast ordnet seine meisten Legate mit dem Worte *δίδωμι* an. Aber er macht drei charakteristische Ausnahmen: 1) Kallinos soll unter andern 3000 Drachmen bekommen. Dieses Legat wird angeordnet mit den Worten *δοτω δ' Ἰππάρχου*, einer der Testamentsexecutoren, der dem Testator Geld schuldete, *Καλλίνοφ τετρακισχίλιας δραχμῶν*. 2) Dem Freigelassenen Pompylos wird eine habitatio in dem *κῆπος* vermacht durch die beiläufige Bemerkung *Πομπύλον τοῦτον ἐποικοῦντα* ... und demselben Pompylos und einem andern Freigelassenen Threptes werden ausser dem, was sie sonst bekommen haben, 2000 Drachmen vermacht mit den Worten: *καὶ ἂ νῦν παρ' Ἰππάρχου αὐτοῖς συντέταχα δισχίλιας δραχμῶν ἀσφαλῶς οἶμαι δεῖν αὐτοῖς ὑπάρχειν ταῦτα*. 3) Ein Liberationslegat endlich an den Hipparch wird angeordnet mit den Worten: *Ἰππάρχου ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων. Καὶ εἴ τι ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος συμβέβλημεν Ἰππάρχου ἐν Χαλκίδι, Ἰππάρχου τοῦτό ἐστιν*. Hier haben wir legata per vindicationem, ein legatum per damnationem und legata sinendi modo, jedes am rechten Ort; ferner ein legatum liberationis und „vielleicht auch ein legatum nominis“.

Ich stimme mit dieser Auffassung im Ganzen überein, nur die Worte: »Hipparchos, einer der Testaments-executoren, der dem Testator Geld schuldete« scheinen mir die Sache in ein schiefes Licht zu stellen. Nicht als Testamentsexecutor, der zufällig dem Erblasser Geld schuldig ist, sondern als Erbe muss Hipparchos die Summe bezahlen nach dem Satze *heres meus Stichum servum meum dare damnas esto*. Bei dem legatum liberationis, wovon Schulin spricht, denkt er wohl an 4b: *Ἰππάρχου ἀπηλλάχθαι τῶν συμβολαίων τῶν πρὸς ἐμὲ πάντων*, doch ist das sicherlich nicht bloss Befreiung von Schulden, die Hipparchos etwa in Geldverlegenheit bei Theophrast contrahirt hatte, sondern Hipparchos war schon bei Lebzeiten des letztern Vermögenscurator, und Theophrastos vermacht ihm alle Werthbriefe, die er in seinen Händen hat; Forderungen des Theophrast an Andere in Athen und in Chalkis, die Hipparch in seiner Verwaltung gehabt, resp. Obligationen, die er für Theophrast vermittelt hatte, und die natürlich auch wieder Schulden des Hipparch an Theophrast darstellen, gehen in den Besitz des Hipparchos über: Theophrast vermacht sie dem Hipparchos.

<sup>2)</sup> Obschon der Frauennamen *Θρέπη* bis jetzt nicht nachgewiesen ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang bei 3a, dass hier an ein Sclavenehepaar zu denken ist: so auch Wilamowitz S. 266 in n. 3.

Verschönerungen, Reparaturen, die in 1b aufgezählt sind, d. h. eben Summen, welche die Erbmasse Werkführern, Baumeistern, Bildhauern etc. schuldet und noch schulden wird. Es sind also nicht bloss »Legate«, die Hipparchos zu entrichten hat.

Allerdings kann auf den ersten Blick die Fassung des Testamentes den Schein erwecken, als ob die Einheit des Vermögens nicht gewahrt sei, sondern wie Bruns S. 27 sagt: »die fünf verschiedenen Bestandtheile des Vermögens, 1) τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα, 2) τὰ παρ' Ἰππάρχου συμβεβλημένα, 3) τὸ χωρίον ἐν Σταγείροις, 4) τὰ βιβλία πάντα, 5) ὁ κῆπος καὶ ὁ περίπατος καὶ αἱ οἰκίαι πρὸς τῷ κήπῳ πᾶσαι ganz getrennt an verschiedene Personen gegeben werden.« Aber unter diesen verschiedenen Bestandtheilen hebt sich doch sofort und gleich von Anfang an der zweite als der wichtigste hervor, und als derjenige, dem um seiner Ausdehnung willen auch eine Reihe von Passiven angehängt werden. Unter den genannten Erben oder Legataren ist Hipparchos der einzige, dessen Erbquantum nicht genau durch eine Summe oder eine bestimmte Sache angegeben werden kann und demnach von der grössern oder geringern Geschicklichkeit abhängen mag, mit der er die Liquidation der verwickelten Geschäftsverhältnisse durchführen wird; er ist der einzige, dessen Betreffniss durch Passiva und Servituten geschmälert ist.

Es ist wahr, Theophrastos hat, so weit es gieng, diejenige Form des Testamentes gewählt, welche eine Vertheilung der ganzen Erbmasse nach ihren Bestandtheilen an verschiedene Personen darstellt: die greifbaren und liquid vorliegenden Erbobjecte hat er direct an Einzelne legirt in der in solchen Fällen üblichen Form δίδωμι: so dem Melantes und Pankreon τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα, dem Kallinos das Grundstück in Stageira 1c, die Bibliothek dem Neleus 1d, den Garten sammt Zubehör der Schule 1e, den Freigelassenen Pompylos und Threpte die Selavin Somatale 3a, dem Karion und Neleus je einen bestimmten Selaven 3e. Ebenso haben die Freilassungen die directe Form ἀφίημι 3b, 3c, wie dies selbst im Testamente des Epikuros geschieht, wo sonst alle Legate dem Universalerben in der Form des Infinitivs zu entrichten aufgegeben werden.<sup>1)</sup> Wir vermuthen, Theophrastos hatte seine guten Gründe, die Theilung seines Vermögens direct auszusprechen, damit diejenigen, die er mit Legaten bedachte, nicht erst durch Vermittlung seines Universalerben, des routinirten Geschäftsmannes Hipparchos, zu ihrer Sache kämen. Nur wo die Objecte nicht schon bereit da lagen, sondern aus der Liquidation des Vermögens sich erst ergeben mussten, wählt Theophrastos die indirecte Form der Aufforderung an den Hipparchos, so 3a das Legat an Pompylos und Threpte: καὶ ἃ νῦν παρ' Ἰππάρχου αὐτοῖς συντέταχα, δισχιλίας δραχμῆς, ἀσφαλῶς οἶμαι δεῖν αὐτοῖς ὑπάρχειν ταῦτα, das Legat an Kallinos 3g: δότω δ' Ἰππάρχος Καλλίνῳ τρισχιλίας δραχμῆς, das Legat an Melantes und Pankreon 4a extr.: δότω Ἰππάρχος Μελάντη καὶ Παγκρόνῳ ἑκατέρῳ τάλαντον (im Gegensatz zu 1a, dem liquiden Erbobject, das denselben zufällt: τὰ μὲν οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα δίδωμι Μελάντη καὶ Παγκρόνῳ).

Für die ganze Genesis dieses Testamentes ist sehr charakteristisch der anakoluthistisch gebildete Satz 4a, der uns das Schwanken des Erblassers zwischen 2 Projecten deutlich illustriert:

<sup>1)</sup> Am consequentesten verfährt das Testament des Aristoteles: daselbst finden wir kein einziges δίδωμι oder ἀφίημι, sondern lauter Infinitive oder Imperative, als deren Subjecte die Epimeleten resp. Nikanor zu denken sind: δοῦναι etc., und die Freilassungen in der Form εἶναι ἐλεύθερον 2b, oder ἐλεύθερον ἀφίημι 2 f.

Μελάντη δὲ καὶ Παγκρέοντι, εἰ μὲν μὴ ἐωρῶμεν Ἴππαρχον καὶ ἡμῖν πρότερον χρεῖαν παροσχήμενον καὶ νῦν ἐν τοῖς ἰδίοις μάλα νεναεργηκότα, προσετάξαμεν ἂν μετὰ Μελάντου καὶ Παγκρέοντος ἐξάγειν αὐτά· ἐπειδὴ δὲ οὔτε ἐκείνω ἐώρων ῥῆδιον ὄν τὸ συνοικονομεῖν,<sup>1)</sup> λυσιτελέστερόν τε αὐτοῖς ὑπελάμβανον εἶναι τεταγμένον τι λαβεῖν παρὰ Ἴππάρχου, δότω Ἴππάρχος Μελάντη καὶ Παγκρέοντι ἑκατέρῳ τάλαντον:

»dem Melantes aber und Pankreon (wenn wir nicht einsehen würden, dass Hipparchos uns früher Dienste erwiesen und jetzt an seinem eigenen Vermögen Schiffbruch gelitten hat, hätten wir verordnet, dass er mit Melantes und Pankreon gemeinschaftlich alles das exequiren [administriren] sollte; da ich aber einsehen musste, dass es einerseits jenem schwer fallen würde, gemeinsam [mit ihnen] die Verwaltung zu führen, andererseits ihnen selbst erpriesslicher sein würde, von Hipparchos eine fixe Summe zu erhalten) — dem Melantes und Pankreon also soll Hipparchos jedem von beiden 1 Talent ausrichten.«

Theophrastos hatte demnach ursprünglich im Sinne gehabt, Hipparchos mit Melantes und Pankreon zusammen zu Universalerben einzusetzen, mit Uebernahme aller Activa und Passiva, in die sie sich gleichmässig hätten theilen müssen. Zweierlei Betrachtungen brachten ihn aber hievon zurück: erstlich fand er es billig, den Hipparchos für die grosse und wie wir annehmen müssen gewinnbringende Thätigkeit, die er als Vermögensverwalter des Theophrastos entwickelt hatte, noch besonders zu belohnen, um so mehr, da Hipparchos in seinem Privatvermögen vielleicht durch allzu kühne Speculationen oder auch ohne seine Schuld ruinirt war; fürs zweite sah Theophrastos voraus, dass die drei bei der gemeinsamen Verwaltung bald in unheilbare Streitigkeiten gerathen würden; es war daher im beiderseitigen Vortheil, die Liquidation des Gesamtvermögens dem Hipparchos allein zu überlassen, Melantes und Pankreon gewissermassen zu Legataren zu degradiren. Sie erhielten jetzt ein doppeltes Fixum: 1) τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα zu gleichen Theilen, 2) den Anspruch von Hipparchos nach beendigter Liquidation je 6000 Drachmen zu empfangen. Wäre nicht Hipparchos der Vermögensverwalter des Theophrastos gewesen, so wären wohl Melantes und Pankreon die Universalerben geworden: sie waren nicht blos wie Hipparchos seine Schüler (siehe das Verzeichniss 1e), sondern offenbar Verwandte, wahrscheinlich Neffen und folglich Intestaterben des unverheiratet gebliebenen Theophrastos; Melantas war auch nach Diog. La. V 36 der Name des Vaters des Theophrast. Da nun aber die Liquidation der verwickelten Vermögensverwaltung nicht ohne Beihülfe des Verwalters selbst durchführbar gewesen wäre, so empfahl es sich als praktisch, diesem die Abwicklung selbst zu übertragen und zugleich die pecuniären Vorthteile, die aus dem Grade der dabei angewandten Geschicklichkeit sich ergeben sollten, zuzuwenden: desto eher waren die Intestaterben sicher, ihren Antheil ungeschmälert zu erhalten. Ausser 12,000 Drachmen, die ihnen Hipparchos auszuzahlen hatte, erhielten sie das schuldenfreie Heimwesen

---

<sup>1)</sup> So lese ich für ῥῆδιον ὄντα συνοικονομεῖν wie nach den Handschriften edirt wird, ἐκείνοις wäre dann auf Hipparchos, Melantes und Pankreon zu beziehen, αὐτοῖς im folgenden nur auf die beiden Erstgenannten; noch klarer aber wird die Sache, wenn wir ἐκείνω bezogen auf Hipparchos lesen, als Gegensatz zu αὐτοῖς den beiden Brüdern.



des Theophrastos auf Lesbos mit allem was dazu von beweglichem Eigenthum gehörte.<sup>1)</sup> In dem Passus betreffend Schenkung an die Schule (1c) *ἐπειδὴ περ οὐ δυνατόν πᾶσιν ἀνθρώποις αἰεὶ ἐπιδημεῖν* hat wohl Theophrastos in erster Linie an Melantes und Pankreon gedacht, die um der Verwaltung ihres von ihm ererbten Grundstückes auf Lesbos willen wohl genöthigt sein würden, einen Theil ihrer Zeit dort zuzubringen: leicht möchte ihnen der Gedanke kommen, es wäre das richtigste, ihren eigenen Antheil an dem gemeinsamen Gartenbesitz in Athen herauszuziehen und in Geld umzusetzen; dieser Gefahr, welche die Schule bedrohen könnte, beugt Theophrast durch die Clausel vor, die er hinzufügt: *μήτε ἐξαλλοτριούσι μήτε ἐξειδιάζομένου μηδενὸς ἀλλ' ὡς ἂν ἱερὸν κεκτημένοις*. Eine weitere Bestätigung des Satzes, dass Pankreon und Melantes ursprünglich als die eigentlichen Erben des Theophrastos gedacht waren, finde ich in dem Passus 3a, worin er mit Beziehung auf die ansehnlichen Legate an Pompylos und Threpte sich auf die vorangegangenen Besprechungen mit jenen beiden beruft: *καθ' ἅπερ καὶ αὐτοῖς διελέχθην Μελάντη καὶ Παγκρέοντι πλεονάκις καὶ πάντα μοι συγκατετίθεντο*. Nur im Einverständniss mit seinen natürlichen Erben wollte Theophrast die grössern Legate bestimmen, damit sie dieselben nicht nachträglich als ein an ihnen begangenes Unrecht empfinden.

Im Wesentlichen hat auch hier Wilamowitz IV 267 n. 4 mit der kurzen Bemerkung das Richtige getroffen: »Die Erben liessen sich ein Fixum von Hipparchos als Abfindungssumme zahlen, der dafür die ausstehenden Forderungen übernahm.« Nur hatte Theophrast selbst die Sache so angeordnet; und ob die Finanzen des Erblassers so ruinirt waren, wie W. dort vermuthet, mag füglich bezweifelt werden.

4) Auch beim Testament des Straton (Diog. La. V 61—64) lassen sich die Haupterben leicht erkennen: es sind dies Lampyrion und Arkesilaos, wahrscheinlich ein Brüderpaar, wie im Testament des Theophrastos Melantes und Pankreon, und wie diese jedenfalls Verwandte des Philosophen. Schon Zeller machte darauf aufmerksam, dass auch hier der eine Name (Arkesilaos) in der Familie gebräuchlich war: Arkesilaos hiess der Vater des Straton; der hier gemeinte ist wahrscheinlich Neffe des Philosophen (kaum dessen Sohn, wie Zeller anzunehmen geneigt war, vergl. gegen diese Annahme Bruns S. 38). Unter den beiden Brüdern spielt der genannte die Hauptrolle, er wird häufiger als Lampyrion genannt, vergl. 6a, 6b, 7, 8, 9; auf die schliessliche Entscheidung wird mehrfach abgestellt, so zweimal die Auswahl von Slaven, die Straton vermachen will, ihm selbst überlassen (6a, 6b); auf diese bevorzugte Stellung weist auch die Bestimmung 6c *Σιμίαν δὲ ἀποδίδωμι Ἀρχεσιλάῳ*.

Eine hervorragende Rolle spielt im Testament neben Arkesilaos noch Olympichos; er ist nicht blos unter den Epimeleten (3) in erster Linie genannt, sondern er war auch offenbar der Vermögensverwalter des Straton in Athen oder der Besorger des in 2 mit *τὸ Ἀθήνησιν ὑπάρχον μοι ἀργύριον* bezeichneten Capitales. Seine Stellung zu Straton und dessen Erben, Arkesilaos und Lampyrion, war daher ganz ähnlich derjenigen des Hipparchos zu Theophrastos und den Brüdern Melantes und Pankreon. Dass Olympichos mit der Liquidation der in Athen

<sup>1)</sup> Bruns S. 28 scheint die Worte *τὰ οἴκοι ὑπάρχοντα* auf ein Haus in Athen zu beziehen, was jedenfalls nicht passt. Vergl. einen ähnlichen Gegensatz in den folgenden Testamenten.

stehenden Activa und Passiva beauftragt ist, geht namentlich aus der Bestimmung (7) τὸ δὲ περιὸν ἀγύριον κομισάσθω Ἀρκεσίλαος παρὰ Ὀλυμπίχου hervor; darunter ist zu verstehen alles das, was noch von den Athenischen Capitalien nach Ausrichtung der verschiedenen Legate (6a), Bestreitung der Kosten für das Begräbniss des Vaters, wofür Olympichos mit den übrigen Epimeleten zu sorgen hat (2), und Eintreibung ausstehender Forderungen noch übrig bleiben wird: diesen Rest soll Olympichos unter gehöriger Rechnungsstellung dem Haupterben Arkesilaos einhändigen. Straton ist eben so sehr wie Theophrastos bemüht, allfälligen Missshelligkeiten zwischen dem Vermögensverwalter und den Erben vorzubeugen, er verbietet dem Arkesilaos, den erstern in ungebührlicher Weise bei der Liquidation zu drängen, vgl. μηδὲν ἐνοχλῶν αὐτὸν κατὰ τοὺς καιροὺς καὶ τοὺς χρόνους (7), auch Olympichos wird in ähnlicher Weise, wie es bei Hipparchos geschehen war, für seine Mühwaltung durch Tilgung einer an ihn ausstehenden Forderung honorirt, und damit ja hierüber kein Missverständniss entstehe, wird dem Arkesilaos selbst der Auftrag hiezu ertheilt (8): ἀράσθω δὲ τὰς συνθήκας Ἀρκεσίλαος ἃς ἔθετο Στράτων πρὸς Ὀλύμπιχον καὶ Ἀμεινίαν, τὰς κειμένας παρὰ Φιλοκράτει Τιθαμενοῦ. Darunter verstehe ich die Aufhebung oder Tilgung einer Schuldverpflichtung des Olympichos (und des uns unbekanntem Ameinias) gegenüber Straton<sup>1)</sup>. Arkesilaos und sein Bruder Lampyrion sind dem-

<sup>1)</sup> Anders freilich Bruns S. 40 unten: „Ganz vereinzelt wird hier dem Arkesilaos die Zahlung einer Schuld des Testirers auferlegt mit den Worten: ἀράσθω etc. Das πρὸς bedeutet hier im Gegensatz zu dem obigen ὑπὲρ die Schuld ‚an‘ den Olympichos.“ Diese spezielle Erklärung von πρὸς τινα von der Schuld an Jemanden ist ganz aus der Luft gegriffen. Wer Gläubiger oder Schuldner ist, ist nicht aus dem Wortlaut, sondern bloss aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit zu entnehmen; denn die Worte bedeuten nichts mehr und nichts weniger als: „Arkesilaos soll den (Schuld)vertrag, den Straton mit Olympichos und Ameinias abgeschlossen hat und dessen Urkunde bei Philokrates deponirt ist, tilgen, vergl. die ähnlichen Ausdr. Dem. αἱ συνθήκαι ἃς συνέθετο πρὸς ἐμέ; Polyb. I 17, 6: συνθήκας ποιῆσθαι πρὸς τινα. Da die beiden Contrahenten in dem Ausdruck coordinirt erscheinen, so folgt hieraus, dass sowohl Straton als Olympichos und Ameinias Gläubiger oder Schuldner sein können. Der Zusammenhang aber macht es wahrscheinlicher, dass Olympichos mit Erlass einer Schuld belohnt werden soll. αἶρεσθαι kann ferner nur heissen „tilgen“, nicht aber „bezahlen“; ein Schuldvertrag kann überhaupt nicht „bezahlt“ werden, dagegen ist Tilgung eines Schuldvertrages gleich Erlass einer Schuld. συνθήκη ist nur der allgemeinere Ausdruck für συμβόλαιον (vergl. die attische Processform συνθηκῶν παραβάσεως Pollux VIII 32, Meier Att. Proc. p. 533). Auch wenn wir αἶρεσθαι in der andern Bedeutung: „in se suscipere“ nehmen wollten, kommen wir doch auf dasselbe Resultat. Wenn der Haupterbe eine Schuld, die ihm ausbezahlt werden müsste, tilgt, so geschieht dies auf seine Rechnung, er nimmt den Verlust auf sich. Dass von einem legatum liberationis die Rede ist, beweist auch die von Bruns selbst beigezogene Stelle unmittelbar vorher (6b), in welcher zur Erklärung des Ausdruckes Λαμπυρίων καὶ Ἀρκεσίλαος ἀράσθωσαν τὰς συνθήκας ἃς ἔθετο Δάϊππος ὑπὲρ Ἰραίου hinzugefügt wird καὶ μηδὲν ὀφειλέτω μήτε Λαμπυρίωνι μήτε τοῖς Λαμπυρίωνος κληρονόμοις, ἀλλ’ ἀπηλλάχθω παντὸς συμβολαίου. Betreffend den Satz ἃς ἔθετο Δάϊππος ὑπὲρ Ἰραίου, den Bruns sehr sonderbar erklärt, ist zu bemerken, dass allerdings Iraeos factisch der Schuldner (aber nicht des Daippos, sondern des Straton) zu sein scheint, was auch wieder aus dem ganzen Zusammenhang zu schliessen ist, aber nicht aus der Präposition ὑπὲρ. Diese ist nur deswegen gebraucht, weil Iraeos als Unfreier nicht selbständig handeln konnte, Daippos vielmehr als sein προστάτης für ihn eintreten und einstehen musste. Es war also eine συνθήκη formell des Daippos, in Wirklichkeit des Iraeos, und zwar πρὸς Στράτωνα, wie hier offenbar zu ergänzen ist. Auch dieses Schuldobligo wird getilgt. Dass Iraeos Freigelassener war, geschieht im Rechnen, aber nicht selbst rechtsfähig, schliesse ich aus dem Umstande, dass er (7) als Buchhalter oder Sekretär die Rechnung über das Leichenbegängniss stellen soll, μετὰ τῶν ἐπιμελητῶν, aber ohne denselben anzugehören, wie aus 3 hervorgeht. Auf ihn beziehe ich auch das Legat am Schlusse von 6b.

nach die heredes instituti, alle andern nur Legatare: auch Olympichos selbst; und hierin liegt nun der Unterschied zwischen dem Testamente des Theophrastos und demjenigen des Straton. Die Verhältnisse in der athenischen Hinterlassenschaft waren offenbar bei dem letztern einfacher als bei dem erstern: Straton konnte hoffen, es würde sich sein Vermögensverwalter Olympichos mit seinen Erben bei gegenseitig coulantem Verfahren friedlich auseinandersetzen können, er belies daher die letztern in der natürlichen Stellung von heredes instituti; Theophrast dagegen hatte unheilbaren Zwist gefürchtet, er zog es daher vor, den Vermögensverwalter Hipparchos selbst zum heres institutus zu machen, die eigentlichen Erben dagegen mit einem Fixum abzufinden, sie formell (aber zu ihrem Vortheil) zu Legataren zu degradiren.

Bruns S. 39 bemerkt zu der Bestimmung 5a: τὰ βιβλία πάντα πλὴν ὧν αὐτοὶ γεγράφαμεν vermachte er dem Lykon: »sonderbar ist, dass Straton die Bücher ausnimmt, die er selbst geschrieben hat. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich, auch nicht, an wen sie sonst fallen sollen; man wird sie zu den τὰ οἴκοι πάντα rechnen dürfen.« Sie fallen allerdings Arkesilaos und Lampyrion zu, aber nur deswegen, weil diese Universalerben sind, nicht als τὰ οἴκοι, sondern als Bestandtheile des Vermögens überhaupt; Straton wollte sie also ganz einfach im Besitze seiner Familie erhalten wissen, und es ist wahrscheinlich, dass sie in Folge dessen in die Heimat des Straton nach Lampsakos übersiedelt wurden.<sup>1)</sup>

5) das Testament des Lykon (Diog. La. V 69—74). Hier sind Haupterben die Brüder Astyanax und Lykon der jüngere, zu deren Lasten sämtliche Forderungen fallen, immerhin aber mit dem Unterschied, dass Lykon der jüngere einen grössern Theil erhält διὰ τὸ καὶ τὸ ὄνομα φέρειν ἡμῶν καὶ συνδεδιατριφέναι πλείω χρόνον ἀρεστῶς πάνυ καθάπερ δίκαιον ἦν τοῦ υἱοῦ τάξιν ἐσχηκότα; dafür werden ihm wie billig auch grössere Lasten zugeteilt. Auch hier liegt bei Bruns ein Missverständniss vor, wenn er § 71 (4e bei ihm) παρεχέσθωσαν δὲ Βούλων καὶ Καλλίνος καὶ ἃ ἂν εἰς τὴν ἐκφορὰν ἀναλωθῆ καὶ ἄλλα τὰ νομιζόμενα· κοιμισάσθωσαν δὲ ταῦτ' ἀπὸ τῶν ἐν οἴκῳ κοινῇ καταλειπομένων ἀμφοτέροις ὑπ' ἐμοῦ so deutet: »Bulon und Kallinos sollen von dem, was ihnen aus dem Vermögen ἐν οἴκῳ vermacht ist, das Begräbniss und die Todtenopfer bezahlen.« κοιμισάσθωσαν ταῦτα heisst aber: »sie sollen diese bestimmte

<sup>1)</sup> Unter τὰ οἴκοι ist (gegen Bruns S. 38 „alle im Hause befindlichen Sachen, auch Sklaven“) offenbar die sämtliche Hinterlassenschaft des Philosophen in seiner Heimat Lampsakos zu verstehen, wie ja aus dem folgenden Gegensatz ἀπὸ δὲ τοῦ Ἀθήνησιν ὑπάρχοντός μοι ἀργυρίου klar hervorgeht. Ebenso sind im Testament des Theophrastos entgegengesetzt τὰ μὲν οἴκοι ὑπάρχοντα πάντα und τὰ παρ' Ἰππάρχου συμβεβλημένα (nämlich in Athen und auch in Chalkis). Wilamowitz S. 265 n. 3 erklärt richtig „τὰ οἴκοι, d. h. im Eresos“, woher Theophrast stammt. Ebenso ist aber auch im Testament des Lykon: τὰ μὲν ἐν οἴκῳ πάντα (1a) auf dessen Heimat zu beziehen. Lykon war Τρωαδεὺς Diog. La. V 65: unmittelbar nachher folgt als Gegensatz (2): τὰ δὲ ἐν ἄσσει καὶ Αἰγίνῃ. Wenn aber οἶκος, wie Bruns will, ein Haus in Athen ist, so gehörte dasselbe auch zu den τὰ ἐν ἄσσει. Diese Auffassung wird aber auch widerlegt durch den Passus 6 περὶ δὲ τῆς ταφῆς, ἐάν τ' αὐτοῦ βούληται Λύκων (d. h. der jüngere Lykon) θάπτειν, ἐάν τ' ἐν οἴκῳ, οὕτω ποιίτω. αὐτοῦ ist gleichbedeutend mit ἐνταῦθα in dem folgenden Satze: ταῦτα δὲ πάντα οἰκονομήσαντι κυρία ἔστω ἡ δόσις τῶν ἐνταῦθα, und das bezieht sich offenbar auf 2: τ. Ὡς ἐν ἄσσει καὶ ἐν Αἰγίνῃ δίδωμι Λύκωνι. Also kann ἐν οἴκῳ nur auf die ausserattische Heimat des Lykon, auf Troas gehen. Sonderbar ist auch der Gedanke an eine Bestattung im Wohnhause, wie Bruns will. Auch sprachlich lässt sich dagegen einwenden, dass Wohnhaus in den Testamenten nie οἶκος, sondern οἰκία heisst. Aristoteles 1e: ἐάν δὲ ἐν Σταγείροις, τὴν πατρίαν οἰκίαν, Theophrast 1e: τὰς οἰκίας τὰς πρὸς τῷ κήπῳ, Epikur 3: τὴν δὲ οἰκίαν τὴν ἐν Μελίτῃ.

Summe bekommen«, d. h. sie soll ihnen zurückgezahlt werden; nur hätte deutlicher hinzugefügt werden können: *παρὰ ἀμφοτέρων, οἷς τὰ ἐν οἴκῳ κοινῇ καταλείπω*: die *ἀμφοτέροι* sind nicht sie selbst, sondern die Brüder Lykon und Astyanax. Ein besonderes Legat an Kallinos und Bulon wäre, wenn überhaupt erfolgt, vorher angegeben und in einer bestimmten Summe fixirt worden. Da das aber nicht geschehen ist, so müssen wir hier die Beziehung auf die beiden Männer annehmen, denen wirklich die Masse *τῶν ἐν οἴκῳ κοινῇ*, d. h. zu gleichen Theilen im Anfang des Testamentes vermacht worden ist, nämlich Astyanax und Lykon. Zum Ueberfluss steht ja das auch ganz deutlich schon im Anfang (1b und c): *καὶ οἶμαι δεῖν ἀποδοθῆναι ἀπὸ τούτων* (sc. *τῶν ἐν οἴκῳ*) *καὶ ἃ ἂν εἰς τὴν ἐκφορὰν ἀναλωθῆ*.

Jene oben schon hervorgehobene Bevorzugung des jüngern Lykon vor seinem Bruder Astyanax bestimmte nun allerdings den Erblasser Lykon, seine Erbmasse in zwei Teile zu teilen, nämlich 1) *τὰ ἐν οἴκῳ*, Güter, welche die Brüder unter sich zu gleichen Teilen erhalten sollen; 2) *τὰ ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ*, solche, welche dem Lykon allein vermacht werden. Damit nun aber bei dieser complicirten Sachlage keine Uneinigkeit zwischen den Brüdern über die mit dem Erbe verbundenen Passiva resp. Verpflichtungen entstehen, werden die letzteren in der Art geteilt, dass die einen derselben an die erste Erbmasse, die andern an die zweite geknüpft werden.

I. Aus *τὰ ἐν οἴκῳ* d. h. also von beiden Brüdern zu gleichen Hälften zu tragen sind: 1) alle Schulden, die der Erblasser Lykon in Athen contrahirt hat (1b Bruns); 2) alle Kosten für das Leichenbegängniss *καὶ τὰ νομιζόμενα* (1c); 3) damit zusammenhängend das Honorar für die Aerzte (4c, § 72), welche Gelder Bulon und Kallinos mit Regressrecht auf diese Erbmasse vorstrecken sollen. Das wird ausdrücklich gesagt wohl mit Rücksicht darauf, dass das eine Familienpflicht ist, die zu erfüllen beiden Brüdern gleichmässig obliegt.

II. Aus dem Eigenthum *ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ* soll Lykon der jüngere bezahlen: 1) *πᾶσι παρ' ὧν τι προείληφα (παρείληφα?) μετὰ τὴν ἀποδημίαν τὴν ἐκείνου*: was ich mir vorstrecken liess nach seiner Abreise<sup>1)</sup> (4d, § 71); 2) aus dem Ertrag der Olivenbäume in Ägina einen Teil als Stiftung zu Ehren des Lykon verwenden (4b, § 71); 3) eine Statue des Lykon anfertigen lassen (4c); 4) die unpublicirten Schriften des Lykon dem Kallinos zur Publikation schenken (5d, § 73); 5) eine Reihe von Sklaven in Freiheit setzen, sei es jetzt oder in Zukunft nach einem gewissen Termin auf Wohlverhalten hin, denselben oder schon früher freigelassenen gewisse näher bestimmte Legate an Gerathe oder Geld ausrichten (5d—i). Hervorzuheben ist hier die Freilassung des Chares, die Verpflichtung, ihn zu ernähren, die Schenkung der publicirten Schriften des Lykon (*τὰ ἐμὰ βιβλία τὰ ἀνεγνωσμένα*)<sup>2)</sup>. Dass auch da,

<sup>1)</sup> Dieser Posten ist offenbar entgegengesetzt dem aus der Erbmasse I von beiden Brüdern zu bezahlenden *ὅσα κατακέχημαι Ἀθήνησι παρὰ τινος ἔχων ἢ ἐκπεραχῶς* „quae Athenis possedi a quoquam sumpta sive exacta“ (1b). Leider sind die Ausdrücke an beiden Stellen ziemlich dunkel; so viel aber darf man schon aus dem Umstande vermuthen, dass Lykon allein dafür aufkommen soll: dieser zweite Posten betrifft Kosten, die mit einer Reise (Studienreise?) des letztern zusammenhängen.

<sup>2)</sup> Vergl. Wilamowitz S. 286: „d. h. der Kammerdiener erhält die Handexemplare; der schriftstellerische Nachlass geht an einen der Erben mit der Verpflichtung der Herausgabe: wofür ihm dann der Ertrag zugefallen sein wird.“

wo gelegentlich der Erblasser seine Willensmeinung durch directes *δίδωμι*, *ἐξάγω*, *ἀφίημι* ausdrückt, die nähere Ausführung doch Lykon dem jüngeren zufällt,<sup>1)</sup> wie sie zu seinen Lasten geschehend gedacht wird, beweist erstlich die Verpflichtung gegenüber dem Chares: *καὶ θροεπάτω Λύκων αὐτόν* (5d), fürs zweite der Umstand, dass bei dem Vermächtniss einzelner Geräthschaften Lykon als eigentlicher Erbe die Wahl unter denselben treffen soll (*ἂν ἂν φαίνηται Λύκωνι καλῶς ἔχειν* 5i, § 74), beweist endlich die zusammenfassende conditionale Participialconstruction: *ταῦτα δὲ πάντα οἰκονομήσαντι κυρία ἔστω ἡ δόσις τῶν ἐνταῦθα* (6).

6) das Testament des Epikur (Diog. La. X, 16—22). Heredes instituti sind hier ohne irgend eine angedeutete Ungleichheit die Athener Aynomachos und Timokrates. Sie sind nicht Brüder, sondern aus verschiedenen Demen gebürtig, aber doch wahrscheinlich auch wieder Verwandte des Epikur. Ihnen wird dagegen auch eine Reihe von Servituten auferlegt, die Lasten offenbar zu gleichen Theilen wie das Erbc.<sup>2)</sup>

---

## II.

### Die Testamentsexecutoren.

1) Im Testament des Plato sind sieben Executoren genannt, darunter Speusippos, von dem wir wohl annehmen dürfen, dass Plato ihm die Hauptrolle zugedacht haben werde. Die auffallend grosse Zahl erinnert uns daran, dass Plato Legg. XI 924 A seine Vorliebe für eine grössere Zahl ausspricht: »wenn einer, dessen Kinder Vormünder bedürfen, stirbt, nachdem er ein Testament gemacht und seinen Kindern Vormünder aufgeschrieben hat, die bereit sind und versprechen, Vormünder zu sein, welche er nur immer will und wie viele er nur immer will, so soll die Wahl dieser Vormünder gemäss seinem schriftlichen Testament gültig sein«. Für den Fall, dass einer ohne Testament stirbt und unmündige Kinder da sind, sollen 5 Vormünder eingesetzt werden, 2 aus den Verwandten väterlicherseits, 2 aus denjenigen mütterlicherseits und einer aus den Freunden des Verstorbenen. Und ausserdem verlangt er dann noch eine Waisenbehörde von 15 Personen, gebildet aus den ältesten *νομοφύλακες*. — Wir finden demnach die Zahl der Testamentsexecutoren ganz im Sinne seiner sonstigen Meinungsäusserungen. Sie heissen *ἐπίτροποι*, handelt es sich doch um das *παιδίον Ἀδείμαντος*.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Schulin S. 31: „Lykon ordnet auch Legate nicht individuell bestimmter Sachen, die aber aus einer ihm gehörigen Masse genommen werden sollen, mit dem Worte *δίδωμι* an.“

<sup>2)</sup> Kaum wird es richtig sein, wenn Bruns S. 49 aus dem allerdings singulären Zusatz zu *πάντα δίδωμι: κατὰ τὴν ἐν μητρῷ ἀναγεγραμμένην ἑκατέρῳ δόσιν* auf eine Verschiedenheit der Erbquoten schliessen will. Das müsste in dem doch so detaillirten Testament selbst auch angedeutet sein. Wahrscheinlich ist mit diesem Zusatz nur darauf hingewiesen, dass ein anderes Exemplar des Testamentes im Staatsarchiv deponirt sei, und zwar wird jenes als das Original bezeichnet. Sonst kommen Depositionen von Testamenten bei Privaten vor: wer sie aber in Staatsgebäuden deponirte, wollte denselben offenbar noch grössere Sicherheit verleihen.

2) Im Testament des Aristoteles wird mit einer sonst in den griechischen Testamenten nicht vorkommenden Unterscheidung als Obervormund *πάντων καὶ διὰ παντός* Antipatros, der Reichsverweser selbst, bezeichnet. Bruns S. 23 erinnert mit Recht an den römischen »tutor honoris causa« zum Unterschied von »tutor gerens«. Gewiss hat derselbe nur in den wichtigsten Fällen und etwa bei Collisionen einzugreifen. Ferner werden ernannt 5 Vormünder: Aristomenes, Timarchos, Hipparchos, Dioteles, Theophrastos (1a Bruns). Dieselben werden zweimal im Testamente (1d und 1e) als *ἐπίτροποι* bezeichnet, da es sich auch hier noch um *παιδία* handelt, ihre Tätigkeit durch *ἐπιμελεῖσθαι*.

Während nun die Tätigkeit des Obervormunds ausdrücklich als zeitlich unbegrenzt bezeichnet wird, ist das directe Eingreifen der 5 auf zwei Fälle beschränkt: a) für den Fall, dass Aristoteles bald sterben sollte, bevor der heres institutus Nikanor anwesend ist, sollen sie sein Vermögen verwalten und seinen Willen vollstrecken, bis zu dem Zeitpunkt, wo Nikanor zurückkehrt und die Erbschaft antritt<sup>1)</sup>; b) für den Fall, dass Nikanor früh sterben sollte, sei es vor der Heirat mit der Tochter Pythias oder nach der Heirat, bevor Kinder geboren sind, und weder Nikanor testamentarisch verfügt hat, noch Theophrastos sich entschliessen kann, die Erbschaft und die Tochter zu übernehmen, sollen sie gemeinsam mit Antipatros neue Festsetzungen treffen (1c, d).

Ganz ausser Function treten sollen aber dieselben (abgerechnet etwa das Recht persönlicher Vorstellungen) offenbar für den Fall, dass Nikanor die Erbschaft übernehmen und die Tochter nach dem Wunsche des Aristoteles heiraten würde und für den Fall, dass Nikanor früh sterben sollte mit Hinterlassung testamentarischer Verfügung — wäre es ja gedenkbar, dass er in derselben andere Vormünder als sie selbst einsetzen würde.<sup>2)</sup> Also sollen in diesem Falle Nikanors Verfügungen mehr gelten als diejenigen der von Aristoteles selbst eingesetzten *ἐπίτροποι*. Man sieht, wie Aristoteles bemüht ist, jeder Collision zwischen den Vormündern und Nikanor von vornherein durch scharfe Abgränzung der Fälle aus dem Wege zu gehen. Auch der Passus, welcher auf den ersten Blick coordinirte Thätigkeit des Nikanor und der *ἐπίτροποι* voraussetzen lassen könnte: *ἐπιμελεῖσθαι δὲ τοὺς ἐπίτροπους καὶ Νικάνορα, μνησθέντας ἐμοῦ, καὶ Ἐρπυλλίδος* (1e) beweist durch die Voranstellung der *ἐπίτροποι*, dass an die zwei Zeitpunkte vor und nach der Rückkehr des Nikanor gedacht ist.

3) beim Testament des Theophrastos, der unverheiratet geblieben ist und offenbar auch keine unmündigen Erben (weder Intestaterben noch adoptirte) hat, liegt die Sache ganz anders. Eine Ernennung von Vormündern ist völlig ausgeschlossen, wie denn auch der Ausdruck *ἐπίτροπος* nirgends vorkömmt. Ursprünglich beabsichtigte Theophrastos, wie wir sahen, 3 heredes instituti zu gleichen Theilen einzusetzen, die Brüder Pankreon und Melantes, Söhne des Leon, und seinen Geschäftsverwalter Hipparchos. Dann hätte er auch offenbar keine besondern Epimeleten für das *ἐξάγειν* (4a) gebraucht. Aber er sah ein, dass Hipparchos mit den Söhnen des Leon in Streit gerathen würde und half sich daher auf die oben angegebene

<sup>1)</sup> παραλάβῃ (1a) statt καταλάβῃ nach der Vermuthung des Herrn Dr. phil. O. Schulthess.

<sup>2)</sup> 1c: ἐὰν μὲν τι ἐκείνος τάξῃ, ταῦτα κύρια ἔστω.

Weise, dass er den Hipparchos zum Universalerben machte, den andern aber ein grosses Legat aussetzte. Immerhin aber fand er es wegen der Complicirtheit seiner Vermögensverhältnisse und vielleicht in der Absicht, noch mögliche Conflictte zu vermeiden, angemessen, eine Commission von 7 Testamentsvollstreckern zu ernennen, die nun passend *ἐπιμεληταί* genannt werden (4b u. c; 1b heissen dieselben *οἱ τῶν ἄλλων ἐπιμελούμενοι τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένων*). Diese ist, im Gegensatz zum Testament des Aristoteles, offenbar als ständige Commission zu fassen, die so lange zu fungiren hat, bis das ganze Testament exequirt ist. Aber auch hier wird mit grösster Vorsicht allfälligen Streitigkeiten vorgebeugt, 1) dadurch, dass der Universalerbe Hipparchos selbst Sitz und Stimme in dieser Commission hat, ja sogar als erstes Mitglied derselben bezeichnet wird (Nikanor ist es bei Aristoteles nicht); 2) dadurch, dass während alle andern Mitglieder mit Ausnahme des Klearchos aus der Schule des Theophrastos, den künftigen Besitzern des Gartens, genommen sind, die ebenfalls zu diesen gehörigen Melantes und Pankreon geflissentlich von der Epimeletencommission ausgeschlossen werden, was an das *οὐ ῥᾶδιον ὄν τὸ συνοικονομεῖν* lebhaft erinnert. Diese Epimeleten haben nun die Aufgabe, das Testament zu exequiren; hiezu hat ihnen der Vermögensverwalter und Haupterbe Hipparchos das Geld jeweilen auszuzahlen, aber über die Art der Ausführung fassen sie entscheidenden Beschluss.<sup>1)</sup> Speziell wird auf solche Epimeletenentscheidung hingewiesen hinsichtlich der Aufstellung der Nikomachosstatue (1b), weniger bestimmt hinsichtlich des Begräbnisses des Theophrastos (2a).

Bemerkenswerth ist, dass ausser den *ἐπιμεληταί* noch 3 Männer genannt werden, bei denen Exemplare des Testamentes deponirt sind, ausserdem 9 Testamentszeugen (5).

4) Das Testament des Straton erinnert insofern an dasjenige des Aristoteles, als auch hier die Abwesenheit des Haupterben (so nennen wir kurz denjenigen der 2 Söhne des Lykon, der stets als die Hauptperson gedacht ist) Arkesilaos beim Tode des Erblassers vorausgesetzt wird. Es könnte also auch hier wie dort gesagt sein: *ὥς δ' ἂν Ἀρκεσίλαος παραλάβῃ, ἐπιμελεῖσθαι* ectt. Hier werden sogar 9 Epimeleten ernannt (3), an deren Spitze Olympichos (7). Sie haben offenbar die athenische Erbschaft in ihrer Hand und bestreiten daraus die Kosten des Begräbnisses u. s. w., ferner die Ausrichtung von Legaten, worunter eines an den Epikrates, ein Mitglied der Commission selbst (6a), aber unter der Verpflichtung, dem Haupterben Arkesilaos genaue Rechnung zu stellen und ihm den nach Vollziehung des Testamentes übrigbleibenden Rest auszuhändigen (7).

Hier sind also hauptsächlich deswegen Testamentsvollstrecker ernannt, weil der Haupterbe Arkesilaos als voraussichtlich beim Tode des Erblassers abwesend gedacht wird. Eine engere Specialcommission von 3 Mitgliedern, dem Haupterben und 2 Epimeleten, soll dann später die Frage betreffend das zu errichtende Denkmal entscheiden (9).

<sup>1)</sup> Der daselbst genannte Iräos war vielleicht nur Freigelassener; jedenfalls scheint er die finanziellen Geschäfte des Straton besorgt zu haben, aber er selbst wird nicht unter den Epimeleten angeführt. Damit scheint auch zusammenzuhängen der eigenthümliche Ausdruck *τὰς συνθήκας ἃς ἔθετο Δάιππος ἐπὶ τῷ Ἰραίου* (6b). War vielleicht Δάιππος sein Herr und Freilasser gewesen, der nachher als sein *προστάτης* für ihn ein Geldgeschäft abschloss?

5) Im Testament des Lykon haben wir gar keine Testamentsexecutoren eben aus dem umgekehrten Grunde, weil der eine der beiden Haupterben, der zu der Hälfte des auswärtigen Erbes noch die in Athen liegenden Capitalien erhält, Lykon der jüngere, als in Athen anwesend<sup>1)</sup> gedacht, selbst das Testament zu vollziehen im Stande ist. Einzig mit Beziehung auf die Bestattung (*περὶ τῆς ἐκφορᾶς καὶ καύσεως* 4a) wird eine Specialcommission von 2 Mitgliedern Bulon und Kallinos ernannt, denen die Haupterben dann die Kosten zurückerstatten sollen (4e). Eine Art Controlle sollen dann wohl die hier wie bei Theophrast genannten Testamentszeugen, 3 an der Zahl (7), üben.

6) Ebenso sind im Testament des Epikuros die beiden Haupterben Amynomachos und Timokrates, attische Bürger, anwesend gedacht. Sie sind daher selbst Testamentsvollstrecker, jedoch verpflichtet, über alle wichtigen Fragen mit Hermarchos, dem Nachfolger in der Führung der Schule, sich zu berathen (*μεθ' Ἑρμάρχου σκοπούμενοι* 4a). Insbesondere hat Hermarchos die Vollmacht, die Tochter des Metrodoros zu verheiraten an welchen der Mitphilosophen er will und haben sie sich seiner bezüglichen Entscheidung zu unterwerfen (5a), resp. die Mitgift an den von ihm gewählten Gatten auszurichten; auch über die Summe derselben hat jener ein entscheidendes Wort zu sprechen (*μετὰ τῆς Ἑρμάρχου γνώμης*). Sollte Hermarchos vor der Zeit sterben, so ist die Sorge um die Kinder des Metrodoros den beiden Haupterben allein zu überlassen (7). Eine eigentliche Epimeletencommission gibt es also hier ebenso wenig als im Testamente des Lykon.

---

### III.

#### Die Vermächtnisse an die Schulen.

1) Dass das Testament Platos nichts von Vermächtnissen an seine Schule enthält, können wir mit den sonstigen Nachrichten nur durch die Annahme vereinigen, dass er schon längst zu Lebzeiten in Form der Schenkung sein Grundstück in der Akademie seiner Schule übergeben hat.

2) Ebenso wenig enthält das Testament des Aristoteles hierüber etwas. Wir begreifen das, denn er war in Athen nur Metöke gewesen, hatte als solcher kein Recht gehabt, Grundeigenthum zu erwerben, und ausserdem so eben von dort fliehen müssen. Er weiss auch selbst nicht, wo er etwa mag bestattet werden: *ὅπου δ' ἂν ποιῶνται τὴν ταφήν, ἐνταῦθα καὶ τὰ Πυθιάδος ὅσα ἀνελόνας θείναι, ὥσπερ αὐτὴ προβάταξεν* (3c).

3) In Theophrast's Testament sehen wir, dass bereits ein gemeinsames Eigenthum der Schule existirt, welches Theophrast durch seine Verfügungen zu sichern sucht. Er scheint

---

<sup>1)</sup> Er erscheint auch im Verzeichniss der Schüler (3). Ich vermute, dass in demselben unter den 10 aufgezählten Schülern *Λύκωνι* zu streichen ist; es scheint bloss Dittographie zu *Λύκωνι τῷ ἀδελφιδῶ* zu sein.



überhaupt erst aus seinen Mitteln der aristotelischen Schule Eigenthum geschaffen zu haben. Diog. V 39: λέγεται δ' αὐτὸν καὶ ἴδιον κήπον σχεῖν μετὰ τὴν Ἀριστοτέλους τελευτήν, Δημητρίου τοῦ Φαληρέως, ὃς ἦν καὶ γνώριμος αὐτῷ, τοῦτο συμπράξαντος. Das ist mit Zeller (die Philosophie der Griechen II, 2 S. 808 <sup>3</sup>n. 4) so zu erklären, dass er für die Schulzwecke einen Garten als Privateigenthum erworben hat (Demetrius Phalereus, selbst Peripatetiker, wusste dem Metöken Theophrastos die Auszeichnung der ἔγκλησις zu erwirken) und dass er diesen nun durch das Testament auch juristisch zum Gesamteigenthum der Schule machen will, während er es bei seinen Lebzeiten höchstens factisch gewesen war. Dieser selbe Garten wird in Folge dessen hier im Testament erwähnt. Die Bezeichnung ist ὁ κήπος καὶ ὁ περίπατος καὶ αἱ οἰκίαι αἱ πρὸς τῷ κήπῳ (1c). Nach 2a soll der Garten auch zur Begräbnisstätte des Theophrastos dienen.

Daneben wird angeführt (1b) ein Heiligthum und zwar ein μουσεῖον, mit den Statuen der Musen, ein βωμός, eine Statue des Aristoteles und andere Weihgeschenke, sodann ein στωῖδιον πρὸς τῷ μουσεῖῳ, eine κάτω στοά mit Erdkarten; dazu ist ferner (beim jüngern Praxiteles) bestellt und bereits honorirt eine Statue des Nikomachos. Zu der Zeit, als Theophrast sein Testament machte (288—284 v. Chr.), war gerade diese letztere heilige Localität in ruinirtem Zustande. Wilamowitz Unters. IV S. 267 f. leitet diese Zerstörungen von der zweiten Belagerung der Stadt durch Demetrios Poliorketes 294 her.

Dass die mehr profane Schullocalität von der heiligen getrennt behandelt wird, hat bloss darin seinen Grund, dass die Mittel zur Restauration der letztern aus dem Erbteil des Hipparchos aufgebracht werden sollen, während das Schullocal allen Teilnehmern gemeinsam überbunden wird. In Wirklichkeit bilden sie doch zusammen ein Ganzes, vergl 2b: τὰ περὶ τὸ ἱερὸν καὶ τὸ μνημεῖον καὶ τὸν κήπον καὶ τὸν περίπατον.<sup>1)</sup> Und die Rechtsform, in der diese gemeinsame Stiftung aufgefasst wird, ist in 1c deutlich bezeichnet mit den Worten ὡς ἂν ἱερὸν κοινῇ κεκτημένοις, auf deren Tragweite bisher kaum aufmerksam gemacht worden ist. Es war also nach damaligem Rechte möglich, ein Heiligthum gemeinsam zu besitzen unter der Bedingung, dass keiner seinen Antheil veräußern oder zum Privateigenthum machen durfte. Wahrscheinlich war aber auch das μουσεῖον wie der ganze Garten ursprünglich Privateigenthum des Theophrastos gewesen. Bis zum Tode des Straton resp. bis zu der Zeit, wo Straton sein Testament machte, waren offenbar die meisten andern hier aufgeführten κοινωνοῦντες gestorben oder sonst abgegangen, so dass ihr Abgang zugleich als freiwilliger Verzicht auf ihren Antheil angesehen wurde. Demnach betrachtete man das Ganze wieder als Privateigenthum des Straton, wobei er immerhin als das Schulhaupt gebunden war, dasselbe zu Schulzwecken zu verwenden. — Dem bisherigen Hauswart Pompylos und seiner Frau Threpte, früher Sklaven, jetzt Freigelassenen, wird im Testament durch Ueberlassung einer freien Wohnung auf jenem Grundstück die Verpflichtung auferlegt, weiter für die Unterhaltung des Ganzen zu sorgen (2b, 3a). In der Notiz Athen. V 186a κατέλιπε δὲ καὶ Θεόφραστος

<sup>1)</sup> Diese Stelle ist beweisend für die Zusammengehörigkeit, die auch Zeller vermuthet II, 2 S. 808 <sup>3</sup>n. 4: Zu den hier genannten Gebäulichkeiten gehört wohl auch das § 51 f. besprochene Heiligthum.

εἰς τὴν τοιαύτην σύνοδον χρήματα können wir nicht mit Zeller am Ende der angeführten Note ein besonderes Vermächtniss für die Mittel zu gemeinsamen Mahlzeiten erblicken, sondern nur eine etwas ungenaue Anspielung auf unser Legat, denn schon das Vermächtniss des Locales (auch mochten im Garten Gemüse etc. gepflanzt werden) war ein Beitrag an diese Gastmähler.

Es ist das Verdienst von Wilamowitz, diese Stiftung wie die verwandten unter den Gesichtspunkt der *θίασοι*, associations religieuses, gebracht zu haben, philol. Unters. IV S. 263 ff., und eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir in den eigenen Worten des Theophrastos, die wir oben angeführt haben. Kaum mit Recht beruft sich jedoch derselbe Gelehrte hiefür auf die genannte Stelle im Anfang des 5. Buches, wohl aber auf Athen. XII 547d, den Bericht des Antigonos Karystios über die kostbaren Mahlzeiten des Lykon. Dort werden als besondere Aemter genannt ὁ ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας, der *ιεροποιός*, der *Μουσῶν ἐπιμελητής*, was also wieder auf ein Musenheiligthum hindeutet.

4) Im Testament des Straton († 269 v. Chr.) wird offenbar dieselbe complicirte Localität kurzweg (4) als die *διατριβή*, die Schule, bezeichnet, versehen mit Mobilien *τὰ σκευή πάντα κατὰ τὸ συσσίτιον καὶ τὰ στρώματα καὶ τὰ ποτήρια* (5). Diese Masse wird hier als Legat einfach dem Lykon vermacht, der damit zugleich als Schulhaupt eingesetzt wird; die andern, welche vielleicht in Betracht kommen konnten, werden die einen als zu alt, die andern als zu sehr beschäftigt für diese Aufgabe bezeichnet. Wir müssen annehmen, dass die mittlerweile seit Theophrast in die Schule Eingetretenen wohl in dem genannten Local zugelassen, aber nach dem Tode der von Theophrast bezeichneten Eigenthümer nicht ausdrücklich ins Miteigenthum eingesetzt worden waren. Jetzt ist die Schule juristisch wieder Privateigenthum des Schulhauptes, wie sie es vor Theophrast gewesen war. Straton hatte vielleicht die Erfahrung gemacht, dass gerade diese unklare Stellung der Neueingetretenen zu Zweifeln oder Streitigkeiten führte.

5) Umgekehrt verfährt wieder Lykon († 225 v. Chr.). Man hat sich verwundert, dass er zu dem Modus des Theophrast zurückkehrte. Angenscheinlich scheut er sich selbst, seinen Nachfolger zu ernennen, er will die Wahl seinen Schülern selbst überlassen *προσθησάσθωσαν δ' αὐτοὶ ὃν ἂν ὑπολαμβάνωσι* cett. (3). Hätte er aber die gemeinsame Localität, hier ὁ *περίπατος* genannt, einem Einzelnen vermacht, so wäre hiemit, wie es beim Testamente des Straton der Fall gewesen war, zugleich auch die Wahl des Schulhauptes getroffen gewesen.

6) Epikuros († 270 v. Chr.), Gründer einer neuen Schule. Ihm liegt das Beispiel der gegnerischen Schulen, der Akademie und des Peripatos, schon vor. Auch er hat wie Theophrastos für eine Localität gesorgt. Diese wird bezeichnet (2) mit ὁ *κῆπος καὶ τὰ προσόντα αὐτῷ* oder *ἡ ἐν τῷ κήπῳ διατριβή*. Von einem Heiligthum ist aber kein Wort gesagt; in Folge dessen kann man hier kaum an einen Musenverein oder dergleichen denken, wohl aber an eine thiasosartige Verbindung.<sup>1)</sup> Wir finden daher auch hier eine ganz andere Art der Stiftung. Der Garten sammt Zubehör war bis zum Tode des Epikur Privateigenthum dieses selbst; von jetzt an geht er einfach in das Eigenthum der Testamentserben, des

<sup>1)</sup> „Aber an die Stelle der Götter tritt der Stifter“ v. Wilamowitz S. 289.

Amynomachos und Timokrates, über und nach deren Tode in die Hände der Erben dieser τοῖς τ' αὐτῶν κληρονόμοις. Es haftet aber an dem Erbe die Servitut, diese Localität dem Hermarchos, der damit als Nachfolger in der Schulvorsteherschaft bezeichnet wird, zinslos zur Benutzung für Schulzwecke zu überlassen (παρέχειν), und so successive dem Nachfolger desselben. Als Entgelt für diese Leistung sollen auch die Epikureer verpflichtet, ihrerseits für die Erhaltung des Ganzen ihr Möglichstes zu thun.

Ausser dieser Localität wird noch das offenbar mit dem Garten örtlich zusammenhängende Haus in Melite in ganz gleicher Weise behandelt. Es fällt ebenfalls den beiden Erben als Eigenthum zu, aber wieder mit der Servitut, es dem Hermarchos und seinen Erben zinslos zur Wohnung einzuräumen. Diese Servitut ist aber zum Unterschied von der andern zeitlich begrenzt; sie reicht nur bis zum Tode des Hermarchos (3).

---

#### IV.

### Individuelle Züge.

Die Verdächtigung der Echtheit, welche die Philosophentestamente von Seiten Grant's u. A. erfahren haben, lässt sich, abgesehen von den schon von Zeller beigebrachten Gründen, am besten durch den Hinweis auf manche individuelle Züge, die nicht erfunden sein können, widerlegen.

Das Testament Plato's war, wie wir bereits gesehen haben, eigentlich ein Inventar des Vermögens als Instruction für die Vormünder, nach längst vollzogener Schenkung des Hauptvermögens an den Musenverein in der Akademie. Hier liegt uns bloss die letzte Verfügung des Privatmannes und Familiengliedes Plato vor. Und er, von dem man meinen sollte, dass er weit über athenischen Localpatriotismus erhaben wäre, zeigt doch in der ersten Bestimmung, dass die Vormünder das Gut in Iphistiadä nicht veräußern dürfen, die Anhänglichkeit an sein Geschlecht. Diesem hatte das Gut wahrscheinlich als Stammgut angehört; daher möchte er es auf den ihm blutsverwandten Erben Adeimantos den Knaben und dessen Nachkommen übertragen wissen. Und wie charakteristisch ist nicht für den einfachen Sinn des Mannes die schlichte, von echt bürgerlicher Solidität zeugende Notiz: ὀφείλω δ' οὐδενὶ οὐδέν<sup>1)</sup> und vorher: Eukleides der Steinhauer schuldet mir 300 Drachmen. Diese Angaben erleichterten ja wohl den Vormündern das Geschäft sehr. Für die Schuld des Eukleides wird wohl ausserdem noch ein Document (συμβόλαιον) im Nachlass vorgelegen haben.

Im Testament des Aristoteles<sup>2)</sup> tritt uns zunächst der besorgte Familienvater entgegen. Er gedenkt des letzten Wunsches seiner ersten Gemahlin Pythias, dass ihre Gebeine in das-

---

<sup>1)</sup> Ueber deren rechtliche Bedeutung vergl. oben S. 2.

<sup>2)</sup> Wir lassen hier absichtlich alles weg, was gegen Grant's (Aristotle 26 f.) Zweifel an der Echtheit schon von Zeller (Philosophie der Griechen II 2, S. 41 n. 2) ausgeführt worden ist.

selbe Grab wie die seinigen gelegt werden (3c), und sorgt für die Erfüllung desselben. Er ist ängstlich bemüht, die Zukunft der Herpyllis, seiner zweiten Lebensgefährtin, zu sichern; ausser den früheren Geschenken vermachte er ihr 1 Talent, 4 Sklavinnen, 1 Sklaven und entweder in Chalkis oder in Stageira eine freie Wohnung (1e); er ist um so ängstlicher bemüht, ihr diese Legate zu sichern und deren Ausführung den *ἐπίτροποι* und dem Nikanor ans Herz zu legen, weil offenbar ihre gesetzliche Stellung eine unsichere war und sie als *παλλακή* oder als noch etwas ärgeres angesehen wurde. Aus diesem Grunde fügt er die Motivirung hinzu, sie habe dies alles verdient *ὅτι σπουδαία περὶ ἐμὲ ἦν*. Seine Tochter aus erster Ehe (Pythias die jüngere, hier einfach *ἡ παῖς* genannt) soll als *ἐπίκληρος* an den von ihm hochgeschätzten Nikanor<sup>1)</sup> verheiratet werden; sollte Nikanor früh sterben, so wäre auch Theophrastos ihm als Gemahl derselben recht; sollte sich dies zerschlagen, so mögen die Vormünder für sie sorgen (1b, c, d). Auch für den *παῖς Νικόμαχος*, den Sohn der Herpyllis, soll Nikanor Sorge tragen. — Ebenso rührend ist die Sorge für die Sklaven: es soll keiner derselben verkauft werden; wenn sie aber herangewachsen sein werden, soll man sie freilassen, sofern sie es durch ihr Betragen verdient haben (*κατ' ἀξίαν* 2 f) — nicht uninteressant im Munde des Mannes, der in der Politik die Berechtigung der Sklaverei eifrig verfochten hatte, freilich hinzufügend, es sei zweckmässig, allen Sklaven als Lohn ihrer Arbeit die Freiheit zu versprechen, da sie dann freudiger arbeiten würden.<sup>2)</sup>

Unter seinen Schülern stand offenbar Nikanor ihm am nächsten, sodann Theophrastos, über den er freilich nicht so unbedingt verfügt wie über jenen, worin zugleich eine Anerkennung der geistigen Superiorität desselben über Nikanor liegt. Es ist charakteristisch für Theophrastos, diesen bedeutendsten unter seinen Schülern, den eigentlichen Gründer der peripatetischen Schule, dass Aristoteles in den beiden Stellen, wo er an ihn eine Zumuthung richtet, zugleich demselben und ihm allein die Freiheit des Entschlusses gewahrt wissen will. Im Eingang des Testamentes fügt er den 4 Epimeleten, die er ernennt, noch zögernd den Theophrastos hinzu mit der behutsamen Clausel: »wenn er sich dazu entschliessen kann und Zeit hat«, und ebenso vorsichtig drückt er sich aus, wo er ihn als eventuellen Nachfolger in der Ehe mit Pythias nennt, sofern Nikanor früh sterben sollte (1d): *ἐὰν δὲ βούληται Θεόφραστος εἶναι μετὰ τῆς παιδός*. Nun Theophrastos hatte, da Nikanor wirklich früh starb, Gelegenheit, diesen Wunsch zu erfüllen; aber *οὐκ ἐβούλετο*, denn Theophrastos war überhaupt ein Gegner des Heirathens, insbesondere für den Stand der Philosophen, und hat hierüber eine eigene Schrift verfasst, aus der uns der heil. Hieronymus adversus Jovinianum I 47 ergötzliche Bruchstücke mitgetheilt hat. In der That erfahren wir, dass Pythias nach Nikanor noch zwei Männer geheiratet hat, nämlich erstens einen Spartaner Prokles, zweitens einen Arzt Metrodoros (Suidas s. v. *Ἀριστοτέλης* u. Sext. Empir. adv. Mathemat. I, 258). Aber die erste ihm auferlegte Pflicht, für die Nachkommen des Aristoteles besorgt zu sein, hat Theophrastos red-

<sup>1)</sup> Für dessen glückliche Rückkehr er ein Gelübde gethan hatte (3d): *ζῶα λίθινα τετραπήχη Διὶ σωτήρι καὶ Ἀθηνᾶ σωτείρᾳ ἐν Σταγείροις*.

<sup>2)</sup> Polit. VII 9. Oecon. I 5.

lich erfüllt. Zwei Söhne des Prokles und der Pythias wurden seine Schüler; Nikomachos, den Sohn des Aristoteles von der Herpyllis, nahm er in sein Haus auf, und das Verhältniss zu demselben war ein so intimes, dass es sogar verächtigt werden konnte.

Aus dem Testamente des Theophrastos wären zunächst diejenigen Züge hervorzuheben, welche die Pietät gegen die Familie des Aristoteles bekrunden. In dem von Theophrastos für die Schule gestifteten Gartenheiligthum befand sich ein Bild des Aristoteles, das in der Zeit der Wirren entfernt worden war, dessen Wiederherstellung aber auf Kosten des Erben Hipparchos Theophrastos verfügte. Sodann war bereits als Theophrastos das Testament aufsetzte beim jüngern Praxiteles ein Standbild des Nikomachos, der früh verstorben war, bestellt und bezahlt: die Kosten der Aufstellung werden demselben Hipparchos aufgebürdet (1b). Endlich war es der lebhaft Wunsch des Theophrastos, dass Aristoteles der jüngere, Sohn des Metrodoros und der Pythias, allmählig durch die Sorge der älteren Peripatetiker mehr zum Studium der Philosophie — er hatte es offenbar bis jetzt an Eifer fehlen lassen — angetrieben und wenn er sich dazu entschliessen könnte, in das Miteigenthum des Peripatos aufgenommen werde (1c).

Abgesehen hievon ist die grosse Vorsicht des Theophrastos hervorzuheben, wornach er in genauer Kenntniss der beteiligten Personen einer allfälligen Collision zwischen seinen Haupterben Melantes und Pankreon einerseits und dem Universalerben Hipparchos andererseits vorzubeugen sucht, s. oben Abschnitt I, 3. Zu notiren wäre sodann die Fürsorge für den Hanswart des Peripatos, Pompylos und seine Frau Threpte, deren Interesse er durch Freilassung und Legate an die Schule zu knüpfen sucht (3a). Auch er belohnt ferner Sklaven mit der Freilassung oder dem Versprechen derselben auf Wohlverhalten hin, den einen Euboios ausgenommen; es muss ein böser Geselle gewesen sein, über den er kurzweg den Verkauf verhängt: *Εὐβοιον δ' ἀποδόσθαι* (3f).

Am wenigsten individuelle Details enthält das kurze Testament des Strato, wohl aber ist noch einiges an den Testamenten des Lykon und des Epikuros hervorzuheben. Um mit dem letzteren zu beginnen, so sorgt Epikur, abgesehen von den ihm selbst geweihten Erinnerungen, durch Verfügungen für das Andenken zunächst seines Vaters, seiner Mutter und seiner Brüder (*εἰς τὰ ἐναρίσματα τῷ τε πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς* 4a), sodann für das Andenken seines zu früh verstorbenen Freundes und Schülers, des Metrodoros (4b), des paene alter Epicurus, wie ihm Cic. de fin. II 28, 92 nennt. Ferner sollen die Erben für Epikuros, den Sohn des Metrodoros, sorgen, und insbesondere für Mitgift und anständige Verheiratung der Tochter des letzteren (5a). Für dieselben Kinder des Metrodoros sorgt auch ein von Gomperz Hermes V 391 aus Herkulanischen Papyri publizirter Brief des Epikuros, und es ist eine ansprechende Vermuthung des genannten Gelehrten, dass ein anderer (ebendasselbst abgedruckter) von Lampsakos aus an ein kleines Mädchen gerichteter reizender Brief des Epikuros eben dieser Tochter des Metrodoros galt. Auch sonst noch documentirt sich die bekannte Gutherzigkeit Epikur's durch Verfügungen zu Gunsten des Sohnes des Polyänos, eines andern Schülers und Freundes (5a), sodann zu Gunsten eines mit ihm gealterten *συναφιλοσοφῶν* Nikanor, damit derselbe im Alter nicht Noth leide (5b), und die Achtung vor dem von

ihm eingesetzten Nachfolger Hermarchos dadurch, dass er seine Haupterben verpflichtet, in allen wichtigen Fragen dessen Gutachten einzuholen (s. II, 6).

Lykon aus Troas<sup>1)</sup> hatte den Lehrstuhl von 270/68—226/4 inne, also 44 Jahre lang. Er galt für einen bedeutenden Redner (oratione locuples Cic. fin. V 5, 3); Diog. La. V 65 hebt hervor, dass er *φραστικὸς ἀνὴρ* war und *ἐν τῷ λέγειν γλυκύτατος* (66) — darum habe er auch bei einigen *Γλόκων* geheissen — den praktischen Aufgaben des Lebens zugeneigt *περὶ παιδῶν ἀγωγὴν συντεταγμένος* und ein einflussreicher Politiker *πολλάκις πολλὰ συμβουλεύσας Ἀθηναίους τὰ μέγιστα αὐτοῦς ἀφέλησεν.*<sup>2)</sup> Mit diesem realen Zug hängt zusammen, dass er sich elegant kleidete: von Hermippos wird ihm *ἀνυπέφθλητος μαλακότης ἱματίων* (67) vorgeworfen. Ausserdem war er nach Antigonos von Karystos *γυμναστικώτατος*, seiner Haltung nach athletenartig (*σχέσις ἀθλητικῆ*); in den ilischen Spielen trat er als Ringer und Ballspieler auf. Bei den pergamenischen Königen war er beliebt, auch Antiochos bemühte sich, ihn an seinen Hof zu ziehen, jedoch vergeblich. Er starb am Podagra im 74sten Lebensjahre. (Diog. 67, 68.)

Ein paar kurze, unbedeutende Sätze ethischen Inhalts — das ist alles, was wir von seiner Philosophie wissen. Es hängt das mit seiner Abneigung gegen das Schreiben zusammen: er fühlte selbst, dass er ein besserer Redner als Schriftsteller war (*ἐν τῷ γράφειν ἀνόμιος αὐτῷ* nach Antigonos von Karystos bei Diog. La. V 66). Derselbe sagt ihm bei Athenaeus XII 547d nach, dass er schon als Studirender in Athen auch sehr praktische Dinge studirt und gewusst habe. Aber als er Schulhaupt des Peripatos geworden war, da trieb er es gar grossartig mit den gemeinsamen Mahlzeiten: sie waren sehr luxuriös mit Decken und Gefässen ausgestattet und erforderten einen ganzen Tross von Köchen und Aufwärtern. Dieser Aufwand that dem Beitritt zur Schule des Peripatos bedeutend Abbruch, da man die damit verbundenen Kosten, welche sogar mit Choregien und Leiturgien verglichen werden, scheute. An wen das 30 Tage dauernde Amt des *ὁ ἐπὶ τῆς ἐνδοσμίας* kam, der musste die Kosten der Mahlzeit am letzten Tage des Monats auf sich nehmen. Er hatte freilich das Recht, von jedem der jüngern Schüler (*ἐπιχειροῦντες*) einen Beitrag von 9 Obolen einzuziehen, aber dafür musste er die ganze Gesellschaft auf seine Kosten bewirthen, nicht bloss die *ἐπιχειροῦντες*, sondern auch diejenigen von den ältern Schülern, die auch sonst noch fleissig zu kommen pflegten, ferner alle die, welche Lykon einlud, so dass jene Beiträge nicht einmal für Kränze und Salben reichten. Während es bei den Gastmählern, die zu Plato's und Speusippos Zeiten veranstaltet wurden, nicht auf Entfaltung von Luxus, auf feine Speisen und Getränke, sondern

<sup>1)</sup> Vergl. Zeller II 2, p. 922<sup>s</sup>.

<sup>2)</sup> Und zwar gehörte er der demokratischen Partei an (Wilamowitz p. 79). Nach CIA II 334d 29 = Ditt. Syllog. n. 164, 70 zahlt er im chremonideischen Kriege die *ἐπίδοσις* von 200 Dr. (dies war das erlaubte Maximum, 15 Dr. das erlaubte Minimum). Dort ist er als *Λύκων φιλοσο* aufgeführt mitten unter athenischen Bürgern, die alle nach attischen Demen benannt sind: ein einziger Nichtbürger erscheint noch auf der Liste, *Σωσίβιος ἰσορ* (d. h. *ἰσοτελής*) ibid. d. 10 = Ditt. 164, 51. Damals war also Lykon jedenfalls noch nicht Bürger, wie Zeller II 2, 922 <sup>3</sup>n. 3 aus dem Ausdruck *συμβουλεύειν* (Diog. La. V 66) schliessen wollte, indem dieser Ausdruck nicht nothwendig auf Tätigkeit in der Volksversammlung sich beziehen muss.

in erster Linie auf geistige Unterhaltung abgesehen gewesen war, schien jetzt alles auf Luxus selbst in den Kleidern gerichtet zu sein: nicht bloss bei den Peripatetikern, sondern auch in den andern Philosophenschulen, bemerkt Antigonos. Aber Lykon gab doch offenbar den Ton an. Und nun wird hinzugefügt, dass Lykon mit diesen geldfressenden Mahlzeiten in der Schullocalität nicht zufrieden war, sondern als grosser Herr auch sonst luxuriöse Gastfreundschaft entfaltete, dies dann freilich auf seine Kosten. An einem hervorragenden Platz der Stadt, im ehemaligen Hause des Konon, miethete er einen eigenen Speisesaal (*οἶκος*) für seine zahlreichen Gäste, mit nicht weniger als 20 *κλῖναι*, also für mindestens 40 Personen, und liess dorthin seine Bekannten und Freunde einladen.<sup>1)</sup>

Diese Hochschätzung der Tafelfreuden und der Luxus an Tafelmobiliar, einzig in seiner Art bei einem antiken Philosophen, wird nun durch das Testament in interessanter Weise bestätigt.

Von den übrigen Testamenten enthält nämlich nur dasjenige des Plato (als Vermögensinventar) eine Angabe einzelner Kostbarkeiten: 1 Silberschale im Gewicht von 165, ein kleines Trinkgefäss im Gewicht von 45 Drachmen, und ein goldnes Ohrgehänge im Gewicht von 4 Dr. 3 Obolen, zusammen also 210 Dr. Silber, 4 Dr. 3 Ob. Gold (3). Rechnet man nun die Drachme (etwas zu hoch) zu 4½ Gramm, so würde das Eigenthum Platos an Silber 950 Gr., also nicht einmal 1 Kilogr., an Gold c. 20 Gr. ausmachen. Vom Ohrgehänge wissen wir aus Sextus Emp. adv. math. I 258: *Πλάτων . . . ἐτέρητο τὸ οὖς ἐλλόβιον φορήσας, ὅτ' ἦν μειρακίσκος.*<sup>2)</sup>

Bei Aristoteles finden wir bloss die Anweisung an die Vormünder, dass sie der Herpyllis das Haus, welches sie in Chalkis oder in Stageira auswählen würde, anständig möbliren sollen *κατασκευάσαι σκεύεσιν οἷς ἂν δοκῇ κάκεινους καλῶς ἔχειν καὶ Ἐρπυλλίδι ἱκανῶς* (1c). Theophrastos erwähnt kurz die *οἰκηματικὰ σκεύη* in der der Schule vermachten Gartenwohnung: ein Theil soll dem Freigelassenen Pompylos nach Ermessen der Epimeleten ausgeliefert, ein anderer Theil versilbert werden (3d). Auch im Testamente des Straton werden von den der Schule vermachten Gartenhäusern erwähnt und ebenfalls vermacht *τὰ σκεύη πάντα κατὰ τὸ συσβίτιον καὶ τὰ στρώματα καὶ τὰ ποτήρια* (5): also Geräthe, die für die gemeinsamen Mahlzeiten dienen. Bei Epikur kommt keine derartige Erwähnung vor.

Bei Lykon dagegen werden eine Reihe solcher Gegenstände speziell erwähnt und zu Legaten bestimmt — ein deutlicher Beweis, dass er auf diesen Besitz Werth legte und ein

<sup>1)</sup> Lykon kannte jedenfalls die Freuden der Tafel; dass er aber auch die eventuellen Folgen dieser Freuden kannte, beweist das merkwürdigerweise uns einzig erhaltene grössere Bruchstück des Lykon, das, wie Wilamowitz S. 83 richtig bemerkt, die beste Illustration zu der Schilderung des Antigonos von Lykons Bestrebungen liefert, Rutilius Lupus de figuris sententiarum et elocutionis II 7. „Sachkundig“ mag man mit Wilamowitz diese Schilderung eines Trinkgelages nennen, „behaglich“ aber ist sie kaum, und hat auch wohl, da die Hauptperson, welche uns hier vorgestellt wird, ein Gewohnheitssäufer ist, mehr abschreckende als ermunternde Tendenz. Gewiss verstand und liebte Lykon den Lebensgenuss, aber alles Uebermass war ihm wie einst Anakreon ein Greuel, und dieses weise Mass hat ihm wie Anakreon die Möglichkeit eines langen Lebensgenusses gesichert.

<sup>2)</sup> Von diesen Kostbarkeiten sind im Testament die *σκεύη*, d. h. wohl gewöhnliches Mobiliar unterschieden, resp. es wird auf ein in der Hand des Demetrios, eines der Vormünder, liegendes besonderes Inventar derselben verwiesen (7).

nicht geringes Capital darein steckte. Da er mit der Familie seines Schülers Kallinos auf besonders vertrautem Fusse gestanden hat, schenkt er zum Andenken:

1) dem Sohne des Kallinos ein Paar therikleischer Becher;

2) der Frau des Kallino sein Paar rhodischer Becher, 1 *ψιλόταπης*, 1 *ἀμφίταπης*, 1 *περίστρωμα*, *προσκεφάλαια δύο τὰ βέλτιστα τῶν καταλειπομένων* (4 f);

3) der Hilara, wahrscheinlich einer Freigelassenen, vermacht er 1 *ἀμφίταπης*, *δύο προσκεφάλαια*, 1 *περίστρωμα* und 1 *κλίνη ἣν ἔν βούληται* (5 f);

4) anderen 3 Slaven je 1 *κλίνη* und *στρώματα* nach Auswahl des Haupterben Lykon (5i).

Er verschenkt also 4 von den 20 *κλῖναι* in jenem Speisesaal, mit den dazu nöthigen Decken: 16 *κλῖναι* würden demnach dem Haupterben verbleiben. Dass dieselben luxuriös waren, lässt sich aus der bei Diog. La. V 67 bezeugten Vorliebe Lykons für feine und elegante Kleidung schliessen.

Ebenso findet seine oben erwähnte Passion für die Ringkunst ihre Bestätigung durch die testamentarische Bestimmung, dass der Ertrag eines Theils seiner Ölbäume für die Ringer verwendet werden solle, die sein Andenken durch eine Feier begehen (*εἰς ἐλαιοχρηστῆσαν τοῖς νεανίσκοις* 4 b).

So bildet demnach das Testament des Lykon eine lebendige Illustration zu den Nachrichten über sein Leben und seine ganze Geistesrichtung.





# Technologisches.

(Schwefel, Alaun und Asphalt im Alterthum.)

Von Prof. Dr. Hugo Blümner.

---

In meinem nunmehr zum Abschlusse gebrachten Werke über die Technologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern haben verschiedene in das Gebiet der Technologie einschlagende Gegenstände nur eine beiläufige Behandlung finden können. Es gilt dies namentlich von einer Anzahl mineralischer Stoffe, welche in gewissen Erwerbszweigen eine mehr oder minder bedeutsame Anwendung finden und in diesem Zusammenhange in meinem genannten Buche auch erwähnt worden sind, welche aber auch an sich sowohl in Bezug auf ihre natürliche Beschaffenheit und ihr geographisches Vorkommen als hinsichtlich ihrer Gewinnung, Darstellung und Benutzung eine zusammenfassende Behandlung verdienen. Einige von diesen Stoffen, zu denen u. a. auch Salz, Soda u. dgl. gehören, will ich hier im Zusammenhange besprechen, nämlich Schwefel, Alaun und Asphalt, und zwar gerade diese drei mitsammen, weil sie auch von den Alten als verwandte Stoffe betrachtet und demgemäss häufig miteinander verbunden genannt werden.<sup>1)</sup>

Unter diesen drei Stoffen ist derjenige, welchen die Griechen zuerst kennen gelernt haben, jedenfalls der Schwefel. Bereits dem homerischen Zeitalter ist er wohlbekannt; in den homerischen Epen wird sowohl seine praktische Anwendung erwähnt, als auch mehrfach bei Erwähnung von Blitzerscheinungen der bezeichnende, den Blitz begleitende Schwefelgeruch hervorgehoben (welcher freilich nicht von Schwefel, sondern von Ozon her stammt).<sup>2)</sup> Mit letzterer, auch später noch häufig von den Schriftstellern bemerkten Eigenthümlichkeit<sup>3)</sup> brachten die Griechen den Namen, welchen bei ihnen der Schwefel führte, nämlich *θειον*, in Verbindung, wenn auch sicher irrthümlich<sup>4)</sup>; denn der eigentliche Ursprung des Namens ist eben so dunkel, wie der des lateinischen *sulfur*, *sulphur* oder *sulpur*<sup>5)</sup>. Die frühe Kenntniss und Verwendung des Schwefels im Alterthum wird sicherlich dem Umstande verdankt, dass er an sehr vielen Stellen der alten Welt<sup>6)</sup> in gediegenem Zustande vorkommt<sup>7)</sup>. Die Hauptstätten der Schwefelgewinnung waren im Alterthum die Inseln Melos und Nisyros, die liparischen (oder aeolischen) Inseln, Neapel mit Umgegend und die leukogacischen Hügel bei Capua; an letzterem Platze wurde der Schwefel auf bergmännische Art durch Minen gewonnen und durch Feuer dargestellt<sup>8)</sup>. »Man unterscheidet nun heutzutage zwischen gediegenem und nicht gediegenem Schwefel und versteht unter ersterem solchen, der in der Natur chemisch rein vorkommt (gleichviel ob er direkt benutzbar oder ob er mit anderm Gestein, als Mergel, Gyps etc. verbunden ist und erst durch Ausschmelzen gewonnen werden kann), während der nicht ge-

diegene in chemischen Verbindungen enthalten ist. Die Gewinnung solches nicht gediegenen Schwefels, die heut möglich ist, aber nur selten angewandt wird, war den Alten sicherlich unbekannt, da ihnen die hierzu nothwendigen Apparate fehlten<sup>9)</sup>; hingegen bedienten sie sich des gediegenen Schwefels, jedoch anscheinend häufiger des im reinen Zustande gefundenen, als des erst durch Ausschmelzen gewonnenen, welcher heutzutage die Hauptmasse des im Handel befindlichen Schwefels ausmacht.<sup>a\*)</sup> Jener, welcher also rein, nicht mit anderm Gestein verbunden ist und in diesem Zustande bisweilen in kleinen Krystallen vorkommt, heisst bei den Griechen, weil er nicht erst durch Feuerschmelzung aus schwefelhaltigem Gestein gewonnen werden muss, *θειον ἄπυρον*<sup>9)</sup>, bei den Römern *sulphur vivum*<sup>10)</sup>; er wird richtig als von glänzend grüner Farbe, durchscheinend, ohne steinige Beimengung, beschrieben<sup>11)</sup>. Von den andern, durch Feuerbearbeitung gewonnenen Arten (*πεπυρωμένον θειον*) giebt Plinius drei Gattungen an, welche er *glæba*, *egula* und *caute* (d. i. *καυτή*) nennt, von denen er aber nur die technische Verwendung berührt, ohne über ihre Beschaffenheit näheres mitzuthellen. Freilich sagt er im allgemeinen von den dem *sulphur vivum* gegenüber gestellten Gattungen, sie beständen aus einer Flüssigkeit und würden durch Einkochen mit Oel gewonnen<sup>12)</sup>; darnach müsste man annehmen, dass Plinius unter diesen andern Sorten concentrirte Schwefellösungen in Oel versteht, allein Lenz hält die ganze Bemerkung für eingeschoben oder doch an einen andern Platz gehörig, weil Plinius die eine dieser Sorten als zum Bleichen der Wolle dienend bezeichnet, hiefür aber nur reiner Schwefel, kein in Oel gekochter, dienen könne<sup>13)</sup>. Da wir sonst nirgends über die Arbeit in den Schwefelgruben (*sulfurariae*)<sup>14)</sup> etwas erfahren, so muss es dahingestellt bleiben in welcher Weise die Alten den Schwefel aus mineralogischen Verbindungen gewonnen haben.

Was nun die Verwendung des Schwefels anlangt, so ist wohl die älteste diejenige, welche uns in der Litteratur zuerst entgegentritt, nämlich zu Räucherungen in religiöser Tendenz. Die Veranlassung zu dieser Benutzung hat neben der leichten Brennbarkeit des Schwefels und der Verwandtschaft, welche der Blitz in Lichterscheinung und Geruch mit dem Schwefel hat<sup>15)</sup>, vornehmlich die Beobachtung gegeben, dass die Schwefelräucherungen in hohem Grade desinficirend wirken. So hat denn in der Odyssee, wenn Odysseus sein Haus nach dem Freiermord mit Schwefel durchräuchert (*θειόω*), dies theils den Zweck, durch die scharfen Schwefeldämpfe eine gründliche Desinfection des Hauses zu bewirken, theils soll der Schwefel als *κακῶν ἄκος* das durch Blutvergiessen befleckte Haus wieder entschützen<sup>16)</sup>. Dieser Gebrauch wird auch in der spätern Zeit häufig erwähnt<sup>17)</sup>; ausser Schwefel gehörte dazu noch die brennende Fackel, mit welcher man den in einem Gefässe befindlichen Schwefel anzündete<sup>18)</sup>; und wie bei andern heiligen oder abergläubischen Ceremonien war auch hier eine dreimalige Wiederholung der Räucherung üblich<sup>19)</sup>. Wie das Haus, so wurden auch Viehställe, Geflügelkäfige u. dgl. mit Schwefel durchräuchert<sup>20)</sup>, und man beschränkte diese Lustration nicht bloss auf Baulichkeiten, sondern übertrug sie auch auf einzelne Geräte des Hauses, z. B. Betten, oder direkt auf lebende Personen selbst, wie denn auch Gefässe, welche zur Libation

---

\*) Die in Anführungszeichen gesetzten Stellen verdanke ich der schon so oft bewährten Freundlichkeit des Hrn. Prof. Dr. Georg Lunge, der mir auch in dieser Abhandlung seinen sachkundigen Beirath nicht versagt hat.

dienen sollten, bevor man sie in Wasser wusch, mit Schwefel gereinigt wurden<sup>21)</sup>. Bei dieser hohen Bedeutung, welche man dem Schwefel als Lustrationsmittel beilegte, ist es denn sehr begreiflich, dass derselbe auch bei Zauberhandlungen, Beschwörungen u. dgl. eine Rolle spielte.<sup>22)</sup>

Ebenfalls auf der desinficirenden Kraft des Schwefels beruhte es, wenn man bereits im Alterthum, wie heut noch, durch Anzünden von Schwefel (um durch die schweflige Säure die verunreinigenden Pilze zu tödten) die Weinfässer reinigte<sup>23)</sup>; und eben damit hängt es auch zusammen, wenn der Schwefel in der Landwirthschaft, sowohl beim Weinbau als bei der Baumkultur, zur Verhütung und Ausrottung des Ungeziefers Anwendung fand<sup>24)</sup>. Diese reinigende Wirkung des Schwefels gegenüber parasitischen Organismen hatte auch seine sehr ausgedehnte Benutzung zu medicinischen Zwecken zur Folge, bei Krankheiten von Menschen<sup>25)</sup> und Vieh<sup>26)</sup>, namentlich in Form von Pflastern (*emplastra malagmata*), oder sonst äusserlich<sup>27)</sup>, wobei man sich nur des reinen *sulphur vivum* bediente<sup>28)</sup>. In technologischer Hinsicht sind vornehmlich folgende Anwendungen zu verzeichnen:

Die leichte Brennbarkeit des Schwefels war Veranlassung, sich seiner sowohl beim Feueranzünden als beim Beleuchtungsmaterial zu bedienen. Beim Erzeugen von Feuer aus Steinen, welche man aneinander schlug und von deren dadurch hervorgerufenen Funken man dürres Holz oder dergl. sich entzünden liess, bestrich man die Steine mit Schwefel: ein etwas seltsam erscheinendes Verfahren, welches aber durchaus sicher bezeugt ist und seinen Erfolg gewiss auch nicht verfehlt hat<sup>29)</sup>. Erfolgreicher war jedenfalls die Anwendung des Schwefels, wenn man ihn beim Feuerschlagen an Stein und Eisen oder bei hölzernen Reibfeuerzeugen als Zündstoff verwandte<sup>30)</sup>. Daher benutzte man Schwefel bei der Anfertigung von Lampendochten, jedenfalls damit dieselben beim Anbrennen der Lampen sich schneller entzündeten<sup>31)</sup>, und umwickelte Fackeln oder zum Brennen bestimmte Kienspäne mit Schwefelfäden, welche nebst Werg und Pech zu den wichtigsten Materialien bei der Herstellung von Fackeln gehörten<sup>32)</sup>; Händler mit solchen Schwefelfäden (*sulphurata*) gingen (wie heut noch in schweizerischen und deutschen Dörfern) in Rom hausirend in den Strassen herum und tauschten dagegen zerbrochene Glasgefässe ein<sup>33)</sup>, welche sie vermittelst Schwefelkittes wieder flickten und vermuthlich um ein Billiges weiter verkauften. Die kittende Kraft des Schwefels<sup>34)</sup> wurde nämlich gern zum Glaskitten benutzt, und diese Anwendung wird bei den römischen Schriftstellern oft erwähnt<sup>35)</sup>.

Sehr bekannt ist die Benutzung des Schwefels zum Bleichen wollener Tücher; es gehörte diese Arbeit zu den verschiedenen Thätigkeiten des Walkers<sup>36)</sup>, welcher sich dabei eines aus Weiden geflochtenen Gestelles bediente, über welches die angefeuchteten Tücher gebreitet und unter dem der Schwefel angezündet wurde<sup>37)</sup>; da aber die Schwefeldämpfe unechte Farben verschwinden lassen, so war dies Verfahren nur bei weissen Stoffen oder bei echt gefärbten anwendbar<sup>38)</sup>. — In der Metallarbeit gebrauchte man den Schwefel zur Herstellung einer in der ägyptischen Technik angewandten Mischung aus Silber, Kupfer und Schwefel, welche höchst wahrscheinlich zur Ausfüllung vertiefter Zeichnungen auf Silbergrund nach Art derjenigen Arbeiten, welche man heut Niello nennt, diente<sup>39)</sup>. Bei massivem Goldschmuck wurde Schwefel

zum Ausgiessen der Höhlungen verwendet, wozu er sich seiner Leichtigkeit wegen vortrefflich eignete<sup>40</sup>).

Erwähnung verdienen hierbei auch die Schwefelquellen, von denen bei den Alten häufig die Rede ist. Von hervorragendster Bedeutung waren die heissen Schwefelquellen<sup>41</sup>), deren medicinische Wirksamkeit namentlich bei rheumatischen Leiden bereits den Alten bekannt war<sup>42</sup>). Als besonders namhaft sind zu bezeichnen die Schwefelquellen von Bajae und Umgegend (Averner See und Cumae)<sup>43</sup>), ferner die schwefelhaltigen Quellen in der Nähe von Tibur (*aquae Albulae*)<sup>44</sup>) und im Gebiet von Ardea<sup>45</sup>), sowie der umbrische, mit dem Tiber sich vereinigende Fluss Nar<sup>46</sup>). Wenn die Eigenschaft dieser Wässer, Versteinerungen anzusetzen, gelegentlich erwähnt wird<sup>47</sup>), so hängt dies mit dem Schwefelgehalt nicht zusammen, da dieselbe noch weit öfter bei nicht schwefelhaltigen Quellen vorkommt.

---

Dass den Alten der Alaun bekannt gewesen sei, ist keineswegs ausser allem Zweifel. Der gelehrte und um die Technologie auch des Alterthums hochverdiente Beckmann hat in einer ausführlichen Abhandlung<sup>48</sup>) darzulegen gesucht, dass die Alten unsern Alaun nicht kannten, und dass dasjenige, was die Griechen *στυπτηρία*, die Römer *alumen* nannten, Vitriol gewesen sei, und nicht einmal reiner Vitriol, sondern ein solcher, welcher sich selbst in Gruben bildet, oft auch weiter nichts, als eine vitriolische Erde. Beckmann gründet seine Behauptung theils darauf, dass Alaun und Vitriol salzige Substanzen sind, welche die grösste Verwandtschaft unter einander haben, beide von stark zusammenziehender Kraft sind und nicht selten auch zusammen an einerlei Orten gefunden werden, theils darauf, dass Griechen und Römer von keinem andern als natürlichen Alaun reden, wogegen unser Alaun fast niemals gediegen vorkommt. Um uns in dieser Frage entscheiden zu können, müssen wir zusammenstellen, was wir aus den Nachrichten der Alten über den *στυπτηρία* oder *alumen* genannten Stoff entnehmen können.

Als Fundort wird vornehmlich Aegypten bezeichnet, dessen Bergwerke fast jegliche Gattung des Stoffes lieferten<sup>49</sup>); von andern Orten werden namentlich erwähnt: die liparischen Inseln (zumal Lipara und Strongyle)<sup>50</sup>); Melos, dessen Produkt an Güte dem ägyptischen beinahe gleich kam<sup>51</sup>), Makedonien, Sardinien, Hierapolis in Phrygien, Libyen, Armenien, Pontus, Spanien, Kypern u. s. <sup>52</sup>). Eine genaue Beschreibung der Gewinnung oder der Arten des Vorkommens finden wir bei keinem alten Schriftsteller; Plinius sagt sehr allgemein, es sei ein Erdsalz, *salsugo terrae*, und entstehe aus Wasser und Schlamm, aus einem gewissermassen von der Erde ausgeschwitzten Stoffe; man sammle ihn im Winter und lasse ihn durch die Sonne zur Reife gelangen<sup>53</sup>). »In dieser Angabe dürfen wir wohl die Thatsache finden, dass man damals Alaun oder Vitriol in ähnlicher Weise gewann, wie Kochsalz, Soda u. dgl., d. h. durch Ausschwitzen der betr. Salzlösungen aus dem Erdboden, aus denen dann durch die Sonnenwärme das Wasser verdunstete und die Salze zum Auskrystallisiren kamen.«<sup>54</sup>) Nun werden bei den Alten vornehmlich drei Arten ihres Alauns unterschieden: fasriger, runder und

fenchter<sup>55</sup>). Die *στυπτηρία σχιστή*<sup>56</sup>), *alumen scissile* oder *scissum*<sup>57</sup>), wird als die beste bezeichnet, und als die vorzüglichste Sorte davon diejenige beschrieben, welche sehr weiss, ohne Steine, von starkem Geruch (der aber nur von ganz zufälligen Verunreinigungen herkommen konnte) und sehr adstringirend ist<sup>58</sup>); sie komme namentlich auch in Form von Fäden oder grauen Haaren vor und könne von ähnlichen Steinen am besten durch den Geschmack unterschieden werden, welcher letzteren fehlt<sup>59</sup>). Dazu bemerkt dann noch Plinius, es werde diese Art aus einem Stein, *chalcitis*, bereitet, aus welchem man auch Kupfer gewinne: sie sei gewissermassen eine Ausschwitzung dieses Gesteins, welche zu Schaum verdichtet sei, und man koche sie in Tiegeln, bis sie aufhöre, flüssig zu sein<sup>60</sup>). Diese *chalcitis* ist nach der Meinung von Lenz ein Alaunstein, welchen man wegen seiner vielen Eisenkrystalle und deren Messingfarbe *chalcitis* genannt habe; dagegen glaubt Beckmann, dass das *alumen scissile* identisch sei mit dem sog. *Halotrichon* (Haarsalz), welches von vitriolischen Grubenwässern in vielen langen, weissen, glänzenden, gleichlaufenden Fäden abgesetzt wird, die zuweilen feste Haufen bilden, welche sich jedoch leicht wieder in Fäden zertheilen lassen. Dieses Haarsalz ist nun allerdings kein Alaun, sondern schwefelsaure Thonerde oder auch ein Gemisch von Sulfaten, wobei auch wirklicher Alaun vorkommen kann, aber nur ausnahmsweise. Da nun Tournefort diesen Stoff, welcher der Beschreibung des *alumen scissile* der Alten entspricht, auf Melos vorgefunden hat<sup>61</sup>), so schliesst Beckmann daraus, dass diese Art des Alauns der Alten kein wirklicher Alaun gewesen sei, und wir werden ihm darin recht geben müssen, zumal wenn wir die Bemerkung des Plinius über Bereitung des *alumen* aus der *chalcitis* damit zusammenhalten. »Da nach Plinius aus diesem Erz auch Kupfer gewonnen wurde<sup>62</sup>), so werden wir es in diesem Falle nicht für Galmei, das sonst auch so bezeichnet wird, sondern für ein Kupferkies enthaltendes Gestein halten müssen, wobei gleichzeitiges Vorkommen von Eisenkies und Thon nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich ist. Durch Verwitterung und noch schneller durch Röstung (*coquere* bei Plin.)<sup>63</sup>) solcher Gemenge entsteht regelmässig sowohl Eisenvitriol als auch schwefelsaure Thonerde, welche letztere öfters als Haarsalz in der oben beschriebenen Form auskrystallisirt. Da nun die weisse Farbe des *alumen scissile* den Eisenvitriol ausschliesst, so kann man nur an schwefelsaure Thonerde denken, womit auch die andern Angaben stimmen. Wirklicher Alaun (das Doppelsalz von schwefelsaurer Thonerde und schwefelsaurem Kali) ist kaum anzunehmen, weil die Beschreibung der Krystalle dazu nicht stimmt; es müsste denn auch wirklicher Alaunstein vorhanden gewesen sein, der freilich auf Melos vorkommt, auch das nöthige Kali enthält und wirklichen Alaun liefern konnte, aber nicht in der Form des Haarsalzes. Dagegen kommt nicht kalihaltiger Alaunschiefer, aus dem Haarsalz entstehen kann, auch anderwärts häufig vor.«

Die zweite Gattung ist der runde Alaun, *στυπτηρία στρογγύλη*, *alumen rotundum*<sup>64</sup>); derselbe ist nach Dioskorides von Natur rund, mit Blasen, ziemlich weiss, fettig, ohne Steine, leicht zerreiblich und muss unterschieden werden von einem künstlichen Fabrikat, bei welchem die rundliche Form durch Handarbeit hervorgebracht ist<sup>65</sup>). Plinius unterscheidet beim runden Alaun zwei Arten: eine schlechte, welche schwammig ist und durch Feuchtigkeit sich leicht auflösen lässt, und eine bessere, von bimesteinartigem Aeussern, durch röhrenförmige Oeffnungen

schwammähnlich, von Natur rund, dem Weiss sich nähernd, fett, ohne sandige Beimengung, leicht zerreiblich und nicht schwarz färbend; derselbe werde für sich allein auf reinen Kohlen geröstet, bis er zu Asche werde<sup>66</sup>). Beckmann will hierin vitriolischen Stalaktit sehen; Sprengel<sup>67</sup>) nimmt an, dass damit sog. Bergbutter gemeint sei, d. h. eine Salzausblähung auf schwefelkieshaltigen Schiefen und daher ein bestimmtes Gemenge schwefelsaurer Salze, während Lenz an Alaunkrystalle denkt, welche sich durch Erhitzung in Pulver verwandeln. Hier ist aber Sprengel im Recht. »Die Mehrzahl der salzigen Substanzen, an die man hier denken könnte, zerfällt beim Erhitzen durch Verlust des Krystallwassers zu Pulver, und es ist gar nicht abzusehen, warum diese Gemenge gerade wesentlich aus dem äusserst selten in Ausschwitzungen auftretenden wirklichen Alaun bestehen sollten. Es werden wohl Gemenge von verschiedenen Sulfaten gewesen sein, darunter auch Aluminium- und Ferrosulfat, welche den styptischen Geschmack geben.« Beide Gattungen, das fasrige wie das runde *alumen*, werden auch zusammengenommen gegenüber dem flüssigen als *alumen spissum* oder *concretum* oder *aridum* bezeichnet<sup>68</sup>).

Die flüssige Art, *στυπτηρία υγρά*<sup>69</sup>), *alumen liquidum*, ist nach Dioskorides am besten, wenn sie durchscheinend, milchweiss, gleichmässig, nicht steinig, feurig ist<sup>70</sup>); ausführlicher bemerkt Plinius, welcher die entsprechende Beschreibung giebt, man nenne diese Art *phorimon* und mache die Probe auf Echtheit mittelst des Saftes von (punischen) Granatäpfeln, weil der echte Alaun damit vermischt schwarz werde. Allein »diese Probe kann nicht gut auf wirklichen Alaun gehen, ausser wenn dieser ziemlich eisenhaltig ist.« Eine zweite Gattung des flüssigen Alauns, *paraphoron* genannt, sei blass und rauh und werde durch Galläpfel gefärbt<sup>71</sup>). Nun wird reiner Alaun, wie der aus Alaunstein bereite, heut »römischer Alaun« genannte, durch Galläpfel nicht gefärbt, wohl aber, wenn er Eisenvitriol-Bestandtheile enthält; und es ist nach dem bisher Gesagten hinlänglich gewiss, dass unter denjenigen Stoffen, welche die Alten zum Alaun rechneten, sich auch manche befanden, welche unrein und mit fremden Bestandtheilen gemengt waren. Damit ist freilich die Beschaffenheit dieses flüssigen Alauns noch lange nicht im Klaren. Beckmann wollte darin, trotz des Namens, nicht eine Flüssigkeit, etwa ein vitriolisches Grubenwasser, sondern ein angeschossenes trockenes Salz sehen; Sprengel nimmt an, dass in alauhaltigen Gegenden durch Aufnahme des Alauns im stagnirenden Wasser flüssiger Alaun entstanden sei, scheint aber dabei alauhaltiges Wasser, dessen bei den Alten häufig gedacht wird<sup>72</sup>), mit dem sog. flüssigen Alaun zu verwechseln: denn darin hat Beckmann wohl recht, dass dieser Stoff trotz des Beinamens nicht als wirkliche Flüssigkeit, sondern eher als eine schlüpfrige Substanz zu betrachten ist. Sonst aber wird man wohl über die Beschaffenheit dieses flüssigen Alauns eben so wenig in's Klare kommen, wie über den von Plinius an erster Stelle genannten kyprischen Alaun, welcher nach ihm in zwei Farben, weiss und schwärzlich vorkam<sup>73</sup>); es ist wohl möglich, dass dieser sog. schwarze Alaun nichts als Eisenvitriol war. Es ist sehr zu bedauern, dass die Schrift des Theophrast, in welcher er eigens über die *στυπτηρία* gehandelt hatte<sup>74</sup>), verloren ist; wir würden sonst höchst wahrscheinlich auf diese Fragen bestimmtere Antworten zu geben wissen. Im allgemeinen aber ergibt sich, dass kein sicherer Beweis dafür, dass die Alten wirklichen Alaun gekannt haben,

vorliegt und man daher den Alaun der Alten für andere, wenn auch in manchen Beziehungen verwandte Stoffe halten muss.

Was die Verwendung des Alauns anlangt, so ist an erster Stelle die ausgedehnte Benutzung desselben für medicinische Zwecke anzuführen; sie war jedenfalls die älteste, wie man aus dem Namen schliessen darf, der auf den sauern, zusammenziehenden Geschmack des Minerals hinweist. Der Alaun wird denn auch als Heilmittel bei den alten Aerzten und Naturforschern von Hippokrates an sehr häufig erwähnt<sup>75)</sup>. In technischer Hinsicht haben wir folgende Verwendungen desselben anzuführen:

Eine sehr wichtige Anwendung fand der Alaun bei der Färberei. Der Alaun diente dabei freilich nicht als Färbemittel, wohl aber war er bisweilen zur Entwicklung der Farbe nothwendig und trug zur Verschönerung und Dauerhaftmachung der Farben bei; nach Plinius kam der weisse Alaun bei hellen Stoffen, der schwärzliche bei braunen oder dunkeln Stoffen zur Anwendung<sup>76)</sup>. Die hiefür benützte Sorte hiess denn auch speciell *alumen infectorium*<sup>77)</sup>. »Alaun ist auch hent noch eine der allerwichtigsten und unentbehrlichsten Beizen, besonders für Wollfärberei; hierzu braucht es aber nicht wirklichen Alaun, die schwefelsaure Thonerde oder ‚Haarsalz‘ (die *στυπτηρία σχιστή* der Alten) thut es auch.« Nicht minder wichtig ist die Rolle, die er in der Gerberei spielte<sup>78)</sup>; es darf als sicher gelten, dass dasjenige weiche Leder, welches den Namen *aluta* führte, so benannt war wegen des dabei benutzten Alauns, und dass damit *alaungares* oder weissgegerbtes Leder gemeint ist<sup>79)</sup>. — Weiterhin wurde dann Alaun verwendet zur Imprägnirung des Holzes, weil so getränktes Holz schwerer Feuer fing.<sup>80)</sup> — Mannichfache Anwendung fand ferner der Alaun in der Metallarbeit. So gebrauchte man schwarzen Alaun oder nach Strabo alauhaltige Erde als Zuschlag bei der Goldläuterung oder der Scheidung des Silbers vom Golde<sup>81)</sup>; in der That ist Alaunschiefer ein geeignetes Zuschlagsmittel beim Caementationsverfahren<sup>82)</sup>. Auch bei der Vergoldung von Erz durch Goldschaum (*bractea*) wurde Alaun benutzt, und zwar in Verbindung mit Bimstein und Quecksilber; allein die bei Plinius gegebene Vorschrift ist so unklar und technisch unausführbar, dass irgendwelche Irrthümer nothwendig mit unterlaufen müssen und man die von ihm angegebene Benutzung des Alauns unmöglich recht verstehen kann<sup>83)</sup>. Ebenso wenig giebt er deutlich an, was der Alaun beim Löthen von Kupferblech für eine Rolle zu spielen hat; höchst wahrscheinlich muss man dabei an ein Mittel zur Luftabschliessung bei den zu löthenden Stellen denken, oder der Alaun konnte dabei auch das die Löthung verhindernde oberflächliche Oxyd auflösen<sup>84)</sup>. Ferner diente Alaun zum Anstreichen von Eisenwaaren, welche dadurch ein bronze-ähnliches Ansehen bekamen<sup>85)</sup>. Als Zuschlag diente Alaun zugleich mit Salz oder Soda bei der künstlichen Bereitung derjenigen Grünsparterte, welche *σζώληξ* genannt wurde<sup>86)</sup>, so wie bei der Fabrikation des von den Malern benutzten Kupfergrünes, der *χρσοκόλλα*<sup>87)</sup>. — Endlich mag noch angeführt werden, dass Alaun auch bei der Bereitung des Weines Anwendung fand, indem er dem Weine beigesetzt denselben dauerhafter machte und seine Schärfe milderte<sup>88)</sup>.

---

Sehr alt, namentlich im Orient ist die Kenntniss des Asphalts (Erd- oder Judenpech), *ἄσφαλτος*, *bitumen*<sup>89)</sup> genannt, das an zahlreichen Stellen der alten Welt sich findet und je nach seiner Beschaffenheit als fester oder flüssiger Asphalt unterschieden wird<sup>90)</sup>. Weitans am berühmtesten unter allen Arten war der Asphalt vom todten Meere. Das todte Meer hatte bekanntlich im Alterthum von dem häufigen Vorkommen von Asphalt in demselben den Namen Asphaltsee, *ἄσφαλτῆτις λίμνη*<sup>91)</sup>, *lacus asphaltites*<sup>92)</sup>; genaue Beschreibungen des Sees und der Asphaltgewinnung sind uns bei mehreren alten Schriftstellern erhalten<sup>93)</sup>. Der Asphalt löst sich nämlich in grossen Massen vom Boden des Sees ab<sup>94)</sup>; diese schwarzen Klumpen, bisweilen von ganz riesigen Dimensionen<sup>95)</sup>, werden beschrieben als grossen, kopflosen Stierleibern ähnlich, weshalb auch die Anwohner die grösseren Stücke Stiere, die kleineren Kälber nannten<sup>96)</sup>. Das Heraufkommen des Erdpechs, welches angeblich zu bestimmten Zeiten des Jahres erfolgen sollte<sup>97)</sup>, werde, heisst es, durch gewisse Anzeichen schon einige Zeit vorher erkannt; es verbreite sich nämlich rings um den See auf viele Stadien hin ein sehr scharfer, von der Luftströmung fortgetragener Geruch, und alles in der Nähe befindliche Geräth von Gold, Silber oder Erz verliere seine Farbe; auf dies Anzeichen hin rüsten sich die Umwohnenden zur Gewinnung des werthvollen Materials<sup>98)</sup>.

Ueber die natürliche Beschaffenheit des Stoffes war man begreiflicher Weise sehr wenig im Klaren; verbreitet war die Meinung, es sei ein Erdstoff, welcher durch unterirdisches Feuer aufgelöst und, in flüssigem Zustande in die Höhe getrieben, durch das kalte Wasser des Sees zum Erstarren gebracht werde<sup>99)</sup>; ja Tacitus bietet sogar die Angabe, der Asphalt schwimme noch als flüssige Masse auf der Oberfläche und erstarre erst durch Besprengung mit Essig<sup>100)</sup>. (»Es wäre dies nicht unmöglich, wenn man Asphalt mit heissen Quellen zusammen vorkommend fände; das Besprengen mit Essig würde dann nur wie das mit kaltem Wasser wirken.«) Noch wunderlicher freilich und schon von den alten Autoren nicht ohne Kopfschütteln mitgetheilt ist das, was über die Art der Gewinnung erzählt wurde. Es giebt hierüber mehrere, einander aber sehr ähnliche Versionen. Nach Diodor stellten die Bewohner von beiden Ufern, die über die Gewinnung des Asphaltes oft in Fehde geriethen, aus Binsen leichte Flösse her, die nicht mehr als drei Mann trugen, von denen zwei ruderten, der dritte aber, mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, die Anwohner des andern Ufers fern hielt oder, wenn sie einen Angriff machten, abwehrte. Bei den schwimmenden Asphaltmassen angelangt, sprangen die Leute mit Beilen vom Floss auf den Asphalt, hieben Stücke davon ab, die sie auf ihr Floss brachten, und ruderten, wenn sie genug hatten, wieder zurück<sup>101)</sup>. Etwas abweichend ist die Erzählung, die Umwohner hätten von ihren Binsenflössen aus die auf dem Wasser schwimmenden Massen mit den Händen ergriffen und sie zu sich auf das Schiff gezogen: hier aber setze sich die klebrige Substanz gleich so fest an, dass sie durch kein schneidendes Werkzeug, weder aus Stahl noch aus Erz, losgemacht werden könne. Dazu bedürfe es dann ganz besonderer Mittel: abgesehen von gewissen Zauberformeln vornehmlich allerhand übelriechender Stoffe (wie denn solche bekanntlich unter den Geheimmitteln der alten und der mittelalterlichen Technik von jeher eine bedeutende Rolle gespielt haben), wie z. B. Urin<sup>102)</sup>; ganz besonders aber schrieb man dem Menstruationsblut der Frauen die Wirkung zu, den festklebenden Asphalt abzu-



lösen und zerschneidbar zu machen<sup>103</sup>). Doch war man vielfach auch besser unterrichtet und wusste, dass die schwimmenden Asphaltblöcke von den mit der Einsammlung Beschäftigten an's Ufer getrieben und dort an's Land gezogen wurden; wenn sie dann durch die Sonnenwärme getrocknet waren, wurden sie durch Aexte und Keile wie Balken oder Steine in Stücke zer schlagen<sup>104</sup>).

Eine andere reiche Fundstätte des Asphalts war Babylonien, wo dasselbe in grossen Mengen in zähflüssigem Zustande gewonnen und seit uralten Zeiten als Bindemittel bei Bauten verwendet wurde<sup>105</sup>). Nach Vitruv hätte sich daselbst ein umfangreicher Asphaltsee befunden, auf welchem ebenso, wie auf dem todten Meere, Asphalt schwamm; und ähnliche Seen waren bei Joppe in Syrien, sowie in Arabien, und zwar in der Nähe von Lagern festen Erdpechs (*bitumen durum*)<sup>106</sup>). Ein festes Harz kam auch in der Nähe von Sidon vor<sup>107</sup>). Unter den Erdpechquellen, welche den Asphalt in flüssigem Zustande hervorbrachten, waren ferner berühmt Zakynthos (wo heut noch Asphaltquellen sind) und die Umgegend von Apollonia und Dyrhachion<sup>108</sup>). Das hier besonders bei einer in Brand befindlichen Asphaltquelle an einer Stelle, welche den Namen Nymphaion führte<sup>109</sup>), gewonnene Erdpech kam sowohl in flüssigem als in der Nähe in festem Zustande vor<sup>110</sup>); man bezeichnete jenes zum Unterschiede von andern Sorten mit dem Namen *πισσάσφαλτος*<sup>111</sup>). Häufig genannt wird auch der flüssige Asphalt von Akragas, welcher den Namen *Σικελὸν ἔλαιον* führte und mehr eine Art Erdöl oder Naphtha gewesen zu sein scheint; er wird beschrieben als eine auf dem Wasser von Quellen daselbst schwimmende Flüssigkeit, welche die Einwohner durch die Büschel von Binsen vom Wasser abschöpften und sowohl zum Brennen als zu medicinischen Zwecken verwandten<sup>112</sup>). Ueberhaupt wurden flüssiger Asphalt und Naphtha sehr häufig identifiziert, wie sie ja auch in der That sehr nahe verwandt sind<sup>113</sup>). Am bekanntesten war das Erdöl von Babylon (wie denn Mesopotamien auch heute noch als Produktionsort von Erdöl bekannt ist)<sup>114</sup>); es gab davon zwei Arten, eine schwarze und eine weisse, doch wurde nur letztere Sorte als eigentliches Naphtha, die schwarze dagegen als flüssiger Asphalt bezeichnet<sup>115</sup>). Auch in Susiana waren Naphthaquellen (bei Arderikka)<sup>116</sup>); und verwandter Art mögen die ölhaltigen Quellen gewesen sein, welche in Kilikien in der Nähe von Soloi, in Indien, in Aethiopien und bei Karthago vorkamen<sup>117</sup>), wie denn überhaupt im allgemeinen bituminöse Gewässer häufig bei den alten Schriftstellern erwähnt werden<sup>118</sup>).

Unter den verschiedenen Sorten des Erdpechs galt das vom todten Meere (nach welchem der Asphalt auch heute noch bisweilen mit dem Namen »Judenpech« bezeichnet wird<sup>119</sup>), für das beste. Der Beschaffenheit nach unterscheidet Dioskorides zwei Arten: eine purpurfarbene glänzende von starkem Geruch und Gewicht, welche für die bessere galt, und eine schwarze, schmutzige, welche von Dioskorides wenigstens für medicinische Zwecke verworfen wird, weil sie durch Pech verfälscht wurde<sup>120</sup>). Diejenigen Eigenschaften, welche am häufigsten als die charakteristischen des Asphaltes hervorgehoben werden, sind sein intensiver Geruch<sup>121</sup>), seine Klebrigkeit und leichte Brennbarkeit<sup>122</sup>).

Was die Anwendung des Erdpechs anlangt, so gehen zwei Arten derselben jedenfalls in sehr hohes Alterthum zurück. Die eine ist die Benutzung des Asphalts zum Einbalsamiren: die

Araber am schwarzen Meere sammelten den Asphalt vornehmlich eben deswegen, um ihn für diesen Zweck nach Aegypten zu versenden, und sie hatten hierin eine lohnende Einnahmequelle<sup>123</sup>). Ebenso alt wohl war die allbekannte und bei den alten Schriftstellern sehr häufig erwähnte Benutzung desselben als Bindemittel bei Bauwerken. Diese Anwendung ist uns freilich nur aus Babylon bekannt, wo eben Asphalt in grossen Mengen vorkam; man baute hier wesentlich aus gebrannten Ziegeln und gebrauchte dabei den Asphalt als Mörtel<sup>124</sup>), und der auf solche Weise hergestellten Mauern von Babylon wird bei den Alten oft gedacht<sup>125</sup>). Indessen anderwärts war diese Benutzung des Asphalts allem Anschein nach ungebräuchlich; und ebenso war das Dichtmachen von Schiffen durch Asphalt, an dessen Stelle man sonst Pech oder Theer nahm<sup>126</sup>), und das Anstreichen des Holzwerkes in den Häusern, namentlich der Thüren, mit Asphalt jedenfalls lokal<sup>127</sup>), da dadurch die Feuersgefahr zu gross wurde; man pflegte daher anderwärts nur solches Holz, welches man schnell entzünden wollte, mit Asphalt zu bestreichen<sup>128</sup>), namentlich Fackeln<sup>129</sup>). Flüssiger Asphalt oder Erdöl wurde in jenen Gegenden, wo es vorkam, zum Brennen anstatt des gewöhnlichen Olivenöles benutzt<sup>130</sup>); aber auch dies war kein allgemeiner Gebrauch, und Export des Erdöles fand im Alterthum zu diesem Behufe jedenfalls nicht statt. Allgemeiner scheint es aber gewesen zu sein, Metallwaaren mit Asphalt zu bestreichen, theils um ihnen eine dunklere Färbung zu geben, theils um sie gegen äussere Einflüsse, Rost u. s. w. dauerhafter zu machen (wie man heute künstlichen Asphalt [aus Steinkohlentheer] zu demselben Zwecke verwendet); so wurden Bronze- und Eisenwaaren, namentlich die Köpfe von Eisennägeln, behandelt, ja Plinius berichtet sogar, dass man Bronzestatuen mit Asphalt überzogen habe<sup>131</sup>). In der Landwirthschaft bediente man sich, wie heute des Theers, so des Asphalts beim Weinbau, indem man die Weinstöcke mit einer Mischung von Asphalt und Schwefel zur Abwehr der Wickelraupe (*convolvulus*) bestrich<sup>132</sup>). Auch im sacralen Gebrauch fand der Asphalt, ähnlich wie der Schwefel, wenn auch viel vereinzelter, Anwendung<sup>133</sup>); dagegen spielte er eine sehr wichtige Rolle und fand wohl seine ausgedehnteste Verwendung im medicinischen Gebrauche für Menschen<sup>134</sup>) und für Vieh<sup>135</sup>).

---

<sup>1</sup>) Hippocr. de aëre, loc. et aqua T. I, p. 534 K.: σκληρὰ γὰρ ἀνάγκη εἶναι ἢ εἶτε ὄκον θερμὰ ἔδατὰ ἐστίν ἢ σίδηρος γίνεσθαι ἢ χαλκὸς ἢ ἄργυρος ἢ χρυσὸς ἢ θεῖον ἢ στυπτηρία ἢ ἄσφαλτον ἢ νίτρον. Tim. Loer. p. 99 C. Vit. II, 6, 1; ib. VIII, 2, 8; ib. 3, 1; ib. 3, 5. Senec. quaest. nat. III, 20, 2. Galen. Hippocr. epidem. IV, 10 (T. X, 155 K.) u. s. Mitunter werden auch bloss zwei miteinander verbunden, so Arist. de anima II, 9 p. 421 B, 24: ἄσφαλτος καὶ θεῖα; vgl. id. de sensu 5 p. 444 B, 33. Vit. VIII, 7 (6), 12. Ov. met. XV, 350; oder θεῖον καὶ στυπτηρία, wie Ps. Arist. mir. ausc. 127 p. 842 B, 22. — <sup>2</sup>) Hom. II. VIII, 135; XIV, 415. Od. XII, 417. Vgl. Buchholz, Homer. Real. I, 2, 291 fg. Der Blitz heisst daher bei römischen Dichtern auch ganz direct „Schwefel“, vgl. Lucan. Phars. VII, 160: *aetherium sulfur*. Pers. 2, 25: *sulphur sacrum*. — <sup>3</sup>) Vgl. Virg. Aen. II, 698 mit Serv. ad h. l. Plin. XXXV, 177. Daher heisst der Schwefel bei Nonn. Dion. XXXVII, 63 *διόβλητον θεῖον*; denn der Schwefel galt gewissermassen, wie der Blitz, als von Zeus selbst auf die Erde herabgesandt, vgl. Planck, die Feuerzeuge der Griechen und Römer (Stuttg. 1884), S. 9, Anm. — <sup>4</sup>) Plut. qu. conv. IV, 2, 3, p. 665 C: *ἔθεν οἶμαι καὶ τὸ θεῖον ἀνομοῦσθαι τῇ ὁμοιότητι τῆς ὀσμῆς, ἢν τὰ παιόμενα τοῖς κεραννοῖς ἀφίσην ἐκτριβομένην* (wohl zu lesen *ἐκτριβόμενα*) *πυρῶδη καὶ δριμύτιαν*. Eustath.

ad Od. XXII, 481 p. 1935, 19: τὸ δὲ θεῖον γίνεται ἀπὸ τοῦ θεός. Vgl. Et. magn. p. 449, 22. Curtius, Griech. Etymol. <sup>5</sup>, S. 259 bringt es mit dem Stamm *θν* in der zweiten Bedeutung desselben „rauchen“ oder „räuchern“ in Verbindung, indem er *θεῖον* von einem verlorengegangenen *θεφος* ableitet. — <sup>3</sup>) Isid. Orig. XVI, 1, 9 erklärt: *sulphur vocatum, quod igne accenditur, πῦρ enim ignis est.* — <sup>4</sup>) Vgl. Lucr. VI, 806: *nonne vides etiam terra quoque sulphur in ipsa gignit?* Senec. qu. nat. V, 14, 4: *illud vero manifestum est, magnam esse sub terris vim sulphuris.* — <sup>7</sup>) Betreffs des Vorkommens in vulkanischen Gegenden vgl. Ov. met. XV, 340: *nec quae sulphureis ardet fornacibus Aetna.* — <sup>8</sup>) Plin. XXXV, 174: *nascitur (sulphur) in insulis Aeolis inter Siciliam et Italiam quas ardere diximus, sed nobilissimum in Melo insula. In Italia quoque invenitur in Neapolitano Campanoque agro, collibus qui vocantur Leucogaei. ibi e cuniculis effossum perficitur igni.* Diosc. V, 123: *γεννᾶται δὲ πλείστον (θεῖον) ἐν Μήλω καὶ Αἰπύρῳ.* Den Schwefel von Melos und Nisyros erwähnt Poll. VII, 99. — <sup>9</sup>) Vgl. Kopp, Gesch. d. Chemie III, 301. — <sup>10</sup>) Plin. XXXV, 175: *vivum, quod Graeci apyron vocant nascitur solidum.* Cels. V, 18, 13: *sulphuris ignem non experti, quod ἄπυρον vocatur.* Geop. XII, 8, 1. Galen. meth. med. VI, 2 (T. X, 393); de succed. T. XIX, p. 730 K. Eustath. l. l. p. 1935, 22. Hesych. v. *θεῖον ἄπυρον.* — <sup>10</sup>) Virg. Georg. III, 449. Ovid. rem. am. 260; Fast. IV, 739; Met. III, 374. Calpurn. ecl. II, 65; cf. ib. 5, 78: *viventia sulphura.* Plin. XXII, 125; XXVI, 157; XXVIII, 186 sq. u. s. Vgl. Apul. met. IX, 21, p. 640: *vivax metallum.* — <sup>11</sup>) Diosc. l. l.: *θεῖον δὲ ἄριστον ἡγητίον τὸ ἄπυρον καὶ λαμπρίζον τῇ χροῇ, διαφανές τε καὶ ἄλιθον.* Plin. XXXV, 175: *vivum effoditur traluctetque et viret.* — <sup>12</sup>) Plin. l. l.: *cetera liquore constant et conficiuntur oleo incocata.* — <sup>13</sup>) Mineral. d. Gr. u. Röm. S. 131, Anm. 478. — <sup>14</sup>) Digg. XLVII, 2, 52, 8; das Arbeiten darin war in der röm. Kaiserzeit auch eine Strafe, wie in den Bergwerken; Digg. XLVIII, 19, 8, 10: *in calcariam quoque vel sulphurariam damnari solent.* — <sup>15</sup>) Aristot. probl. XIV, 19, p. 937 B, 27 bezeichnet daher Schwefel und Blitz als *ισοστάτα.* — <sup>16</sup>) Hom. Od. XXII, 413; ib. 487; XXIII, 50; cf. Eustath. l. l., p. 1934, 61: *θεῖον δὲ θυμιάματος εἶδος καθαιρῖν δοκοῦντος τοὺς μιασμούς.* Plin. XXXVII, 177: *habet et in religionibus locum ad expiandas suffitu domos.* Et. magn. p. 449, 19: *θεῖον, τὸ ἐπιθυμιώμενον εἰς κάθαρσιν καὶ ἀβλαβῆς ποιοῦν.* — <sup>17</sup>) Vgl. z. B. Eur. Helen. 866: *θεῖον δὲ σεμνὸν θεῖσμον αἰθέρος μυχόν.* Theocr. 24, 94: *καθαρῶ δὲ πυρῶσται δῶμα θεεῖω.* Clem. Alex. Strom. VII, 4, 26, p. 843 P. Bekk. Anecd. p. 99, 32. Pes. s. v. *θεώματα.* — <sup>18</sup>) Diphil. frag. 126 Koek (84 Mein.) bei Clem. Al. l. l.: *δαδὶ μιᾷ σκίλλῃ τε μιᾷ, πόσα σώματα φωτῶν, θεῖω τ' ἀσφάλτῳ τε πολυφλοίσβῳ τε θαλάσῃ.* Juv. 2, 157: *cuperent lustrari, si qua darentur sulphura cum taedis.* Luc. Philops. 12: *θεῖω καὶ δαδὶ καθαρῖσας τὸν τόπον.* Dazu kommt als drittes bisweilen auch noch Wasser (Meerwasser wie bei Diphilus oder geweihtes) zur Bespitzung hinzu; vgl. Ov. met., VII, 261: *terque scenem flamma, ter aqua, ter sulphure lustrat;* auch Meerzwiebel, Eier u. dgl. spielen neben dem Schwefel eine Rolle, vgl. Ov. a. am. II, 329: *et veniat, quae lustrat anus lectumque locumque, praeferat et tremula sulphur et ova manu.* — <sup>19</sup>) Ov. l. l. Prop. IV, 8, 86: *terque meum tetigit sulphuris igne caput.* Calpurn. ecl. II, 65: *(ter) incendens vivo crepitantes sulphure lauros.* Bei Tib. I, 5, 11 haben die Hss.: *ipseque te circum lustravi sulphure puro;* trotzdem möchte man, zumal auch v. 14 wieder *ter* folgt, mit den ältern Herausgebern *ter circum* schreiben oder, wie Hiller vermuthet, *ter lectum.* — <sup>20</sup>) Ov. Fast. IV, 739: *caerulei fiant vivo de sulphure fumi, tactaque fumanti sulphure balet ovis.* Colum. VIII, 5, 11: *sulfure et bitumine atque ardente taeda perlustrant (palcas gallinis substrata).* — <sup>21</sup>) Hom. II. XVI, 228: *τό (δέπας) ἕα τότ' ἐκ χηλοῖο λαβὼν ἐκάθηρε θεεῖω πρώτον, ἔπειτα δ' ἐνὶ π' ὕδατος καλῆσι ῥοῆσιν.* — <sup>22</sup>) Virg. Ciris 369: *at nutrita, patula componens sulfura testa, narcissum casiamque herbas contundit olentes.* Luc. dial. mer. 4, 4: *ἐπι-κείσθαι δὲ δεῖ μετὰ τῶν ἄλων καὶ ὀβολοῦς ἐπτὰ καὶ θεῖον καὶ δαδα.* — <sup>23</sup>) Cat. r. r. 39, 1. Plin. XIV, 129. — <sup>24</sup>) Plin. XVII, 264. Geop. XII, 8, 1. — <sup>25</sup>) Nicand. Ther. 43. Diosc. l. l. Plin. XXXV, 177 u. ὄ. Cels. V, 3; ib. 4 u. s. Galen. simpl. med. IX, 3, 9 (T. XII, 217) u. ὄ. — <sup>26</sup>) Virg. Georg. III, 449. Plin. XXVIII, 265. Veget. a. vet. II, 10, 9. Calpurn. ecl. 5, 78. — <sup>27</sup>) Plin. XXXV, 176. Cels. IV, 12 (5) erwähnt *lana sulphurata.* Bemerkenswerth ist die Verwendung des Schwefels, um simulirte Krämpfe zu überführen, Plin. l. l. 175: *cetero tanta vis est ut morbos comitiales deprehendat nidore impositum igni.* — <sup>28</sup>) Plin. ib.: *solo ex omnibus generibus medici utuntur.* Cf. Scribon. comp. 78; 95: 231 u. s., der aber daneben noch *sulfur nigrum* unterscheidet, c. 250. — <sup>29</sup>) Theophr. de igne 63: *διὸ καὶ τῷ ἐκπηθῶντι (πυρὶ) εὐθὺς πεπυρωμένον προσάγουσιν;* denn *πεπυρωμένον* sc. *θεῖον* ist der künstlich bereitete Schwefel im Gegensatz zum *ἄπυρον*, wie wir oben gesehen haben. Ferner Galen. de temper. III, 2 (T. I, p. 658): *ἐξάπτουσι δὲ φλόγα καὶ λίθοι παρατριβόμενοι, καὶ μᾶλλον ἂν θεῖον τις ἀντοῖς ἐπιπάσῃ.* Nonn. Dionys. XXXVII, 63: *διοβλήτω δὲ θεεῖω ἀμφοτέρων ἔχρῃσι λίθων κενῶνας . . . πυρσοτόκων,* und über das ganze Verfahren Planck, a. a. O., p. 10 fg. — <sup>30</sup>) Plin. XXXVI, 138: *(lapides) qui clavo vel altero lapide percussi scintillam*

edunt, quae excepta sulphure aut fungis aridis vel foliis dicto celerius praebet ignem. Hinsichtlich der leichten Brennbarkeit des Schwefels vgl. auch Ov. rem. am. 731. Senec. qu. nat. I, 1, 8, und im allgemeinen Planck, a. a. O. 19. — <sup>21)</sup> Plin. XXXV, 175: *caute ad ellychnia maxime conficienda.* — <sup>22)</sup> Ov. met. III, 373: *non aliter quam cum summis circumlita laedis admotam rapiunt vivacia sulphura flammam.* Id. her. 7, 25: *uror, ut inducto ceratae sulphure taedae.* Plut. Cicero 18: *ξίφη δὲ καὶ στυππεῖα καὶ θείον εἰς τὴν Κεθήγον φέροντες οὐκίαν ἀπέκρουσαν.* Id. Otho 10: *ἐνθιμμένων εἰς τὰ πλοῖα δῶδα θείον καὶ πίττης ἀνάπλεων.* Vgl. Juv. 13, 145: *incendia sulphure coepta atque dolo.* — <sup>23)</sup> Mart. I, 41, 3: *Transtiberinus ambulator, qui pallentia sulphurata fractis permutat vitreis.* Id. XII, 57, 14: *sulphuratae lippus institor mercis,* wobei lippus darauf geht, dass diese Händler, welche sowohl bei der Herstellung der Schwefelfäden als beim Glaskitten so viel mit dem giftigen Material zu thun hatten, dadurch augenleidend wurden (chronische Augenentzündungen sind bei Schwefelarbeitern nichts seltenes). Auch Stat. Silv. I, 6, 73: *quique comminutis permutant vitreis gregale sulphur.* — <sup>24)</sup> Plin. epp. VIII, 20, 4: *sulphuris odor vaporque medicatus, vis qua fracta solidantur.* — <sup>25)</sup> Plin. XXXVI, 199: *vitrum sulphuri concoctum ferminatur in lapidem.* Juv. 5, 48: *rupto poscentem sulphura vitro.* Mart. X, 3, 3: *quae sulphurato nolit empti ramento Vatiniōrum proxeneta fractorum.* — <sup>26)</sup> Poll. VII, 41: *καὶ θείον δὲ τῶν ὑπο-υργούτων τῷ κρυφεῖ, ἀπ' οὗ Ἀσύππος· οὐδ' ἀνακνήφας καὶ θειώσας τὰς ἀλλοτρίας ἐπινοίας.* Vgl. Plin. XXXV, 175: *alterum genus appellant glaebam, fullonum tantum officinis familiare. tertio quoque generi unus tantum est usus ad lanas suffiendas, quoniam candorem mollitiamque confert; egula vocatur hoc genus.* — <sup>27)</sup> Apul. met. IX, 24, p. 640: *viminea cavea, quae fustium flexu tereti in rectum aggregata cumulum laciniās circumdatis suffusa candido fumo sulfuris inalbat;* vgl. die Abbildung des pompejanischen Wandgemäldes, Technologie I, 176. — <sup>28)</sup> Quint. XII, 10, 76: *si vero iudicium his corruptis acrius adhibeas ut fucinis sulfura: iam illum, quo fefellerant, exuant mentium colorem et quadam vix enarrabili foeditate pallescant.* Plin. XXXV, 197: *fucatus (color) deprehenditur nigrescitque et funditur sulphure, veros autem et pretiosos colores emollit Cimolia et quodam nitore exhilarat contristatos sulphure.* — <sup>29)</sup> Plin. XXXIII, 131 mit Technologie IV, 268. — <sup>40)</sup> Artemid. Onir. II, 5: *αἰεὶ δὲ ἀμείροντες οἱ σφυρήλατοι· οἱ γὰρ κελοὶ θείον ἔνδον ἔχοντες δόλους καὶ ἐνέδρας σημαίνουσιν.* — <sup>41)</sup> Vitr. II, 6, 1: *(ferentes fontes), qui non essent, si non in imo haberent aut e sulphure aut alumine aut bitumine ardentis maximos ignes.* Id. VIII, 3, 1; ib. 3, 5. Plin. XXXI, 5. Senec. nat. quaest. III, 24, 4: *quidam existimant per loca sulphure plena exeuntes vel intro euntes aquas calorem beneficio materiae, per quam fluunt, trahere, quod ipso colore gustuque testantur;* cf. ib. III, 2, 1. — <sup>42)</sup> Plin. XXXI, 59: *sulphurata aqua nervis utilis.* Hor. Ep. I, 15, 5: *sane murteta relinqui dictaque cessantem nervis elidere morbum sulphure contemni, vicus gemit.* Nerven bedeuten nach alter Terminologie wesentlich Muskeln und Sehnen. Vitr. VIII, 3, 4. Suet. Aug. 82. Als Trinkquellen wurden sie aber nicht benutzt, Sen. n. qu. III, 20, 2: *hac ratione correptae cum vitae periculo bibuntur.* — <sup>43)</sup> Lucr. VI, 746: *is locus est Cumas apud, acris sulphure montes oppletis calidis ubi fumant fontibus aucti.* Hor. l. l. Ov. a. a. I, 226 von Bajac: *quae de calido sulphure fumat aquam.* Mart. VI, 43, 1: *Baiiae canaque sulphureis nympha natatur aquis.* Suet. Nero 31. — <sup>44)</sup> Mart. I, 12, 2: *canaque sulphureis Albula fumat aquis.* Plin. XXXI, 10. Auch auf Inschriften werden sie bisweilen erwähnt, Orelli 1641 fg. 1897. 1904. Marini, Atti Arv. p. 393. — <sup>45)</sup> Vitr. VIII, 3, 2: *uti in Tiburtina via flumen Albula et in Ardeatino fontes frigidi eodem colore qui sulphurati dicuntur et reliquis locis similibus.* — <sup>46)</sup> Virg. Aen. VII, 517: *audii amnis sulphurea Nar albus aqua.* Mart. VII, 93, 1: *Narnia, sulphureo quam gurgite candidus amnis circum.* Plin. III, 109. Nach Serv. ad Virg. l. l. bedeutete „nar“ im Sabinischen „Schwefel“. — <sup>47)</sup> Sen. nat. qu. III, 20, 4: *hoc minus tibi videbitur mirum, si notaveris Albulas et fere sulphuratam aquam circa canales suos ripasque durari.* — <sup>48)</sup> In den Commentat. Soc. Gotting. und ausführlicher in den Beiträgen z. Gesch. d. Erfindungen, II, 92 ff. — <sup>49)</sup> Diosc. V, 122 (123): *στυπτηρίας δὲ σχεδὸν πᾶν εἶδος ἐπὶ τῶν αὐτῶν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ μετάλλων εὐρίσκεται.* Plin. XXXV, 184 bezeichnet das aegyptische alumen als die beste Sorte. Wie bedeutend die Gewinnung hier war, geht daraus hervor, dass nach Herod. II, 180 König Amasis dem delphischen Tempel 1000 Talente davon schenkte, wozu die in Aegypten wohnenden Hellenen noch 20 Minen ihrerseits zulegten. Damit war wohl weniger beabsichtigt, dass die Delphier diese ungeheuren Quantitäten für sich selbst (zu baulichen Zwecken u. dgl.) verwenden sollten, als dass sie durch den Verkauf ihren Tempelschatz bereichern könnten. Aegyptischer Alaun wird auch erwähnt bei Cels. V, 28, 12. Plin. XXVIII, 100; ib. 164; 214 u. o. Scribon. de comp. 47. — <sup>50)</sup> Der Bergwerke auf Lipara gedenkt vornehmlich Diod. V, 10; derselbe berichtet, dass die Römer davon bedeutende Einkünfte bezögen; er behauptet aber zugleich, es komme nirgend anderswo Alaun in namhaften Quantitäten vor, und die Liparer setzten daher den Preis ihrer Waare nach Belieben fest. Nur Melos produciere noch Alaun, jedoch in unbedeutender Menge, welche

nicht genügen könne. — Alaun von Lipara erwähnt ferner Diosc. l. l. und Plin. l. l.; das Bergwerk. Strab. VI, 275. — <sup>51</sup>) Plin. XXXV, 184: *laudatissimum in Aegypto, proximum in Melo*; cf. ib. 188 u. 190. *Στυπτηρία μηλίη* wird schon bei Hippocr. de ulcer. T. III, p. 317 K. erwähnt; ferner bei Diosc. l. l. Cels. VI, 19. Scribon. 226. — <sup>52</sup>) Diosc. l. l.: *γεννᾶται δὲ καὶ ἐν ἄλλοις τισὶ τόποις, ἐν Μήλω, ἐν Μακεδονίᾳ, ἐν Λιπέραις καὶ Σαρδονίᾳ, καὶ Ἰεραπόλει τῆς Φρυγίας, Αἰβύῃ, Ἀρμενίᾳ, καὶ ἐν ἄλλοις δὲ τόποις πλείοσιν*. Plin. l. l. 184: *gignitur autem in Hispania, Aegypto, Armenia, Macedonia, Ponto, Africa, insulis Sardinia, Melo, Lipara, Strongyle*. Cypern wird ebd. 183 genannt. — <sup>53</sup>) Plin. l. l.: *fit autem omne ex aqua limoque, hoc est terrae exudantis natura. conricatum hieme aestivis solibus maturatur. quod fuit ex eo praecoq., candidius fit*. — <sup>54</sup>) Lenz S. 133, Anm. 485 glaubt, dass die Alten den am Alaunstein, Alaunschiefer oder Alaunerde befindlichen Alaun wohl ohne weiteres durch Wasser ausziehen mochten, daneben aber, um mehr zu gewinnen, wohl ein etwas umständlicheres Verfahren noch einschlugen. — <sup>55</sup>) Eine andere Eintheilung hat Galen. de simpl. medic. temper. IX, 30 (T. XII p. 236 sq.); er stellt auf die eine Seite *στυπτηρία σχιστή, στρογγύλη* und *ἀστραγαλωτή*, auf die andere *ὑγρά, πλακίτις* und *πλευθίτις*. Dioskorides und Plinius nennen nur jene drei Arten, weil bloss diese zu medicinischen Zwecken benutzt wurden. — <sup>56</sup>) Galen. meth. med. III, 5 (T. X, 199); de sectis 8 (T. I, 91); de succedan. (T. XIX, p. 744). Geop. VII, 12, 29; *alumen schiston*, Plin. XXX, 74; Cels. V, 2; *alumen et scissile, quod σχιστόν vocatur, et liquidum*. — <sup>57</sup>) Plin. XXIII, 108. Colum. VI, 13, 1. Cels. V, 2; ib. 8 u. s. Auch *alumen fissum*, Scribon. de comp. 4; 31; 41 etc. — <sup>58</sup>) Vom adstringieren, *στυφειν*, kommt ja auch der Name des Minerals, Galen. comp. med. VI, 2 (T. XIII, 877). — <sup>59</sup>) Diosc. l. l.: *ἀρίστη δὲ ὑπάρχει ἡ σχιστή, καὶ ταύτης ἡ πρόσφατος καὶ λευκὴ ἄγαν καὶ ἄλιθος καὶ βαρύζος, στυφουσα τε εὐτόνωσ. ἔτι δὲ οὐ πεπεσμένη βοληδὸν ἢ σχιδακηδὸν, ἀλλ' ἐξασμένη κατὰ μονάδας, ποικίαις θριξίν ἐμφορῶς, οἷα ἐστὶν ἡ λεγομένη τριχίτις, γεννωμένη δὲ ἐν Αἰγύπτῳ: εὐρίσκειται δὲ καὶ λίθος ἐμφορῆς αὐτῆ ἄγαν, ὃν διακριτόν τῷ τῆς γένεως κριτηρίῳ, μὴ στυφοντα*. — <sup>60</sup>) Plin. l. l. 186: *concreti aluminis unum genus schiston appellant Graeci, in capillamenta quaedam canescentia dehiscens, unde quidam trichitum potius appellavere. hoc fit e lapide ex quo et aes — chalcitum vocamus — sudor quidam eius lapidis in spumam coagulatus . . . coquitur in catinis donec liquari desinat*. — <sup>61</sup>) Tournefort, Voyage en Levant (1718) I, 63. — <sup>62</sup>) Technologie, IV, 94. — <sup>63</sup>) Die Gewinnung durch Kōsten bemerkt auch Diosc. l. l.: *καίονται δὲ καὶ ὀπτῶνται, ὡς χαλκίτις*. — <sup>64</sup>) Vgl. auch die Erwähnungen derselben bei Diosc. V, 92. Geop. XII, 17, 11. Plin. XX, 88. Cels. V, 6; ib. 12; VI, 19 (von Melos). Veget. vet. III, 58, 2. Scribon. 30; 203; 205 u. ö. — <sup>65</sup>) Diosc. l. l.: *τῆς δὲ στρογγύλης ἡ χειροποίητος ἀδόκιμος ὑπάρχει: γινώσκεται δὲ ἐκ τοῦ σχήματος: παραληπτέα δ' ἂν εἴη ἡ φυσικῶς στρογγύλη καὶ πομφολυγώδης, ὑπόλευκός τε καὶ στυφουσα ἐρρομέως, ἔτι δὲ ὀχρότητος ἅμα καὶ λιπαρίας ἔχουσα: πρὸς δὲ τοῦτοις ἄλιθος τε καὶ εὐθροβής, καὶ γένει μηλία ἢ αἰγυπία*. — <sup>66</sup>) Plin. l. l. 187: *inertioris est alterum generis quod strongylen vocant. duae et eius species, fungosum atque omni umore dilui facile, quod in totum damnatur, melius pumicosum et foraminum fistulis spongeae simile rotundumque natura, candido propius, cum quadam pinguitudine, sine harenis, friabile, nec inficiens nigritia. hoc coquitur per se carbonibus paris donec cinis fiat*. — <sup>67</sup>) Ad Dioscor. T. II, p. 650. — <sup>68</sup>) Plin. l. l. 184; ib. 186. Cels. VI, 19. — <sup>69</sup>) Vgl. auch Galen. comp. med. IV, 10 (T. XIII p. 731); ib. VII, 7 (p. 979). Scribon. 86; 227. — <sup>70</sup>) Diosc. l. l.: *τῆς δὲ ὑγρᾶς τὴν μέλιστα διαφανὴ προκριτόν καὶ γαλακτώδη, ὁμαλὴν τε καὶ διόλου χυλώδη, ἔτι δὲ ἄλιθον καὶ πρῶδες ἀποπνεύσαν*. — <sup>71</sup>) Plin. l. l.: *liquidum probatio ut sit limpium lacteumque sine offensis fricandi, cum quodam igniculo caloris (codd. coloris), hoc phorimon vocant. an sit adulteratum deprehenditur succo Punici mali, sincerum enim mixtura ea nigrescit. alterum genus est pallidi et scabri et quod inficiatur a galla, ideoque hoc vocant paraphoron*. — <sup>72</sup>) Vgl. Aristot. meteor. II, 3 p. 359 B, 12; id. probl. XIV, 18 p. 937 B, 23. Theophr. Caus. pl. II, 5, 1. Vitr. II, 6, 1; VIII, 2, 8; ib. 3, 4, u. s. Senec. qu. nat. III, 2, 1. Plin. XXXI, 5; ib. 59. etc. — <sup>73</sup>) Plin. l. l. 183: *in Cypro candidum et nigrum, exigua coloris differentia, cum sit usus magna*. — <sup>74</sup>) Nach Diog. Laert. V, 42 hatte Theophrast *περὶ ἀλῶν, νίτρον, στυπτηρίας* geschrieben. — <sup>75</sup>) Hippocr. T. III p. 317 K. Diosc. l. l. Geop. XII, 17, 11. Plin. u. Celsus an zahlreichen Stellen; Galen. H. II. u. s. — <sup>76</sup>) Plin. l. l.: *inficiendis claro colore lanis candidum liquidumque utilissimum est, contraque fuscis aut obscuris nigrum*. — <sup>77</sup>) Marc. Empir. 4; vgl. Scribon. de comp. 57: *alumen quo infectores utuntur*. Cf. Plin. l. l. 190. Venant. Fortun. misc. V, 1: *detulit puppis illa reliquis fortasse alumen, mihi vestri colloqui certe lumen . . . illine restinguitur, hinc purgatur, illud inficit, hinc vivescit*. Eine verlorengegangene Hs. des Dioskorides hatte V, 122 den in den erhaltenen Hss. fehlenden Passus: *ὑγρά στυπτηρία ἐστὶν ἡ πλακίτις ἢ ἀπὸ Φιλαδέλφιας φερομένη, ἢ οἱ βαφεῖς χρῶνται*. Vgl. auch Technologie I, 238. — <sup>78</sup>) Plin. l. l. 190: *ad reliquos usus vitae in coriis lanisque perficiendis quanto sit momenti significatum est*. — <sup>79</sup>) Vgl. Technologie I, 264 fg. — <sup>80</sup>) Hier-

über handelt Gell. XV, 1 ausführlich unter Beibringung verschiedener Beispiele, namentlich aus dem Feldzuge des Sulla gegen Archelaos. Amm. XX, II, 13 erwähnt, dass die Römer im Perserfeldzug unter Constantius ihre Belagerungsmaschinen mit Alaun imprägnirten. Beckmann glaubt, man habe sich eines Austrichs von gesättigter Vitriollauge bedient, S. 107. — <sup>81</sup>) Strab. III p. 146: ἐκ δὲ τοῦ χρυσοῦ ἐπομένον καὶ καθαιρούμενον στυπτηριώδει τινὶ γῆ τὸ κάθαρμα ἤλεκτρον εἶναι. Plin. l. I. 183: *et aurum nigro purgatur*. Lenz begreift hier ein Missverständniss, indem er S. 132 übersetzt: „Gold wird mit dem dunkelfarbigen Alaun gereinigt“, und dazu bemerkt, es solle das wohl heissen: es wird der Oberfläche der Goldschmuckwaaren durch Alaun das Silber und Kupfer entzogen, sodass die Waare dann rein goldgelb erscheint; hierfür genüge allerdings nicht blosses Alaun, wohl aber eine Mischung von Alaun, Salpeter und Koehlsalz. Die Bedeutung des *purgare* bei Plin. wird aber durch die Parallelstelle des Strab. hinlänglich klargestellt; vgl. XXXIII, 65: *alumen in purgando vim habet qualem esse diximus plumbo*; cf. ib. 60. — <sup>82</sup>) Vgl. Technologie IV, 133 u. 135. — <sup>83</sup>) Plin. XXXIII, 65; s. Technologie IV, 314. — <sup>84</sup>) Plin. ebd. 94 mit Technologie IV, 295 fg. — <sup>85</sup>) Plin. XXXIV, 149: *aceto aut alumine inlitum (ferrum) fit aeris simile*. — <sup>86</sup>) Diosc. V, 92 (*στυπτηρία στρογγύλη*). Plin. XXXIV, 116. — <sup>87</sup>) Plin. XXXIII, 88, und zwar *alumen schiston*. — <sup>88</sup>) Geop. VII, 12, 29: *στυπτηρία σχιστή στέφει καὶ μόνιμον ποιῆ καὶ τὸν ὀξίζοντα παύει*. — <sup>89</sup>) *Bitumen* wird aber auch in weiterem Sinne von Theer gebraucht; so erwähnt Plin. VI, 75, dass man in Gallien aus Birken *bitumen* herstelle. — <sup>90</sup>) Eratosth. b. Strab. XVI p. 743. Vit. VIII, 3, 8 fg. Plin. XXXV, 178. — <sup>91</sup>) Joseph. bell. Jud. I, 33, 5; III, 10, 7. Ptolem. V, 15, 3. Suid. s. h. v.; auch *ἀσφαλτίτις θάλασσα*, Steph. Byz. v. *Ζόαρα*; *λίμνη ἀσφαλτοφόρος*, Jos. ant. Jud. XVII, 6, 5. Der Irrthum des Hesych. v. *ἀσφαλτίτις*: *ἐρυθρὰ θάλασσα*, steht vereinzelt; dagegen war bekanntlich der Glaube allgemein verbreitet, dass die Erscheinung des Asphalts auf der Oberfläche des todtten Meeres davon herkomme, dass dies die Stätte der untergegangenen Städte Sodom und Gomorrha sei, Steph. Byz. v. *Σόδομα* u. s. — Strab. XVI, 760 u. 763 nennt das todtte Meer *Σιθωνίς λίμνη*; doch führt sonst ein See in Unteregypten diesen Namen, sodass hier eine auf unbekannter Ursache beruhende Verwechslung vorliegen muss. — <sup>92</sup>) Plin. II, 226; V, 71; VII, 65 u. s. Justin. XXXVI, 3. — <sup>93</sup>) Differenzen finden namentlich hinsichtlich der Grössenangaben statt: Diod. II, 48 u. XIX, 98 giebt die Länge des Sees auf 500 Stadien (92,49 Km.), die Breite auf 60 Stad. (11,099 Km.) an; Jos. b. Jud. IV, 8, 4 dagegen als Länge 580 Stad. (107,28 Km.), als Breite 150 Stad. (27,747 Km.); Strab. XVI, 760 als Länge 200 Stad. (37 Km.), als grösste Breite 50 Stad. (9,249 Km.). Mit den heutigen Verhältnissen stimmt keine der Angaben überein; die grösste Länge beträgt gegenwärtig 76 Km., die Breite wechselt zwischen 3,50—16 Km. Ueber das heutige Vorkommen des Asphalts am todtten Meere und in dessen Umgebung vgl. Lartet bei de Luynes, Voyage d'exploration à la mer morte, III, 300 ff. Ritter, Erdkunde XV, 750 ff. — <sup>94</sup>) Auch die moderne Wissenschaft ist darüber nicht einig, wo diese Massen herkommen; nach der einen Ansicht fänden sich mächtige Lager von Asphalt unter dem den Boden des Sees bedeckenden Sande und würden zuweilen durch das Wasser in die Höhe gespült; nach einer andern Hypothese stammt der Asphalt von einer Breccie am Westufer des Sees her, vgl. Lartet a. a. O. p. 305 fg. Als Veranlassung des Losreisens dieser Stücke werden schon bei Strab. l. I. Erdbeben angenommen, und neuere Angaben scheinen dies zu bestätigen, vgl. Lartet p. 301 u. 303. — <sup>95</sup>) Diod. II. II. giebt 1—3 Plethren als Grösse an. Da das griechische Plethron als Flächenmass 10,000 □' (0,0950 Hektar) beträgt, so müssen dies also Stücke von ganz kolossaler Grösse gewesen sein, womit die Angabe des Diodor stimmt, dass die Stücke von weitem Inseln gleichen: *ἐπιπλεύσσης δὲ τῆς ἀσφάλτου πελαγίας ὁ τόπος φαίνεται τοῖς μὲν ἐξ ἀποστήματος θεωροῦσιν οἰοῦναι τῆσος*. Auch neuere Angaben bestätigen dies, vgl. Lartet p. 304, aber freilich ist das Vorkommen des Asphalts, das in alter Zeit eine jährlich sich wiederholende Erscheinung war, zu einer seltenen geworden, vgl. Ritter a. a. O. 759 fg. — <sup>96</sup>) Joseph. b. Jud. IV, 8, 4: *τῆς μέντοι ἀσφάλτου κατὰ πολλὰ μέρη βάλουσι μελαίνης ἀναδίδωσιν. αἱ δὲ ἐπινήχονται τὸ τε σχῆμα καὶ τὸ μέγεθος ταύροις ἀκεφάλοις παραπλήσια*. Diod. l. I.: *ἐφ' ᾧ δὴ συνήθως οἱ περιουκούντες βέβηροι τὸ μὲν μείζον καλοῦσι ταῦρον, τὸ δ' ἔλαττον μόσχον ἐπονομάζουσιν*; ähnlich XIX, 98. — <sup>97</sup>) Tacit. hist. V, 6 sagt: *certo anni bitumen egerit*; dagegen sagt Strab. XVI, 763: *αὕτη (sc. ἡ ἀσφαλτος) ἀναφυσάται κατὰ καιροῦς ἀτάκτους, und er bemerkt hierzu noch p. 764: ἄτακτος δὲ ἡ ἀναφύσσης, ὅτι καὶ ἡ τοῦ πρὸς κίνησης οὐκ ἔχει τάξιν ἡμῖν φαιερὰν, ὥσπερ καὶ ἄλλων πνευμάτων πολλῶν*. — <sup>98</sup>) Strab. l. I.: *συναναφέρεται δὲ καὶ ἀσβολος πολλή, καπνώδης μὲν πρὸς δὲ τὴν ὄψιν ἄδηλος, ὅφ' ἧς κατιοῦται καὶ χαλκός καὶ ἄγνηρος καὶ πᾶν τὸ στιλπνὸν μέχρι καὶ χρυσοῦ· ἀπὸ δὲ τοῦ κατιοῦσθαι τὰ σκευή γρωρίζουσιν οἱ περιουκούντες ἀρχομένην τὴν ἀναβολὴν τοῦ ἀσφάλτου, καὶ παρασκευάζονται πρὸς τὴν μεταλλεῖαν αὐτοῦ, ποιησάμενοι σχεδίας καλαμίνας*. Ebenso Diod. l. I.: *τὴν δ' ἐκπιπῶσιν τῆς ἀσφάλτου συμβαίνει φαιερὰν γίνεσθαι τοῖς ἀνθρώποις πρὸ ἡμερῶν εἰκοσι. κύκλω γάρ*

ἐπὶ πολλοὺς σταδίους ὁμοῦ προσπίπτει μετὰ πνεύματος καὶ πᾶς ὁ περὶ τὸν τύπον ἄγυρρός τε καὶ χειρὸς καὶ χαλκός ἀποβάλλει τὴν ιδιότητα τοῦ χρώματος. ἀλλ' αὕτη μὲν ἀποκαθίσταται πάλιν, ἐπειδὴν ἀναφυσῆσαι συμβῆ πάσαι τὴν ἄσφαλτον. Hierzu bemerkt Lenz S. 34, Anm. 122: „Der Boden jener Gegend ist sehr reich an Schwefel. Alle schwefelhaltigen Dämpfe verwandeln die Oberfläche des Silbers und Kupfers in Schwefelsilber und Schwefelkupfer, und diese beiden chemischen Verbindungen sind glanzlos und schwärzlich. Gold dagegen wird durch Schwefeldämpfe nicht verändert, es sei denn, dass es viel Silber und Kupfer enthalte.“ Virlet bei Lartet a. a. O. denkt an Schwefelwasserstoffdämpfe. — <sup>99)</sup> So Strab. p. 761: ἔστι δ' ἡ ἄσφαλτος γῆς βῶλος, ὑγραינוμένη μὲν ὑπὸ θερμοῦ καὶ ἀναφυσωμένη καὶ διαχειρομένη, πάλιν δὲ μεταβάλλουσα εἰς πάγον ἰσχυρὸν ὑπὸ τοῦ ψυχροῦ ὕδατος, οἷον ἐστὶ τὸ τῆς λίμνης ὕδωρ, ὥστε τομῆς καὶ κοπῆς δεῖσθαι. — <sup>100)</sup> Hist. I. 1.: *uter suapte natura liquor et sparso aceto concretus innatat.* — <sup>101)</sup> Diod. XIX, 99: τὴν δ' ἐκπίπτουσαν ἄσφαλτον οἱ περιουκούντες ἐξ ἀμφοτέρων τῶν μερῶν τὴν λίμνην διασπάζουσι, πολεμικῶς διακείμενοι πρὸς ἄλληλους, ἄνευ πλοίων ἰδιωζόντως τὴν κομιδὴν ποιούμενοι. παρασκευασάμενοι γὰρ δεσμῶς καλῶν ἐνμεγέθεις ἐμβάλλουσιν εἰς τὴν λίμνην. ἐπὶ δὲ τούτων ἐπιβάθηνται οὐ πλείω τριῶν, δύο μὲν ἔχοντες προσδεδεμένας πλάτας κωπηλατοῦσιν, εἷς δὲ φορῶν τόξα τοὺς προσπλέοντας τοῦ πέραν ἢ βιάζεσθαι τολμῶντας ἀνύκται. ὅταν δὲ πλησίον γίνωνται τῆς ἄσφαλτου, πελέκεις ἔχοντες ἐπιπηδῶσι, καὶ καθάπερ μαλακῆς πέτρας ἀποκόπτουτες γερμίζουσι τὴν δέσμην, εἴτα ἀποπλέονσιν εἰς τούπισω. — <sup>102)</sup> Strab. I. 1., nachdem er das faktische Verfahren mitgetheilt hat, fährt fort: τὸ μὲν οὖν συμβαῖνον τοιοῦτον. γόητας δὲ ὄντας σζήπεισθαί φησιν ἐπαδᾶς ὁ Ποσειδάωνιος τοὺς ἀνθρώπους καὶ οὖρα καὶ ἄλλα δυσώδη ὑγρά, ἃ περικαταγέαντας καὶ ἐκπιάσαντας πῆττειν τὴν ἄσφαλτον, εἴτι τέμνειν· εἰ μὴ τις ἐστὶν ἐπιτηδειότης τῶν οὐρῶν τοιαύτη, καθάπερ καὶ ἐν ταῖς κύστεσιν τῶν λιθιῶντων, καὶ ἐκ τῶν παιδικῶν οὐρῶν ἡ χρυσόκολλα οὐνίσταται. — <sup>103)</sup> Joseph. I. 1., der gar keine Bedenken hat: *προσπλαύνοντες δὲ οἱ τῆς λίμνης ἐργάται καὶ δρασοόμενοι τοῦ σκεοτότως, ἔλκουσιν εἰς τὰ σκάφη· πληρώσασιν δὲ ἀπκόπτειν οὐ ῥάδιον, ἀλλὰ δι' εὐνοίαν προσήρηται τῷ μυχρύματι τὸ σκάφος, ἕως ἂν ἐμμηρῶ γυναικῶν αἵματι καὶ οὐρῶν διαλύσωσιν αὐτήν, οἷς μύνοις εἶκει.* Sceptischer Tacit. I. 1.: *hunc manu captum, quibus ea cura, in summa navis trahunt; inde nullo iuvante influit oncratque, donec abscondas, nec abscondere aere ferrove possis: fugit cruorem vestemque infectam sanguine quo feminae pro mensis exsolvuntur. sic veteres auctores.* Vgl. ferner darüber Plin. VII, 65: *quin et bituminum sequax alioquin ac lenta natura in lacu Judaeae qui vocatur Asphaltites certo tempore anni supernatans non quæ sibi avelli ad omnem contactum adhaerens praeterquam filo quod tale virus infecerit; cf. id. XXVIII, 80.* — <sup>104)</sup> So Tac. I. 1.: *quari locorum tradunt, undantes bitumine (l. bituminis?) moles pelli manumque trahi ad litus; mox, ubi vapore (l. calore?) terrae, vi solis inaruerint, securibus cuneisque ut trabes aut saxa discindi.* Kürzer Strab. I. 1.: *προσπλεύσαντες ταῖς σχεδίαις κόπτουσι καὶ φέρονται τῆς ἄσφαλτου ὅσον ἕκατος δύναται.* — <sup>105)</sup> Diod. II, 12. Strab. XVI p. 743: *ἐνταῦθα δὲ συνίστανται βῶλοι μεγάλοι πρὸς τὰς οἰκοδομὰς ἐπιτήδεια τὰς διὰ τῆς ὀπτῆς πλίνθον.* Diosc. I, 99. Plin. XXXV, 178. Bei Philostr. Vit. Apoll. I, 2, 1 p. 11 wird die Gegend bei Babylon, wo Asphalt gewonnen wurde, Kissia genannt; Herod. I, 179 nennt den Fluss Is bei der gleichnamigen Stadt (jetzt Hit, wo heutzutage noch Asphaltquellen sind; vgl. Ritter, Erdkunde XI, 749): οὗτος ὢν ὁ ἴσ παταμὸς ἅμα τῷ ὕδατι θεομβρὸς ἄσφαλτου ἀσφαδιδοὶ πολλοὺς, ἐνθὲν ἡ ἄσφαλτος ἐς τὸ ἐν Βαβυλωνίῳ τεῖχος ἐκομίσθη. Die Asphaltquellen wurden wegen ihrer Merkwürdigkeit öfters besucht, so z. B. von Trajan, Cass. Dio. LXVIII, 27: *καὶ τὸ στόμιον ἐθεάσατο ἐξ οὗ πνεῦμα δεινὸν ἀναδίδεται, ὥστε πᾶν μὲν ἐπίγειον ζῶον πᾶν δὲ πετηρὸν ἀποφθεῖρειν, εἰ καὶ ἐφ' ὅποσον οὖν ὄσφοροτό τι αὐτοῦ.* Nach Amm. XXIII, 6, 15: *bitumen nascitur prope lacum nomine Sosingiten, cuius alveo Tigris voratus fluensque subterraneus percursis spatiis longis emergit.* Ueber Asphaltquellen am Tigris vgl. Ritter XI, 609 f.; über solche am Euphrat ebd. 757. — <sup>106)</sup> Vitruv. VIII, 3, 8: *Babylone lacus amplissimus magnitudine qui λίμνη ἄσφαλτῆτις appellatur, habet supra natans liquidum bitumen, quo bitumine et latere testaceo structum murum Semiramis circumdedit Babyloniam. item Jope in Syria Arabiaque Nomadum lacus sunt inmani magnitudine qui emittunt bituminis maximas moles. quas diripiunt qui habitant circum. id autem non est mirandum. nam crebrae sunt ibi lapidicinae bituminis durum ergo per bituminosam terram vis erumpit aquae, secum extrahit, et cum sit egressa extra terram seccatur et ita roicit ab se bitumen.* — <sup>107)</sup> Diosc. I, 99: *γεννᾶται καὶ ἐν Φοινίκη καὶ ἐν Σιδόνι καὶ ἐν Βαβυλωνίῳ καὶ ἐν Ζακύνθῳ.* Plin. I. 1. bezeichnet den hier gewonnenen Asphalt als terra, während der vom toten Meere limus und der von Zakynthos, Babylon, Apollonia flüssig genannt wird. — <sup>108)</sup> Herod. IV, 195 nennt es eine ἐκ λίμνης καὶ ὕδατος ἀναφυσωμένη πίσση und beschreibt die Gewinnung desselben: *ἐς ταύτην κυντόν καταιεῖσι ἐπ' ἄκρῳ μυσσίνην προσδήσαντες, καὶ ἔπειτα ἀναφέρουσι τῇ μυσσίνῃ πίσσαν.* Das Erdpech von Zakynthos wird auch von Plin. I. 1. als *liquidum* bezeichnet, und bei Scribon. 208 ist das *bitumen Saguntinum quod est natura liquidum* offenbar zakynthisches, cf. ib. 52; vgl. Diosc. I. 1. Vitruv. I. 1.: *Zacyntho et circa Dyr-*



*hachium et Apolloniam fontes sunt qui picis magnam multitudinem cum aqua ecomunt.* Galen. simpl. med. temp. XI, 2, 9 (T. XII, 375). — <sup>109)</sup> Strab. VII, 316: ἐν δὲ τῇ χώρᾳ τῶν Ἀπολλωνιατῶν καλεῖται τι ρυμφαῖον· πέτρα δ' ἐστὶ πῦρ ἀναδιδούσα, ὅπ' αὐτῇ δὲ κρήναι ἔρρουσι χλιαροῦ καὶ ἀσφάλτου, καιομένης, ὡς εἰκόσ, τῆς βόλων τῆς ἀσφαλτίτιδος· μέταλλον δ' αὐτῆς ἔστι πλησίον ἐπὶ λόφον· τὸ δὲ τμηθὲν ἐκπληροῦται ἄλλιν τῷ χροῖον, τῆς ἐγγωννυμένης εἰς τὰ ὀρύγματα γῆς μεταβαλλούσης εἰς ἄσφαλον, ὡς φησι Ποσειδώνιος. Plin. II, 237: *semper ardens Nymphaei crater . . . augetur imbribus egeritque bitumen temperandum fonte illo ingustabili, alias omni bitumine dilutius.* — <sup>110)</sup> Strab. I. I. Ps. Arist. mir. ausc. 127 p. 842 B, 14: ἐν δὲ Ἀπολλωνία τῇ πλησίον τῆς τῶν Ἀτλαντίνων χώρας φασὶ γίνεσθαι ἄσφαλον ὀρυκτῆν καὶ πίσσαν, τὸν αὐτὸν τρόπον ἐκ τῆς γῆς ἀναπηδῶσαν τοῖς ὕδασι, οὐδὲν διαφέρουσαν τῆς Μακεδονικῆς, μελαντέραν δὲ καὶ παχύτεραν πεφυκέναι ἐκείνης. Die darauf folgende Beschreibung der brennenden Naphthaquelle ist nicht ohne Interesse. Ebenso Ael. Var. hist. XIII, 16. Als *liquidum bitumen* nennt Plin. XXXV, 178 das *Apolloniaticum*, *quae omnia Graeci pissasphaltum appellant ex argumento picis ac bituminis.* — <sup>111)</sup> Diosc. I, 100: καλεῖται δὲ τις καὶ πισσάσφαλος, γεννωμένη ἐν Ἀπολλωνία τῇ πρὸς Ἐπιδάμω, ἧτις ἐκ τῶν Κεραυνίων ὀρῶν συγκαταφέρεται τῇ τοῦ ποταμοῦ ὄρμῃ καὶ ἐκβράσσεται κατὰ τὰς ἡϊόνας, βωλοειδῶς συμπεπηγυῖα, ὄξουσα πίσης μεμιγμένης ἀσφάλτω. Plin. XXIV, 41: *est et pissasphaltos mixta bitumini pice naturaliter ex Apolloniatarum agro.* Geop. XV, 8. Veget. r. vet. VI, 14, 1 unterscheidet ausdrücklich *bitumen Apollonium* und *bitumen Judaicum.* — <sup>112)</sup> Diosc. I, 99: γίνεται δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀκραγαντίνων χώραν τῆς Σικελίας ὕγρον ἐπινηχόμενον ταῖς κρήναις, ᾧ χρῶνται εἰς τοὺς λύχνους ἀντὶ ἐλαίου, καλοῦντες αὐτὸ Σικελὸν ἔλαιον πλανώμενον· ἔστι γὰρ ἀσφάλτου ὕγρᾶς εἶδος. Plin. XXXV, 179: *gignitur et pingue oleique liquoris in Sicilia, Agragentino fonte, inficiens rivum. incolae id harundinum paniculis colligunt citissime sic adhaerescens, utunturque eo ad lucernarum lumina olei vice, item ad scabiem iumentorum.* — <sup>113)</sup> Plin. ib.: *sunt qui et naphtham bituminis generibus adscribant, verum eius ardens natura et ignium cognata procul ab omni non abest.* Das auf der Stelle feuerfangende Naphtha konnte freilich nicht, wie das Erdöl von Akragas, zum Brennen benutzt werden, da man sich noch nicht auf die Reinigung desselben verstand. Im Griech. kommen die Formen ἡ νάφθα und τὸ νάφθα vor, vgl. Eustath. ad Il. VIII, 84 p. 700, 56. — <sup>114)</sup> Im Abendland scheint man es erst seit Alexander d. Gr. kennen gelernt zu haben; wenigstens ist die oft erzählte Geschichte von Alexander (vgl. Strab. XVI, 743. Plut. Alex. 35), wie derselbe, um die Feuergefährlichkeit des Naphthas und sein Brennen im Wasser zu erproben, einen Knaben im Bade damit bestreichen und dann ein Licht in die Nähe bringen liess, bei welcher Gelegenheit der arme Bursche um ein Haar elend verbrannt wäre, nur denkbar, wenn der König den Stoff bis dahin noch nicht gekannt hatte. Aus späterer Zeit vgl. Amm. XXIII, 6, 16: *hic et naphtha gignitur picea specie glutinosa, similis ipsa quoque bitumini;* cf. ib. 38. — <sup>115)</sup> Diosc. I, 101: καλεῖται δὲ τις καὶ νάφθα, ὅπερ ἐστὶ τῆς Βαβυλωνίου ἀσφάλτου περιήθημα, τῷ χρώματι λευκόν, εὐρίσκειται δὲ καὶ μέλαν. Hier wird Naphtha also irrthümlich als ein durch Seihen verdünnter Asphalt bezeichnet, während es in jenen Gegenden (heut vornehmlich noch bei Baku und Tauris) rein aus der Erde fliesst. Vgl. auch Poseidon. b. Strab. I. I. p. 743: Ποσειδώνιος δὲ φησι τοῦ ἐν τῇ Βαβυλωνία νάφθα τὰς πηγὰς τὰς μὲν εἶναι λευκοῦ τὰς δὲ μέλανος· τούτων δὲ τὰς μὲν εἶναι θείου ὕγρου (λέγω δὲ τὰς τοῦ λευκοῦ· ταύτας δ' εἶναι τὰς ἐπισπῶσας τὰς φλόγας), τὰς δὲ τοῦ μέλανος ἀσφάλτου ὕγρᾶς. ᾧ ἀντ' ἔλαιον τοὺς λύχνους καιοῦσι. In späterer Zeit führte das Naphtha auch den Namen „Medisches Oel“ (Μηδικίας ἔλαιον), s. Procop. b. Goth. IV, 11 (T. II p. 512 ed. Bonn.). — <sup>116)</sup> Herod. VI, 119: καὶ ἀσφάλτου καὶ ἄλλας καὶ ἔλαιον ὀρύσσονται ἐξ αὐτοῦ (sc. τοῦ φρέατος); nach der folgenden Beschreibung ist dies ἔλαιον eine Art Steinöl. Eratosth. bei Strab. I. I.: ἡ μὲν ὕγρᾶ (ἄσφαλος), ἣν καλέουσι νάφθαν, γίνεται ἐν τῇ Σουσιδί, ἡ δὲ ξηρὰ δυναμένη πῆττεσθαι ἐν τῇ Βαβυλωνία. Plin. VI, 99 nennt im Gebiet von Susiane die *Deximontani*, *qui bitumen perficiunt.* Vgl. über den Asphalt von Arderikka Ritter, Erdkunde IX, 200. — <sup>117)</sup> In Aethiopien wird von Plin. VI, 179 ausdrücklich ein *bituminis fons* genannt. Vitr. I. I.: *alii autem per pingues terrae venas profuentes uncti oleo fontes erumpunt, uti Solis, quod oppidum est Ciliciae, flumen nomine Liparis, in quo nantes aut lavantes ab ipsa aqua unguuntur. similiter Aethiopia lacus est, qui unctos homines efficit, qui in eo nataverint, et India qui sereno caelo emittit olei magnam multitudinem, item Carthagini fons in quo natat insuper oleum odore uti scobis citreae, quo oleo etiam pecora solent ungui.* — <sup>118)</sup> Theophr. C. pl. II, 5, 1. Vitr. II, 6, 1; VIII, 2, 8; ib. 3, 4; 7, 12 u. s. Senec. Nat. qu. III, 20, 2. Plin. XXXI, 5. Nach Callim. b. Antig. Caryst. 144 wäre auch im thrakischen Meere beim heiligen Berge zu bestimmten Zeiten Asphalt auf dem Meere schwimmend vorgekommen. — <sup>119)</sup> Und so auch bei den Alten als *στονπηρία Ἰουδαϊκή*, *bitumen Judaicum*, Diosc. I, 99. Veg. VI, 14, 1. Scribon. 207; 209 u. s. — <sup>120)</sup> Diosc. I, 99: ἀσφάλτος διαφέρει ἡ Ἰουδαϊκή τῆς λοιπῆς· ἔστι δὲ καλὴ ἡ πορφυρείδως ἀποστύβουσα, εὐπυρος τῇ ὀσμῇ καὶ βαρεία. ἡ δὲ μέλαινα



καὶ ἑνπώδης φάλη· δολοῦται γὰρ πίσης μινυμένης. Ebenso Plin. XXXV, 180: *bituminis probatio ut quam maxime splendeat sitque ponderosum, grave, leve autem modice, quoniam adulteratur pice*. Cf. Galen. simpl. med. temp. XII, 2, 10 (T. XII p. 375): *καλλίστη ἄσφαλτος γεννᾶται κατὰ τὴν νεκρῶν ὀνομαζομένην θάλασσαν*; cf. de antid. I, 12 (T. XIV, 68). — <sup>121</sup>) Schol. Nic. Ther. 44. Lucr. VI, 807. Ps. Arist. mir. ausc. 115 p. 841 A, 33 u. s. — <sup>122</sup>) Ory. met. IX, 660. Tac. hist. V, 6. Amm. XXIII, 6, 16. Betr. Brennbarkeit vgl. Ory. met. XV, 350; am meisten gilt das natürlich vom flüssigen Asphalt resp. vom Naphtha, bei dem diese Eigenschaft vornehmlich hervorgehoben wird, vgl. Diosc. I, 101. Plin. l. l. 179 u. s. Es gab dies Veranlassung, den Stoff zu allerlei Taschenspieler-Kunststückchen zu verwenden, vgl. Beckmann, Beitr. z. Gesch. d. Erfindg. IV, 67 ff. — <sup>123</sup>) Diod. XIX, 98: *ταύτην δ' ἔχοντες οἱ βάρβαροι πρόσδοον ἀπάγονσι τὴν ἄσφαλτον εἰς τὴν Αἴγυπτον καὶ πωλοῦσιν εἰς τὰς ταριχείας τῶν νεκρῶν. μὴ μινυμένης γὰρ ταύτης τοῖς λοιποῖς ἀρώμασιν οὐ δυνατὸν γίγνεσθαι τὴν τῶν σαμάτων φυλακὴν πολυχρόνιον*. — <sup>124</sup>) Strab. XVI p. 738: *ἐξ ὀπτῆς πλίνθου καὶ ἀσφάλτου κατεσκευασμένοι καὶ αὐτοὶ καὶ αἱ ψαλίδες καὶ τὰ καμαρώματα*; cf. ib. 743. Xen. Anab. II, 4, 12: *ἦν φόδομη- μένον πλίνθοις ὀπταῖς ἐν ἀσφάλτῳ κειμέναις*. Vitruv. I, 5, 8: *Babylone abundantes liquido bitumine pro calce et harena ex cocto latere factum habent murum*. — <sup>125</sup>) Herod. I, 179. Theocr. 16, 100. Diod. II, 7. Vitruv. VIII, 3, 8. Justin. I, 2, 7. Curt. V, 1, 25. Plin. XXXV, 182. Amm. XXIII, 6, 23 u. s. ö. — <sup>126</sup>) Strab. l. l. p. 743: *φασὶ δὲ καὶ πλοῖα πλέεσθαι ἐμπλασθέντα δ' ἀσφάλτῳ πικνοῦσθαι*. Jos. bell. Jud. IV, 8, 4: *χρήσιμος εἰς ἀρμονίας νεῶν*. — <sup>127</sup>) Xen. Cyrop. VII, 5, 22. Strab. l. l. p. 739: *περὶ τοὺς στόλους στρέφοντες ἐκ τῆς καλᾶμης σχοινία περιτιθέουσιν, εἴτ' ἐπαλείφοντες χρώμασι καταγράφουσι, τὰς δὲ θύρας ἀσφάλτῳ*. — <sup>128</sup>) Man vgl. das Verfahren der Tyrier bei Curt. IV, 3, 2. — <sup>129</sup>) Val. Fl. III, 124: *ecce gravem nodis pingui bitumine quassans lampada*. Cf. Virg. Ecl. 8, 81. — <sup>130</sup>) Strab. l. l. p. 743. Diosc. I, 99. Plin. XXXI, 82; XXXV, 179. — <sup>131</sup>) Plin. XXXIV, 15: *bitumine antiqui tinguebant eas (sc. statuas)*. Id. XXXV, 182: *in reliquo usu aeramentis inclinatur firmatque ea contra ignes. diximus et tingui solitum aes eo statuasque inlini . . . placet et in ferrariis fabrorum officinis tingendo ferro clavorumque capitibus et multis aliis usibus*. — <sup>132</sup>) Strab. VII p. 316. Plin. XVII, 264. Geop. V, 36, 2. — <sup>133</sup>) Virg. Ecl. 8, 81: *sparge molam et fragilis incende bitumine laurus*. — <sup>134</sup>) Diosc. I, 101. Nic. Ther. 44. Jos. b. Jud. IV, 8, 4. Plin. XX, 140; XXII, 47; XXX, 106; XXXV, 180. Galen. de antid. I, 12 (T. XIV p. 60); de sympt. caus. III, 7 (T. VII, 245) u. ö. Cels. III, 27, 2; V, 3; ib. 11 u. a. m. — <sup>135</sup>) Namentlich gegen die *scabies*, vgl. Virg. Georg. III, 451. Plin. XXXV, 179. Veget. r. vet. I, 20, 1; ib. 3; ib. 56, 2 u. s. Calpurn. ecl. 5, 78: *vicentia sulphura tecum Et scillae caput atque intacta bitumina porta Ulceribus laturus opem*.

# Alter und Herkunft des germanischen Gottesurteils.

Zur vergleichenden Rechtsgeschichte.

Von Prof. Dr. Adolf Kaegi.

Eine der merkwürdigsten und auffälligsten Erscheinungen im Rechtsleben des deutschen Mittelalters ist die Anwendung der sogenannten Gottesurteile oder Ordalien beim gerichtlichen Beweisverfahren. «War eine That dunkel, ein Recht zweifelhaft, so konnten Prüfungen angestellt werden, durch deren untrüglichen Ausgang die aufgerufene Gottheit selbst, als höchster Richter, das Wahre und Rechte verkündete. Sie ruhten auf dem festesten Glauben, dass jedesmal der Schuldlose siegen, der Schuldige unterliegen werde.»<sup>1)</sup> Zahlreiche Stellen der deutschen Volksrechte schreiben Feuer-, Wasser- und andere Proben als äusserstes Beweismittel, als die letzte Zuflucht zur Ermittlung der Wahrheit vor, und fast noch zahlreicher sind die Berichte der Chronisten vom sechsten bis zum fünfzehnten Jahrhundert über wirklich vorgekommene Fälle des genannten Beweisverfahrens. Ueber Alter und Herkunft desselben giengen die Ansichten von jeher sehr weit auseinander. Weil die vorchristliche Litteratur, weil namentlich die Germania des Tacitus die Ordalien nicht erwähne, und deren Anwendung uns meist in ganz christlichem Gewande, unter Assistenz der christlichen Priester, entgegentritt, so glaubten sich Manche zu dem Schlusse berechtigt, dass das deutsche Heidentum gar keine Ordalien gekannt, dass vielmehr die Kirche dieselben erfunden habe. Andere dagegen behaupteten, dass die genannte Rechtsinstitution zwar schon bei den heidnischen Deutschen üblich gewesen, aber zu allgemeiner Anerkennung erst durch die christlichen Priester und Apostel gelangt sei, für deren Eigennutz sie zu reizend gewesen, «um sie gleich andern, für sie weniger vorteilhaften, aus den ältern Zeiten zu vernichten».<sup>2)</sup> Dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Jakob Grimm in seinen *Rechtsalterthümern* «scheinen alle Gottesurtheile heidnischen Ursprungs und aus dem höchsten Alterthum; sie hatten so tiefe Wurzel im Glauben des Volkes geschlagen, dass sie das Christenthum und die spätere Gesetzgebung ihm nur allmählig entreissen konnte, anfangs aber und lange Zeit hindurch dulden und sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen

<sup>1)</sup> J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer (I. Ausg.). Göttingen 1828. S. 908.

<sup>2)</sup> Siehe z. B. von Frühern Friedrich Majer, Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Jena 1795. S. 14 fg., welcher S. 1—3 die ältere Litteratur verzeichnet; von Neuern A. v. Haxthausen, Transkaukasien. Andeutungen etc. 1856. Bd. 2, S. 269 fg., und vgl. Anm. 6.

musste. Ihr Alter bestätigen auch ähnliche Prüfungen, die wir bei andern Heiden und selbst bei wilden Völkern antreffen». «Vorzügliches Augenmerk», fügt Grimm späterhin bei, «verdienen hier die Urstammverwandten, deren Rechtsgebräuche schon so manche Vergleichung mit den Deutschen dargeboten haben»<sup>3)</sup>. Insbesondere nennt er die Inder, über deren Gottesurtheile er auf die Abhandlung von Warren Hastings in den *Asiatic Researches* vol. I verweist<sup>4)</sup>. Dieser Ansicht des Altmeisters deutscher Sprach- und Rechtswissenschaft und seinen weitblickenden Andeutungen trat der bekannte Rechtslehrer Wilda entgegen, indem er in der ausführlichsten neuern Monographie über die Ordalien<sup>5)</sup> den Nachweis versucht, dass dieselben zwar heidnischen, aber nicht germanischen Ursprungs, sondern den Deutschen von orientalischen oder keltischen Völkern durch die christlichen Sendboten im guten Glauben an ihre Beweiskraft überbracht worden seien; speciell die besonders oft genannten Feuer- und Wasserproben seien christlichen Ursprungs und von der Kirche an die Stelle der blutigen Entscheidung durch das Schwert und des heidnischen Looses gesetzt worden. Wilda's Aufstellungen wurden in Kürze von Karl Hildenbrand bekämpft<sup>6)</sup>, eingehend aber von Felix Dahn widerlegt. Dieser bewies im zweiten Theil seiner Habilitationsschrift<sup>7)</sup> in gründlicher Erörterung, dass sämmtliche Ordale mit Ausnahme der Abendmahls- und der Kreuzprobe schon dem germanischen Heidentum angehören, und zwar gelte dies speciell von den Feuer- und Wasserproben zu allererst<sup>8)</sup>. Die letztern nahm sodann A. Pictet in seinen *Origines Indo-Européennes* 1863 auf Grund des von J. Grimm und W. Hastings beigebrachten Materials für die Urzeit in Anspruch<sup>9)</sup>, und ähnlich schrieb F. Pfalz in seiner Programmabhandlung *Die germanischen Ordalien*, Leipzig 1865. S. 24: «Wie dem auch sei, die Feuer- und Wasserproben sind im Bereich der indogermanischen Völkerverwandtschaft seit den ältesten Zeiten heimisch» — und S. 22: «Die Uebereinstimmung der indischen Ordalien mit den germanischen ist augenscheinlich». Aber beide Anregungen blieben — vielleicht wegen der vielen Fehler Pictet's auf dem Gebiete des Sanskrit, und weil Pfalz seine beiden Behauptungen ohne eigentlichen Nachweis, und unvermittelt neben andern

<sup>3)</sup> Deutsche Rechtsalterthümer S. 909 f.; 933 und 935 fg.

<sup>4)</sup> Siehe unten S. 44.

<sup>5)</sup> In Ersch und Gruber's Allgem. Encykl. III. Sektion, vierter Theil (1833), S. 453—490; insbesondere 480 fg. Auf Wilda als einziger Quelle beruhen neuere Darstellungen, wie z. B. der Artikel in Götzinger's Reallexikon der deutschen Altertümer, u. a. m.

<sup>6)</sup> Die Purgatio canonica und vulgaris. Gekrönte Preisschrift von K. H. 1841. S. 25 fg. Mit Hildenbrand nimmt G. Philipps (deutsche Rechtsgeschichte. 1845. S. 99; vgl. dessen Vermischte Schriften. 1856. Bd. I, 122 ff. 467 ff.) heidnischen Ursprung der Ordalien an, glaubt aber, dass sie erst durch das Christentum die Bedeutung von Beweismitteln erlangt haben.

<sup>7)</sup> Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile. München 1857 = Bausteine. Bd. 2. I fg.; S. 24 fg.: über den Ursprung der Gottesurtheile.

<sup>8)</sup> Vgl. S. 37: «So stimmt auch die heilige Stelle, welche dabei die lauern Elemente des Feuers und Wassers spielen, ganz zu der heidnischen Naturverehrung, welche in Feuer und Wasser den Wohnsitz der Götter sieht und sehr wenig zu dem Geist des mittelalterlichen Christenthums, welcher in den Elementen vielmehr dämonische als göttliche Gewalten schaut» u. s. w.

<sup>9)</sup> Les Origines Indo-Européennes ou les Aryas primitifs. Paris 1863. tome 2, 456 f.; ausführlicher in der 2. Auflage, tome 3, 174 fg. (1877): siehe Anm. 20 und S. 57.

sichtlich unrichtigen und widersprechenden<sup>10)</sup> vorgebracht hatte, — ganz unbeachtet und wirkungslos: die Darsteller der deutschen Rechtsgeschichte begnügten sich meist damit, im Anschluss an Dahn zu constatieren, dass schon das germanische Heidentum (einzelne) Ordalien gekannt habe<sup>11)</sup>. Darüber, welche Arten vorchristlich gewesen seien, werden gelegentlich die widersprechendsten Meinungen geäußert<sup>12)</sup>.

Weniger reserviert als die Germanisten verhielten sich die Sanskritisten und die Forscher auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtsgeschichte. Von dieser Seite her wurde in neuerer Zeit wiederholt die Ansicht entweder angedeutet oder bestimmt ausgesprochen, dass die meisten germanischen Ordalien aus der indogermanischen Urzeit stammen, also ein vom deutschen Volke treu bewahrtes Erbstück aus uralter Zeit seien. In diesem Sinne haben sich — ohne Rücksicht auf Pietät und Pfalz — Julius Jolly<sup>13)</sup>, der Verfasser<sup>14)</sup> dieser Abhandlung, F. Bernhöft<sup>15)</sup>, Wilhelm Geiger<sup>16)</sup> und wohl auch J. Kohler und G. Bühler<sup>17)</sup> geäußert; aber nirgends ist ein eingehender Nachweis geboten oder auch nur versucht worden. Einem solchen näher zu treten, und zwar zunächst durch einfache Vergleichung des indischen und

---

<sup>10)</sup> Z. B. heisst es S. 19: «Die Feuer- und Wasserproben und der englische geweihte Bissen lassen sich nicht mit Sicherheit bei den heidnischen Germanen nachweisen».

<sup>11)</sup> Z. B. sagt von Schulte in seinem Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1873. S. 424, A. 10 nur: «dass Gottesurteile auch in der heidnischen Zeit vorkamen, ist ausgemacht»; vgl. S. 419; Andere ähnlich. Weiter geht, so weit ich sehe, nur G. Waitz, Vorfassungsgeschichte. 2. Aufl. 1865. Bd. 1, 415 (unter Verweisung auf Pfalz): «Das sogenannte Gottesurteil, jetzt nur in der Umbildung bekannt, die es durch das Christentum empfangen hat, aber offenbar uralte, auch den verwandten Indogermanischen Völkern bekannt».

<sup>12)</sup> Abweichend von Dahn hält z. B. Waitz a. a. O. I, 416, 3 die kalte Wasserprobe für später als die Feuerproben; oder nach Dahn, Bausteine 2, 41 f. und H. Brunner in Holtzendorff's Encyclopädie. 4 S. 216 ist die Kreuzprobe «gewiss mit Wilda als eine christliche Form, ein spezifisch christliches Ordal zu betrachten», während A. Quitzmann, die älteste Reichsverfassung der Baiwaren. 1866. S. 363 fg. darüber ganz anders urteilt; vgl. unten Anm. 75.

<sup>13)</sup> Augsb. Allgem. Zeitg. 1879. S. 2898: «Man wird, namentlich angesichts des von J. Grimm in seinen deutschen Rechtsaltertümern zusammengebrachten Materials, auch die meisten der in den indischen Rechtsbüchern erwähnten sonstigen Gottesurteile (sc. ausser dem Feuerordal) wie das Wasserordal, den Kesselfang (in Indien «heisses Goldstück» genannt), das Loos-Ordal schon der indogermanischen und um so mehr also auch der indischen Urzeit zuschreiben dürfen».

<sup>14)</sup> Fleckeisen's Jahrbücher für klassische Philologie. 1880. Bd. 121, 449: «... Daran hätte wol um so eher erinnert werden dürfen, als diese und andere Arten Ordale sich ja ganz gleich bei Germanen und Slaven finden (J. Grimm, R. A. 912—916. 933 f.) und wir hier deutlich urindogermanischen Rechtsbrauch vor uns haben»; Rigveda<sup>2</sup> S. 150, A. 57, und in einem am 15. Dez. 1881 zu Zürich gehaltenen öffentlichen Vortrag.

<sup>15)</sup> In seinem Artikel «über die Grundlagen der Rechtsentwicklung bei den indogermanischen Völkern», Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 2. 1880, S. 302: «die Uebereinstimmung der gebräuchlichsten Gottesurteile ist so gross, dass sie unzweifelhaft in die Urzeit zurückgehen. Bei Indern und Germanen findet sich Feuer-, Wasser- und Giftordal».

<sup>16)</sup> Ostiranische Kultur im Altertum. 1882. S. 460: «Das Gottesurteil ist den indogermanischen Völkern gemeinsamer Brauch».

<sup>17)</sup> Ich denke nicht zu irren, wenn ich Kohler's Ausscheidung der Ordalien der Indo-Germanen in seinen «Studien über die Ordalien der Naturvölker» (Zeitschr. für vergl. Rechtswissensch. Bd. 5. 1884, 368), und Bühler's Worten in *The laws of Manu*. Oxford 1886, Introduction p. CII obige Deutung gebe.

deutschen Verfahrens bei einigen Formen von Ordalien, wurde ich veranlasst durch Jolly's neulich in der Bibliotheca Indica erschienene *editio princeps* des indischen Gesetzbuchs von Nārada<sup>18)</sup>. Diese Ausgabe bietet speciell für die Ordalien einen wesentlich ausführlicheren Text als alle bisher bekannten Gesetzbücher, ausführlicher nicht nur als Yājñavalkya und Vishnu, sondern auch bedeutend ergiebiger als die von dem genannten Gelehrten im Jahr 1876 in englischer Uebersetzung veröffentlichte Recension von Nārada selbst<sup>19)</sup>. Auf mein Ansuchen stellte mir sodann Herr Prof. Jolly mit der lebenswürdigsten Zuvorkommenheit auch die betreffenden Partien aus den zur Zeit nur erst fragmentarisch bekannten, mir hier nicht zugänglichen kleinen Gesetzbüchern des Pitāmaha, Kātyāyana und Brihaspati zur Verfügung, so dass mir nunmehr ein wesentlich reicheres Material über das indische Gottesurteil vorliegt, als es bisher zur Vergleichung herangezogen wurde<sup>20)</sup>, resp. herangezogen werden konnte. Auch für die übrigen stammverwandten Völker habe ich alle mir irgend erreichbaren Quellen herangezogen, um die oben ausgesprochene Ansicht eingehend zu begründen; indes werde ich bei dem mir hier knapp zugemessenen Raum natürlich nur ganz wenig herausgreifen können.

Zum Zweck des beabsichtigten Nachweises werde ich nun zunächst für einige Formen des Gottesurteils namentlich solche gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zusammenstellen, welche uns **den Hergang und die entscheidenden Merkmale** erkennen lassen, worauf es bei den betreffenden Proceduren einerseits im germanischen, anderseits im indischen Rechtsverfahren ankam. Doch dürften zuerst noch einige orientierende Bemerkungen über die wichtigsten Quellen am Platze sein.

Für die Kenntnis des ältern national-deutschen Rechts sind bekanntlich die sogen. Volksrechte, die *leges barbarorum*, von grösster Wichtigkeit. Diesen schliessen sich die Verordnungen der fränkischen Könige und Hausmeier, sowie eine Reihe von Formelsammlungen und Urkunden, und späterhin die Land- und Lehensrechtsbücher, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, die Stadtrechte u. a. an. Wenn die schriftliche Fixierung dieser Bücher auch bis ins 15. Jahrhundert hineinreicht, so sind erwiesener und unbestrittener Massen doch sehr viele der darin enthaltenen Bestimmungen uralt. Für die Ordalien überhaupt kommen besonders die friesischen, angelsächsischen und nordischen Rechtsbücher in Betracht, d. h. also gerade diejenigen, welche überhaupt wegen ihres Reichthums und ihres rein deutschen Charakters «in die erste Reihe der Erkenntnisquellen des germanischen Rechts» gehören<sup>21)</sup>; für die hier

---

<sup>18)</sup> *Nārada Smṛiti*. The institutes of Nārada together with copious extracts from the . . . standard commentaries. Edit. by Julius Jolly. Calcutta 1885. 1886.

<sup>19)</sup> *Nāradiya Dharmagāstra* or the institutes of Nārada. Translated, for the first time, from the unpublished Sanskrit original by Dr. J. Jolly. London 1876.

<sup>20)</sup> Sonderbarer Weise hat Pictet in der zweiten Auflage a. a. O. die treffliche Arbeit von Stenzler (s. Seite 44 f.) gar nicht ausgebeutet, und Bernhöft stützt seine obige Behauptung (Anm. 15) nur durch die Note: «Vgl. Yājñavalkya 2, 95 ff. z. B. mit Siegel, Gerichtsverfahren S. 236 ff. Siehe ferner Waitz, deutsche «Verf. 2, I, 415 und die dort angeführten Schriften», für Indien also nur mit Yājñavalkya.

<sup>21)</sup> H. Brunner in Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 4. 1882. S. 302: «Der Reichthum der Angelsächsischen Gesetzgebung in dem halben Jahrtausend von Aethelbirht bis auf Wilhelm den Eroberer, der rein deutsche Charakter des Rechts, das vom Römischen Rechte gar nicht, vom Kanonischen

speziell ins Auge gefasste Seite, das Rituelle der Prozeduren, dienen neben einzelnen Erzählungen der Chronisten vor allem die sog. Ordalien-Liturgien<sup>22)</sup>, wie sie aus verschiedenen Teilen des germanischen Rechtsgebietes erhalten sind<sup>23)</sup>. Es sind dies Aufzeichnungen der bei dem Vollzuge von Gottesurteilen, sowie bei der dem Acte vorausgegangenen Messe (*missa iudicii*) verwendeten Gebete (*orationes*), Segnungen (*benedictiones*, *consecrationes*) und Beschwörungen (*conirrationes*, *adiurationes*, *exorcismi*), mit welchen regelmässig eine bald bloss andeutungsweise, bald ausführlichere Darstellung des Verfahrens selbst verbunden ist.

Über die in Indien üblichen Ordalien kam die erste nähere Kunde nach Europa durch eine von Warren Hastings in den *Asiatic Researches* mitgeteilte Abhandlung des Muhammedaners Ali Ibrahim Khan, chief magistrate in Benares<sup>24)</sup>. Nach der *Mitākshara* (dem Commentar zu *Yājñavalkya*) «and other ancient books of Hindu law, according to the interpretation of learned Pandits» gibt Ali Ibrahim eine ganz kurze Beschreibung von neun Arten von Ordalien (1. Wage; 2. Feuer; 3. Wasser; 4. Gift; 5. Koça (geweihtes Wasser); 6. Reis; 7. siedendes Oel; 8. rotglühendes Eisen; 9. Loos), teilt einige allgemeine Bestimmungen über dieselben, sowie *Yājñavalkya's* Verse II, 95—113 mit und erzählt zwei unter seinem Vorsitze 1783 zu Benares auf hartnäckigen Wunsch der Parteien vorgenommene Proben, von denen die eine (Tragen heissen Eisens) einen befreienden, die andere (heisses Oel) einen verurteilenden Ausgang nahm<sup>25)</sup>. Diese Mitteilungen wurden zwar wohl, wie wir oben sahen, von Jakob Grimm in ihrer Bedeutsamkeit erkannt, sonst aber gar nicht verwertet. Sodann stellte 1855 Stenzler<sup>26)</sup> nach *Yājñavalkya*,

---

nur in sehr geringem Masse beeinflusst wurde, die deutsche Gesetzes- und Urkundensprache, welche in Deutschland selbst erst im dreizehnten Jahrhundert die Lateinische zu verdrängen begann und endlich die ununterbrochene Reihenfolge der Rechtsquellen, welche anderwärts zwischen dem neunten und dreizehnten Jahrhundert eine schwer anzufüllende Kluft aufweisen — all diese Umstände stellen die Angelsächsische Gesetzgebung in die erste Reihe der Erkenntnisquellen des germanischen Rechts». — Auf die engen Beziehungen der friesischen und ältesten angelsächsischen *leges* weist z. B. schon Wiarda in der Vorrede zum *Asegabuch* S. XVI (1804) hin. — Dass mir die nordischen Quellen vor der Hand nicht direkt zugänglich sind, muss ich besonders bedauern nach den Äusserungen von Kemmern, wie Maurer (bei Holtzendorf a. a. O. S. 321) und Weinhold, *Altnordisches Leben*. 1856. S. 400: «Deshalb unterscheiden sich auch die nordischen Rechtsbücher von den deutschen Volksrechten durch ihre bedeutende Ausführlichkeit, . . . durch die Fülle des alt- und echtgermanischen in Inhalt und Form. Nur im Norden legt sich uns das ureigene Recht voll und rein dar».

<sup>22)</sup> Vgl. im Allgemeinen Rockinger in den Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. Bd. VII (1858), 315—327, und Gengler, *Germanische Rechtsdenkmäler*. 1875. S. 72.

<sup>23)</sup> Am ausführlichsten bei Martene, *de antiquis ecclesiae ritibus libri tres* (mir zugänglich in der editio novissima von 1788), vol. II, pag. 330 sqq. (*libri III cap. VII*); angelsächsische bei Schmid, *die Gesetze der Angelsachsen*. 2. Aufl. 1858. S. 415—421; fränkische bei Walter, *Corpus iuris Germanici antiqui*. 1824. III, 559—578; allemannische aus dem Kloster Rheinau bei Runge in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 1859. Bd. XII, 5, 177—203; bairische bei Gengler im *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*. N. F. II (1855), 15 f. und bei Rockinger a. a. O. 341—409.

<sup>24)</sup> *Asiatic Researches*. vol. I, 389 ff., 5. edit. London 1806, in französischer Übersetzung in den *Recherches Asiatiques*. t. I, pag. 471 fg. Paris, an XIV = 1805.

<sup>25)</sup> Auf dieser Abhandlung und den ähnlichen Angaben des Abbé Dubois, *Mœurs, Institutions et Cérémonies des Peuples de l'Inde*. Paris 1825. vol. II, 465. 546—554 beruht Benfey im Artikel Indien bei Ersch und Gruber, *Allg. Encykl. II. Sekt.*, Bd. 17, 230 (1840); auf den genannten und *Yājñavalkya* (übers. v. Stenzler 1849), Warnkönig, *Juristische Encyklopädie*. 1853. S. 143 fg. u. a. m.

<sup>26)</sup> *Zeitschrift der deutsch-morgensländischen Gesellschaft*. Bd. 9, 661—682.

Vishnu und reichen Citaten aus andern ihm damals noch nicht zugänglichen Gesetzbüchern die wesentlichen Bestimmungen über die indischen Gottesurteile zusammen, aber da er jede Vergleichung geflissentlich mied, so wurde seine vortreffliche Arbeit fast nur von den Sanskritisten beachtet, und ähnlich ergieng es der Abhandlung des Reisenden Emil Schlagintweit<sup>27)</sup>, der nebst einigen vereinzelt Stellen aus der Sanskritlitteratur namentlich mehrere interessante Fälle von der Anwendung von Ordalien aus neuester Zeit beibrachte. Seither sind nun, vor allem durch die Bemühungen der Professoren Stenzler, G. Bühler und Jolly, ausser Mann und Yājñavalkya, eine Reihe weiterer indischer Gesetzbücher theils nur im Original, theils auch in englischer Übersetzung publiciert worden; so von Āpastamba, Baudhāyana, Gantama, Vasishtha, Vishnu, Nārada (in drei verschiedenen Recensionen)<sup>28)</sup> u. a. Diese Rechtsbücher (*Smṛiti*, *Dharmasūtra*, *Dharmaçāstra*) sind auf Grund mündlicher Tradition und älterer Aufzeichnungen<sup>29)</sup> in verschiedenen Gegenden Indiens abgefasst worden, und zwar, nach den neuesten sorgfältigen Untersuchungen Bühler's und Jolly's, ungefähr zwischen 500 vor Chr. und 500 nach Chr.<sup>30)</sup> Ganz ähnlich wie die deutschen Volksgesetze enthalten sie neben sichtlich modernen auch deutlich uralte Bestimmungen und repräsentieren die zur Zeit ihrer Entstehung in den verschiedenen Gegenden Indiens gültigen Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten. Es darf daher nicht befremden, wenn der eine Text diese, ein anderer jene Gottesurteile vorschreibt, oder wenn für die einzelnen Procedures auch abweichende Vorschriften gegeben werden. Auch darf aus dem Umstand, dass gerade die ältesten Dharmasūtra (wie über einzelne andere Rechtsmaterien, so auch) über die Ordalien gar nicht oder nur ganz kurz, die jüngern dagegen ausführlicher handeln<sup>31)</sup>, ja nicht etwa gefolgert werden, dass Ordalien in ältester Zeit in Indien gar nicht vorgekommen seien. Vielmehr wird ihre Anwendung durch einige Stellen der vedischen Litteratur schon für die älteste Zeit verbürgt<sup>32)</sup>, und jener Umstand erklärt sich einfach daraus, dass in älterer Zeit mancher Branch im Gewohnheitsrecht vollkommen fest begründet und in seiner Anwendung allgemein bekannt war, während spätere Rechtslehrer ihn schriftlich zu fixieren und ausführlicher zu beschreiben für gut fanden<sup>33)</sup>. — Ausser den genannten Quellen

<sup>27)</sup> Die Gottesurtheile der Inder. Rede v. Emil Schlagintweit. München 1866.

<sup>28)</sup> Zu den beiden oben Anm. 18 und 19 genannten kommt eine dritte, erst neulich entdeckte Nepalesische (siehe Jolly, *Nārada Smṛiti*, preface pag. 5—15), deren besonders ausführliche Partie über die Ordale nächstens von einem Schüler Jolly's publiciert werden soll.

<sup>29)</sup> Über das Verhältnis dieser Bücher zur vedischen Litteratur vgl. meinen *Rigveda*. 2. Aufl. 1881. S. 11 fg. und 137 fg., und jetzt Bühler in der Introduction zu Manu.

<sup>30)</sup> Bühler zuletzt am eben angef. Orte; Jolly in den *Tugore Law Lectures*. Calcutta 1885, pag. 36—64.

<sup>31)</sup> Von den ältern nennt nur Āpastamba II, 11, 29, 6 die *laiva* ausdrücklich, und Manu enthält darüber nur die Verse (VIII, 114, 115): «oder man lasse (den Beklagten) Feuer tragen (*hārayet*) oder ins Wasser tauchen, «oder (beim Eide) einzeln die Häupter von Weib und Kindern berühren. Wen das entzündete Feuer «nicht brennt und die Wasser nicht emporführen, und wen nicht bald ein Unglück trifft, der ist als rein «beim Eide zu erkennen». Aber gerade die Art der Erwähnung zeigt, dass die Procedures als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

<sup>32)</sup> Zimmer, *Altindisches Leben*. 1879. S. 183 f.

<sup>33)</sup> Vgl. Bühler, *Manu*. *Introduct.* p. CH: If the authors of the Dharmasūtras ignore them (sc. the ordeals) or just indicate their existence, the correct explanation of this fact, too, is that they considered the subject not important enough for giving details, and left it to custom. The authors of the secondary Smṛitis, as a

kommen natürlich auch hier die gelegentlichen Erwähnungen in der Sanskritlitteratur in Betracht, und zudem finden sich einzelne wichtige Notizen in den Reiseberichten chinesischer Pilger und arabischer Kanfleute aus dem siebenten und neunten christlichen Jahrhundert.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Proceduren, und zwar zuerst

## Die Feuerordale.

### 1. Das Tragen glühenden Eisens.

Bei dieser sehr oft erwähnten Probe wollen wir die Originalquellen etwas ausführlicher zu Worte kommen lassen, als es der Raum für die folgenden gestatten wird. Es wird darüber

in einer fränkischen formula liturgica <sup>34)</sup>	in angelsächsischen exorcismi <sup>35)</sup>	in einer angelsächsi- schen Verordnung <sup>36)</sup>
--	---	--

Folgendes bestimmt:

Post accusationem legitime factam et triduum in ieiuniis et oratione consumptum sacerdos vestibus sacris praeter casulam indutus ferrum ante altare positum forcipe accipiat, et hymnum trium puerorum [Daniel 3], videlicet: „Benedicite omnia opera“, decantans ad ignem deferat, et dicat hanc orationem super locum, ubi fiet ignis ad faciendum iudicium: Benedic, Domine Deus, locum istum, ut sit nobis in eo sanctitas, castitas, virtus et victoria et sanctimonia, humilitas, bonitas, lenitas et plenitudo legis, et oboedientia Deo Patri et Filio et Spiritu Sancto.

Benedictio super ignem: Domine Deus, pater omnipotens, lumen indeficiens, exaudi nos, quia tu es conditor omnium luminum. Benedic, Domine, hoc lumen etc. etc.

In simplo unum pondus, in triplo tria ferrum aequiparet pondera; et in illa adiuratione non sint, ut praediximus, nisi ieiuni. Et dictis letaniis, sic Sacerdos in loco ubi ferrum accenditur (vel aqua infervescatur), adiurationem initiando inchoet: Deus qui per ignem signa magna ostendens Abraham, puerum tuum, de incendio Chaldaeorum, quibusdam pereuntibus, eruisti: Deus, qui rubum ardere ante conspectum Moysi, et minime comburi permisisti; Deus, qui ab incendio fornacis Chaldaeici, plerisque succensis, tres pueros tuos illaesos eduxisti: Deus, qui incendio ignis populum Sodomae et Gomorrhae involvens, Loth famulum tuum eum suis saluti donasti: Deus, qui in adventu Sancti Spiritus tui illustratione ignis fideles tuos ab infidelibus decrevisti, ostende nobis in hac parvitas nostrae examine virtutem eiusdem Sancti Spiritus, et per huius ignis fervorem discerne fideles et infideles . . . : et sicuti tres pueros supradictos de camino ignis ardentis liberasti, et Susannam de falso crimine eripuisti, sic manum in-

Und über das Ordal verordnen wir nach dem Gebote Gottes und des Erzbischofs und aller Bischöfe, dass Niemand in die Kirche komme, nachdem man das Feuer angebrannt hat, womit man das Ordal heiss machen soll, ausser dem Messepriester und dem, der dazu gehen soll; und es sollen da **nem** Fuss gemessen werden von dem Stabe bis zum Ziele, **mit den Füßen des Mannes, der zum Ordal geht**. . . . Und es sollen gleich viel Männer von jeder Seite hingehen und zu beiden Seiten des Ordals der Kirche entlang stehen, und sie sollen alle Fastende sein und sich ihrer Weiber des Nachts enthalten haben; und es sprengt der Messepriester das heilige Wasser über sie Alle, und

matter of course, were anxious to fill up the blank left by their predecessors. But they probably did nothing more than bring the various local customs into a system, which gradually was made more and more complete.

<sup>34)</sup> Bei Gengler, Rechtsdenkmäler S. 759 f., ausführlicher bei Walter III, 574 sq.

<sup>35)</sup> Bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen. <sup>2</sup> S. 419 fg. und Walter III, 570 sq. (hier contaminirt und gekürzt).

<sup>36)</sup> Bei Schmid a. a. O. S. 414 f. (nach den Eimen von Aethelstan, König von 924—941).



Qua finita dicat: Pater noster etc. Saluum fac servum etc. etc.

Post hoc ferrum in ignem mittatur et aspergatur aqua benedicta; et dum calescit, missam celebret. Cum vero sacerdos eucharistiam sumpserit, hominem probandum . . . adiuret et communicare faciat. —

Deinde sacerdos super ferrum aquam benedictam spargat, et dicat: „Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super hoc ferrum ad discernendum rectum iudicium Dei“. Et mox accusatus ad novem pedum mensuram perferat. Huus denique manus sub sigillo triduum tegatur, et si sanies erudescens in vestigio ferri reperiatur, culpabilis ducatur; si autem munda exstiterit, laus Deo referatur.

nocentis, omnipotens Deus, ab omni laesionis insanie salvare dignare. Et si quis culpabilis vel noxius et tumido corde indaratoque pectore, vel superba mente reus de hoc, cuius inquisitio agitur, manum miserit in hoc ferrum vel aquam ferventem, tu, Deus omnipotens, instissima pietate et rectissimo iudicio declarare et manifestare digneris, ut anima eius per poenitentiam solvetur.

His peractis, aqua benedicta cunctis adstantibus detur ad degustandum, et aspergatur per totam domum, et ferrum proferatur quod a culpato coram omnibus accipiatur, et per mensuram novem pedum portetur, manus sigilletur, sub sigillo servetur, et post tres noctes aperiatur; et si mundus, Deo gratuletur; si autem insanies erudescens in vestigio ferri inveniat, culpabilis et immundus reputetur.

jeder von ihnen koste das heilige Wasser, und er gebe ihnen Allen das Buch (das Evangelium) zu küssen und Christi Kreuzeszeichen; und es schäre Niemand das Feuer länger, als bis man die Weihe anfängt, und es liege das Eisen auf der Glut bis zur letzten Collecte; dann lege man es auf die Staffel, und es trete dann keine weitere Rede dazwischen, ausser dass sie Gott den Allmächtigen bitten, dass er das Wahrhafteste offenbare. Und er gehe hinzu (und trage das Eisen), und man versiegele die Hand und untersuche am dritten Tage, ob sie befleckt oder rein ist innerhalb der Versiegelung.

Nach den friesischen Gesetzen musste das Eisen vom Taufstein bis zum Altar (*funda fonte ti da hagma alter*) getragen, die Hand versiegelt und am dritten Tage untersucht werden<sup>37)</sup>.

Im Norden wurden zwei Arten unterschieden; das älteste Schonische Gesetz bestimmt darüber<sup>38)</sup>: . . . ferrum ignitum sumptum a baculis reus ipse, donec processerit novem vestigiis, deferre tenetur. Et tunc primo a se iactare, a quo jactu ipsum lingua patria *Skudsiern* appellat. . . Est item aliud ferri iudicium . . . , quod *Tryggsiern* in lingua patria nominatur, ab alveolo qui per duodecim pedum vestigia debet a baculis quibus ferrum superponitur elongari: quod accensum . . . sumptum a baculis in ipsum alveolum nuda manu debet immittere reus ipse, et immisum, si forte resilierit vel extra ceciderit, resumet iterum et projiciet donec ipsum ibi contigerit contineri.

Alle Eisenordale (auch die Pflugscharen) können nur in Wochen ohne Festtage vorgenommen werden. Duobus quidem primis diebus, in secunda videlicet [et] tertia feria, reus

<sup>37)</sup> v. Riechthofen, Friesische Rechtsquellen. 1840. S. 59, 23 West. und S. 58, A. 15 — allgem. Sondernrecht S. 405, § 17. «Es lässt sich vermuthen, dass der Taufstein in allen Kirchen in gleicher abgemessenen Entfernung stand, weil sonst diese Verordnung nicht hätte allgemein sein können». Wiarda zum Asegabuch. 1801. II, § 10, i. S. 126.

<sup>38)</sup> In der lat. Übersetzung des Erzbischofs Sunesen, mir zugänglich in E. J. de Westphalen's Monumenta inedita Rerum Germanicarum. . . Lips. 1715. vol. IV, pag. 2068.

in pane et aqua et vestimentis laneis jejunabit, et in quarta (Mittwoch) subibit iudicium. Hoc completo in continenti, vel pedes, si vomeres calcati fuerunt, vel manus, si ferrum gestatum fuerit, panno aliquo involventur, cui diligenter astricto, sigillum etiam apponetur, ne quid adveniat fraudulenter. . . . Hoc velamen in pedibus vel manibus usque ad sabbatum [i. e. *triduum*] permanebit. Eodem die coram actore adversario usque ad solis descensum expectando, et si nec tunc advenerit, coram astantibus auferendum, qui statim cum nudam manum vel pedes conspexerint, vel innocentem reum, vel culpabilem iudicabunt.

Über die indische Feuerprobe bieten nun die dortigen Gesetzbücher u. a. folgende Vorschriften:

Yājñavalkya lib. II.	Vishnu cap. XI. <sup>39)</sup>	Nārada, ed. mai. I, vs. 285 fg. <sup>39)</sup>	Kleinere Smṛiti <sup>40)</sup>
<p>103. Nachdem der Angeklagte Reis zerrieben, soll man seine Hände genau prüfen und dann sieben Feigenblätter in dieselben legen, und diese ebenso oft mit einem Faden festbinden.</p>	<p>Nummerk das Feuerordal. Man mache sieben Kreise, jeden 16 angula (Finger) breit, und die Zwischenräume ebenso breit<sup>41)</sup>. Und zu Anfang lasse der Richter den Angeklagten Reis in seiner Hand zerreiben, und Zeichen anbringen. Darauf lege er sieben Blätter des Feigenbaumes in die Hände des zu Prüfenden, der nach Osten schauen und beide Arme ausstrecken soll. Diese Blätter binde der Richter an den Händen mit einem Faden fest. Dann lege der Richter eine glühend rote, 50 Palas schwere, glatte Metallkugel, nachdem er sie also angeredet: „Du, o</p>	<p>1. Nun will ich das Verfahren der vortrefflichen Feuerprobe angeben. (Man mache acht Kreise), und das Mass jedes Kreises sei mit seinem Fusse gemessen; und an allen Verletzungen der Hand lasse der Richter Zeichen anbringen. Dann lege er sieben Blätter des Feigenbaumes in die Hände des Angeklagten und befestige dieselben mit sieben Fäden. Ein in Feuerarbeiten erfahrener und anderweitig schon erprobter Grobschmied soll dann ein Eisen im Feuer erhitzen. Die feuerrote, funkensprühende, schön rote, 50 Palas schwere Kugel soll ein reiner wahrhaftiger Brahmane, nachdem sie dreimal erhitzt worden, also anreden: „Du, o Agni, . . . wohnst in aller Wesen Herz und kennst diese</p>	<p>Pit. 68: Man lasse acht Kreise machen, und noch einen neunten hinzu. Pit. 72 (u. Nār. min. VI, 4): Jeder Kreis soll so breit sein als der Fuss des Angeklagten lang ist. 74. Man bezeichne Narben und Geschwüre auf beiden Händen des zu Prüfenden, nachdem er Reis zerrieben hat.</p>
<p>104. „Du, o Agni,</p>	<p>also angeredet: „Du, o</p>	<p>Wesen Herz und kennst diese</p>	

<sup>39)</sup> Um die Texte möglichst synoptisch und sachlich zu ordnen, wurde die Reihenfolge der Verse bei Vishnu und Nārada mehrfach geändert, und Nārada (des Raumes wegen) wiederholt gekürzt. Es folgen sich hier bei Vishnu vs. 1. 2. 10 a. 3—5. 10 b. 11. 12. 6—9, bei Nārada 285 a. 299 a. 301 a. 287—294. 296. 299 b. 297. 301 b. 302. 303. 308.

<sup>40)</sup> Den Versen aus diesen (Kātyāyana, Brihaspati, Pitāmaha und vereinzelte Nāradaverse) sind die Verszahlen beige gesetzt, welche sie in der (im nächsten Jahre erscheinenden) Ausgabe Jolly's (in den *Sacred Books*) tragen werden.

<sup>41)</sup> Mit dieser Angabe (= Yājñ. vs. 106) vgl. Nārada maior 285 b. 286: «Der Zwischenraum von Kreis zu Kreis, heisst es, soll 32 angula betragen. So beträgt der von den acht Kreisen eingenommene Raum 256 angula.» Es sind also, mit Einschluss von Anfangs- und Endkreis, neun Kreise.

wohnst im Innern aller Wesen, o Reiner, als Zeuge. Von Reinheit und Schuld sprich das Wahre in meiner Hand.

105. Wenn er so gesprochen hat, soll man eine glühende, 50 Palas schwere, glatte, feuerrote Kugel in seine Hände legen.

106. Wenn er diese empfangen, soll er langsam durch sieben Kreise schreiten; jeder Kreis soll sechzehn Finger breit sein, und ebenso breit jeder Zwischenraum<sup>41</sup>).

107. Nachdem er das Feuer weggeworfen, soll er wieder Reis zerreiben, und wenn er nicht verbrannt ist, soll er gerechtfertigt sein.

Ist die Kugel während des Gehens gefallen, oder ist ein Zweifel vorhanden, so nehme er sie nochmals.

Agni (Feuer), wohnst im Innern aller Wesen wie ein Zeuge. Du weißt genau, o Agni, was Menschen nicht wissen. Der Mann hier, in eine Anklage verwickelt, wünscht Befreiung von der Schuld. Deshalb rette du ihn nach dem Recht aus dieser Not“ — hierauf lege er die Kugel in des Angeklagten Hände.

Nachdem er sie empfangen, soll er durch die Kreise schreiten, nicht zu schnell und nicht zu langsam. Wie er dann den siebenten durchschritten hat, werfe er die Kugel auf die Erde.

Wer nun an seinen Händen irgendwie verbrannt ist, den bezeichne der Richter als schuldig; wer aber ganz und gar nicht verbrannt ist, der Mann soll vollkommen gerechtfertigt sein.

Wer aber die Kugel aus Furcht fallen lässt oder wer nicht deutlich verbrannt ist, der soll die Kugel nochmals tragen, weil die Rechtfertigung unentschieden ist.

That. Recht und Unrecht werden offenbar durch deine Zunge; so bezeugen die Veden von dir, thue nicht anders. Dieser Mann, von jenem angesprochen, hat gesagt: „Das ist Lüge; ich will durchaus das Feuer ergreifen (um zu zeigen), dass das Lüge ist. Auf die Wahrheit vertrauend fasst dieser Mann dich an. Deshalb sei, o Feuer, ihm kühl, wenn er die Wahrheit redet, aber verbrenne ihm, ich bitte dich, beide Hände, wenn er wie ein Übelthäter lügt“. Dann nehme der Mann, welcher vorher gebadet, die Feuerkugel, trete in den ersten Kreis und schreite langsam durch die sieben andern, mit Einem Schritt nicht weiter als Einen Kreis. Er darf die Kugel nicht niederlegen innerhalb des abgemessenen Raumes; erst wenn er zum achten Kreis gekommen, werfe der Mann das Feuer weg. Dann sehe man wieder nach den auf der Hand angebrachten Zeichen. Erscheint keine der Hände verbrannt, so zerreibe er eifrigst sieben Mal Reiskörner auf der Hand. Wenn er nachher durch den Gerichtshof (*sabhyair*) als nicht verbrannt erklärt wird, so ist er in Ehren zu entlassen als gerechtfertigt; wenn als verbrannt, gehörig zu bestrafen. Wer aber aus Furcht die Kugel fallen lässt oder sich als nicht verbrannt erweist, der soll sie nochmals tragen; das ist eine feste Regel.

Pit. 73: Er trete, das Antlitz gegen Osten gerichtet, mit gefalteten Händen in den ersten Kreis und setze immer seinen Fuss auf die Kreise. Pit. 86: Er gehe nicht eilig, sondern ruhig und langsam; er soll keinen überspringen, noch seinen Fuss dazwischen setzen. Haterden achten erreicht, so soll ein verständiger Mann die Kugel in den neunten werfen. Dann nehme er Reis- oder Gerstenkörner auf beide Hände. Sind diese Körner von einer durchaus unverdächtigen Person in seinen Händen zerrieben worden, so soll seine Freisprechung am Abend verkündet werden, falls keine Veränderungen sichtbar sind.

Es ist nicht zu verkennen, dass hinsichtlich der Breite der Kreise Pitāmaha vs. 72 (= Nār. maior 299 = Nār. minor VI, 4) die ursprüngliche Bestimmung enthält, während die Zahlangaben bei Yājñavalkya 106, Vishnu XI, 2 u. A. (Anm. 41) erst später substituiert wurden.

Ebenso leuchtet ein, dass Pitāmaha das Ursprüngliche gibt, wenn er **neun** Kreise vorschreibt<sup>42</sup>); indem man späterhin den ersten, oder den ersten und letzten gewissermassen eliminierte, schuf man dem Angeklagten die Erleichterung, dass er nur sieben durchschreiten musste (vgl. Anm. 41). So wurden bei der oben S. 44 erwähnten, im Jahre 1783 zu Benares vorgenommenen Probe **neun** Kreise gezogen; der Angeklagte trat in den ersten und, having taken the iron from the fire, . . . he must step gradually from circle to circle, his feet being constantly within one of them, and when he has reached the eight, he must throw the iron into the ninth<sup>43</sup>).

Noch ist schliesslich eine überaus beachtenswerte Variante im Verfahren beizubringen, welche meines Wissens in der Sanskritlitteratur nicht erwähnt wird, aber von dem im 9. Jahrhundert in Indien reisenden arabischen Kaufmann Sulaimān beobachtet wurde. «Es wurde», schreibt er in seiner 841 verfassten Chronik, «ein Stück Eisen glühend gemacht; darauf wurden Blätter eines gewissen Baumes auf die ausgestreckte Hand des Angeklagten gelegt und auf diese das glühende Eisen. Der der Schuld Verdächtige geht dann eine Weile damit umher und wirft dann das Eisen und die Blätter fort. Seine Hand wird dann in ein kupfernes, mit dem Siegel des Fürsten versehenes Gefäss eingeschlossen; wenn er nach Verlauf von **drei** Tagen erklärt, keine Schmerzen empfunden zu haben, wird ihm befohlen, seine Hand aus dem Gefäss herauszuziehen. Wenn diese unverletzt erscheint, wird er entlassen und sein Ankläger verurteilt, dem Fürsten drei mānd Gold als Strafe zu zahlen»<sup>44</sup>).

## 2. Das Gehen über glühende Eisen oder über Feuer.

Diese sehr oft erwähnte Probe war mit ganz denselben Formen und Feierlichkeiten umgeben wie die erste, weshalb wir uns ganz kurz fassen: Es wurden eine Anzahl, meist **neun**, zuweilen zwölf, seltener auch nur sechs glühend heisse Eisen (Riegel, Pflugscharen) in einer Entfernung von je einem Schritt neben einander gelegt; über diese musste der Beweisende mit nackten Füssen festen Schrittes langsam hinweggehen. Darauf wurden (in Friesland, im Norden und wohl auch anderwärts) die Füsse eingewickelt, versiegelt und nach **drei** Tagen untersucht. Waren sie ganz unverletzt, wurde auf Unschuld erkannt, während auch nur geringe Brandwunden als Beweis der Schuld galten<sup>45</sup>).

Die verschiedene Anzahl der zu betretenden Eisen bedeutet offenbar eine Verschärfung oder Erleichterung der Probe, wie sie die Schwere der Anschuldigung mit sich brachte, ähnlich wie oben S. 46 und unten S. 52 von einfachem und dreifachem Ordal die Rede ist; auch vergleiche die *duodecim pedum vestigia* im nordischen Recht S. 47.

---

<sup>42</sup>) Pitāmaha begründet (vs. 69—71) diese Vorschrift, indem er angibt, welchen einzelnen Gottheiten diese neun Kreise gewidmet seien, und beifügt, so sei es angeordnet worden durch vedakundige Männer.

<sup>43</sup>) Asiat. Res. I, 395, vgl. 394 u. 397 = Rech. As. I, 477, vgl. 476 u. 479.

<sup>44</sup>) Lassen, Indische Alterthumskunde. Bd. 4 (1861), 920.

<sup>45</sup>) Die zahlreichen Zeugnisse bei Grimm, R. A. 914 f. und Wilda a. a. O. 456 f.; Ritualia und Exorcismen bei Martene II, 331. 339; Runge S. 198 f., Geugler S. 760 fg. u. a.

Die indischen Gesetzbücher kennen, soweit sie mir vorliegen, diese Probe nicht, wohl aber deren Commentare und der gelegentliche Usus, wonach Ali Ibrahim Khan angibt: For the fire ordeal an excavation, **nine** hands long, two spans broad, and one span deep, is made in the ground, and filled with a fire of pippal wood (vom Feigenbaum): into this the person accused must walk barefooted; and if his foot be unhurt, they hold him blameless; if burned, guilty <sup>46)</sup>.

### 3. Das Schreiten durchs Feuer.

Der Beweisende gieng im blossen Hemde durch einen entflammten Holzstoss oder zwischen zwei brennenden Scheiterhaufen hindurch, nach einigen sogar im Wachshemde, und musste, wenn er unschuldig war, unversehrt bleiben.

Diese Probe wird an einer einzigen Stelle der Volksgesetze vorgeschrieben<sup>47)</sup>; aber die Chronisten nennen eine Reihe von Beispielen ihrer Anwendung<sup>48)</sup>. Die bekanntesten sind wohl Peter Bartholomäus, welcher im Jahre 1099 im Lager von Arka die heilige Lanze zwischen zwei brennenden Holzstössen hindurch trug, und Hieronymus Savonarola, welcher noch 1498 die Wahrheit seiner reformatorischen Predigt durch diese Probe bekräftigen wollte.

Auch die indischen Gesetzbücher nennen diese Probe nicht; aber auch dort wird sie gelegentlich in der Litteratur erwähnt. Ein Vers des Atharvaveda<sup>49)</sup> und die oben (Anm. 31) beigebrachte Stelle des Manu lassen erkennen, dass nicht vom Tragen eines feurigen Gegenstandes die Rede ist, doch nicht, ob es sich um das Schreiten über Feuer oder durchs Feuer handelt. Der letztern Probe unterzog sich der Brahmane Vatsa, von seinem jüngern Bruder unedler Herkunft beschuldigt; und «um seiner Wahrhaftigkeit willen versengte das Feuer auch nicht ein Haar» (*nâgnir dudâha româpi satyena*)<sup>50)</sup>, und auf dieselbe Weise bewies, nach der schönen Erzählung des Râmâyana<sup>51)</sup>, die edle Sitâ, dass auch im glänzenden Palast des Räubers ihr Herz doch ihrem Gatten unentwegt treu geblieben war.

---

<sup>46)</sup> Asiat. Res. I, 390, II = Rech. As. I, 472, II. Eine besonders harte Form der Probe sah der im Jahr 648 in Indien reisende chinesische Pilger Hiouen Tshang. «Pour l'épreuve du feu, on fait rougir un morceau de fer et on ordonne au prévenu de s'asseoir dessus, puis d'y appliquer la plante des pieds et la paume des mains; de plus il faut qu'il y passe la langue»... (vgl. Anm. 47). Hiouen Tshang, Mémoires sur les contrées occidentales..., traduits du chinois par Stanislas Julien. Paris 1857. vol. I, 81.

<sup>47)</sup> Im Hunsigoer und Emsigoer friesischen Text des X. Landrechts (S. 60, 1 Richth.): «er soll gewechstes Gewand tragen»; eine Beschreibung findet sich bei Martene II, 331, b, wo der Beweisende *ingreditur per medios ignium globos flamma in sublime ascendente, calcat ardentis prunas, quae erant in via inter duas lignorum incensas strues, also durch und über Feuer schreitet.*

<sup>48)</sup> Bei Grimm, R. A. 912; Wilda S. 455; über Savonarola z. B. K. Haase, Neue Propheten, 2. 1861, S. 61—64.

<sup>49)</sup> A. V. 2, 12, 8: «Ich setze deinen Fuss in (auf) den entzündeten Wesenkenner (= Feuer): das Feuer soll deinen Leib vertilgen, oder die Seele zum Leben eingehen». Hier (*samidhhe jâtavedasi*) wie bei Manu 8, 115 (*iddho agnih*) ist *idh* «entzünden» gebraucht, nicht *tap* «erhitzen, glühend machen».

<sup>50)</sup> Manu 8, 116 mit den Comm.; vgl. Pañcav. — Brâhm. 14, 6, 6 bei Weber, Ind. Stud. 9, 44 f. (*Atasya na loma canashat*).

<sup>51)</sup> Râmâyana, lib. VI, c. 101 und 103, vol. V, 529 fg. ed. Gorresio.

#### 4. Die heisse Wasserprobe.

(Kesselfang — taptamâshaka d. h. das heisse Goldstück.)

Dass diese überaus häufig genannte Probe ein Feuer- und nicht ein Wasserordal sei, hat schon Wilda richtig bemerkt, sie aber trotzdem zu den Wasserproben gestellt. Über sie bestimmt eine fränkische Formel<sup>52)</sup>: Cum homines vis mittere ad comprobationem iudicii aquae calidae, primum fac eos intrare eum omni humilitate in ecclesia [in atrio ecclesiae]; et.... expleta missa, descendat sacerdos ad locum destinatum, ubi ipsum examen peragatur et.... benedicat aquam ipsam, antequam ferveat. — Post haec exuat probandum (vel probandos) vestimentis suis, et induat eum (eos) vestimentis mundis de ecclesia, .... et det illis omnibus bibere de ipsa aqua benedicta.... Et qui manum mittit in aquam ad ipsum examen, dicat orationem dominicam, et signet se signaculo crucis, et festine deponatur ipsa aqua fervens desuper iuxta ignem, et iudex perpendat ipsam lapidem illigatam ad mensuram illam infra ipsam aquam more solito, et sic inde extrahat eam in nomine Domini ipse, qui intrat ad examen iudicii. Postea cum magna diligentia sic fiat involuta manus sub sigillo iudicis signata usque in die **tertio**, quo visa sit viris idoneis et aestimata.

Über den mos solitus mensurae erfahren wir Näheres z. B. aus folgenden Stellen:

angelsächsische Verordnung  
(Schmid S. 415).

Und man erhitze das Wasser, bis es zum Wallen aufkocht, und es sei das Gefäss von Eisen oder Erz, Blei oder Thon. Und wenn es eine einfache Klage ist, so tauche er die Hand nach dem Steine bis zum Handgelenke ein, und wenn es eine dreifache ist, bis zum Ellenbogen. Man versiegle die Hand u. s. f. (oben S. 47, e).

angelsächsischer exorcismus  
(Schmid S. 420).

In aqua fervente accipiat homo lapidem qui per funem suspendatur, in simpla probatione per mensuram palmae; in tripla autem unius ulnae: manus vero sigilletur, et aperiat ut supra diximus in consecratione ferri (s. oben S. 47, b).

Schwabenspiegel  
(Art. 374, II, S. 160 L.).

..... dasz er sol grifen in einen Kessel wallendes wasser unz an den ellenbogen und sol daraus nyemen einen stein als grosz als ein hennenei. Gerihtet er dasz in das wasser nicht brennet, so ist er ledig.

Vergleichen wir hiemit, was in Indien einige jüngere Gesetzbücher über das taptamâshakalakshana «die Probe mit dem heissen Goldstück» bestimmen (Yājñavalkya, Vishnu und Nārada minor kennen sie nicht). Es heisst dort z. B.

---

<sup>52)</sup> Bei Walter III, 559–563, kürzer bei Gengler S. 76f fg., hier sehr gekürzt.

bei Nārada, ed. maior

I, 343—348:

Es folgt nunmehr die vortreffliche Probe mit dem heissen Goldstück<sup>52</sup>); zur Unterscheidung von Gut und Bös von Brahman selber eingesetzt. Nach seiner eigenen Reinigung bringe der Richter schnell in ein goldnes, silbernes, eisernes oder auch irdenes Gefäss Butter, und stelle das Gefäss über Feuer; dann werfe er einen goldenen, silbernen, kupfernen oder ehernen Siegelring, der mehrfach im Wasser gut gereinigt worden, hinein. Ist der in die wallende Masse gefallen, so fürchtet sich der Mann gar sehr vor der Berührung; darum rede der Richter sie mit folgendem Spruch an: „Du bist, o Butter, das beste Läuterungsmittel, wie *amrita* (Ambrosia) bei den Opferhandlungen; verbrenne ihn gleich, wenn er schuldig, sei ihm kühl wie Eis, wenn er unschuldig ist“. Wessen Zeigefinger nun nach der Berührung bei der Untersuchung unverletzt ist, der ist unschuldig, sonst aber nicht.

Wie nicht alle deutschen Rechtsbücher das Herausholen eines Steines, sondern einzelne nur das Eintauchen der Hand in siedendes Wasser verlangen, so wird auch in Indien zuweilen nur das Eintauchen derselben in siedendes Oel (Butter) verlangt<sup>54</sup>).

bei Pitāmaha vs. 124—134

(gekürzt):

Es folgt die Probe des Goldstückes, das eine treffliche Unschuldprobe abgibt. Man lasse ein rundes Gefäss machen von Eisen oder Kupfer oder Thon, 16 angula im Umfang und 4 angula tief und fülle es mit zwanzig Palas Butter und Oel. Dann werde ein Goldstück hineingelegt, und wenn es genügend erhitzt ist, so nehme der Angeklagte das Goldstück mit dem Daumen und Zeigefinger heraus. Wenn die Butter siedet und brausend zischt, prüfe man sie, indem man ein feuchtes Blatt hindurchzieht, das einen pfeifenden Ton von sich geben muss. Dann spreche er zu ihr: „Du bist, o Butter, das beste Reinigungsmittel, wie Ambrosia beim Opfer; verbrenne, o Reiniger, den Sünder und sei kalt wie Eis dem Unschuldigen. Wessen Fingerspitzen nicht zucken, wer keine Blasen und keine Verwundungen bekommt, der ist frei, nach dem Gesetz.

### Die kalte Wasserprobe

wird vom neunten Jahrhundert an durch das ganze folgende Mittelalter (bis 1601) sehr oft erwähnt. Der Pröblich wurde nach Vollendung der kirchlichen Ceremonien, mit einem Strick um den Leib, zu einem ruhig fliessenden Bach, oder einem tiefen, stehenden klaren Wasser (Teich oder Kufe) geführt und darauf das Wasser beschworen, ut nullo modo hunc hominem suscipiat, si in aliquo culpabilis sit ex hoc quod illi obicitur, scilicet aut in opere aut consensu aut conscientia aut nullo ingenio: sed faciat eum natare super se; ut nullatenus eum in se submergi aut in profundum trahi permittat, sed a se repellat atque reiciat; innocentes vero a praedicto crimine more aquae in se recipiat et in profundum innocuos pertrahat. — Post has autem coniurationes aquae exuantur homines qui mittendi sunt in aquam propriis vestimentis...; et qui adsunt omnes ieiunent et sic proiciantur singuli in aquam. Et si submersi fuerint, inculpabiles reputentur. Si super nataverint, rei esse indicen-

<sup>52</sup>) *māsha*, *māshaka* heisst *Bohne*, *Böhnlein* und bezeichnet dann ein bestimmtes Gewicht und Goldstück. Dafür steht Nār. 345 und Pitām. 129 *mudrikā*, was sowohl ‚Siegelring‘, als auch ‚Münze‘ bedeutet.

<sup>54</sup>) So As. Res. I, 392, VII = Rech. As. I, 474, VII.

tur<sup>55</sup>). Über die Zeit, wie lange die Prüflinge unter Wasser bleiben sollen, finden sich keine Bestimmungen.

Auch in Indien galt bei der Wasserprobe, welche von allen die Ordalien überhaupt berührenden Rechtsbüchern behandelt wird, Untertauchen als Zeichen der Unschuld, Schwimmen auf der Oberfläche als Zeichen der Schuld. Die kürzeste Beschreibung (vgl. Manu oben Anm. 31) gibt Yājñavalkya II, 108. 109 in folgenden Worten:

«Durch Wahrheit rette du mich, o Varuna», nachdem er so das Wasser beschworen, fasse er die Schenkel eines Mannes, der bis zum Nabel im Wasser steht, und tauche unter das Wasser. Einen zu gleicher Zeit abgeschossenen Pfeil soll ein schneller Mann herbeiholen; wenn dieser bei seiner Ankunft den Körper des Angeklagten noch untergetaucht findet, so soll letzterer Freisprechung erlangen.»

### Die Probe des geweihten Bissens

(iudicium offae — iudicium panis et casei)

wird nur in angelsächsischen und friesischen Gesetzen genannt<sup>56</sup>), war aber auch anderwärts üblich, wie die erhaltenen fränkischen, bairischen und allemannischen Ritualia beweisen, und zwar ganz besonders bei **Diebstahl**<sup>57</sup>). «Prinitus — wird vorgeschrieben — faciat sacerdos letanias, et omnes, qui intus sunt, ieiuni sint.» Nach verschiedenen Gebeten wird von geweihtem Brod und Käse dem Beklagten je ein Bissen (eine halbe Unze) in den Mund geschoben, während der Priester spricht: «Coniuro te, homo, per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum etc. . . . ut si de hoc furto consentiens fuisti aut novisti aut aliquam culpam exinde habuisti, panis et caseus iste fauces et guttur tuum transire non possit: sed tremas sicut folia tremuli, amen, et requiem non habeas, homo, donec illum evomas cum sanguine, spumato ore ac sputo cum sanguine mixto convictus, si de furto prenominato aliquid commisisti. Per eum qui vivit etc.<sup>58</sup>).

---

<sup>55</sup>) Nach den Ritualien bei Rockinger a. a. O. S. 395 und Walter III, 570 med. Besondere Beachtung verdient das in Mone's Zeitschrift für die Kunde des Oberrheins. Bd. 1 (1850), S. 42 publicierte Fragment, teils aus sprachlichen Gründen, teils wegen folgender Bestimmung: *expleta missa . . . simul et accusator et accusatus statuuntur juxta eandem aquam contra orientem, uterque tenens baculum in manu, qui dicitur 'sumestab', etc.* Die offenbar bedeutsamen Worte *contra orientem* finden sich meines Wissens in deutschen Quellen nur hier, während die ausführlicheren indischen Smṛiti dies fast für alle Prozeduren angeben; so Vishnu XI, 3 (oben S. 48). Pitāmaha 73 (oben S. 49). 23. 95 (bei der Wasserprobe). 115. 121, Kāty. 50, die beiden Nārada-Citate 70 und 81 (bei M. Maen. X, 5,4 und X, 6,8) und Nārada maior 339 (S. 55).

<sup>56</sup>) Sie heisst angels. *corsnaed* ‚Kurschnitt‘; fries. *corbita* ‚Kurbissen‘, auch *Kisordel* ‚Käsprobe‘.

<sup>57</sup>) Von den zahlreichen Ritualien (Martene II, S. 334; VII, S. 339 fg. ord. XII und XV; Walter III, 572 I. 576 fg.; Rockinger S. 350 f., 397 fg.; Runge S. 201 fg.) nennen alle, welche ein bestimmtes Vergehen namhaft machen (einmal «in hac culpa», einmal «de hac re unde reus putatur»), den Diebstahl, und nur zwei derselben fügen hinzu *vel homicidium aut adulterium, seu maleficium de quo hic requiritur* (Walter S. 572. 573); diese weitere Anwendung begegnet im friesischen und angelsächsischen Recht.

<sup>58</sup>) Der Anfang bei Walter III, 572, das folgende aus Rockinger S. 351 f. = Gengler S. 764 und Runge S. 203. Näheres über zwei zur Verwendung kommende Kreuze aus Holz von der Zitterpappel (*tremulus*‘, frz. *tremble*) bei Rockinger S. 351 und 400.



Vergleichen wir nun hiemit, was die neue Nārada-Ausgabe über das indische Reisordeal bestimmt<sup>59)</sup>. «Ich werde nun die Ceremonie angeben, wie sie für das Geniessen von Reiskörnern bestimmt ist: beim **Diebstahl** sind Reiskörner zu verabreichen, sonst nicht, das ist feste Bestimmung. Man bringe Körner von Reis, nicht von irgend etwas anderem, in ein irdenes Gefäss, mache sie rein, giesse Wasser dazu, worin ein Götterbild gebadet worden, und lasse sie während der Nacht stehen. Bei angebrochener Morgendämmerung soll ein gottesfürchtiger Mann in eigner Person dem Beklagten, welcher vorher gebadet, gefastet und nun sein Antlitz gegen Osten wendet, dreimal Reiskörner geben. Nachdem er sie zerkaut, heisse jener ihn auf ein Blatt spucken: ist ein Feigenblatt nicht zu haben, so ist ein Birkenblatt vorgeschrieben. Bei wem Blut zum Vorschein kommt, wessen Zahnfleisch Schaden nimmt, oder wessen Glieder zittern, den soll man als schuldig bezeichnen.»

Mit Rücksicht auf den uns zugemessenen Raum müssen wir hier abbrechen, ohne auch noch für weitere Arten von Ordalien die deutschen und indischen Ritualia zusammenstellen zu können. Indes liegt gewis schon bei den vorgebrachten hinsichtlich des Hergangs und der entscheidenden Merkmale eine so grosse und weitgehende Übereinstimmung vor, dass sich unabweislich die Frage aufdrängt: «Woher diese Übereinstimmung?» Die Ähnlichkeit gewisser Institutionen bei verschiedenen Völkern ist gewöhnlich auf drei Gründe zurückzuführen: entweder auf Übertragung (Entlehnung), oder auf die Ähnlichkeit der ganzen, eine Institution bedingenden Lebens- und Culturverhältnisse, oder auf gemeinsamen Ursprung. An Übertragung der vorliegenden Rechtsinstitution von Germanien nach Indien oder umgekehrt wird bei den bekannten historischen Verhältnissen von vorn herein Niemand denken wollen. Eher ist die Ähnlichkeit der Lebensverhältnisse in Erwägung zu ziehen; gewisse Rechtsanschauungen und Rechtsnormen sind einer bestimmten Kulturstufe eigen und kehren in irgend einer Gestalt bei fast allen Nationen wieder. So treffen wir auch das Gottesurteil bei Völkern der verschiedensten Racen, z. B. das Eidwasser bei den Israeliten (4. Mos. 5, 27); Kräuter-, Gift-, Eisen- und Oelproben bei afrikanischen Negerstämmen<sup>60)</sup>; eine Art Kesselfang bei den Madagassen; eine Reisproube bei den Wakambas; ein *indicium aquae ferventis* und *aquae frigidae* bei den Papuas<sup>61)</sup>, u. a. m. Das sind auch Ordalien, und sogar ähnliche Ordalien, wie die oben genannten; aber hier sind die Übereinstimmungen mehr nur allgemeiner Art und gehen bei weitem nicht so sehr ins Einzelne, wie dies im germanischen und indischen Rechtsverfahren ganz besonders auch in den Zahlenverhältnissen der Fall ist, bei Völkern, welche durch Tausende von Meilen getrennt sind. Für die Erklärung so weit gehender Übereinstimmung reicht offenbar die allfällige Ähnlichkeit der Lebens- und Culturverhältnisse, die ja überdies für die betreffenden

---

<sup>59)</sup> Nārada I, 337—342 (vs. 340 mit Jolly: *kṛitvah* statt *kṛivā*), ähnlich Pitāmaha, Kātyāyana und Brihaspati; As. Res. I, 301, VI («when persons are suspected of theft» — «certain çlokas are read on the rice»); in etwas anderer Form noch heute üblich: E. Schlagintweit a. a. O. S. 35 und H. v. Schlagintweit-Sakülunski, Reisen in Indien und Hochasien. 1869. Bd. I, 485 fg. (es lag ein Diebstahl vor).

<sup>60)</sup> Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. Bd. 2 (1860), S. 157.

<sup>61)</sup> J. Kohler, Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft. Bd. 5 (1884), S. 372, 371, 369.

Perioden deutscher und indischer Geschichte erst noch zu erweisen wäre, nicht aus. So bleibt nur die dritte Erklärung: gemeinsamer Ursprung. Und wer sich nun gegenwärtig hält, dass ja — nach Ausweis der vergleichenden Sprachforschung — Inder und Germanen in altersgrauer Vorzeit als Brüder und Glieder desselben Völkerstammes dieselben (resp. zusammenhängende) Wohnsitze hatten; dass sie dieselbe Sprache sprachen und desselben Glaubens lebten, und dass schon für jene gemeinsame Urzeit eine Anzahl fester Sitten und Gebräuche und die allerersten Anfänge eines Rechtsverfahrens nachgewiesen sind<sup>62)</sup>: — wer diese Thatsachen erwägt, der wird sich wohl kaum unserer Schlussfolgerung entziehen können, dass die **Ordalien** eben — wenigstens die Feuer- und Wasserproben und der geweihte Bissen<sup>63)</sup> — dem **Rechtsverfahren der indogermanischen Urzeit angehören und entstammen**.

Damit wäre dann allerdings die Frage nach Alter und Herkunft dieses merkwürdigen und auffälligen Rechtsbrauches, ob er alt oder jung, ob er heidnisch oder christlich sei, endgültig erledigt und sein Ursprung doch um geraume Zeit vor «das germanische Heidentum» (Dahn) zurück verlegt. Doch wenn dem so ist, — möchte man vielleicht einwerfen, — wenn das Urvolk diese Bräuche kannte, sollten sich denn bei den andern Stammesbrüdern, welche ja voreinst demselben Urvolk angehörten, nicht wenigstens Spuren dieser alten Rechtsinstitution finden? Gewis — und sie finden sich ja auch in hinreichendem Masse. Davon wenigstens noch Einiges!

Bei den **Iraniern** deuten fürs erste mehrere Stellen im Avesta deutlich auf Ordale mit Feuer und heissem Wasser hin<sup>64)</sup>; sodann gibt das Königsbuch von Firdusi, welches gar viele alte Sagen in moderner Form aufbewahrt, ein berühmtes Zeugnis für das Durchschreiten des Feuers als Ordal. Der Prinz Siyawush hat gegenüber frechen Verläumdungen und Beschuldigungen seinem Vater Kai Kawush seine Unschuld beteuert; um die Wahrheit zu erfahren, lässt der König Holz zu zwei mächtigen Scheiterhaufen herbeiführen, der Jüngling springt in die Glut, und alle Welt schaut angstvoll gespannt auf den Ausgang.

Da rosenwangig tritt und frohgemut  
Der edle Jüngling aus der Flammenglut;  
Wie ihn das Volk erblickte, riefs: „Sieh da!  
Sieh, aus dem Feuer tritt der junge Schah!“  
Denn unversehrt bleibt der, den Gott behütet,  
Ob Wasser oder Feuer um ihn wütet<sup>65)</sup>.

---

<sup>62)</sup> Auf manches der Art habe ich in Fleckeisen's Jahrb. 1880. Bd. 121, 456 fg. und in den Anmerkungen zu meinem Rigveda hingewiesen; vgl. jetzt besonders die betreffenden Arbeiten von Bernhöft, Kohler u. A. in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft.

<sup>63)</sup> Wenn Bernhöft (oben Anm. 15) die Giftprobe nennt, so ist dies irrig oder wenigstens irrelevant, da in Indien ein anderes Verfahren den Namen *vishá* (= *lös*, *virus*) oder *vishásya vidhi* führt.

<sup>64)</sup> Siehe W. Geiger, Ostiranische Kultur. 1882. S. 460 fg. und K. Geldner, Studien zum Avesta. Erstes Heft. (1882), S. 101 fg.; das schwierige *saokēntavañt* Vend. 4, 54 f. scheint mir auch durch den Letztern noch nicht sicher gedeutet.

<sup>65)</sup> Firdusi. Heldensagen. Aus dem Persischen übersetzt von A. F. von Schack. 1851. S. 407 fg.

Und noch eins vom iranischen Stamm! In den Abhängen des Kaukasus leben mehrere freiheitliebende Völkerschaften iranischer Abstammung, z. B. die Osseten. Seit langer Zeit dem christlichen Glauben zugetan, zeigen sie daneben in Sprache, Sitten und Gebräuchen auffallend viel Altertümliches. Bei diesen steht — wie der Reisende A. von Haxthausen erzählt<sup>66)</sup> — das in Europa fast unbekannt, 1723 publicierte Gesetzbuch des Wachtang in hohem Ansehen und voller Geltung. Dieses nennt und verordnet für bestimmte Vergehen sechs Unschuldsprüfungen, darunter Eid, Zweikampf, glühendes Eisen und siedendes Wasser. Über das letztere, d. h. den Kesselfang, wird wörtlich folgendes angeordnet: «Während der Verklagte betet, wird auf dem Richtplatz ein Kessel mit Wasser gekocht, in dem ein eisernes oder kupfernes Crucifix versenkt ist. Der Verklagte muss es mit der Hand aus dem Kessel holen. Die Hand wird verbunden und versiegelt. Ist sie nach drei Tagen unverehrt, so ist er unschuldig».

Für die Griechen zeuge nur Einer, doch kein Geringerer als Sophokles mit den bekannten Versen der Antigone (vs. 263 fg.):

Κοῦδεις ἐναργής, ἀλλ' ἔφηνγε μὴ εἰδέναι.  
ἤμεν δ' ἔτοιμοι καὶ μύδρους ἀΐρειν χερσῶν  
καὶ πῦρ διέρπειν καὶ θεοὺς ὀρκωμοτεῖν,  
τὸ μῆτε δρᾶσαι μῆτε τῷ ξυνειδέναι  
τὸ πρᾶγμα βουλευσάντι μηδ' εἰργασμένῳ.<sup>67)</sup>

Für die Slaven hat schon J. Grimm (R. A. 933) auf Ewers, das älteste Recht der Russen. 1820. S. 317. 338 verwiesen, der Feuer- und Wasserurteile bezeugt. Jetzt wissen wir durch Maciejowski<sup>68)</sup>, Palacky<sup>69)</sup> und Jirecek<sup>70)</sup>, dass bei Slaven (und Litauern) ausser dem Zweikampf ein iudicium ferri manualis, ein iudicium vomerum, ein iudicium aquae ferventis und ein iudicium aquae frigidae üblich war.

Für die Kelten hat schon Grimm (R. A. 935) zögernd einiges genannt, und Pietet<sup>71)</sup> weist aus mir unzugänglichen Quellen eine *fir cuire* (épreuve de la chaudière) oder *cuire firu* (chaudière de la vérité) nach, ohne indes Näheres beizubringen. Ich füge bei, dass in den *Ancient Laws and Institutes of Wales*, welche so manchen ächt national-keltischen Zug aufbewahrt haben, drei Ordale verordnet werden: das heisse Eisen, das siedende Wasser und der Zweikampf<sup>72)</sup>, und dass noch im zwölften Jahrhundert Proben mit dem glühenden Eisen und kalten Wasser nicht selten vorgekommen sind<sup>73)</sup>.

<sup>66)</sup> Transkaukasien. Reiserinnerungen und Notizen. 1856. Bd. 2, S. 199 fg.

<sup>67)</sup> Vergl. ferner Becker's Charikles. 3. Aufl. von Göll. 1877. S. 279 fg. und die dort citierte Litteratur.

<sup>68)</sup> Slavische Rechtsgeschichte, übers. von Buss und Nawrocki. 1835 fg. Bd. 2, 175 f. und Bd. 4, 355 (Litauer). Maciejowski's Annahme, die Slaven hätten die Ordale erst mit dem Christentum angenommen, ist schon von Palacky (Bd. 1, 184, A. 171) u. A. zurückgewiesen.

<sup>69)</sup> Geschichte von Böhmen. 1844 fg. Bd. 1, 184 und Bd. 2, 335 fg.

<sup>70)</sup> Das Recht in Böhmen und Mähren. 1865 fg. Bd. 1, 1, 63 fg. und 1, 2, 132 f.

<sup>71)</sup> Origines Indo-Européennes. 2. Aufl. Bd. 3 (1878), 179.

<sup>72)</sup> Welsh laws XIV, 13, 4; Folio-Ausgabe von 1841. S. 707.

<sup>73)</sup> F. Walter, das alte Wales. 1839. S. 250 und 467 fg.; an letzterer Stelle (S. 468, A. 4) wird ein

Bei den nüchternen **Römern** aber müsste ein solcher Brauch am meisten befremden; wer indes meint, dass bei diesen auch im Volksleben, abseits von den Juristen und dem kodifizierten Recht, Gottesurteile unerhört gewesen seien, der höre den Scholiasten Aeron zu Hor. Epist. 1, 1, 10<sup>74</sup>): «Cum in servis suspicio furti habetur, ducuntur ad sacerdotem, qui crustum panis carmine infectum dat singulis: Quod cum haeserit, manifestum furti reum adserit». Was ist das anderes als die Probe des geweihten Bissens bei Diebstahl (oben S. 54 f.)?

Doch genug solcher Spuren, solcher Zeugnisse der verwandten Stammesbrüder, welche gewis alle auch ihrerseits nur dazu dienen können, unsern obigen Schluss von der Herkunft der genannten Ordale aus der indogermanischen Urzeit zu unterstützen. Und diese Art der Rechtsfindung wird uns ja auch nur verständlich aus dem Sinnen und Denken jener altersgrauen Vorzeit, da unsere Urahnen in allen Naturerscheinungen um sich lebendige mächtige Wesen wirksam sahen, von denen sie sich ganz und gar abhängig wussten, zu denen sie sich aber auch in jeder Not und jedem Zweifel vertrauensvoll wandten. Weil der Mensch jener Tage fest davon überzeugt war und darauf vertraute, dass im lodernd brennenden Feuer wie in der reinen, klaren Flut Götter wohnen, welche Recht und Unrecht kennen und untrüglich offenbaren, deshalb verlangt er geradezu, im Vertrauen auf seine eigne Wahrhaftigkeit und die Gerechtigkeit der Götter, jenen Proben unterworfen zu werden. Diesen Glauben und damit auch das genannte Beweisverfahren nahmen bei der Trennung des Urvolkes die verschiedenen Stammesbrüder in ihre neuen Wohnsitze mit sich und bewahrten es, die einen länger, die andern weniger lang. Wie sich nämlich die Söhne Einer Familie nach ihren Anlagen oft so ganz verschieden entwickeln, gerade so die Völker desselben Stammes: der eine geht in der Beurteilung dessen, was an ihn herantritt, allermeist von sich selbst, vom eigenen Ich, vom eigenen Gefallen und Misfallen aus, der andere dagegen immer mehr von dem, was ausser ihm, neben oder über ihm steht. Der erste wird Glaubens- und Rechtsanschauungen und Rechtsformen anders ausbilden als der zweite: der erste sieht als oberstes Princip seiner Rechtsordnung die Wahrung und Sicherung der Freiheit des Einzelnen an; sein Gesetz soll die Selbständigkeit des Individuums ihrem Umfang nach feststellen und sodann den Einzelnen in seiner Rechtssphäre vor Eingriffen und Störungen sichern. Dem andern dagegen steht nicht die Existenz des Einzelindividuums im Vordergrund, sondern die Anerkennung einer über dem Einzelnen wie über der Gesamtheit stehenden Macht, von der alle Menschen abhängig sind; ihm sind Gesetz und Recht von ausserhalb und über ihm stehenden Gewalten gegeben und geordnet, für ihn verpflichtend. Je mehr nun bei einem Volke jene erste subjektive Betrachtung der Dinge vorherrscht und umgestaltend auftritt, desto früher wird es einen Branch wie das Gottesurteil aus seinem Gerichtswesen verbannen. Das in seinen

---

Vertrag des Bischofs von Llandaff mit dem Consul von Gloucester vom Jahre 1126 mitgeteilt, worin bestimmt wird, wo jedesmal die «iudicia ferri portabuntur» und wo die «fossa iudicialis aquae fiet».

<sup>74</sup>) Citirt bei Grimm, R. A. 934 nach «Gessner p. 521», jetzt bei Hauthal, Aconis et Porphyrii commentarii, vol. II (1866), 122.

Schöpfungen ganz besonders subjektive Volk der Römer hat offenbar — darauf weisen auch die dürftigen Spuren — dem Ordal zuerst die gerichtliche Geltung entzogen, während die objektiven Stammesgenossen, vor allem die Inder und Germanen, auch diesen Rechtsbrauch als einen von aussen gegebenen nicht anzutasten wagten und noch lange Jahrhunderte hindurch festhielten, selbst danu noch, als der Glaube an dessen untrügliche Richtigkeit längst kein allgemeiner mehr war. Das öffentliche Gerichtsverfahren liess bei den Proceduren nach und nach Erleichterungen eintreten, welche den ursprünglichen Gedanken des Gottesurteils abschwächten oder geradezu aufhoben; oder man half sich damit, die gefährlicheren Proben mehr und mehr den Unfreien, Landesfremden und Rechtlosen zuzuschieben, aber das Beweisverfahren als solches abzuschaffen getraute man sich nicht. Selbst die mächtige mittelalterliche Kirche des Abendlandes wagte es nicht, die im Volksleben so fest eingewurzelte Institution, deren Verwerflichkeit wiederholt von hervorragender Seite laut behauptet wurde, kurzer Hand zu beseitigen; sie suchte vielmehr den alten Brauch mit den ihr geläufigen Vorstellungen in Einklang zu bringen und gab so jenem ein neues Leben, bis endlich, nach Jahrtausende langem hartnäckigem Ringen die dem Denken und Glauben der Urzeit entstammende und nur daraus erklärbare Fessel gesprengt wurde, welcher die wahnbefangene Menschheit zweifelsohne unzählige ihrer edelsten Glieder zum Opfer gebracht hatte.

Wenn nun nach dem Vorigen, wie ich anzunehmen wage, die Herkunft des germanischen Gottesurteils aus der indogermanischen Urzeit als erwiesen betrachtet werden darf, so werden damit einerseits sofort eine Reihe von frühern Aufstellungen und Behauptungen über Einführung, Vorkommen, relatives Alter der genannten Proceduren bei einzelnen deutschen Stämmen u. ä. theils fraglich, theils ganz hinfällig; andererseits erwachsen der Forschung sofort weitere Aufgaben. Diese wird zunächst festzustellen haben, welche andern Ordalien ausser den behandelten schon für die Urzeit nachzuweisen sind<sup>75)</sup>; sie wird sodann, mit aller Sorgfalt und Vorsicht, untersuchen müssen, ob nicht etwa schon gemeinsame Grundlinien über Anordnung und Zulässigkeit einzelner Ordalien bei bestimmten Vergehen zu entdecken sind; sie wird mit besonderem Interesse der Frage näher treten, ob vielleicht die indischen Quellen uns über das ursprüngliche Verhältnis von Eid und Ordal, welches die Germanisten so vielfach beschäftigt hat, Klarheit zu bringen geeignet sind<sup>76)</sup>, und anderes mehr, worauf hier nicht weiter eingetreten werden kann. Nur Eine Bemerkung sei zum Schlusse noch gestattet.

Ich habe anderwärts darauf hingewiesen, dass der Rigveda, die älteste Sanskritlitteratur, zwar schon als Litteraturprodukt hochbedeutsam sei, dass aber seine Hauptbedeutung in den zahlreichen Aufschlüssen liege, welche er dem Sprachforscher und Culturhistoriker bringe. In

---

<sup>75)</sup> Am einfachsten dürfte dieser Nachweis für das Loos (vgl. Jolly, oben Anm. 13) und die sogenannte Abendmahlsprobe sein, welche m. E. nicht (vgl. S. 41 und Anm. 12) christlichen Ursprungs, sondern die christliche Umgestaltung älterer Proceduren ist; ihre Existenz ganz läugnen zu wollen, wie B. Hilde in seiner Schrift: Das Gottesurteil der Abendmahlsprobe. Berlin 1867, thut, ist durchaus unmethodisch.

<sup>76)</sup> Dass *çapatha* bei Nārada<sup>2</sup> I, 239 *Ordal* bedeute, bezweifle ich; die Spuren der zur Zeit allerdings noch unklaren Überlieferung (vgl. Jolly's kritische Note zur Stelle) scheinen mir anderswohin zu weisen.

den vorliegenden wenigen Blättern wollte ich, von einem speciellen Punkte ausgehend, erstens zu zeigen versuchen, wie so mancher auffällige und kaum verständliche Brauch im Leben unseres Völkerstammes, und auch manche Stelle in der Litteratur der Griechen und Römer, einen ganz andern Hintergrund erhält durch die indische Rechtslitteratur, und alsdann auf die weitere Bedeutung dieser letztern aufmerksam machen. In unangeahnter Fülle ist diese in den letzten Jahren ans Tageslicht getreten, und noch dürfen wir auf die Hebung weiterer reicher Schätze hoffen. Niemand wird so sanguinisch sein anzunehmen, dass die Ausbeutung dieser Litteratur so epochemachende und umgestaltende Resultate herbeiführen werde, wie solche der ersten Bekanntschaft mit dem Sanskrit und dem Veda Schritt um Schritt rasch folgten; aber so viel wird man mit Fug behaupten dürfen, dass diese Bücher uns eine vortreffliche Grundlage bringen werden für die vergleichende Rechts- und Culturgeschichte, sowie für die Völkerpsychologie, eine Grundlage, welche bei all ihrer Lückenhaftigkeit doch für jeden wirklichen Forscher von ungleich grösserem Werte ist, als alle systematisierenden Spekulationen und aller subjektive Dogmatismus.

---

# Pietro Fortini.

---

## Ein Beitrag zur Geschichte der italienischen Novelle.

Von Jacob Ulrich.

---

### I.

Der Novellendichter Pietro Fortini ist nicht ganz unbekannt. *Ugurgieri* erwähnt ihn mit kurzen Worten in seinen 1649 erschienenen *Pompe Sanesi* I 552, *Poggiali* widmet ihm 1796 eine kurze Notiz in seinen *Autori Senesi* I XIV ff., *De Angelis* spricht ausführlich von ihm in seiner *Biografia degli scrittori senesi* (1824) I 303, *Milanesi* gibt 1858 Notizen über sein Leben in der Vorrede der Ausgabe der Novelle von *Giacomo Pacchiarotto*. Von den ältern Litteraturhistorikern nennen ihn ganz kurz *Tiraboschi* und *Ginguéné*, von den neuern *Stern* Geschichte der neuern Litteratur II 98 und *Torraca* Manuale II 475. *Dunlop-Liebrecht* Geschichte der Prosadichtung hat nur wenige Notizen über ihn, die theilweise unrichtig sind; *Landau* widmet ihm Beitrag zur Geschichte der italienischen Novelle wenig mehr als eine Seite. Eine ausführlichere Notiz über seine Novellensammlung wird, da wenig Aussicht vorhanden ist, dass in nächster Zeit das Werk in extenso herausgegeben werde, hoffentlich nicht ganz unwillkommen sein.

Was wir über das Leben Fortini's wissen, ist wenig genug, und kaum werden wir über dasselbe Aufschlüsse erhalten, welche von grossem Werthe für die Kenntniss seiner Werke sein dürften. Wahrscheinlich um den Anfang des 16. Jahrhunderts aus edler Familie zu Siena geboren, verheirathete er sich zwei Mal, und starb im Jahre 1562, ohne Kinder zu hinterlassen (cf. *Milanesi* l. l.) Als Parteigänger Cosimo's de' Medici stand er bei seinen Mitbürgern in geringer Achtung (cf. *L. Grottanelli*, *Gli ultimi anni della repubblica senese* (1886) p. 67 f.), und dies ist wohl der Grund, weshalb er sich, wie er sagt, oft in seinem Landhause aufhielt.

*De Angelis* versichert, dass Fortini ausser den Werken, die wir gleich nennen werden, andere verfasste. Im Catalog der Bibliothek der PP. Agostiniani von Lecceto findet sich ein Codex verzeichnet: *Codice cartaceo in 4<sup>o</sup> di piccola mole, contenente varj componimenti di prosa mescolata con versi, fatti e scritti di proprio pugno de Pietro Fortini Senese nel 1554, e titolati Capricci*. Ueber Verbleib und Inhalt der Handschrift ist meines Wissens nichts Näheres bekannt geworden.

Das Hauptwerk Fortini's ist jedenfalls seine Novellensammlung, die in zwei Theile zerfällt: *Le Giornate delle Novelle de' Novizi* und *Le piacevoli et amorose Notti dei Novizi*<sup>1)</sup>. Das einzige bekannte Manuscript gehörte dem Abbate Giuseppe Cialderi, der es der Stadtbibliothek von Siena, deren Bibliothekar er war, schenkte, wo es jetzt noch aufbewahrt wird (I, VII, 19). Es befindet sich in einem sehr bedenklichen Zustande; eine Copie desselben ist leider erst genommen worden, als schon viele Stellen unleserlich geworden waren. Ob das Manuscript Autograph Fortini's sei, wie Verschiedene ohne nähere Begründung behauptet haben, wage ich nicht zu entscheiden.

Ueber den Zweck seiner Sammlung äussert sich Fortini in der Vorrede folgendermassen: Der Leser wird ihm vielleicht den Versuch, nach Boccaccio Novellen zu schreiben, als Kühnheit auslegen. Sein Hauptgrund bei der Abfassung war das Mitleid mit jungen schüchternen Leuten, die sich in Liebesangelegenheiten nicht zu benehmen wissen. Junge Damen, denen das Buch in die Hände fallen könnte, werden sich zwar zuerst entrüstet stellen, es aber im stillen Kämmerlein geniessen. Sollte durch das Lesen desselben in ihnen Liebesgluth entfacht werden, so gibt es die Mittel an, dieselbe zu dämpfen; hoffentlich wird manche dadurch bewogen werden, gegenüber ihrem Anbeter etwas menschlicher zu sein. Das Buch widmet er allen, welche es gegen böse Zungen vertheidigen werden.

Ueber die äussere Einrichtung der Novellensammlung Fortini's ist folgendes zu bemerken:

Das ganze Werk verräth, dass wir es sowohl der Anlage als der Ausführung nach mit einem ersten Entwurf zu thun haben. In der Einleitung sagt der Dichter, er gedenke, je nachdem ihm der Stoff zuflüsse, hundertundzwanzig bis hundertundfünfzig Novellen zu bieten. Hat er diese Absicht verwirklicht?

Das Werk zerfällt auch schon äusserlich in zwei Theile, die *Giornate* und die *Notti*. Die *Giornate* sind im Verhältniss zu den *Notti* regelmässig gebaut. Es sind ihrer acht, wovon aber die sechste keine Novellen enthält, sondern durch ein lyrisches Intermezzo ausgefüllt wird. Da nun in jeder *Giornata* sieben Erzähler — die Damen Aurelia, Fulgida, Adriana, Emilia und Corintia, die Herren Ippolito und Costanzio — auftreten, beläuft sich die Zahl der Novellen des ersten Theils auf neunundvierzig. Von den lyrischen Stücken, die nach jeder *Giornata* eingefügt sind, sehe ich hier durchaus ab; ebenso von den Poesien und Komödien des zweiten Theils. Viel unregelmässiger ist die Anlage eben dieses zweiten Theils. Derselbe umfasst sechs Nächte. Die ersten fünf enthalten neben lyrischen Dichtungen und Erörterungen über Liebesfragen mehrere Komödien und zwei Novellen, während in der sechsten Nacht, die sonderbarer Weise in drei *Giornate* zerfällt, die Unterhaltung fast durchaus der Novelle gewidmet ist — die dritte *Giornata* enthält eine Komödie. — Da die Zahl der Erzähler durch die Herren Pamphilo, Pomponio und Philoteo auf zehn erhöht wird, erhalten wir für die drei *Giornate* der sechsten Nacht die Zahl von dreissig Novellen. Ziehen wir in Betracht, dass die dreiundzwanzigste Novelle im Manuscript fehlt und rechnen wir die Novellen der zweiten und dritten Nacht dazu, so enthalten die *Notti* einunddreissig Novellen, die mit den neunundvierzig der

---

<sup>1)</sup> *Novizi* bedeutet hier Anfänger in der Liebeskunst.



Giornate die Gesamtzahl von achtzig ausmachen. Es wird nach dem Gesagten klar sein, dass Fortini bei seiner Schriftstellerei von der Hand in den Mund lebte und dass ein bestimmter Plan ihm nicht vorschwebte oder wenigstens von ihm nicht durchgeführt wurde.

Jede Giornata hat einen Herrn, die eigentlichen Giornate sieben Erzähler, die Giornate der sechsten Nacht zehn, wie schon gesagt. Die Herren, die Erzähler, die Novellen sind durch die folgenden Tabellen veranschaulicht<sup>1)</sup>, auf denen die publicierten eingefasst sind.

### Giornate.

Giorn.	I <sup>a</sup>	II <sup>a</sup>	III <sup>a</sup>	IV <sup>a</sup>	V <sup>a</sup>	VI <sup>a</sup>	VII <sup>a</sup>	VIII <sup>a</sup>
Sign.	<i>Costanzio</i>	<i>Corintia</i>	<i>Emilia</i>	<i>Adriana</i>	<i>Ippolito</i>	<i>Fulgida</i>	<i>Fulgida</i>	<i>Aurelia</i>
1	<i>Aurelia</i> 1 [2]	<i>Emilia</i> 8	<i>Costanzio</i> 15 [4]	<i>Fulgida</i> 22 [2]	<i>Corintia</i> 29	—	<i>Emilia</i> 36 [2]	<i>Costanzio</i> 43
2	<i>Adriana</i> 2 [2]	<i>Ippolito</i> 9	<i>Fulgida</i> 16 [4]	<i>Corintia</i> 23	<i>Adriana</i> 30	—	<i>Ippolito</i> 37	<i>Adriana</i> 44
3	<i>Corintia</i> 3	<i>Aurelia</i> 10 [3]	<i>Corintia</i> 17 [4]	<i>Aurelia</i> 24	<i>Aurelia</i> 31	—	<i>Adriana</i> 38	<i>Emilia</i> 45
4	<i>Ippolito</i> 4 [2]	<i>Fulgida</i> 11	<i>Ippolito</i> 18 [4]	<i>Emilia</i> 25	<i>Emilia</i> 32	—	<i>Aurelia</i> 39	<i>Fulgida</i> 46
5	<i>Emilia</i> 5	<i>Costanzio</i> 12	<i>Adriana</i> 19 [4]	<i>Costanzio</i> 26	<i>Costanzio</i> 33	—	<i>Costanzio</i> 40	<i>Corintia</i> 47
6	<i>Fulgida</i> 6	<i>Adriana</i> 13	<i>Aurelia</i> 20 [4]	<i>Ippolito</i> 27	<i>Fulgida</i> 34	—	<i>Corintia</i> 41 [2]	<i>Ippolito</i> 48
7	<i>Costanzio</i> 7 [2]	<i>Corintia</i> 14	<i>Emilia</i> 21 [4]	<i>Adriana</i> 28 [2]	<i>Ippolito</i> 35	—	<i>Fulgida</i> 42	<i>Aurelia</i> 49

<sup>1)</sup> Ich bezeichne im Folgenden die Novellen der Giornate mit *G* und der arabischen Ziffer, die Novellen der Giornate della Notte VI mit *N* und der arabischen Ziffer, die Novellen der zweiten und dritten Nacht mit *N II* und *N III*. — Die eingeklammerten Nummern beziehen sich auf die Publikationen.

Notte VI<sup>a</sup>

Giorn.	I	II	III
Sign.	<i>Pomponio</i>	<i>Pamphilo</i>	<i>Philoteo</i>
1	<i>Corintia</i> 1 [2]	<i>Ippolito</i> 11 [2]	<i>Pomponio</i> 21
2	<i>Emilia</i> 2 [2]	<i>Aurelia</i> 12 [7]	<i>Adriana</i> 22
3	<i>Ippolito</i> 3	<i>Fulgida</i> 13	( <i>Costanzio</i> ) <sup>1)</sup> 23
4	<i>Philoteo</i> 4	<i>Pomponio</i> 14	( <i>Corintia</i> ) <sup>2)</sup> 24 [8]
5	<i>Adriana</i> 5 [6]	<i>Corintia</i> 15 [6]	<i>Pamphilo</i> 25 [2]
6	<i>Pamphilo</i> 6	<i>Adriana</i> 16 [10]	<i>Ippolito</i> 26 [2]
7	<i>Costanzio</i> 7 [11]	<i>Costanzio</i> 17 [10]	<i>Aurelia</i> 27 [7]
8	<i>Fulgida</i> 8	<i>Philoteo</i> 18	<i>Fulgida</i> 28 [10]
9	<i>Aurelia</i> 9	<i>Emilia</i> 19 [7]	<i>Emilia</i> 29 [1. 2]
10	<i>Pomponio</i> 10	<i>Pamphilo</i> 20	<i>Philoteo</i> 30 [9]

<sup>1)</sup> Von der Novelle 23 ist bloss die Einleitung vorhanden.

<sup>2)</sup> Der Novelle 24 fehlt der Anfang, so dass der Erzähler bloss aus dem Zusammenhang errathen werden kann.

Ich lasse nun zunächst den Inhalt der Handschrift, so weit er sich auf die Novellen bezieht, folgen.

f. 3<sup>r</sup>. Widmung an *Faustina Braccioni a Cellole*.

f. 3<sup>v</sup>. *Al lettore*.

f. 6<sup>r</sup>. *Qui incomincia la prima giornata de le novelle de' Novitii sotto la signoria di Chostansio*.

f. 6<sup>r</sup>. [1. Novelle.] *Rafaello firentino dice a la donna volere andar dove che sia per alcun giorno. Ella lo fa sapere allo amante, et condottolo in chasa et sopraggiunto da Rafaello et scuperto da la cogniata de la donna, et al fine el giovine si iace con ambedue le giovine senza veduta di Rafaello*.

f. 10<sup>r</sup>. [2. Novelle.] *Antonio Angelini amando una fiamenga e lungo tempo godutola, prese alquanto la sua lingua. Tornato a casa volendo con la donna scherzando qualche parola fiamenghu usare, a la donna un giorno passando un peregrino le venne in mente un detto del marito e non sapendo che dire si dovesse, semplicemente lo 'nvila a bataglia, e se ella non gridava a l'entrar del campo, restava vituperata*.

f. 15<sup>r</sup>. [3. Novelle.] *Una giovine Perugina mandando una sua fante a un frate da un altro fu voluta sforzare; dettolo a la patrona, ella volse intendere il tutto; sentitolo volle vedere se vero fusse quello detto l'aveva; e ritrovata la storia ella senza forze cor un breve detto si de' piacere con il frate; mentre si sollazzavano insieme, fu furata la sbernia a la donna e scoperto dal marito cor un presto avedimento si ricoperse*.

f. 19<sup>r</sup>. [4. Novelle.] *Chome Lucretia insegna a Biagio suo genero a consumare il matrimonio e di qui è derivato quel detto che dice: Si crede Biagio*.

f. 22<sup>r</sup>. [5. Novelle.] *Una vedova villana innamoratasi d'un giovine altresì villano, con bel modo li dà la figlia per donna, e in cambio a quella secho si iace*.

f. 24<sup>r</sup>. [6. Novelle.] *Un dottor firentino insegna amare a un suo scolare. Egli s'inamora della donna del dottore et con quella si dà piacere; sapendolo il dottore si corruecia da se stesso e ne riprende lo scolare*.

f. 43<sup>r</sup>. [7. Novelle.] *Un giovine vedendo il villano sollazzarsi con la donna quali tornarano da noze et sopraggiuntoli in sul fatto volse ancho egli con la giovine darsi piacere, el villano cor un bel motto fece tornarli a dietro il suo pensiero*.

f. 47<sup>r</sup>. *Finita la prima giornata de le novelle de' Novitii incomincia la seconda sotto la signoria di Madonna Chorintia*.

f. 47<sup>r</sup>. [8. Novelle.] *Due gioveni fidelissimi chompagni amano due sorelle et venuti ad effetto del loro amore una sera inavertentemente si danno piacere l'uno con quella dell' altro; dipoi achortisi del fatto d'achordo con le fanciulle le mettevano in chomunione*.

f. 54<sup>r</sup>. [9. Novelle.] *Una vedova havendo tenuto una sua figlia lungo tempo sotto un reschovo el Monsignore sasio di quello ben per ben servito maritatola, la madre per virtù d'una pera jarcuola per vergine la de' al marito*.

f. 59<sup>r</sup>. [10. Novelle.] *Un depintore per gelosia depinto uno agnellino a la donna etta con sua maestria lo fece doventare un montone*.

f. 63<sup>v</sup>. [11. Novelle.] *Un giovine essendo abbracciato con la donna daendosi secho piacere passa un signore donando una resta a l'uno de' due. Al fine del giuoco sono in discordia chi la resta habbi d'avere.*

f. 65<sup>r</sup>. [12. Novelle.] *Un pastorello et una semplice pastorella essendosi da lungho amati venghono ad effetto del loro amore. La fanciulla da prima paurosa divenuta dipoi avansatolo le manchò la paura.*

f. 67<sup>r</sup>. [13. Novelle.] *Uno spagnuolo fura una chorona a una femina et ella accortasene in compagnia d'un' altra li tolghano la chappa et al fine con minacci farlo impicciare li fanno pagare cinque scudi et insieme le astute femine si parteno li denari et lo spagnuolo nela malora lasciano.*

f. 72<sup>r</sup>. [14. Novelle.] *Un molinaro credendosi far dare la buona notte da certi compagni a una fante, egli in quel cambio la fece dare a la donna, et accortosi del fatto per il meglio se lo tacque.*

f. 77<sup>r</sup>. *Incomincia la terza giornata de le novelle de' Novitii sotto la signoria di Madonna Emilia.*

f. 79<sup>r</sup>. [15. Novelle.] *Due gioveni andando a qualiare per sorte in cambio de le qualie schuperseno un prete che si sollazava cor una fanciulla et scupertolo con bel modo il prete lo lasciò ghodersi quello che s'era ghoduto egli.*

f. 82<sup>r</sup>. [16. Novelle.] *Un frate di Santa Croce con nuova arte fratescha vole inghannare una giovine, et ella inavertentemente inghanna il frate e ne la malora ne lo manda charcho di legnia.*

f. 83<sup>v</sup>. [17. Novelle.] *Ser Senese da Montecatino essendo uficiale a Sciano s'invaghisce d'una fanciulla et per venire ad effetto del suo amore la mette in prigione con un frate suo barba et al fine ne resta vituperato et il frate libero.*

f. 90<sup>r</sup>. [18. Novelle.] *Tre moniche in Bologna combatteno l'uficio abbadessale el vescovo loro protettore dato l'ufitio a una, l'altre sdegnate escono di convento.*

f. 95<sup>r</sup>. [19. Novelle.] *Sere Altobello Napolitano amando una meretrice, da quella et da più altre insieme cor un giovine resta da loro giuntato et con gran scorno schernito et beffato.*

f. 99<sup>v</sup>. [20. Novelle.] *Un villano vedendo li donna darsi piacere cor un pastore la minuccia volerla amazare; ella per paura si fugge el marito (maritola) la ritruova in un convento di frati e da quelli molto adoperata se la ripiglia per buona e per bella, et come se di nuovo fusse maritata e frati le fanno le donamenta et con promesse a marito ne la mandano.*

f. 107<sup>r</sup>. [21. Novelle.] *Un frate di santo Austino andando a iacersi cor una femina le fura certe robbe, et ritornando per furarla di nuovo ella con bel modo maggiormente fura il frate et per maggiore scherno lo bagna.*

f. 112<sup>v</sup>. *Finita la terza giornata de le novelle de' Novitii incomincia la quarta sotto la signoria di Madonna Adriana ne la quale si ragiona di diverse materie.*

f. 113<sup>r</sup>. [22. Novelle.] *Bernardino del Tina gentilomo Ferrarese innamoratasi d'una vedova la piglia per donna et in pochi giorni sasio del suo amore con falso inghanno la marita a un suo amico. Viene ella in chaso di morte. Per guadagnarsi la dota Bernardino si scuopre essere suo primo marito. Ella guarita il secondo sasio di lei la rende al primo.*

f. 118<sup>r</sup>. [23. Novelle.] *Una gentildonna Ferrarese essendo maritata a un marito ricco convenevole allei et non essendo contenta s'inamorò d'un fante et con quello da se stessa si conduce lasciando di fuori molti gioveni quali l'amavano ghodendosi il sucido e lordo serro.*

f. 121<sup>r</sup>. [24. Novelle.] *Come un villano piglia donna; la rifiuta perchè ella li dice essarsi provata cor uno. Piglia la siconda; altresì fa per averne provati tre o quatro. Piglia la terzu; dice averne provati più di mille e per non peggiorare se la tiene.*

f. 125<sup>v</sup>. [25. Novelle.] *Ehicho trovando la donna in peccato la ferisce ne la gholta; erendola haver morta et si va con Dio. Ella lo fa sfregiare, torna e la corte li rimette d'achorlo e in pace.*

f. 130<sup>v</sup>. [26. Novelle.] *Come una donna cor un bel motto si defende da un mordimento fattole da un giovane.*

f. 131<sup>r</sup>. [27. Novelle.] *Madonna Lucrezia delli Albizi innamoratasi d'un vil guardiano di porci si iuce secho et avlena il marito et quello per suo sposo piglia tornandosi miseramente in una chapanna vilmente con quello si vive.*

f. 135<sup>v</sup>. [28. Novelle.] *Un pedante credendosi andare a iucere cor una gentil donna si leggha nel mezzo perchè ella lo tiri su per una finestra; resta appichato a meza via; dipoi messolo in terra con sassi e randelli li fu data la corsa.*

f. 145<sup>v</sup>. *Finita la quarta giornata de le novelle de' Novitii inchoincia la quinta sotto la signoria de Ipolito ne la qual signoria si ragiona di più vari e diversi chasi arenuti non molto tempo fa a diverse persone.*

f. 146<sup>r</sup>. [29. Novelle.] *Un dottore in Viterbo si penza la donna sia iaciuta cor un giovine et pazamente si leva con tutto il parentado, mena la donna in un monistero et armata mano va al ghovernatore, metti in prigione el giovine. El ghovernatore fatto quanto volghono le legi el giovine viene assoluto, el dottore condenato.*

152<sup>v</sup>. [30. Novelle.] *Una fanciulla ama un prete et con bel modo più fiute li dà comodità potersela ghodere. Il da pocho prete non essendo da tanto, dipoi ella con scherno lo fa acorgere del suo fallo. Lo scioccho volendolo ammenzare, non fù a tempo.*

157<sup>a</sup>. [31. Novelle.] *Un giovine ghodendosi una sua sorella cugina, ella s'innamora d'un altro et del amante fratello se lo fa condurre et secho si ghodeno li amorosi frutti.*

f. 161<sup>r</sup>. [32. Novelle.] *Un giovinetto amando una giovine et con scusa di vender lenza et ulivello a suo piacere con l'amata si trovava, et sopraggiunto dal marito con scusa d'averle venduto certo ulivello li domanda li denari. Dipoi la donna con vera scusa del marito si fa condurre l'amante et fa pagare il giovine.*

f. 164<sup>v</sup>. [33. Novelle.] *Una fanciulla vedendo la sorella darsi piacere cor un giovine s'innamora di quello e lo domanda a la madre per marito. La vecchia dettolo al giovine egli per non la volere dà parole; la vecchia acciochè la figlia minore non facci come l'altra la mena in villa. La fanciulla scritta una lettera cor una impresa fa noto il suo amore al giovine; dipoi maritata ad altri in parte resta contenta.*

f. 167<sup>r</sup>. [34. Novelle.] *Un giovine amando una fante et ella il giovine et volendo corre frutto di loro amore non possevano se prima il giovine non iucessi con la padrona. Et ordinato*

*tal cosa trovandosi insieme con la fante vinti dal sonno son sopraggiunti da la patrona. La fante con astute parole si libera da la furia de la patrona et con l'amante si ghode in pace.*

f. 171<sup>r</sup>. [35. Novelle.] *Certi gioveni la sera del giovedì grasso danno ad intendare che un giovine sia una donna. Egli credendolo alfine ne rimase schernito et ne la malora vituperato.*

f. 186<sup>v</sup>. *Finita la quinta giornata de le novelle de' Novitii incomincia la sesta sotto la signoria di Madonna Fulgida ne la quale si ragiona di più diverse cose.*

f. 187<sup>v</sup>. *Canto di Costanzio.*

f. 213<sup>r</sup>. *Finita la sesta giornata de le novelle de' Novitii incomincia la settima sotto la signoria di Madonna Fulgida.*

f. 213<sup>v</sup>. [36. Novelle.] *Un gentilomo firentino vedendo qua a una osteria una bella ostessa coglie la posta una sera che il marito sia fuori, va alloggio seco. Ella fattolo metere alletto, con sapute parole lo trattiene et colcolo serra la camera. La mattina uscita fuori, da un serro li fa aprire et fatto conto con quello rimane da la donna schernito.*

f. 216<sup>v</sup>. [37. Novelle.] *Una fanciulla esendo presa da soldati il capitano le promette salvare l'onore, ella sempre piangeva. L'alfiere con otto o dieci compagni menatola fuori seco si derno piacere. La fanciulla cessato il pianto stava tutta festevole; dipoi resola per vergine al marito.*

f. 220<sup>v</sup>. [38. Novelle.] Fehlt fol. 221. *Un gentilomo daendosi piacere cor una sua lavoratora la donna accortasene si convenne con la fanciulla lavoratora et in suo cambio si iace col marito. Egli conosciuta la donna fingendo aver male s'uscì del letto et andò a trovare la fanciulla lasciando la donna ne la malora.*

f. 228<sup>r</sup>. [39. Novelle.] *Una ebrea sentendo da una cristiana come più dolce cosa è quella del cristiano che dello ebreo et provandola le piaque et con ricchi presenti si trateneva quello che provato haveva et alfine lasciò il marito et si fece cristiana.*

f. 235<sup>v</sup>. [40. Novelle.] *Un lombardo esendo amalato il medico dice se li facci un cristere cor un chapo di chastrato. El lombardo sentendo li prese una gran paura perchè dubitava che le corna non li facessen male. Et per tal paura li sopraggiunse una febre talchè fu per morire più de la paura che del male.*

f. 238<sup>r</sup>. [41. Novelle.] *Come un giovine senese esendo andato a diporto fino a Firenze per stare alquanti giorni et avendo nele bolge un paio di camicie per mutarsi, li portieri glielo tolsero in frodo. El giovine sdegniato a la sua partita si volse vulere dell' onta fattali e assettò una scatola piena di fecce, se la fe corre in frodo con proferger loro centocinque scudi, se gliela volevano rendere. Così la lasciò a' gabellotti che apertola rimaseno beffati.*

f. 241<sup>r</sup>. [42. Novelle.] *Una signora trovandosi absente dal marito per comodità essendo amata da un buffone, secho si dà piacere senza alcun sospetto.*

f. 247<sup>v</sup>. *Finita la settima giornata de le novelle de' Novitii incomincia l'ottava sotto la signoria di Madonna Aurelia.*

f. 248<sup>v</sup>. [43. Novelle.] *Una giovine in Colle di Val d'Elza esendo sopraggiunta dal marito in camera con l'amante, ella con donnescho inghanno fece che il marito di tal cose non s'acorse.*

f. 253<sup>r</sup>. [44. Novelle.] *Un giovine havendo persa la borsa, per via d'un frate fa fare lo sperimento de la lampolla. Trova che la borsa gliel anno tolta certe femine. Egli l'acusa a la giustizia; le valenti meretrici neghando lo beffano.*

f. 257<sup>v</sup>. [45. Novelle.] *Una giovine amando un giovine et per via del marito pensa farselo condurre e'l marito gliene conduce un' altro. Ella poi per via d'un fratello si fa condurre l'amante e 'l marito lascia ne la malora.*

f. 261<sup>v</sup>. [46. Novelle.] *Un giovine villano trovandosi una sera la donna in collo a la presenza di molti la condusse a le sue voglie et piucendo tal giuco a la donna, senza che veruno se n'avedesse del fatto, con quanta possa aveva s'aiutava e tanto fece che compiutamente quello finirno.*

f. 263<sup>v</sup>. [47. Novelle.] *Un gentilomo senese in sua vecchiezza s'invaghisce d'una vedova. La donna sua accortasi del caso s'accorda con la vedova et con li fratelli di quellu et in cambio de la vedova si iace col marito. Dipoi la donna con bel modo lo fa verghogniare.*

f. 270<sup>v</sup>. [48. Novelle.] *Un villano facendo il pagliato et sopra distesavi la donna mentre era in quel fatto usciro e panni di sotto a la donna et la paglia insieme con la faccenda entrava dentro et lamentandosi il marito cor un bel motto le rispose e lasciandola dire finì l'opera sua.*

f. 272<sup>v</sup>. [49. Novelle.] *Un gentilomo horvietano essendo stato il tempo di sua vita nemicho de le donne per suo ghustiglio in sua vecchiezza prese donna, onde male glie n'avenne.*

f. 287<sup>v</sup>. Ende des ersten Bandes. *El fine. Finita l'ottava e l'ultima giornata de le novelle de' Novitii et incominciano le piacevoli et amoroze notti sotto la signoria di Madonna Aurelia.*

f. 288<sup>r</sup>—325<sup>v</sup>. *Prima Notte.*

f. 326<sup>r</sup>—363<sup>v</sup>. *Seconda Notte.*

f. 327<sup>r</sup>—331<sup>r</sup>. [N. II.] *Novelle von Rafaello.*

f. 363<sup>v</sup>—403<sup>v</sup>. *Terza Notte.*

f. 390<sup>v</sup>—398<sup>r</sup>. [N. III.] *Novelle von Giacomo Pacchiarotto.*

f. 403<sup>v</sup>—414<sup>v</sup>. *Quarta Notte.*

f. 415<sup>r</sup>—446<sup>v</sup>. *Quinta Notte.*

f. 446<sup>v</sup>. *Sesta Notte.*

f. 448<sup>r</sup>. *Prima Giornata.*

f. 450<sup>r</sup>. [1. Novelle.] *Come certi gioveni dano ad intendare ad un villano che due capretti sono un paio di capponi e dipoi al fine li fanno credere che sia morto et il fratello cor un bastone lo torna vivo.*

f. 454<sup>r</sup>. [2. Novelle.] *Come un gentilomo senese in Grosseto gliacendosi con l'amata et sopragiunto dal marito in sul fatto leve il rumore; a quelle grida un altro gentilomo corre e li dà ad intendare che la dona li fa la medicina al direnato et egli lo crede; lo amante lo minaccia con dire la vituperato; lo sciocho per via di mezi fa la pace e domanda perdono a la donna e allo amante e si riman vituperato.*

f. 457<sup>r</sup>. [3. Novelle.] *Fehlt Fol. 458. Come in Grosseto un giovine vedendo una sera che un prete aveva data la posta a una sua innamorata con bel modo fece tanto che in vece al prete v'andò egli et scupertosi a la donna messe il prete in disgrazia sua talchè divennero mortal nemici et la donna in un medemo tratto sdegninta con il prete se lo perse et il giovine partitosi dell' uno e l' altro rimase priva.*

f. 460<sup>v</sup>. [4. Novelle.] *Come in Bologna un pedante invaghitosi de la patrona per il grande*

amore divenne poeta e con le sue composizioni fece noto a la il suo amore; ella desiderosa d'esser lodata cominciò amare il pedante et con bel modo lo volse del suo amore far degno; il poco avveduto giovine condutosi al fonte non seppe bere; ella per sdegnio rivolto l'amore in odio con mille scherni lo beffò; egli per vergognia dipoi s'acorse dello errore da un suo compagno si fe' dare un cavallo come si fa a' putti.

f. 465<sup>r</sup>. [5. Novelle.] Come certi scolari tolsero a un dottore una coscia di carne salata et ad un altro uno grosso puio di chapponi, alloro fo tolto la coscia i caponi et in compagnia di quelli otto polli più et eosì rimasero li scolari scherniti et beffati.

f. 467<sup>r</sup>. [6. Novelle.] Come un giovine romano amando una fanciulla et ella il giovine per via di un suo fidelissimo compagno con mezanità de la madre venne a effetto del suo amore.

f. 471<sup>r</sup>. [7. Novelle.] Come maestro fra don Sebastiano medico è chiamato una sera di notte vudi a vedere l'abate di San Ghulghano et bravato da un fante cade in un mortaio di calce spenta et per tema del bargello tutta la notte aspetta così incalcinato che il giorno aparischa.'

f. 473<sup>r</sup>. [8. Novelle.] Come nella città della Avila una spagniola trovando il marito in su letto che si ghiaceva cor una stiava con bel modo pianamente ambedue leghati in su letto lo frustò amaramente et per mezanità de' parenti seiolto fece pace seco et egli per tal ghashigho lasciata la stiava atese a la donna.

f. 476<sup>r</sup>. [9. Novelle.] Come un gentilomo spagnuolo essendo colto al punto da una cortigiana mostra la sua gentileza, et ella resta schernita.

f. 481<sup>r</sup>. [10. Novelle.] Una fanciulla innamorata d'un giovine con finte parole fa sì che un suo fratello la mena mascherata et ella da se stessa così con l'amante si conduce.

f. 511<sup>r</sup>. [11. Novelle.] Come una donna esendo stata lungio tempo per fare cor un gentilomo firentino et andandolo vedere cor una sua figlia abatendosi a un giovine lo preghava di seco e dica essere marito de la figlia; egli così fatto il gentilomo fatto lo buona cera li fece colcare insieme. La donna acìò la figliu non le fusse sverghogniata le cucì la camicia da piei et ella trattasela per piei si dè piacere e buon tempo col giovine; daendo ad intendare a la madre non aver fatto nulla si dero ordine lei e' l giovine dipoi a lor piacere trovarsi senza saputa de la madre.

f. 514<sup>r</sup>. [12. Novelle.] Come certi giovani danno ad intendare a uno innamorato avanti la dama che la sella del cavallo non sta nel mezo. Egli lo crede et perchè non si facesse male smonta et scortando il posolino tirò la sella indietro e rimontò a cavallo.

f. 516<sup>r</sup>. [13. Novelle.] Miser Barezo da Jano esendo innamorato in Roma di una Caterina vilissima meritrice et mentre che egli le porse la mano aiutrice ella finse amarlo; dipoi allentato lo spendere non lo volze più vedere et cercando per via d'incanti per forza farsi amare capitò a le mani di certi giovani senesi qudi li demmo ad intendare le più trabochevol pazie del mondo et con molti scherni ogni terzo dì lo facevano uscire a qualche posto et alfine datoli ad intendare che una gentildonna l'amava egli credendolo fece le maggiori sciocheze che mai fussen fatte da omo et alfine con suo vituperio e danno rimane schernito e deriso.

f. 528<sup>r</sup>. [14. Novelle.] Come un nostro giovine senese s'invaghì di una gentildonna firentina moglie d'un ricco mercante et sotto lo amore d'un servo et di una fante buona peza con la firentina il suo amore si ghode.



f. 535<sup>r</sup>. [15. Novelle.] *Stefano Furelli gentilomo luchese essendo in Siena per beffu un giovine volendoli dar donna li dà una imagine di una figlia reda d'un gentilomo senese et quando egli crede veder la donna gli è mostra la imagine; così rimase beffuto e deriso.*

f. 537<sup>r</sup>. [16. Novelle.] *Come un frate di santo Francesco esendosi lungho tempo per li sua bisogni adoperato un fratino per guidardone de le sue fatiche lo acompagnò cor una bella fanciulla. Con inghanno fratesco a la madre dè a credere che il fratino in cambio d'uno altro fussi suo marito. Così la madre rimase dal confesore giuntuda e la figlia rituperata.*

f. 544<sup>r</sup>. [17. Novelle.] *Come un giovine avendo una bella et onesta giovine per donna e ogni sera se n'andava scopando quante riballe si trovano in quella terra e la donna con una piacevol beffu con due di paglia fece che il marito amazzasse e preso per omicida da la corte condenato a morte la donna beffandolo lo campò.*

f. 547<sup>r</sup>. [18. Novelle.] *Come un frate de li zoroli insegna a guarire il batareccio a una pinzocara di Santo Francesco.*

f. 549<sup>v</sup>. [19. Novelle.] *Come una gentildonna romana riprende una cortigiana dell' abito, et ella cor un bel motto riprese la gentildonna della arte (novell).*

f. 550<sup>v</sup>. [20. Novelle.] *Un rustico prete dandosi piacere con la comare, un messo de la corte andando a fare un pegnio il prete si fuggì sotto letto. Lo sbirro tirando con un romcone sotto letto se v'era nulla ferì il prete e gridò. Lo sbirro veduto il sangue fuggì el prete altresì credendo fusse il padrone.*

f. 553<sup>v</sup>—563<sup>v</sup>. Komödie.

f. 571<sup>v</sup>. [21. Novelle.] *Un frate di santo Francesco confesando una vedova con fulze parole sotto la confessione la indusse al suo volere dandosi seco amorosamente piacere.*

f. 573<sup>r</sup>. [22. Novelle.] Fehlen ff. 575 und 576. *Un frate da san Francesco inghannato da una gentildonna fiorentina al tempo del duca Cosimo Medici fu da fratelli di lei chustrato.*

f. 577<sup>r</sup>. [24. Novelle.] *Un romito amando una gentildonna romana e non piacendo allei il suo amore per schernirlo lo disse al marito et fra ambedue tranno di mano al romito di molti scudi; dipoi alfine lo mandano a casa carico di bastonate; egli li acusa a la corte; la corte schernendolo ne la malora nel manda a casa.*

f. 579<sup>v</sup>. [25. Novelle.] *Come una gentildonna padovana con nuovo avedimento essendo dal marito con l'amante sopraggiunta raccontandoli una novella se ne liberò.*

f. 580<sup>v</sup>. [26. Novelle.] *Un giovine smaritosi per Roma domandando una fonte de la stanza, da quella fu menuto in casa et per farli facore in rece di quella li mostra la padrona. Egli accettatola per quello cercava seco si rimase per quella notte alloggio.*

f. 584<sup>v</sup>. [27. Novelle.] *Miser Lodovico Trippa gentilomo e cavalier milanese essendo capitano di giustisia in Siena li fu fatto bere dell' acqua di Fontebranda, o per dir meglio fu giambevolmente schernito.*

f. 588. [28. Novelle.] *Come una donna cor una improvista scusa si liberò da uno sfacciuto e pretesco inghanno e dipoi trasse il prete d'un gra pericolo.*

f. 591<sup>r</sup>. [29. Novelle.] *Come una valorosa e onesta giovine con una pietosa confessione liberò il marito dal tormento de la tortura et per quella campò la vita.*

f. 593<sup>r</sup>—595. [30. Novelle.] *Orietta Provinciali gentildonna luchese ama un giovine senese et con sua ordine si fugge dal padre; la ritruova, perdonatole la mette ino monistero et quinci amaramente lasala conzumare.*

Von den Novellen Fortini's sind bis jetzt nahezu an die Hälfte gedruckt worden, einige allerdings in einer so kleinen Anzahl von Exemplaren, dass sie als unediert betrachtet werden können. Es enthalten

1. *Notizia de' Novellieri Italiani posseduti dal Conte Anton-Maria Borromeo. Bassano 1794, p. 147: die Novelle N. 29.*
2. *Novelle di Autori Senesi. Londra [Livorno] 1796 (ed. Poggiali): die Novellen: G. 1. 2. 4. 7. 22. 28. 36. 41. N. 1. 2. 11. 25. 26. 29.*
3. *L'agnellino dipinto. Novelle due di Pietro Fortini e di Giuseppe Parini Milanese. 1812: die Novelle G. 10.*
4. *La terza giornata delle Novelle dei Novizi. Siena, Quinza. 1811: die Novellen G. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.*
5. *Giacomo Pucchiarotto pittore e la compagnia dei bardotti. Novella storica. Bologna 1858 (ed. Milanesi): Novelle N. III.*
6. *Due Novelle. Venezia, Clementi 1868: die Novellen N. 5. 15.*
7. *Tre Novelle inedite. Padova, Salvin. 1870: die Novellen N. 12. 19. 27.*
8. *Novella inedita. Livorno, Vannini. 1871: die Novelle N. 24.*
9. *Papanti, Catalogo dei Novellieri Italiani II, XXVII etc.: die Novelle N. 30.*
10. *Tre Novelle inedite. Bologna, Romagnoli. 1877 (ed. Borghi Scelta CLV): die Novellen N. 16. 17. 28.*
11. *Bibliotechina grassoccia. Vol. I. Firenze. 1886: die Novelle N. 7.*

## II.

Es war nicht ganz unnöthig, wenn Fortini sein Novellenbuch denjenigen widmete, «welche es gegen böse Zungen vertheidigen werden». Während diejenigen, welche sich eingehend mit einem Schriftsteller beschäftigen, im Durchschnitt eher geneigt sind, dessen Bedeutung zu überschätzen, haben nicht Wenige von denen, welche einzelne Novellen Fortini's herausgaben, um ihre eigene Moralität über jeden Zweifel zu setzen, dazu beigetragen, unserm Senesen einen möglichst schlechten Ruf zu verschaffen. Poggiali sagt Autori Senesi I XIII: *Ma per disgrazia essi (die Autori senesi) pure, come il maggior numero di coloro che già si occuparono a scrivere in questo genere di componimento, hanno macchiati i loro racconti d'oscenità, e qualche volta anche d'irreligione. Per tali motivi ho dovuto andare cauto al possibile nella scelta, con limitarmi a un minor numero, arendone dovute omettere molte delle più bizzarre ed interessanti, quali appunto sono le più oscene o le troppo satiriche, nelle quali il Fortini specialmente è stato assai più felice ed arguto, che in quelle di più sano costume.* Im Allgemeinen wird man die Auswahl Poggiali's nur loben können, wenn auch ein grosser Theil der Novellen, die vor seinen Augen Gnade gefunden haben, nicht reinlicher sind als die meisten andern; aber was soll man sagen, wenn

man unter den von ihm gewählten die insipide Dreckgeschichte G. 41 und die höchst obscöne Erzählung von der Schwiegermutter und dem Schwiegersohn G. 4 findet? Gamba hat sich denn auch richtig täuschen lassen, wenn er in der Bibl. <sup>2</sup>115 sagt: «*Se talvolta macchiate sono queste Novelle stampate di oscenità e d'irreligione, s'immagini ognuno come debban esserlo quelle che l'Editore ha giudicato di non pubblicare per non iscanalizzare chi legge.*» Durch das Urtheil Gamba's ist dann seinerseits Landau irreführt worden, der pag. 93 seiner Beiträge sagt: «Gamba muthet uns zu, wir sollen aus dem Inhalt der von Poggiali ausgewählten, verhältnissmässig anständigsten Novellen auf den Inhalt der aus Rücksichten des Anstandes nicht gedruckten schliessen; aber es ist meiner Meinung nach eine sehr schwierige Aufgabe, sich noch unanständigere als die publicierten Novellen Fortini's vorzustellen».

Aehnlich, wenn nicht schlimmer, verfährt Carlo Fabio Borgi in seinen «Tre Novelle Inedite» (Publ. 10). Er tadelt zunächst das Verfahren Poggiali's und behauptet, wohl etwas übertrieben, es befinden sich unter den Novellen Fortini's solche, die man auch Kindern in die Hand geben könne. Er erwähnt dann die spätern Einzelpublikationen und meint, nach ihm bleibe in dem Codex bloss noch «*mala erba*». Die Novellen, die er selbst auswählt, sind: N. 16. 17. 28, von deren erbaulichem Inhalt man sich im Folgenden überzeugen kann.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Es ist eine Thatsache, dass die italienischen Novellisten von Boccaccio bis auf Casti nicht für die Bedürfnisse der höhern Töchter Schulen geschrieben haben; es kann nur als bedauerlich bezeichnet werden, wenn «von Seiten der Wissenschaft» Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts nach den Regeln unsers Geschmacks beurtheilt werden und ihre Sittlichkeit an unsern Moraltheorien gemessen wird. Es genügt zu wissen, dass Fortini nicht obscöner war als seine Vorgänger und Zeitgenossen. Man gestatte mir, hier gleich zu Anfang zu behandeln, was etwa in's Feld geführt werden könnte, um Fortini des Schmutzes zu zeihen. Eine allerdings unsaubere, wenn auch nicht witzlose Geschichte ist N. 28, in welcher ein Priester, der einer Ehefrau nachstellt und ein Versteck sucht, in die Abtrittgrube fällt und von der Zeit an anstatt «der schöne Antonio» in ganz Siena nur Antonio Merda heisst. Aber vor solchen Aborterzählungen scheuten weder Boccaccio noch die Königin von Navarra zurück (Dec. II 5. VIII 9. Heptaméron 11). Eine höchst unreinliche Pointe hat auch der zweite Theil der Novelle G. 9, wo die Hochzeit eines Bauernjünglings mit der Geliebten eines Bischofs erzählt wird. Einfache Unflätereien, die sich auf dem sexuellen Gebiete bewegen, sind G. 46 und 48, deren Inhalt aus dem Titel hinlänglich hervorgeht. Ebenso roh sind Novelle G. 4 und 5, von denen überdies die letzte ohne jede Pointe ist, während die Art, wie der in seine Schwiegermutter verliebte Schwiegersohn in der erstern zum Ziele kommt, einer gewissen Komik nicht entbehrt, wie denn der Stoff auch anderswo behandelt wurde (cf. Cynthio dei Fabrizii 17. Lemeke Jahrb. I 315). Eine Wittve Namens Lucrezia verheirathet nämlich ihre Tochter mit einem jungen Mann Namens Biagio, dem eigentlich die Mutter besser gefällt als die Tochter. Am Morgen nach der Hochzeitsnacht gesteht die letztere, dass sie noch Jungfrau ist. Obschon die Schwiegermutter dem guten Biagio allerhand weise Lehren für den Ehestand gibt, benimmt sich derselbe so ungeschickt, dass Madonna Lucrezia nichts anders übrig bleibt, als dem Schwiegersohn eine praktische Anleitung zu geben. Auf die Frage der Wittve: «*Ora ai tu*

*imperato come si fa?»* antwortet er: «*E si crede Biagio!*» d. h. «Und da wird man noch für einen Dummkopf gehalten, wenn man seinen Zweck erreicht hat».

Wie die Novelle G. 4 greift auch G. 11 auf das Gebiet des Motto über. Ein junger Mann macht mit seiner Frau einen Spaziergang und vergnügt sich mit ihr im Grase. Der Herzog von Amalfi, der mit seinem Gefolge des Weges kommt, will das süsse Spiel nicht stören und hinterlässt einen schönen Rock dem der beiden, *che ce l'à più drento*. Nichts natürlicher als dass sowohl Mann als Frau das Kleidungsstück verdient zu haben glauben. Eine ähnliche Frage aus der Metaphysik der Liebe behandeln Sereambi No. III, ed. d'Ancona Florenz 1886 und *Facezie e Motti dei secoli XV e XVI* (Scelta di Curiosità 138) No. 275.

Durch eine wohl absichtliche Vermischung der oft discutirten Fragen, welcher Stand in den Augen der Minne den Vorrang verdiene (cf. Hist. litt. de la France XXII 162) und welche Religion die beste sei, entstand die Novelle G. 39, die ich als eine Parodie auf die Contrasti zwischen Christ und Jude ansehe. Ein Christenmädchen dient im Hause eines Juden und theilt ihrer jungen Herrin aus Erfahrung mit, dass das Liebesspiel mit Christen viel angenehmer sei als mit Juden. Die Jüdin, die einen kränklichen Mann hat, überzeugt sich mit Hilfe eines christlichen Jünglings von der Wahrheit der Aussage ihrer Magd, die von beiden Seiten reichlich belohnt wird. Das Christenthum leuchtet der Jüdin so ein, dass sie sich bekehrt und den Jüngling nach dem Tode ihres Mannes heirathet. — Die Frage wird, beiläufig gesagt, in den *Epistolae obsc. viror.* I. 36 im andern Sinne gelöst.

Ebenso unbegründet wie der Vorwurf der Obscenität ist derjenige der Irreligion, d. h. des Pfaffenhasses. Fortini hat die Geistlichkeit allerdings nicht geschont, aber er hat im Verhältniss nicht mehr Novellen, die gegen das liederliche Leben der Geistlichkeit gerichtet sind, als z. B. die *Cent Nouvelles* und der *Heptaméron*; die *Fableaux* und *Masuccio* sind auf diesem Gebiete viel aggressiver. Bedenklich ist, dass die meisten dieser Pfaffengeschichten zu gleicher Zeit die schmutzigsten sind und insofern hat die Zusammenstellung der Begriffe Obscenität und Irreligion eine gewisse Berechtigung, wenn sie auch ihre Spitze nicht gegen den Autor richtet.

Verhältnissmässig harmlos ist Novelle G. 15. Constanzio geht mit einem Gefährten auf die Wachteljagd und findet in einem Graben einen Priester mit einer Bauerndirne. Der Priester und Constanzio entfernen sich, um Brot und Wein zu holen, und nach der Mahlzeit bleibt Constanzio mit dem Mädchen zurück, während die beiden Andern die Vogeljagd fortsetzen. Die beiden jungen Leute bringen dann später das Mädchen nach Siena, so dass der Priester um sein Liebchen kommt. Gehörig erschreckt wird in Novelle N. 20 ein Landpfarrer, der bei einer Gevatterin auf Besuch ist und sich bei Ankunft des Polizeidieners, den er für den Mann hält, unter das Bett verkriecht. Der Polizeidiener, der pfänden will und nichts von Werth findet, sucht mit seinem Haken unter dem Bett und macht sich davon, als er an dem Haken Blut sieht.

Schlechter geht es schon in Novelle G. 16 einem Klosterbruder, der einer Frau frisches Fleisch gegen Brod verkaufen will und von deren Mann und Knecht tüchtig durchgebläut wird. Ganz schlimm kommt in Novelle N. 22 ein Frate weg, der einer Edelfrau in Florenz nachstellt. Sie zeigt dies ihren Brüdern an und lässt ihn eines Abends kommen. Von den Brüdern kastriert

verklagt er diese beim Herzog und hat zum Schaden noch den Spott. Die Dame dagegen vergnügt sich während der Operation mit ihrem Liebhaber. Eine gute Tracht Prügel bekommt ein Priester für sein gutes Geld auch in Novelle N. 24, dessen Inhalt der Titel genügend erkennen lässt. Ein betrogener Betrüger ist in Novelle G. 21 ein Augustinermönch, der eine Dirne bestiehlt und als er zum zweiten Male in derselben Absicht zu ihr kommt, von ihr viel stärker bestohlen wird. Das gleiche erzählt übrigens Fortini in Novelle G. 13 von einem spanischen Kriegermann, so dass wir daraus sehen, dass er nicht darauf ausging, irgend eine skandalöse Geschichte, die irgend Jemand passiert war, einem Pfaffen in die Schuhe zu schieben. Mehr Erfolg als diese beiden hat in Novelle N. 9 ein Spanier, dem eine römische Courtisane für eine Nacht hundert Goldthaler abverlangt hat, und der, während er bei ihr ist, eine Perlschnur im Werthe von 800 Goldthalern verzehrt. Nachdem man ihn vergeblich untersucht und darauf freigelassen hat, gibt er später die Perlschnur gegen Rückerstattung der hundert Goldthaler zurück. Von getäuschten Priestern erzählen auch die Novellen G. 19 und 35. In der erstern geräth ein neapolitanischer Priester, von einem andern Priester betrogen, in einem Frauenhaus an einen als Weib verkleideten jungen Mann und kommt um sein Geld. In der zweiten nehmen drei junge Leute bei einem Priester Musikstunden. Am Fastnachtsabend maskiert sich der jüngste als Mädchen. Die beiden Andern bedauern, dasselbe nicht beherbergen zu können, worauf der Priester sich dazu bereit erklärt, ein leckeres Mahl bereitet und sich nach demselben in seinen Erwartungen unter allgemeinem Gelächter getäuscht sieht.

Werden in diesen Novellen die Priester nicht gerade als Vorbilder eines christlichen Lebens dargestellt, so können wir über sie doch bloss lachen, da sie meistens hinlänglich bestraft werden. Ein anderes Gefühl erwecken diejenigen Novellen, wo Priester ohne Sühne ihren Lastern fröhnen, empörend wirken die Erzählungen, in denen sie zur Befriedigung ihrer Wollust ihr Amt entehren, indem sie das Vertrauen ihrer Beichtkinder missbrauchen. Eine Geschichte der erstern Art ist Novelle G. 9. Eine Wittve von Volterra beichtet vom Hunger getrieben dem Bischof, sie habe die Absicht, ihre Tochter zu verkuppeln. Der menschenfreundliche Priester nimmt die Tochter in seinen Dienst, verspricht, sie später zu verheirathen, und absolviert die Mutter für vierzig Jahre. Die Tochter bedauert bei der Geschichte nur, dass die Bischöfe gewöhnlich nicht mehr ganz jung sind. Nach zwei Jahren sieht der Diener Gottes ein, dass der Dienst des jungen Mädchens seiner Gesundheit nicht zuträglich ist, stattet es aus und bezahlt die Hochzeit. Wie Borgi p. 12 seiner Publikation (10) bemerkt, findet sich die Geschichte auch in der *Cazzaria* des Antonio Vignali de' Bonagiunta da Siena.

Kein gutes Licht wirft auf die Moral des Klosterlebens Novelle G. 20. Ein junger Bauer merkt, dass seine Braut sich mit einem Schweinehirten amüsiert. Sie flieht, um sich zu verbergen, in ein Mönchskloster, wo sie am ersten Abend die Bekanntschaft von zweien der Brüder macht, während ihr von Reue erfüllter Bräutigam sie vergebens in Feld und Wald sucht. Nachdem sie das ganze Kloster mit Ausnahme des Vicario kennen gelernt hat, wird sie von ihrem Verlobten abgeholt, dem der Viceabt versichert: *tutto quello l'arrestò fatto tu, noi l'aviamo fatto*. Um auch an die Reihe zu kommen, behält der Vicario das Mädchen noch vier Tage im Kloster, wo es dann dem Gatten wohl vorbereitet angetraut wird.

Eine amüsante Klostergeschichte ist G. 18. Straparola erzählt Notte VI F. 4, dass in einem Kloster beim Tode der Aebtissin Streit ausbrach, da der Bischof zwischen drei Rivalinen, die sämmtliche durch schöne Reden ihre Befähigung nachweisen, nicht wählen kann. Wie nach der gewiss richtigen Bemerkung d'Ancona's die Einsiedlergeschichte Boccaccio's (III 10) eine Parodie der Chrysostomos-Legende ist, so hat in dieser Novelle Fortini eine ältere Geschichte lächerlich gemacht. Nach dem Tode der Aebtissin bricht, wie bei Straparola, im Kloster Streit aus, da von den drei angesehensten Nonnen jede Nachfolgerin werden will und ihre Partei hat. Der Bischof, dem alle drei gleich tüchtig scheinen, beschliesst in seiner Verlegenheit, die solle Aebtissin werden, welche das grösste Kunststück ausführe. Die erste wirft eine Nuss, die Niemand mit den Zähnen hatte zerbeissen können, in die Höhe, fängt sie mit dem Unterrock auf und knackt sie irgendwo. Die zweite streut auf einen kleinen Würfel, der auf fünf steht, fünf Häufchen Pfeffer, und weiss das mittlere zu entfernen, ohne dass die Andern Schaden leiden. Die dritte endlich pisst durch ein Nadelöhr und wird Aebtissin, worauf die beiden Rivalinnen, in ihrem Künstlerstolz beleidigt, das Kloster verlassen.

Unsern Abscheu erregen die zwei Pfaffen in den Novellen N. 18 und 21. In letzterer überredet der Beichtvater eine Wittve, ihm zu Willen zu sein, indem er ihr sagt, einmal in der That zu sündigen sei besser als oft in Gedanken, und ihre Angst vor Nachkommenschaft beschwichtigt. In der erstern wendet der Priester eine so schmutzige List an, dass sie nicht einmal angedeutet werden kann; charakteristischer Weise findet sich die Geschichte aber oft erzählt: *Cynthio dei Fabrizii* 29 bei Lemcke Jahrb. I 317, Poggius, *Facetiae, Digiti tumor*, Cent Nouv. 95.

Zum stärksten, was über die Geistlichkeit geschrieben worden ist, gehört die Novelle N. 16, zu der auch Morlini 36 (= Straparola XI 5) Aehnliches bietet und die sich natürlich die Königin von Navarra (Heptaméron 56) nicht hat entgehen lassen, aus dem sie dann in Etienne's Apologie 21, 1 übergegangen ist. Eine Wittve, die sich von ihren Verwandten betrogen sieht, setzt ihr ganzes Vertrauen auf den Frate Corbino da Lucha und beräth sich mit ihm, als sie ihre Tochter verheirathen will. Er führt ihr einen Fratino zu, der lange in seinen Diensten gestanden, und gibt ihn für einen vornehmen Pisaner aus, der aus dem väterlichen Hause geflohen. Das Paar wird getraut und die Ehe vollzogen. Der Betrug dauert schon zwei Monate, als die Mutter ihren Schwiegersohn in der Kirche erkennt. Der Herzog, dem die thörichte Mutter ihre Klage vorträgt, verspricht strenge Bestrafung. Die Hauptschuldigen entweichen; für sie büsst das ganze Kloster, das dem Mädchen eine grosse Mitgift bezahlen muss, worauf es sich wirklich verheirathet.

Einen betrübenden Einblick in die sittlichen Verhältnisse der Zeit überhaupt gestattet uns die Novelle G. 17. Ein Klosterbruder verführt ein armes Mädchen, dessen Oheim er ist. Der Gerichtsbeamte, der selbst nach dem Mädchen lüstern und habsüchtig ist, lässt die beiden in's Gefängniss werfen. Während er mit dem Frate wegen des Lösegeldes unterhandelt, unterhalten sich die Gerichtsdienner mit dem Mädchen, das später von ihrem Meister noch schwerer misshandelt wird. Auf Anrathen des Priesters begibt sich die Mutter des Mädchens nach Siena, wo sie den Gerichtsbeamten anklagt, die beiden eingekerkert zu haben, um seinen

Lüsten fröhnen zu können, worauf der Frate befreit und der Sere zu 200 Thalern Busse und 100 Thalern Entschädigung an das Mädchen verurtheilt wird, das sich mit dieser Mitgift bald verheirathet.

Mit dieser Erzählung gelange ich auf das Gebiet der historischen Novelle. Ich möchte nicht behaupten, dass all das, was ich unter dieser Rubrik zusammenfasse, wirklich passiert sei; ich möchte nur andeuten, dass ihr Werth höchstens ein kulturhistorischer ist und dass die einzige Entschuldigung ihrer Aufzeichnung sein dürfte, dass sie zur Zeit Fortini's als «wahre» Begebenheiten im Umlauf waren. Auf geschichtlichem Boden stehen wir mit der in die dritte Nacht eingeschobenen Novelle von dem Maler Giacomo Paechiarotto, über welche man die Anmerkungen Milanese's vergleichen mag. Als alter Mann halb verrückt geworden will er sich zum Herrn von Siena aufschwingen. Als die kindische Verschwörung ruckbar wird, flieht er in ein in der Nähe gelegenes Kloster, wo er sich in einem Grabgewölbe verbirgt und die Nacht mit den Würmern zubringt. Die Mönche hören am Morgen seine klägliche Stimme, ziehen in grosser Furcht in Procession vor das Gewölbe und befreien den Unglücklichen, der sich so durch seine Narrheit um Heimat und Gut gebracht sieht.

Historisch sind auch wohl die beiden tragischen Novellen, die den Schluss des Werkes bilden. Der Inhalt von N. 29 ist folgender: Ein Edelmann von Spoleto wird nächtlicher Weile von einem Andern angegriffen. Seine Frau eilt ihm zu Hülfe und tödtet den Angreifer, worauf beide eingekerkert werden. Die tapfere Frau hält die Tortur aus, bekennt aber, als sie ihren Mann auf derselben leiden sieht. Beide werden hierauf freigesprochen. Das gleiche erzählt Straparola N. X. 5 von einem Diebe, der seinen unschuldigen Sohn auf der Folter nicht leiden sehen kann. — N. 30 erzählt von einem Edelmann, der im Dienste des Kaisers gestanden, und vor seiner Rückkehr nach Siena Italien sehen will. In Lucca verliebt er sich und veranlasst seine Geliebte, aus dem väterlichen Hause zu fliehen. Dieselbe wird jedoch von ihrem Vater eingeholt und in ein Kloster gesteckt.

Als wahre Begebenheit mag zur Zeit Fortini's auch die Novelle G. 2 im Umlauf gewesen sein, die nicht ohne Witz ist. Ein junger Handwerker von Siena, der sich eben verheirathet hat, will mit der Mitgift seiner Frau seinen Laden neu ausstatten und reist zu diesem Zwecke nach Venedig. Dort macht er die Bekanntschaft einer lockern Flamänderin, über der er seine Frau längere Zeit vergisst und von der er einige flämische Brocken aufschnappt. Nach Hause zurückgekehrt sagt er oft im Spass zu seiner Frau, in der Erinnerung an die Flamänderin: *Ansi visminere*. Als ihn die junge Frau einmal fragt, was heisst *sminere*? antwortet er: Willst du essen, und sie wiederholt den Satz oft. Eines Tages sitzt sie in ihrem Garten, als ein junger flämischer Priester vorbeigeht und sie um ein Almosen bittet. Sie fragt ihn harmlos: *Ansi visminere*? Der junge Mann denkt nicht mehr an den Zweck seiner Reise, sieht aber bald ein, als er der Aufforderung nachkommen will, dass ein Missverständniss vorliegt. Der Gatte, der auf das Geschrei seiner Frau berbeieilt, erhält eine solche Lection, dass er sich in Zukunft nur des Italienischen bedient.

Ebenfalls auf einem wirklichen Vorgang scheint die übrigens uninteressante Novelle N. 26 zu beruhen, die ausführlicher als der Titel zu erzählen kein Grund vorhanden ist. Als sicher

historisch darf wohl die Novelle N. 27 angesehen werden, welche die Habsucht eines Gouverneurs verspottet wie G. 17. Derselbe geht nämlich oft mit seinem Hausfreund in ein berüchtigtes Haus, während seine Frau sich zu Hause mit einem Spanier gütlich thut. Einst kommt er zu früh nach Hause; der Spanier entweicht unter einem Vorwande. Seine Stelle nimmt ein junger Mann ein, dem die Frau des Gouverneurs die Busse zahlt, zu der er verurtheilt worden ist und die schliesslich nicht einmal in die Hände des Gouverneurs geräth.

Durchaus uninteressant ist G. 33. Eine junge Wittve verschafft sich einen Liebhaber. Ihre jüngere Schwester wird des Verkehrs der Beiden gewahr und bittet die Mutter, ihr den jungen Mann zum Gatten zu geben. Der junge Mann gibt ihr eine ausweichende Antwort und erhält darauf einen so rührenden Brief, so dass er, als sie mit einem unangenehmen Gatten verheirathet wird, sich entschliesst, den beiden Schwestern seine werkhätige Hilfe zu widmen.

Novelle G. 44 ist insofern von kulturgeschichtlicher Bedeutung, als sie uns zeigt, dass der Glauben an Hexenkünste von den Einsichtigen verspottet wurde. Einem jungen Senesen, der ebenso dumm wie reich ist, wird von zwei Weibern eine Börse entwendet. Er begibt sich zu einem Zauberer, der ihm zeigt, wo sich die Börse befindet. Vor Gericht leugnen die beiden Thäterinnen; die eine behauptet sogar, ihrerseits von dem Ankläger bestohlen worden zu sein. Als der Geschädigte sich an Beweises Statt auf seinen Zauberer beruft, wird er ausgelacht und zu den Kosten verurtheilt, während die Weiber frei ausgehen. — Ebenfalls eine Verspottung des Aberglaubens ist Novelle N. 13, im Uebrigen eine lange und langweilige Schilderung der dummen Streiche, die ein alter, in eine Dirne verliebter Herr auf Anrathen senesischer Studenten begeht, um in den Besitz der Geliebten zu gelangen. Sie hat grosse Aehnlichkeit mit der 20. Novelle des Masuccio und der Novelle II 4 Grazzini's.

Zu den historischen Novellen im weitern Sinne dürfen auch die Beffe gerechnet werden, deren Fortini eine gute Zahl von ungleichem Werthe enthält. Zu den schwächern zähle ich Novelle G. 35, die schon unter den Pfaffengeschichten erwähnt worden ist, und Novelle N. 12, deren dürftiger Witz aus dem Titel genügend klar wird. Ebenfalls unbedeutend scheint mir Novelle N. 15. Ein Senese thut, als ob er einem Lucchesen, der sich als Weiberfeind aufspielt, eine Frau verschaffen wollte und zwar verspricht er ihm die Tochter einer reichen Wittve. Der Lucchese holt die Erlaubniss seiner Familie ein, worauf der Senese ihn in eine Kirche führt und ihm die Bilder einer Wittve und ihrer beiden Töchter zeigt.

Für mit Geruchsnerve begabte Leute ist die Zollnovelle G. 41 nicht geschrieben, für die ich auf den Titel verweisen muss. Hübsch dagegen ist die Novelle N. 5 namentlich in ihren Details. Studenten stehlen einem Doctor der Medicin einen Schinken und einem solchen der Rechte ein Paar Kapaunen, um damit ein fröhliches Mahl zu feiern. Mit Hülfe eines andern Studenten werden ihnen aber sowohl die gestohlenen als die andern Stücke entwendet, die sie eingekauft hatten.

Ein roher Scherz im Geschmacke der Zeit, der viele Aehnlichkeit mit dem dem Doctor Simon gespielten Streich bei Boccaccio VIII 9 hat, ist Novelle N. 7. Ein Priester, dem das Kloster verleidet ist, begibt sich als Haus- und Hofmeister in den Dienst einer Wittve und gibt sich daneben für einen Doctor aus. Ein Spassvogel berichtet ihm, der Abt von San Galgano,



der in Wirklichkeit ein grosses Gelage feiert, sei schwer krank und bedürfe seiner Hülfe, und nachdem er ihn eine Zeitlang begleitet, lässt er ihn mit einer plausibeln Ausrede allein weiter ziehen. Im Kloster angekommen fragt der Doctor einen Diener, wie es dem Abte gehe und dieser prügelt ihn, da er glaubt, er wolle ihn foppen, tüchtig durch. Der Medikaster fällt auf der Flucht in eine Kalkgrube, aus der er mit Mühe steigt, um den Tag in grosser Angst vor der Polizei auf einem Mäuerlein zu erwarten.

Die Novelle N. 1 besteht aus zwei Theilen, die sehr geschickt an einander gefügt sind. Einem dummen Bauernjungen, der ein Paar Zicklein zu Markte bringt, wird weiss gemacht, es seien ein Paar Kapaunen, und er verkauft sie auch als solche. Da ihm die gleichen Leute angeben, er sei todt, glaubt er es schliesslich auch und wird von vier Lastträgern nach Hause getragen. Ein Nachbar begegnet dem Zuge und frägt: Wie ist denn dieser Narr von Santi so schnell gestorben? Der Todtgeglaubte antwortet: Wenn ich nicht todt wäre, so würde ich dir den Narren heimzahlen. Erschrocken lassen die Träger ihre Last fallen und der vermeintliche Todte wird unter allgemeinem Gelächter nach Hause geschafft. Dem ersten Theil ähnlich ist der Anfang von Straparola Notte I. F. 3, wenn auch dort der Zweck der drei Diebe ein anderer ist als derjenigen, die den Bauernjungen foppen (cf. *Dunlop-Liebrecht* 266<sup>b</sup>). Der zweite Theil, der von dem Dummkopf handelt, dem man glauben macht, er sei todt, findet sich oft cf. *Hugen* Gesamttabenteuer II, XLIX. *Landau* zu der Novelle Boccaccio's von Ferondo im Fegefeuer (III 8). Quellen des Dec.<sup>2</sup> 156 f. *Liebrecht* zur Volkskunde 128—138. Eine im Uebrigen verschiedene Version, in welcher der Todte redet und fallen gelassen wird, hat Morlini 2. Im altfranzösischen Fableau *Le villain de Baillien* (Montaignon et Raynaud IV 212), bei Boccaccio, bei Grazzini II 2 wird der Einfältige von seiner Frau gefoppt, bei Morlini von der Mutter, bei Doni 5 und Fortini von Fremden. In ähnlicher Weise wird in der Novelle Manetti's vom Grasso legnajuolo<sup>1</sup>) einem Manetto Adamantint von den Freunden auf kunstvolle Weise angegeben, dass er Matteo heisse.

Von den Beffe gehe ich zu den Motti, von den lustigen Streichen zu den witzigen Reden und Antworten über. Ich kann den letztern im Allgemeinen ein besseres Zeugniß geben als den erstern. Gleich G. 7 entbehrt eines gewissen Witzes nicht. Der Erzähler beobachtet ein Paar, das, von einer Hochzeit zurückgekehrt, sich in einem Gebüsch vergnügt. Er tritt hervor, um zu grüssen und den jungen Mann zu bitten, ihm das gleiche Vergnügen zu gönnen. Dieser hat nichts dagegen einzuwenden, wenn er es mache wie er, und als der Fremde diese Bedingung für leicht ansieht, erklärt ihm der Andere lachend, er habe das Mädchen zuerst geheirathet.

Als ebenso gutes Beispiel einer witzigen Antwort kann Novelle G. 26 nicht bezeichnet werden. Der Erzähler befindet sich in einem Laden, wo eine Matrone ein Schönheitsmittel verlangt. Er beklagt sich über die Künste, mit denen die Weiber die Männer betrügen, worauf die Matrone erwidert, dass auch die Männer durch gewisse Mittel bei den Frauen Erwartungen erregten, die sich als trügerisch erwiesen.

<sup>1</sup>) *Passano* I Novellieri italiani in Versi schreibt sie fälschlicher Weise Feo Belcari zu: *Milanesi* (Papanti Catalogo II 11 ff.) scheint sie mir als Eigenthum Manetti's nachgewiesen zu haben.

Besser weiss sich schon eine Cortigiana in der Novelle N. 19 zu helfen. Eine vornehme Dame verliebt sich in einen Cardinal, der einer Courtisane häufige Besuche macht. Die erstere sagt einst zu ihrer prächtig gekleideten Rivalin: «Ach, wir Armen, in der Kleidung ist kein Unterschied zwischen einer Edelfrau und einer Dirne». Diese kehrt sich um und erwiedert: «Wir entleihen Euch bloss die Kleider, Ihr uns die Sitten». — Die Dirnen der Stadt werden vor den Magistrat geladen, weil sie eine Tournure (batticulo) trügen wie die vornehmen Frauen. Eine derselben vergleicht sich mit einem durch die Concurrenz ruinierten Kaufmann, der grossen Aufwand macht, um die Concurrenz auszuhalten. Die Damen sollen die Concurrenz aufgeben, dann wollen sie auf den batticulo verzichten.

Zwischen dem Motto und der eigentlichen Novelle steht G. 3. Eine junge Magd von Perugia wird von ihrer Herrin nach einem Kloster geschickt, um dem Prior eine Botschaft auszurichten. Ein junger Mönch empfängt sie, gibt sich für den Prior aus, führt sie an einen abgelegenen Ort und will ihr Gewalt anthun. Zuerst wehrt sie sich kräftig, entrinnt aber schliesslich bloss durch eine List. Zu Hause erzählt sie ihr Abenteuer und bittet, sie mit ähnlichen Aufträgen zu verschonen. Die Beschreibung des Mönchs erregt bei der Herrin den Wunsch, denselben zu sehen, und unter dem Vorwande, ihm die Leviten lesen zu wollen, begibt sie sich selbst nach dem Kloster. Um sich mit dem Pater besser vergnügen zu können, legt sie ihre Sbernia auf den Altar einer dunkeln Kapelle, wo sie von einem Knaben, der sich unter dem Altar versteckt hatte, weggenommen, um verkauft zu werden. Einige Tage später klagt die Frau ihrem Manne, die Sbernia sei ihr gestohlen worden; der Mann stellt Nachforschungen an und findet das Vermisste in einem Laden. Natürlich entsteht ein Wortwechsel; der Knabe wird herbeigeholt und befragt, deutet aber in so schlauer Weise an, dass er ganz gut Auskunft darüber geben könnte, wie er zu der Sbernia gekommen sei, dass die Frau plötzlich erklärt, das sei nicht ihre Sbernia, und der Mann eine neue kaufen muss. Eine ähnliche Geschichte erzählt Sercambi bei d'Ancona Novelle inedite N. 5 de vana lussuria. Den von d'Ancona beigebrachten Varianten ist unsere Novelle beizufügen. Das gemeinsame der beiden Novellen ist, dass Jemand sich etwas angeeignet, was dem Paar (bei Sercambi) oder der Frau (bei Fortini) gehört, und dass er mit der Andeutung, er wisse, bei welcher Gelegenheit die Sachen verloren gegangen, sich rettet. Bei Fortini wird aber das Liebespaar nicht gestört wie bei Sercambi, der in dieser Beziehung mit der 5. Novelle des Masuccio stimmt, wo hinwiederum der Störende sich auf andere Art schadlos hält. Was bei Sercambi heisst, den Sultan nach Babilon schicken, lautet bei Fortini, den Aal in den Teich bringen.

Wie hier die Erzählung auf einem Wortspiel beruht, so auch in G. 40. Ein Lombarde, der im Dienste eines Edelmannes steht, wird krank. Der Arzt verordnet ihm ein Klystier mit einem capo di chastrato. Simone fürchtet die Hörner desselben und fällt in ein hitziges Fieber. Als das Klystier appliciert werden soll, bittet der Delinquent inständig, demselben doch wenigstens die Hörner abzunehmen. Um aber ganz sicher zu gehen, verschluckt er es; glücklicherweise thut es auch so seine Dienste.

Hierher gehört endlich auch noch die liebliche Novelle G. 10 von dem Lämmchen, das zum Böcklein wird. Ein sehr eifersüchtiger Florentiner Maler kommt nach Siena, und da er

auswärts eine Arbeit übernommen hat, lässt er seine Frau dort trotz schwerer Bedenken zurück. Um ihrer Treue sicher zu sein, malt er ihr an einer gewissen Stelle ein Lämmchen, das sich während der folgenden Monate nicht ganz ohne fremdes Zuthun in ein Kalb verwandelt. Der Liebhaber malt ihr zum Ersatz an derselben Stelle ein wunderschönes Böcklein, das allerdings etwas grösser ist als das ursprüngliche Thierchen. Dem heimkehrenden Gatten, der sich über die Veränderung wundert, erklärt die Frau, ein Schaf könne in drei Monaten wohl ein Böcklein bekommen; der Maler beruhigt sich und die Hörner werden immer grösser.

Und damit sind wir nun zu dem Hauptkapitel der italienischen Novelle, zu dem betrogenen Ehemanne, gelangt. Die Meinung, dass die Frauentreue ein Wahn sei, war zu allen Zeiten verbreitet; sie hat ihren klassischen Ausdruck in der Erzählung vom Mantel gefunden (cf. *Warnatsch*, der Mantel. Breslau 1883. *Wulff*, le Conte du Mantel. Romania XIV 343 ff.) Die Schwäche des Weibes erscheint aber um so weniger entschuldbar, wenn es sich, von niedrigen Instincten geleitet, Unwürdigen hingibt, wie dies in der alten Sage von Kaiser Konstantin's Frau geschieht (cf. *A. Tobler*, Jahrbuch N. F. I. 104—108. *A. Graf*, Roma nella memoria etc. II 108—110). Schon *Rajna* Le Fonti dell' Orlando Furioso 393 hat darauf aufmerksam gemacht, als er die Quellen der Episode von Giocondo und Astolfo (Canto XXVIII) untersuchte, dass Masuccio vier solcher Novellen (22. 24. 25. 28) habe. Fortini bietet deren drei. In der Novelle G. 42 ist das Widerliche der Erzählung wenigstens noch durch ein Wortspiel gemildert. Der Spassmacher eines Fürsten, der nach seines Herrn Ansicht etwas zu zutraulich mit der Fürstin umgeht, schwört auf dessen Verlangen: *Giuro che se la signora principessa non vole, non volere ancho io*, und hält in der That sein Versprechen, ohne dabei zu kurz zu kommen.

Durchaus ekelregend ist die Novelle G. 27, deren Details übrigens grossen kulturhistorischen Werth haben. Nachdem Andrea delli Albizzi lange Zeit Lucrezia geliebt und von ihr zwei Kinder erhalten hat, heirathet er sie. Lucrezia nimmt einen Schweinehirt in ihren Dienst, und vergiftet ihren Gatten, als dieser ihren Umgang mit dem Knecht entdeckt. Indem sie endlich ihre Schmach einsieht, zieht sie sich mit ihrem Liebhaber auf das Land in eine elende Hütte zurück. — Das gleiche gilt von Novelle G. 23. Ein junges, reiches und vornehmes Mädchen von Ferrara wird mit einem ebenfalls reichen und vornehmen jungen Mann verheirathet, der aber von ausgesuchter Hässlichkeit ist. Viele junge Leute edler Herkunft wollen sie trösten; aber sie weist alle, selbst den Herzog, zurück, um ihre Liebe ihrem Knecht Girolamo zu schenken, der zuerst aus Angst vor den Prügeln seines Herrn nichts davon wissen will, schliesslich aber ihrem Ungestüm nicht widerstehen kann. Die Liebe der jungen Dame zu ihrem Knecht wird rasch bekannt und sie fällt der allgemeinen Verachtung anheim.

Entschuldbar finden wir die Frau in der Novelle G. 49, wo das oft variierte Thema vom alten Manne, der eine junge Frau nimmt, behandelt wird. Ein alter Herr von Orvieto, der sein Leben mit Lasterreden über die Weiber verbracht hat, heirathet ein junges Mädchen gegen dessen Willen, nachdem er die Zustimmung der Eltern mit Geld erkaufte und den Widerwillen Lelia's mit kostbaren Geschenken besiegt hat. Lelia setzt ihm bald darauf Hörner auf und als in der folgenden Nacht der Alte seine Künste probieren will, sagt sie ihm: Mein Vetter Michelangelo macht das anders. Als weiser Mann ergibt sich der Alte in sein Schicksal und

erlebt innerhalb Jahresfrist Vaterfreuden. «*Così avviene a chi in sua vecchiezza piglia per donna una fanciulla*».

Eine eben so gute Entschuldigung wie hier das junge Mädchen hat die Ehefrau in Novelle G. 25, wo wir uns aber eines gewissen Mitleids mit dem Manne nicht erwehren können. Eine junge Frau, die einen untauglichen Ehemann hat, nimmt einen Liebhaber, von dem sie zur grossen Freude des Erstern schwanger wird. Als sich der Ehemann von der Untreue seiner Frau überzeugen muss, prügelt er dieselbe halb todt, wofür ihm von dem Liebhaber ein Auge ausgeschlagen wird, und wie er ihr mit gutem Grunde von Neuem Vorwürfe macht, droht sie ihm, es werde ihm das nächste Mal noch schlechter gehen. Wüthend bringt er ihr mehrere Stiche bei, lässt sie für todt liegen und flieht aus seinem Lande. In Folge einer allgemeinen Amnestie kehrt er zurück und wird vor Gericht gestellt; die Frau erklärt, wesswegen sie einen Liebhaber genommen und das Gericht überzeugt sich von der Wahrheit ihrer Aussage, worauf dem Ehepaar auferlegt wird, sich zu versöhnen, so zwar, dass die Frau im Geheimen Ersatz suchen soll.

Auf Seiten der Frau sind unsere Sympathien, wenn der Mann sich die Hörner selber aufsetzt wie in Novelle G. 6. Unter den Schülern, die ein in Siena niedergelassener Doctor hat, befindet sich Einer, der nur seinen Studien lebt und im Unterschied von den Andern keine Geliebte hat. Nachdem der Doctor den jungen Mann befragt, warum er so einsam und liebelos lebe und der Schüler die besten Gründe dafür vorgebracht, rät er ihm, doch wenigstens unter die Leute zu gehen und sich Bewegung zu machen. Namentlich soll er in den Dom gehen und die Dame, die ihm am meisten gefalle, zu seiner Herrin erwählen. Unglücklicherweise ist die Dame, auf die seine Wahl fällt, die Frau seines Lehrers. Zunächst wird er abgewiesen, aber der Doctor ermuthigt ihn, auszuharren, und wirklich erhält er ein Stelldichein, von dem er unvorsichtigerweise seinen Lehrer in Kenntniss setzt. Als der Letztere das Pärchen überraschen will, ist der Galan so gut versteckt, dass der Doctor selbst irre wird, bis ihm der Schüler selbst Alles erzählt. Als er drei Nächte hindurch genarrt worden ist, entschliesst sich der Doctor, seinem Schüler den Sachverhalt mitzutheilen und ihn zu bitten, in Zukunft seiner Frau keine Besuche mehr zu machen, welchem Wunsche der Student insofern nachkommt, als er seinem Lehrer nichts mehr davon erzählt. Ueber den Ursprung und die weitere Verbreitung dieser Novelle sehe man *Dunlop-Liebrecht* zu Ser Giovanni I 2 (p. 260).

Unerschöpflich ist die List des Weibes, um mit dem Liebhaber zusammenzukommen und denselben vor dem Gatten zu retten. Ein gutes Beispiel ist G. 32. Ein junger Kaufmann wird von der geliebten Dame in's Haus gerufen, um ihr seine Waare zu zeigen. Er erhält dafür als Pfand einen Ring, den er ihr vier Tage später zurückbringt, worauf sie sich dann ohne weitem Vorwand treffen, bis sie eines Tages von dem Gatten überrascht werden. Die Dummheit desselben und die Geschwindigkeit, mit der der junge Kaufmann seine Waare auspackt, kommen den beiden sehr zu Statten.

Einen Schafskopf als Mann setzt die Novelle G. 43 voraus, in der die Frau das Licht auslöscht, um den Liebhaber entrinnen zu lassen; voll köstlichen Humors dagegen ist die Novelle N. 25. Eine Padovanerin, die von ihrem Manne mit ihrem Liebhaber überrascht wird,

tritt ihm entgegen und sagt: «Weisst du, was letzthin eine Frau in unserer Nähe that, als ihr Mann sie mit dem Liebhaber traf? So machte sie es!» und damit zog sie dem Manne die Schürze über den Kopf, bis der Liebhaber fort war. «Der muss ein dummer Kerl gewesen sein, der sich so anführen liess», sagte der Mann.

Etwas complicierter ist die Novelle G. 1. Raffaello aus Florenz theilt seiner Frau Antona mit, dass er am folgenden Morgen nach Siena gehe. Kann hat er sein Haus verlassen, so wird der von Antona benachrichtigte Liebhaber ins Haus verlangt. Da Raffaello ein wichtiges Geschäftspapier vergessen, kehrt er zurück, und der Galan hat gerade noch Zeit, unter das Schreibpult zu kriechen, in dem Raffaello sein Papier suchen will. Mit Mühe gelingt es Antona, ihren Mann für einige Augenblicke durch Losbinden des Pferdes zu entfernen, um dem Liebhaber einen Platz unter einem Bette anzuweisen. Während Antona Raffaello das Frühstück bereitet, kommt die Schwester des Letztern ganz in Schweiss gebadet in jenes Zimmer und legt sich zu Bette. Der Liebhaber, in der Meinung, es sei Antona, legt sich zu ihr und diese hat nicht viel dagegen einzuwenden. Als Raffaello zum zweiten Male abgereist ist, kommen die beiden Schwägerinnen überein, sich des jungen Mannes gemeinsam zu erfreuen.

In Novelle G. 45 wendet eine junge Frau von Ferrara ihren Scharfsinn dazu an, durch ihren Gatten einen jungen Mann auf ihre Liebe aufmerksam machen zu lassen. Sie liebt, ohne dass dieser es merkt, einen jungen Handelsmann Namens Alessandro. Um diesen von ihrer Liebe in Kenntniss zu setzen und zugleich ihren eifersüchtigen Mann sicher zu machen, zeigt sie Letztern einen Brief, den sie von Erstem empfangen haben will. Der Mann macht sich auf, um von dem Liebhaber seiner Frau Rechenschaft zu verlangen. Glücklicher Weise weiss ihn ein guter Freund zu beschwatzen, dass ein Missverständniss vorliege, und zieht dann den Dank bei der Frau selbst ein, die auf diese Art anstatt eines Liebhabers zwei bekommt.

Um zum Ziele zu kommen, benutzt ein schlaues Mädchen in ähnlicher Weise den Bruder in Novelle N. 10, die im Uebrigen witzlos ist. Kaum interessanter ist die Novelle G. 31. Ein junger Mann, der sich mit einigen Verwandten auf dem Lande befindet, verliebt sich in seine Base, die sich nach langem Sträuben seiner erbarnt. Später verliebt sie sich in einen in der Nähe wohnenden Edelmann, gibt ihrem Geliebten an, sie fühle sich schwanger, und weiss ihn zu bestimmen, dass er ihr denselben zuführt. *Così ella quando con l'uno et quando con l'altro si dava piacere.*

Von der höchsten Komik sind die Erzählungen, wo der betrogene Ehemann erst noch um Verzeihung bitten muss oder überhaupt zum Schaden noch den Spott hat. Eine solche Novelle ist G. 29. Der Secretär des Gouverneurs von Viterbo ist Hausfreund eines dortigen Doctors. Der Letztere hat guten Grund zu glauben, dass der Erstere ihm Hörner aufsetze. Er bringt seine Frau in ein Kloster und verklagt den Freund beim Gouverneur. Da dieser ihm räth, die Sache lieber geheim zu halten, veranstaltet der Doctor einen Auflauf. Der Gouverneur verspricht schliesslich genaue Untersuchung; das Gericht spricht aber den Angeklagten frei und verurtheilt den Doctor zu den Kosten.

Die Novelle N. 2 gehört in die gleiche Klasse, hat aber, wie schon *Landau* Beiträge 93 bemerkte, im ersten Theil einige Aehnlichkeit mit der Novelle Boccaccio's von dem Mönch,

der das Kind seines Gevatters von den Würmern curierte (VII 3). Ein Bewohner von Grosseto findet bei seiner Frau einen jungen Mann. Ein Edelmann, der auf den Lärm, den der Ehemann macht, herbeieilt, macht diesem weiss, seine Frau, die eben Zwillinge geboren, wolle denselben vom Lendenweh curieren, worauf der Gehörnte den jungen Mann um Verzeihung bittet.

Nicht besser als mit der Treue der Weiber steht es, wenn man dem Autor glauben darf, mit der Keuschheit der Mädchen. Ein blutiger Hohn auf die letztere ist die Novelle G. 24, deren Grundgedanke den Beifall Vieler gefunden hat. Ein Bauernbursche, der von den Weibern Alles mögliche Böse erzählt, verliebt sich in ein Mädchen von fünfzehn Jahren, dessen Hand ihm gewährt wird. Da der Bräutigam Bedenken äussert, die Braut möchte für den Vollzug der Ehe noch zu jung sein, versichert sie ihm das Gegentheil, da sie es letzthin mit dem Knechte probiert habe. Der junge Mann schwört von Neuem, kein Weib nehmen zu wollen, verlobt sich aber bald darauf mit einer Andern, die ihn eines Tages fragt, warum er seine erste Braut, die er noch zu lieben scheine, eigentlich verlassen habe. Als sie den Grund erfahren, erklärt sie, es gebe Land auf, Land ab kein Mädchen, sie selbst nicht ausgenommen, welches nicht mindestens zehn Mal gesündigt habe. Nachdem der junge Mann auch die verabschiedet hat, nimmt er sich vor, keine mehr nach ihrer Keuschheit zu fragen; die dritte theilt ihm aber unaufgefordert mit, dass der Müller, der Pfarrer und Andere mehr als tausend Mal mit ihr das Minnespiel getrieben hätten, worauf er sie heirathet, um nicht weiter vom Regen in die Traufe zu gerathen. Ziemlich ähnlich ist N. 8 der *Cent Nouvelles Nouvelles* und die *Repensa Merces* des Poggius, weiter ab dagegen liegen *La Fontaine's Aveux indiscrets*.

Eine derbe Geschichte ist auch die Novelle G. 37. Eine Bauerndirne, die in die Hände der Soldaten gefallen ist, weint die ganze Zeit, als ihr der Hauptmann verspricht, ihre Ehre zu retten. Sie hört mit ihren Klagen auf, als sie der Fähndrich mit verschiedenen Genossen an einen abgelegenen Ort führt. Zur Erklärung fügt sie bei, man hätte doch auf alle Fälle gesagt, sie sei bei den Soldaten gewesen, *et dipoi che s' à da dire, è meglio sia vero*. Zu ihren Bauern zurückgekehrt, macht sie denselben weiss, dass ihre Ehre keinen Schaden gelitten, und wird dafür auf eine eigenthümliche Art belohnt, indem die biedern Landleute das angeblich Versäumte selbst nachholen.

In einigen Geschichten zeigen sich die Frauen allerdings spröde. Dies geschieht namentlich, um den schüchternen Liebhaber zu bestrafen, der die dargebotene Gelegenheit nicht benützt. So beispielsweise in der Novelle G. 30. Ein Mädchen von Pisa verliebt sich, da man ihr keinen Mann gibt, in einen neapolitanischen Priester. Ihre Liebe wird wohl erwidert, *ma il da pocho prete non fu mai da tanto che parlasse con le mani*, obschon das Mädchen ihm die schönste Gelegenheit gibt und ihn ein befremdeter Senese auf seinen Unverstand aufmerksam macht. — Aehnlichen Inhalts ist Novelle G. 36. Ein verbannter Florentiner kommt nach Siena und verliebt sich in eine junge Wirthin nicht weit von Montealemo und übernachtet, um zu seinem Ziele zu kommen, in dem Hause, während er den Mann abwesend weiss. Da er aber die erste Gelegenheit nicht benützt, sperrt ihm die Wirthin bis zum Morgen in seine Kammer ein.

Novelle N. 4 ist eine Illustration des Verses: *«Nelle scuole d'amor che non s'apprende!»*

Der Hauslehrer einer Wittve verliebt sich in dieselbe und wird Poet. Sie erwidert seine Liebe und gibt ihm Gelegenheit, dieselbe zu bethätigen. Der Pedante merkt dies zu spät und lässt sich zur Strafe dafür von einem Landsmanne tüchtig durchprügeln. Als er sich aber für immer verschmährt sieht, wandelt er seine Liebeshymnen in Schmähdgedichte und macht sich dann zur rechten Zeit davon, um später Kanzler eines französischen Gesandten zu werden.

Diese Novelle führt uns zu einer andern, G. 28, hinüber, wo ein Student von einer Frau zum besten gehalten wird. Im Gegensatz zu den Erzählungen verwandter Art (Bocc. VIII 7) fehlt dabei die Rache des Studenten. Unsere Novelle hat die grösste Aehnlichkeit mit der Sereambis's No. 33 (ed. d'Ancona Scelta 119) und ist wie jene eine Variante der berühmten Erzählung von «Virgil im Korbe». cf. *Dunlop-Liebrecht* 187<sup>a</sup> und Anm. und *Comparetti* Virgilio nel medio evo II 103—123, speciell 109 Anm. 4. Giovanbatista da San Chasciano studiert in Siena und hält sich bald für den schönsten und gelehrtesten Scholaren. Er verliebt sich in eine Dame, in deren Haus er durch einen Priester eingeführt wird und die an dem Dummkopf ihren Spass hat. Mit Hülfe des Gatten wird der verliebte Pedante an einem Seil bis an's Fenster hinaufgezogen, wo man ihn längere Zeit hängen lässt, bis die Prügel bereit sind, mit denen er später bearbeitet wird.

Fortini ist gerecht genug, dem ungetreuen Ehemann in seiner Gallerie einen Platz einzuräumen; er lässt ihm auch manchmal empfindliche Strafen und bittere Demüthigungen zu Theil werden. In Novelle N. 8 ist der Missethäter wenigstens nicht ganz ohne Milderungsgründe. Ein junger Spanier, der eine reiche und hässliche Frau hat, vergnügt sich mit seiner Magd. Die eifersüchtige Frau, ein weiblicher Hephästos, bindet eines Morgens die beiden Liebenden, die vor Müdigkeit fest schlafen, mit Stricken fest und ruft dann die ganze Verwandtschaft zusammen, vor deren Augen sie das Liebespaar elendiglich durchprügelt, worauf der Mann von seiner Leidenschaft curiert ist.

Fast allzustark scheint uns vielleicht der Fehlbare in N. 17, dessen Leben an einem Haare hängt, bestraft. Eine junge hübsche Frau ist mit einem rohen Manne vermählt, der sich jeden Abend mit den Dirnen der Stadt herumtreibt. Mit ihren Kleidern und denjenigen des Mannes construirt sie zwei Figuren, die sie in das Ehebett legt. Als der Mann nach Hause kommt, erschlägt er in seinem Zorn mit seinem Schwert die beiden Liebenden und begibt sich auf die Flucht, wird aber, eines andern Verbrechens verdächtig, verhaftet. Er gibt zu, seine Frau ermordet zu haben und soll vor seinem Hause aufgehängt werden. Der Sachverhalt wird zur rechten Zeit aufgeklärt und der Ehemann bleibt von da an zu Hause.<sup>1)</sup>

Grausam, wenn auch gerecht bestraft wird der lüsterne Ehemann in der Novelle G. 47. Ein senesischer Edelmann von sechzig Jahren verliebt sich in eine junge Wittve, die von ihm

---

<sup>1)</sup> Borgi bemerkt p. 16 seiner Publikation, dass ein theilweise ähnlicher Stoff von Salvi (Scelta 85, 111—129) behandelt worden sei. Die Aehnlichkeit ist unbedeutend. Eine Frau, die Grund hat, mit ihrem Ehemann unzufrieden zu sein, schafft sich einen Liebhaber an. Der Ehemann schöpft Verdacht, schlägt aber anstatt der Liebenden zwei Figuren zusammen. Die Frau macht dem Mann Vorwürfe und beweist ihre Ehrbarkeit, worauf sie ihr Spiel fortsetzt. Wir haben es, wie man sieht, mit der „gerechtfertigten schuldigen Frau“ zu thun, deren Typus Boccaccio VII 8 ist.

nichts wissen will und die thörichte Leidenschaft des Alten dessen Frau offenbart. Um den Alten zu narren, gibt ihm die Wittve ein Stelldichein und erhält von ihm als Erinnerung einen Ring und ein Kleid. Seine Frau empfängt ihn an ihrer Stelle und begibt sich am folgenden Morgen mit den beiden Liebeszeichen in ihr Haus zurück, wo der Alte unter allerhand Hohnreden die Wahrheit erfährt. — Weniger bemitleidenswerth scheint uns der Eheherr in Novelle G. 38, der doch schliesslich seinen Irrthum bemerkt. Eine Frau entdeckt den Umgang ihres Mannes mit ihrer Magd und weiss die letztere zu bestimmen, dass sie in der folgenden Nacht die Stelle der Magd einnehmen darf. Da der Gatte nichts merkt, wechseln die beiden Weiber von nun an mit einander ab, bis der gute Mann schliesslich dahinter kommt. Als sich die Frau wieder in seinem Bette einfindet, thut er, als ob er Leibweh hätte, verlässt das Bett und geht zur Magd.

Eine blutige Strafe dagegen erleidet der Ehemann in Novelle G. 14, der sich selbst Hörner aufsetzt. Zu den verschiedenen Bearbeitungen des Fableau: *Le Meunier d'Aleus* (Montaignon et Raynaud II 31), welche *Dunlop-Liebrecht* zu der 206. Novelle *Sacchettis* (p. 258) erwähnt, ist auch unsere Novelle hinzuzufügen. Eine junge Magd bringt Getreide zur Mühle. Der verliebte Müller weiss sie so lange hinzuhalten, bis es Nacht ist und sie bei ihm Herberge nehmen muss. Da wenig Platz vorhanden ist, schickt er seine junge Frau zu ihrer Mutter zum Uebernachten und lässt das Mädchen sich in das Ehebett legen. Während er im Dorfe mehrere Bursche zusammensucht, kehrt auf Geheiss ihrer Mutter die junge Frau in die Mühle zurück, schickt die Magd zu ihrer Mutter und begibt sich in ihr gewohntes Bett, wo sich dann Einer nach dem Andern von der Gesellschaft ihres Mannes, zunächst zu ihrem Erstaunen, dann zu ihrem Vergnügen, einfindet. Der Müller wird bei der Aufklärung des Missverständnisses wie billig tüchtig abgekanzelt, die Magd am folgenden Morgen für das entgangene Vergnügen — nach ihrer Ansicht ungenügend — mit einem Sack Mehl entschädigt und die Müllerin, die den wohl erkannt hat, der ihr am besten gefallen, hält der Gründlichkeit halber noch einmal eine Generalprobe ab.

Derartige Irrthümer, wie wir sie in den letzten drei Novellen gesehen, sind übrigens, wie uns die Novelle G. 8 lehrt, kein Vorrecht des Ehestandes. Zwei Jünglinge von Siena, die einander in Freundschaft zugethan sind, studieren in Bologna und verlieben sich nicht ohne Erfolg in zwei Schwestern. Nachdem die Liebschaft mehrere Monate gedauert hat, findet eines Abends in der Dunkelheit eine Verwechslung statt. Zuerst beklagen alle vier, sich gegenseitig verrathen zu haben; als sie aber erfahren, dass alle gleich schuldig sind, löst sich der Schmerz in Freude auf: *et tornati a vedere le fanciulle ambedue racontosi lo errore tutti contenti ordenorno più non fare diferensia*. — Beabsichtigt und witziger ist die Verwechslung in Novelle N. 3, deren Inhalt aus dem ziemlich ausführlichen Titel klar ist und mit der *Cent Nouvelles Nouvelles* 31 und *Bandello* I 16 eine gewisse Aehnlichkeit haben.

Die übrig bleibenden acht Novellen lassen sich einer der angeführten Gruppen schwer beordnen. Ich erwähne zunächst die schwächern unter denselben. Novelle G. 22 handelt von einem betrogenen Betrüger auf ehelichem Gebiete. Bernardino del Tina verliebt sich als älterer Mann in eine Wittve Namens Cassandra und entschliesst sich, da er sie anders nicht besiegen



kann, sie zu heiraten. Nach einigen Monaten wird er ihrer satt und macht ihr weiss, dass seine Verwandten ihnen beiden wegen ihrer Heirat nach dem Leben trachten. Um der vermeintlichen Gefahr zu entinnen, kehrt die Frau nach ihrem Hause zurück und heiratet auf Betreiben Bernardino's dessen Freund Giovanni. Zwei Jahre später fällt Cassandra in eine schwere Krankheit, welche die Aerzte für tödtlich erklären. Bernardino, der erben will, entdeckt seinem Freunde den Sachverhalt und dieser schickt ihm seine Cassandra, die mit Gottes Hülfe genest, sammt Kostenberechnung zurück, nicht ohne vorher rührenden Abschied genommen zu haben.

Eine frostige Geschichte ist Novelle G. 34. Ein junger Mann will sich mit einer Magd vergnügen. Um sicher zu gehen, zeigt diese ihrer nicht spröden, aber garstigen Herrin an, es werde sie um die und die Nachtzeit ein junger Mann besuchen. Die Magd nimmt aber denselben viel früher selbst in's Bett, wo der Liebhaber einschläft. Von ihrer Herrin überrascht, behauptet sie, denselben aus Mitleid zu sich in's Bett genommen zu haben, da er zu früh gekommen sei und gefroren habe, und in der That erweist sich der junge Mann der Herrin gegenüber sehr kalt. — Von der aufopfernden Freundschaft erzählen andere italienische Novellisten rührendere Züge als Fortini in der Novelle N. 6. Ein junger Römer Namens Muzio ist verliebt und klagt sein Leid seinem Freund Fabrizio. Dieser verführt die Mutter der Geliebten seines Freundes und verlässt dieselbe dann plötzlich. Muzio stellt das Verhältniss wieder her und zum Dank dafür ermöglicht ihm die Mutter die Vereinigung mit ihrer Tochter.

Unter die historischen Novellen hätte ich auch N. 14 einreihen können; doch ist die Erzählung in ihren Details so interessant, dass ein Auszug davon kaum ein Bild zu geben vermag; sonderbarer Weise gehört sie zu den unmedierten. Eine Florentinerin unterhält ein Verhältniss mit dem Römer Ciapo. Ihre Magd ist in den Diener eines gegenüber wohnenden senesischen Edelmannes verliebt. Dieser merkt das Verhältniss der Florentinerin, zu der er selbst eine heftige Neigung fasst. Die Magd anbietet ihm Dienst für Gegendienst; sie schläft mit dem Diener des Senesen und dieser mit ihrer Herrin, worauf der erste Liebhaber abgedankt wird. Ciapo anvertraut dem Florentiner seine Geschäftspapiere, unter denen sich aber auch die Liebesbriefe von dessen Frau befinden. Francesco, der Florentiner, forscht nun unter den Papieren seiner Frau nach und findet einen Brief des Senesen, worauf er halb verrückt wird. Der Senese weiss die Frau und sich jedoch so gut zu entschuldigen, dass der Florentiner ihn zu einem Versöhnungsschmaus einladet, worauf natürlich das Paar sein Spiel fortsetzt.

Eine durchaus humorvolle Geschichte haben wir in der Novelle G. 12. Ein Schäfer verzehrt sich aus Unverstand aus Liebe zu einem Hirtenmädchen, das in seiner Unschuld eine närrische Angst vor einem gewissen Dinge hat. Der Schäfer verspricht ihr, bloss bis zu einer gewissen, von ihr selbst bezeichneten Stelle vorzurücken, vergisst aber sein Versprechen. Das Mädchen, das dessen nicht gewahr wird, fordert ihn auf, nur weiter zu gehen, da sie keine Furcht mehr habe, und ist sehr betrübt, als sie den Sachverhalt erfährt. Fortini hat diese Novelle mit den Cent Nouvelles Nouvelles (82) gemeinsam.

Eine ebenfalls im höchsten Grade belustigende Geschichte ist die Novelle N. 11. *Dunlop-Liebrecht* spricht von ihr bei Anlass der siebenten des Agnolo Firenzuola (p. 272<sup>b</sup>): «Es verspricht Jemand einem jungen Frauenzimmer bei ihrer Verheirathung eine gewisse Summe

als Mitgift. Um in den Besitz dieses Geldes zu kommen, begibt sich die Mutter zu dem Wohlthäter in Begleitung ihrer Tochter und des vorgeblichen Ehemannes derselben. Der Geschenkgeber beharrt jedoch darauf, dass das neuvermählte Paar die Nacht über in seinem Hause bleibe». Wenn *Dunlop* sagt, Firenzuola habe die Geschichte aus Fortini, so ist dieser Irrthum nur aus dem Umstand zu erklären, dass er fälscherlicher Weise unsern Autor in's 15. Jahrhundert setzte (266<sup>b</sup>). Eine andere Variante bietet, worauf *Dunlop* schon hingewiesen, Grazzini *Cena II Novelle 10* und Parabosco *II 15*, wie *Liebrecht* nachgetragen. Die Bearbeitung Fortini's ist durchaus unabhängig und kann den Vergleich mit den andern wohl aushalten. Bei Firenzuola und Parabosco ist das Mädchen verlobt, bei Grazzini verheirathet, und bei allen dreien wird der Stellvertreter nur mitgenommen, weil der Andere nicht zur Hand ist; bei Fortini dagegen trifft ein junger Senese ganz zufällig Mutter und Tochter und erst auf der Reise kommt der Mutter in den Sinn, sie könnte den jungen Mann für ihren Schwiegersohn ausgeben. Auch das ist ein feiner Zug unseres Autors, dass der Protector darauf besteht, dass die beiden das gleiche Zimmer theilen, weil ihm ein Verdacht an der Richtigkeit der Angabe der Alten aufsteigt, die er so zu bestrafen hofft.

Zum Schlusse habe ich mir die Novelle der zweiten Nacht aufgespart, die jetzt noch populär ist. Meister Rafaello, ein Jude von Bologna, hat eine Tochter, in die sich ein junger Edelmann verliebt, der in der Nähe wohnt. Das Mädchen wird schwanger, und der thörichte Vater, der seine weise und tugendsame Tochter auch nicht von ferne wegen eines Fehltritts im Verdacht hat, glaubt, sie sei die Mutter des Messias und verkündigt die frohe Botschaft seinen Glaubensgenossen. Unglücklicherweise gebirt die Tochter ein Mädchen und der Vater braucht für den Spott nicht zu sorgen. Die junge Mutter entdeckt ihrem Vater den Sachverhalt, wird Christin und geht in ein Kloster. — Masuccio erzählt in der zweiten Novelle, dass ein Dominikanermönch einem leichtgläubigen Mädchen verschwindelt, es werde von ihm den fünften Evangelisten gebären und Casti hat die Erzählung versificiert. Die 14. Novelle der *Cent Nouvelles Nouvelles*, betitelt, *Le Faiseur de pape ou l'homme de Dieu*, berichtet, wie in ähnlicher Weise ein Einsiedler ein Mädchen beschwätzt, es werde die Mutter des Papstes werden; Lafontaine hat sie seinerseits in: *L'Hermite* nachgeahmt, obschon er sie als *tirée de Boccace* angibt; die Novelle *IV 2* des *Decamerone* ist bloss in letzter Linie mit der unserigen verwandt. Was lag nun näher, als die Geschichte, in der christliche Leichtgläubigkeit eine so bedauerliche Rolle spielt, auf die Juden zu übertragen und ein Judenmädchen von einem Christen verführen zu lassen unter dem Vorgeben, sie werde den Messias gebären? Eine solche Geschichte erzählt dem auch, wie *Landau* Quellen 253 anführt, Caesarius von Heisterbach; die Eltern freuen sich und sind beschämt, als die Verführte ein Mädchen zur Welt bringt. Auffallend ist dabei nur, dass ein in der Novellenlitteratur so bewandeter Mann wie Landau von dem Erzähler ein Wort des Tadels erwartet. Unsere Geschichte unterscheidet sich von derjenigen des Caesarius in einem wesentlichen Punkte. Der christliche Jüngling hat nicht die Absicht, das Judenmädchen in's Unglück zu stürzen und schwätzt ihr daher auch nichts vor, was mit den Erwartungen des harrenden Volkes in Verbindung stehen könnte. Der Vater kommt von selbst auf die Idee, seine Tochter werde den Messias gebären. Der Schluss stimmt überein; die Notiz bei

Fortini, dass das Mädchen Christin wird und in ein Kloster geht, hat mit dem Kern der Geschichte nichts zu thun.

Ich bin am Schluss meiner Uebersicht angelangt. Fortini hat seine Mängel mit seinen Zeitgenossen gemeinsam. Sein Stil ist im Allgemeinen durchaus lobenswerth und wäre wahrscheinlich noch besser, wenn der Autor dazu gekommen wäre, seinen Entwurf noch einmal durchzusehen. Er ist allerdings in einer Weise weitschweifig, die uns heute unerträglich scheint; aber man braucht nur seinen Landsmann Bargagli zum Vergleiche heranzuziehen, um zu sehen, dass dies keineswegs eine Specialität unseres Dichters ist. Fortini hat, wie die ganze Novellenlitteratur, das Obscöne eher aufgesucht als vermieden. Er hat weiterhin eine grosse Anzahl von kulturhistorisch wichtigen Erzählungen, deren litterarischer Werth unbedeutend ist; auch darin steht er nicht vereinzelt da und Sacchetti thut es ihm darin zuvor. Unter den achtzig Novellen befinden sich ferner, wie zu erwarten, eine nicht unbedeutende Anzahl von solchen, deren Werth überhaupt ein zweifelhafter ist. Fortini hat endlich eine Anzahl von Novellen offenbar aus dem gemeinsamen Schatze der Erzählungslitteratur entnommen, die sich bei Frühern oder Zeitgenossen finden; Boccaccio und alle seine Nachfolger sind darin nicht anders verfahren. Wenn wir All das zusammenrechnen, so bleibt, wie mir scheint, noch genug übrig, was Fortini einen dauernden Platz in der Geschichte der italienischen Novelle sichert. Und wenn diese kurze Skizze die Aufmerksamkeit auf den zu wenig bekannten Dichter zieht und vielleicht Jemand veranlasst, sich auch dessen dramatische Arbeiten anzusehen, so ist der Zweck derselben erreicht.

Index.

Fortini G. 1 = 83	Fortini G. 21 = 75	Fortini G. 41 = 78	Fortini N. 10 = 83
— 2 = 77	— 22 = 86	— 42 = 81	— 11 = 87
— 3 = 80	— 23 = 81	— 43 = 82	— 12 = 78
— 4 = 73	— 24 = 84	— 44 = 78	— 13 = 78
— 5 = 73	— 25 = 82	— 45 = 83	— 14 = 87
— 6 = 82	— 26 = 79	— 46 = 73	— 15 = 78
— 7 = 79	— 27 = 81	— 47 = 85	— 16 = 76
— 8 = 85	— 28 = 85	— 48 = 73	— 17 = 85
— 9 = 73. 75	— 29 = 83	— 49 = 81	— 18 = 76
— 10 = 80	— 30 = 84	— N. II = 88	— 19 = 80
— 11 = 74	— 31 = 83	— N. III = 77	— 20 = 74
— 12 = 87	— 32 = 82	— N. 1 = 79	— 21 = 76
— 13 = 75	— 33 = 78	— 2 = 83	— 22 = 74
— 14 = 86	— 34 = 87	— 3 = 86	— 24 = 75
— 15 = 74	— 35 = 75. 78	— 4 = 84	— 25 = 82
— 16 = 74	— 36 = 84	— 5 = 78	— 26 = 77
— 17 = 76	— 37 = 84	— 6 = 87	— 27 = 78
— 18 = 76	— 38 = 86	— 7 = 78	— 28 = 73
— 19 = 75	— 39 = 74	— 8 = 85	— 29 = 77
— 20 = 75	— 40 = 80	— 9 = 75	— 30 = 77

Ariosto, Orl. fur. Canto XXVIII = 81	Grazzini II 10 = 88
Bandello I 16 = 86	La Fontaine, Les Aveux indiscrets 84
Boccaccio II 5 = 73	— L'Hermite 88
— III 8 = 79	Manetti = 79
— III 10 = 76	Marguerite de Navarre, Hept. 11 = 73
— IV 2 = 88	— 56 = 76
— VII 3 = 84	Masuccio 2 = 88
— VII 8 = 85	— 5 = 80
— VIII 7 = 85	— 20 = 78
— VIII 9 = 73. 78	— 22 } = 81
Caesar von Heisterbach = 88	— 24 } = 81
Casti = 88	— 25 } = 81
Cent Nouvelles Nouvelles 8 = 84	— 28 } = 81
— 14 = 88	Morlini 2 = 79
— 31 = 86	— 36 = 76
— 82 = 87	Parabosco II 15 = 88
— 95 = 76	Poggius, Digiti tumor 76
Cynthio de' Fabrizii 17 = 73	— Repensa merces 84
— 29 = 76	Sacchetti 206 = 86
Conte du Mantel = 81	Salvi = 85
Doni 5 = 79	Sercambi Nov. ined. III = 74
Epistol. obsc. vir. I 36 = 74	— Nov. ined. V = 80
Etienne Apologie 21, 1 = 76	— Nov. 33 = 85
Fableau du villain de Bailleul = 79	Ser Giovanni I 2 = 82
— du meunier d'Aleus = 86	Straparola I 3 = 79
Facezie = 74	— VI 4 = 76
Firenzuola 7 = 87	— X 5 = 77
Grazzini II 2 = 79	— XI 5 = 76
— II 4 = 78	Vignali, Cazzaria = 75

Die  
lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte,  
mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

Von Prof. L. Tobler.

---

Die germanistische Section der deutschen Philologenversammlung hat dem Unternehmen des Herrn Dr. Wenker, einen deutschen Sprachatlas herzustellen, ihre Teilnahme geschenkt und dasselbe dem Reiche zur Unterstützung empfohlen. Wenn das Werk noch nicht weiter gediehen ist, so liegt ein Grund davon, neben der natürlichen Schwierigkeit der Ausführung selbst, vielleicht in einer gewissen Unsicherheit, welche darüber herrscht ob das Werk mehr ethnographischen oder linguistischen Zwecken oder beiden in gleichem Maass dienen sollte. Der Unternehmer hatte ursprünglich wol mehr das ethnographische Interesse im Auge; nachher scheint er das linguistische in den Vordergrund gestellt zu haben, mit Recht schon darum, weil auf jeden Fall ethnographische Folgerungen nur auf Grundlage eines ausreichenden und zuverlässigen linguistischen Materials sich ergeben können, — wenn sie überhaupt möglich sind. Dass die linguistischen Merkmale hauptsächlich grammatische sein müssen, schien den Grundsätzen der allgemeinen Linguistik und Sprachvergleichung gemäss, wonach die Beschaffenheit der Laute und Formen (zunächst der Wortformen, von denen gewisse Satzformen mittelbar abhängen) der festeste, innerlichste und am meisten charakteristische Teil einer Sprache sind, während das lexikalische Material, der stoffliche Bestandteil, allerlei Zufällen unterworfen ist, die zwar auch wissenschaftliches Interesse darbieten und der wissenschaftlichen Erforschung nicht ganz entzogen sind, aber sich schwerer in Form von gesetzmässigen Tatsachen bringen lassen. Die vergleichende Erforschung der indogermanischen Sprachen hat sich bisher vorzugsweise von diesen Grundsätzen leiten lassen und hat diesem Verfahren ihre ersten und grössten Erfolge verdankt; doch hatte sie von Anfang an neben der grammatischen Übereinstimmung auch lexikalische beobachtet und zur Bestätigung der erstern dienen lassen, und die Erforschung des ältesten Culturzustandes und der Heimat der arischen Völker (resp. eines arischen Urvolkes) war wesentlich auf Prüfung ursprünglichen Gemeinbesitzes von Wörtern angewiesen, die zur Bezeichnung von Naturgegenständen und Culturmitteln dienten. Abgesehen von diesem culturhistorischen Zweck hat man den indogermanischen Wortschatz in die besondern Besitzstände

der einzelnen Hauptvölker je nach ihrer relativ nähern Zusammengehörigkeit und successiven Ablösung von einander zerlegt, sei es dass man von einem Einzelvolk ausgieng wie Curtius vom griechischen, oder von dem Stammvolk, wie Fick. Was für das Gesamtgebiet geschah, konnte innerhalb eines Einzelvolkes für die weitere Gliederung desselben geschehen. Diez hat für sein etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen diejenige zu Grunde gelegt, welche der lateinischen am nächsten blieb, und den Sonderbesitz der übrigen darauf folgen lassen. Miklosich hat vor Kurzem seiner vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen noch ein vergleichendes Wörterbuch derselben beigefügt, aus welchem ebenfalls sowol das Gemeinsame als das Besondere der einzelnen Sprachen zu ersehen und zu ermessen ist. Auf dem Gebiete des Germanischen hat Förstemann in seiner «Geschichte des deutschen Sprachstammus» ein Werk geliefert, das trotz seinen Mängeln gerade in der angegebenen Richtung verdienstlich und weiteren Ausbaues fähig war. J. Grimm hatte nicht nur im zweiten und dritten Band seiner Grammatik, indem er den Stoff innerhalb der Kategorien der Wortbildung nach den Einzelsprachen ordnete, lexikalischer Vergleichung derselben Vorschub geleistet, sondern er hat in der «Geschichte der deutschen Sprache» bei der Behandlung der einzelnen germanischen Stämme neben den grammatischen auch lexikalische Besonderheiten ihrer Sprachen angeführt. Innerhalb des Deutschen im engern Sinne ist in dieser Richtung nicht viel Weiteres geschehen, als dass der Hauptunterschied zwischen Nieder- und Oberdeutsch durch die (abermals mit Hilfe der germanischen Section der Philologenversammlung zu Stande gekommene) Abfassung eines mittelniederdeutschen Wörterbuches anch für die ältere Zeit seinen lexikalischen Ausdruck gefunden hat. Der für die Grammatik und speciell für die Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache so wichtige Unterschied zwischen Mittel- und Oberdeutsch prägt sich auf lexikalischem Gebiete nicht in entsprechendem Maass aus und kommt im mittel- und neuhochdeutschen Wörterbuch nur gelegentlich zur Darstellung, d. h. eben bei einzelnen Wörtern, die als solche zerstreut bleiben und zu keiner Übersicht und Gesamtschätzung gelangen, was ohne Zweifel beachtenswerte Resultate ergeben würde. Alles Weitere ist monographischer Behandlung der Provinzial- und Localmundarten überlassen, wobei wiederum zwar auch die lexikalischen Eigentümlichkeiten eines solchen engeren Gebietes angemerkt, wenn nicht in einem förmlichen Idiotikon dargestellt werden, aber eben in ihrer Besonderheit bestehen bleiben und für die Gesamtwissenschaft leicht verloren gehen, weil sie nicht ausdrücklich summiert und an denen anderer Dialekte oder Mundarten gemessen werden. Dies ist auch in dem sonst so vorzüglichen und mehr als ein Specialidiotikon umfassenden Werke von Schmeller nicht geschehen, weil es über den nächsten Zweck eines solchen Wörterbuches hinausgeht und mit der übrigen Anlage desselben sich nicht vereinigen lässt. Es müssen also für solche vergleichende lexikalische Statistik der deutschen Sprachprovinzen besondere Werke geschaffen werden, dergleichen auch für den provinziellen Bestand an Sagen, Liedern und Bräuehen nötig wären, wenn all der schöne Stoff von dieser Art, der bereits angehäuft ist, für höhere wissenschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden soll, wie es z. B. Mannhardt für die Mythologie in Angriff genommen hatte. Die Schwierigkeit solcher Zusammenfassung wäre nicht allzu gross, wenn man sich dabei auf das wirklich Gemeinsame beschränkte und die localen Besonderheiten

den Specialwerken überliesse, auf die dann einfach zu verweisen wäre. Ein vergleichendes Wörterbuch also, z. B. der oberdeutschen Dialekte, hätte nicht alle Einzelbedeutungen der gemeinsamen Wörter wieder in sich aufzunehmen, sondern zunächst nur als Repertorium die Existenz derselben in den einzelnen Provinzen mit einer relativen Haupt- oder Grundbedeutung zu bezeugen, gegenüber einem nächst angrenzenden andern Hauptdialekt oder einer Provinz eines solchen, wo das betreffende Wort fehlt, resp. durch ein anderes vertreten ist<sup>1)</sup>.

Die Möglichkeit einer solchen Bearbeitung der Dialekte wird man wol zugeben, vielleicht auch Nutzbarkeit derselben für einzelne praktische Zwecke; aber man kann gerade den rein wissenschaftlichen Wert jener Arbeit und ihre Nutzbarkeit für andere Zwecke, zunächst wieder linguistische, dann ethnographische und culturhistorische, — man kann wenigstens die Notwendigkeit derselben in Zweifel ziehen.

Die aus einer sogenannten Grundsprache eines Urvolkes hervorgegangenen Einzelsprachen mehrerer Völker lassen sich mit Dialekten einer Einzelsprache, wie sie in historischer Zeit bestehen, allerdings vergleichen, aber eine unmittelbare Gleichstellung beider hat etwas Schiefes und kann leicht zu falschen Schlüssen führen. Zugegeben dass strenge Einheit der Sprache auch in ältester Zeit und in verhältnissmässig engem Volkskreise nirgends bestanden habe, also Ansätze zu dialektischer Spaltung schon früh und überall sich gebildet haben, so können diese doch quantitativ und qualitativ nicht Unterschieden gleichgestellt werden, die heute unter dem Namen von Mundarten gegenüber Schriftsprachen bestehen und sich z. B. in Deutschland erst etwa vom XIV. bis zum XVII. Jahrhundert gebildet haben werden. Von der heutigen westfälischen Mundart ist in den schriftlichen Denkmälern des altsächsischen Dialektes ebenso wenig eine Spur zu finden wie in den Sant-Gallischen die Grundlage der heutigen ostschweizerischen Lautformen. Ebenso wenig entsprechen die heutigen Patois von Frankreich den altfranzösischen Hauptdialekten, die in litterarischem Gebrauche waren. Diese Incongruenzen müssen also zugegeben und berücksichtigt werden. —

Weniger begründet wäre die Ansicht, dass innerhalb des Gesamtgebietes der Sprache der Wortschatz einheitlicher und gleichmässiger verbreitet sei als die Lautformen, also besondere Untersuchung seines Bestandes nicht nötig sei. Nun mögen zwar die lexikalischen Dialektunterschiede im Ganzen weniger zahlreich sein als die grammatischen, besonders die rein lautlichen; man darf aber nicht vergessen, dass den fast ins Unzählbare sich verzweigenden Lautunterschieden zwar nicht ebenso viele Unterschiede von Wortexistenzen, wohl aber von Bedeutungen gemeinsamer Wörter gegenüberstehen, nur dass diese letztern sich weniger

---

<sup>1)</sup> In der Tat ist diese negative Seite der vergleichenden Lexikographie ein sehr wesentlicher Beitrag zur Gesamtaufgabe; er kann aber nicht in Stillschweigen, d. h. in einfachem Nichterscheinen gewisser Gegenden unter den Zeugnissen für Verbreitung eines Wortes, sondern muss in positiver Angabe der Lücke bestehen.

Dass das allgemeine «Deutsche Wörterbuch», welches doch zunächst der neuhochdeutschen Schriftsprache dienen soll, bei aller Liberalität nicht im Staude und nicht berufen ist, zugleich ein Wörterbuch der Mundarten zu sein oder ein solches zu ersetzen, zeigt gerade das sonst so höchst anerkennenswerte Bestreben Hildebrands in jener Richtung, verglichen mit dem Verhalten der andern Redaktoren: solche Ungleichheit kann aber nur zum äussern und innern Schaden des Nationalwerkes ausschlagen.

scharf und kurz definieren lassen. Im Zusammenhang damit wird sich nun aber das Hauptbedenken erheben, dass das lexikalische Element in der Sprache überhaupt weniger tief liege und weniger messbar, weil mehr zufälligen Einflüssen, Mischungen und Entlehnungen ausgesetzt und wirklich unterworfen sei. Allerdings haben die Lautformen einer Sprache, und vollends einer Mundart, die Eigenschaft, nicht nur einem fremden Hörer zunächst aufzufallen, sondern auch dem Sprechenden selbst unbewusst am innigsten eigen zu sein, weil sie sich durch alle Anwendung der lebendigen Rede gleichmässig hindurchziehen und durch fortwährende Übung immer fester angeeignet werden, während das einzelne Wort als solches, trotz aller Häufigkeit seiner Anwendung, jenen Grad der Wiederholung und Befestigung nicht erreichen kann. Wenn nun aber die Veränderlichkeit in Betracht gezogen wird, so wird man sagen müssen, dass die Lautformen diesem Schicksal in gleichem, wo nicht in höherem Maass unterliegen als die Wortstoffe. Sehr langsam, innerhalb eines engeren Zeitraums kaum merklich, gehen alle Veränderungen in der Sprache vor, aber sie ergreifen im Laufe der Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt besonders den seiner Natur nach beweglicheren Teil des Sprachkörpers, die Vocale, und gestalten ihn stärker um als den Wortstoff, den man ja abgesehen von der Veränderung seiner Lautelemente und auch von der Veränderung seiner Bedeutung betrachten kann und immer noch als identisch erkennen muss. Man vergleiche den Lautstand einer Reihe von Wörtern, welche die heutige Sprache noch mit der althochdeutschen, diese mit der germanischen und indogermanischen gemein hat, so wird man finden, dass kaum ein Laut ganz unverändert geblieben ist, während das Wort als solches, als Stamm oder Wurzel, abgesehen von Flexionsformen oder nach Verlust derselben betrachtet, oft mit beibehaltener oder durch alle Modificationen immer noch hindurch scheinender Grundbedeutung, sich behauptet hat. Dieser Unterschied scheint selbstverständlich, weil ja Veränderungen überhaupt als solche immer nur an einer relativ beharrlichen Substanz stattfinden und wargenommen werden können; aber jenes Selbstverständliche fällt dann eben mit der Tatsache zusammen, dass der Wortstoff als Ganzes eine Dauerhaftigkeit bewährt, die seinen Elementen nicht zukommt<sup>1)</sup>. Viele Wörter sind allerdings trotzdem untergegangen, während die sie constituirenden Laute in hundert andern fortleben; aber auch umgekehrt sind einzelne Laute ganz untergegangen, während Wörter, in denen sie einst ihre Stelle hatten, trotz der lautlichen Entstellung oder Verkümmerng kräftig fortleben. Und was sollen wir vollends von der Dauerhaftigkeit der Flexionsformen sagen, die gerade in den Mundarten eine fast sichtliche Abnahme zeigen, ohne entsprechenden Ersatz? Aus all dem folgt, dass gerade für die lebenden Sprachen und Dialekte nach allen Veränderungen, die über den Lautkörper und die Flexionsformen ergangen sind, das lexikalische Element als verhältnissmässig dauerhafter und charakteristisch gelten und jedenfalls beigezogen werden muss, gerade wenn es sich um geographische Grenzen

---

<sup>1)</sup> Dass besonders Eigennamen, von Orten und Personen eine erstaunliche Dauerhaftigkeit des Wortstoffes zeigen, soll nicht geltend gemacht werden, weil eben jene begriffliche Eigenschaft sie vor manchen zerstörenden Einflüssen schützt, so dass auch einzelne Laute in ihnen ihre sonstige Existenz überdauern, und weil andererseits besonders zusammengesetzte Eigennamen, nachdem ihre Bestandteile unverständlich geworden, den seltsamsten Entstellungen unterworfen sind.



der Dialekte und ethnographische Grundlage derselben handelt. Die lexikalischen Idiotismen sind also nicht nur ein Element, das man bei der Behandlung von Dialekten nach grammatischen Merkmalen gelegentlich als Beispiel oder Verzierung mitnehmen kann, sondern ein wesentlicher Teil der ganzen Darstellung, und sie behalten ihren charakteristischen Wert, auch wenn es ein zunächst bedeutungsloser Zufall genannt werden muss, dass die betreffenden Wörter aus dem Erbgut eines ganzen Volkes gerade diesem Stamm zufielen, oder wenn sie nicht einmal als Eigentum des letztern seit ältester Zeit betrachtet werden dürfen. Diese Ansicht gilt auch für grössere Sprachgebiete, mit denen sonst (nach der obigen Bemerkung) die kleineren nicht ohne Weiteres verglichen werden dürfen. Nachdem mit völkergeschichtlichen Vorgängen verbundene Besonderungen des Sprachschatzes einmal eingetreten sind und Jahrhunderte lang sich festgesetzt haben, sind sie einfach durch diese Fortdauer, was sie ursprünglich nicht waren, charakteristisch für den nachmaligen Bestand und verleihen der betreffenden Einzelsprache einen Teil ihrer eigentümlichen Farbe und Atmosphäre.

Die Verbreitungsbezirke der Wörter sind freilich grösser als die der Laute und Formen, die sich fortschreitend in engern Grenzen verzweigen; man wird daher, um ein Bild von der innerhalb einer grössern Sprachgemeinschaft möglichen und wirklich vorhandenen Verschiedenheit zu gewinnen, sich zunächst an die grammatischen Eigentümlichkeiten der kleineren Bezirke halten. Wenn man aber, ausschliesslich diese zu Grunde legend, eine Sprachkarte entwerfen und Grenzen ziehen will, innerhalb deren gewisse Merkmale durchweg zusammentreffen und ein abgeschlossenes Totalbild gewähren sollen, so wird man finden was Hr. Wenker gefunden hat, statt der gehofften Zusammenfassung und saubern Abrundung einzelner Gebiete eine grenzenlose Zersplitterung in immer kleinere Bezirke und eine störende Kreuzung der für wesentlich gehaltenen Merkmale durch eigensinnige Besonderheiten. Was hier im Kleinen sich zeigt, gilt mit den entsprechenden Einschränkungen wieder für das Gesamtgebiet der germanischen und indogermanischen Sprachgemeinschaft. Die Unterschiede von europäischer und asiatischer Gemeinschaft, von Ost- und Westgermanisch sind durch einzelne Übergänge zwischen angrenzenden oder sogar räumlich getrennten Gliedern da und dort vermittelt. Die Darstellung der Lautunterschiede für kleinere Gebiete bleibt immerhin lehrreich in rein sprachwissenschaftlicher Beziehung, indem sie zeigt, welcher Menge von Variationen einzelne Laute fähig sind und welche Fülle von Specialmerkmalen auf engem Raum sich anhäuft, aber sonst wird sie eher verwirrend als aufklärend wirken und die gewonnenen sprachlichen Tatsachen werden keinerlei Aufschluss über ältere ethnographische Verhältnisse und Ereignisse gewähren. Man wird sich also darauf angewiesen finden, mit Absteckung grösserer Gebiete, die etwa den althochdeutschen Dialekten, im Unterschied von Mundarten der mittel- oder neuhochdeutschen Zeit, entsprechen mögen, sich zu begnügen und dabei froh sein, das lexikalische Element herbeizuziehen, welches auf diesem Umfang sichere Anhaltspunkte gewährt, nicht für den gesamten Wortschatz, aber für ausgewählte Begriffe, besonders solche, die mit realen Lebensverhältnissen und Culturunterschieden zusammenhängen, Kleidung, Bauart, Geräte der Haus- und Landwirtschaft, oder mit alten Sitten und Bräuchen, die sich auf den Wechsel der Jahreszeiten u. dgl. beziehen. Für viele solche Dinge und die ihnen entsprechenden Wörter werden dann auch,

neben den rein sprachlichen Selbstzeugnissen, positive geschichtliche Nachweise aus Urkunden und Chroniken zu finden sein, welche auf ältere Zeit zurückgehen und einen festeren Boden darbieten als die Lautunterschiede heutiger Mundarten<sup>1)</sup>.

Ich will nun versuchen zu zeigen, wie ich mir eine systematisch-methodische Darstellung der lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte denke. Dieselbe muss sich auf der Grundlage vergleichender lexikalischer Statistik der altgermanischen Sprachen erheben, so wie diese auf dem Hintergrund des indogermanischen Wortschatzes. Knüpfen wir also an Werke an wie für das indogermanische Gebiet das von Fick und für das germanische das von Förstemann und nehmen wir dazu vergleichende Wörterbücher wie das von Diefenbach (mit Ausscheidung des dort herbeigezogenen fremden Stoffes) auf Grundlage des Gotischen und das von Schade auf Grundlage des Altdeutschen, so wären diese Vorarbeiten nur noch in der Richtung zu ergänzen, dass von jeder altgermanischen Sprache angegeben würde, wie viele und welche Wörter sie mit den andern oder einer von den andern gemein hat und wie viele und welche sie allein besitzt. Dabei würden nur Stammwörter gezählt, von Ableitungen und Zusammensetzungen wäre abzusehen, wenn sie nicht Stämme enthalten, die sonst nicht vorkommen; für Stammwörter, welche mehrere Bedeutungen entwickelt haben, wäre nur die mutmassliche Grundbedeutung anzugeben. Aus einer solchen Übersicht ergäbe sich vorläufig ein Einblick in die Art und das Maass, wonach überhaupt die Verteilung und Verzweigung des Wortschatzes eines grössern Volksganzen sich vollzogen hat. Für den Wortbestand der Dialekte jeder einzelnen Sprache folgt daraus noch nichts als eine mutmassliche Analogie des Hergangs der Wortverbreitung, deren Tatsachen durch fortschreitende Specialforschung sich abweichend von jenem Voranschlag gestalten können, und hier liegt gerade die noch nicht genügend erkannte Bedeutung der lexikalischen Dialektforschung. Denn es handelt sich nicht bloss um die Wiederverteilung der in einem ältern Schriftdialekt enthaltenen Wörter auf die spätern Volksdialekte, sondern auch um Auffindung und Zählung von Dialektwörtern, welche in den Schriftdenkmälern der ältern Zeit gar nicht enthalten sind, also einen absoluten Zuwachs des germanischen Sprachschatzes, vielleicht um Hunderte von Stammwörtern darstellen. Auch hier muss die Zählung auf wirklich neue selbständige

---

<sup>1)</sup> Ein Mangel, den alle Arbeiten über die letztern haben, liegt weniger an den Personen der Verfasser, als an einer Schwierigkeit der Sache selbst. Indem man die Laute einer lebenden Mundart auf die mittelhochdeutschen (resp. mittelniederdeutschen oder altsächsischen u. s. w.) bezieht, resp. als Vertreter oder Ausflüsse von jenen darstellt, hegt man entweder selbst, oder erweckt wenigstens leicht bei Andern, das Missverständniss, die mittelhochdeutschen (u. s. w.-) Laute seien bekannte Grössen, was doch keineswegs der Fall ist, sobald man über einen theoretisch angenommenen, mittlern Normalwert der Laute hinausgeht; eher müsste aus den Lauten der heutigen Mundarten die Aussprache der mittelhochdeutschen (u. s. w.) rückwärts erschlossen werden, wenn man sich überhaupt diese als einheitlich vorstellen dürfte, was sie gewiss so wenig war wie die neuhochdeutsche. Alle historisch-vergleichende Sprachforschung läuft Gefahr sich in einem Kreise zu bewegen, indem sie Laute der Einzelsprachen aus denen einer Grundsprache ableitet, die doch selber erst aus Vergleichung der erstern reconstruirt wird. Bei toten Sprachen handelt es sich zunächst um Buchstaben, deren Lautwert man genauer zu bestimmen suchen muss, um die wirklichen Vorgänge zu erklären, was durch Annahme mehrfacher Lautwerte eines Schriftzeichens und von unbezeichneten Zwischenstufen der Aussprache zum Teil gelungen ist.

Wörter beschränkt werden, deren Unterscheidung von mehr oder weniger nahe verwandten und von Ableitungen im Einzelnen schwierig und schwankend, von subjectiver Schätzung abhängig sein mag. Wie viel nun z. B. die Herbeiziehung von dialektischen Wörtern des Englischen (und Schottischen), die dem Neuenenglischen und dem Angelsächsischen (und Dänischen) fremd sind, wie viel die scandinavischen Dialekte von den heutigen Schriftsprachen und vom Altnordischen Verschiedenes ergeben werden, vermag ich nicht näher zu schätzen; aber nach Analogie des deutschen Gebietes glaube ich, dass die Ausbeute beträchtlich und fruchtbar sein wird, sobald auch nur eine einfache Zusammenstellung des bis jetzt Zerstreuten geschehen und jedem Forscher zur Hand sein wird; es werden dann auch neue Zusammenhänge der englischen und nordischen Sprache mit der deutschen zu Tage treten.

Was nun dieses letztere Gebiet für sich und speciell das Verhältniss der heutigen Dialekte zu der neuhochdeutschen Schriftsprache einerseits und zum Mittelhochdeutschen und Althochdeutschen andererseits in Absicht auf den Wortschatz betrifft, so gehe ich von folgenden Ansichten aus, die wol allgemeine Geltung haben:

Der Wortschatz der heutigen deutschen Volksdialekte enthält im Allgemeinen folgende Bestandteile:

**1. Elemente der altdutschen Sprache**, und zwar zunächst derjenigen, welche uns in schriftlichen Quellen des betreffenden Dialektes überliefert sind. Wo dieser nicht ausreicht, um ein mundartliches Wort zu bestätigen, dürfen auch schriftliche Quellen anderer altgermanischer Sprachen beigezogen werden, natürlich mit Berücksichtigung der betreffenden Lautgesetze. Alle schriftlichen Quellen zusammen können aber nicht den ganzen Vorrat der einst lebendig gewesenen Sprache in sich aufgenommen haben; er muss also aus den heutigen Mundarten selbst ergänzt werden, oder umgekehrt: Mundartliche Wörter, die sich in den schriftlichen Quellen der alten Sprache nicht finden und nicht Merkmale späterer Bildung an sich tragen, dürfen als Bestandteile des älteren Sprachschatzes angesehen werden, besonders wenn sie in mehreren Mundarten vorkommen.

**2. Neubildungen**, welche die lebendige Sprache auch noch später zu erzeugen vermochte und teilweise erzeugen musste, um abgegangenes Sprachgut zu ersetzen und dem Bedürfniss der Bezeichnung neuer Gegenstände zu genügen. Solche Neubildungen sind aber zum kleinsten Teil absolute, gleichsam Schöpfungen aus dem Nichts, denn das Vermögen zu solchen scheint ziemlich früh geschwunden zu sein; auch Bildungen, welche am ehesten dahin gerechnet werden könnten, nämlich die in den Mundarten reichlich vorkommenden Benennungen von Naturgegenständen, z. B. Geräuschen, Tierstimmen u. dgl. durch nachahmende Laute, lehnen sich meistens irgendwie an bereits vorhanden gewesene Wörter jener Art an. Fruchtbarer ist relative Neuschöpfung auf dem regelmässigen Wege von Ableitung; aber gerade diese Art von Bildungen, so zahlreich sie in den Mundarten vertreten ist, kommt für den hier in Frage stehenden Zweck wenig in Betracht, da wir darauf ausgehen, aus den Mundarten Wörter möglichst hohen Alters herauszufinden, welche also vorherrschend die Gestalt einfacher Stämme tragen, und nur wo solche fehlen, auch aus Ableitungen zu erschliessen sein werden.

**3. Entlehnungen**, theils aus der neudeutschen Schriftsprache (so weit diese nicht mit

dem Wortschatz der Dialekte zusammentrifft) und aus benachbarten deutschen Dialekten, teils aus den benachbarten romanischen und slavischen Sprachen. Wörter dieser Art, also Fremdwörter, sind auch in den Mundarten (natürlich zunächst nur denen der Grenzgebiete) zahlreich, sei es in unveränderter oder in teilweise verdeutschter Gestalt. Dass Ausflüsse aus dieser Quelle für den fraglichen Zweck noch weniger in Betracht kommen als Neubildungen aus deutschem Stoff, versteht sich von selbst; doch gibt es in allen Sprachen auch schon alte Lehnwörter, welche dem einheimischen Sprachgut fast gleich stehen, und Entlehnungen aus benachbarten fremden Sprachen können wenigstens zur Beleuchtung der ethnographischen Stellung eines Dialektes mittelbar beitragen.

Der Wortschatz (d. h. der Bestand an Stammwörtern mit einfacher Grundbedeutung, nicht alle einzelnen Ableitungen und Bedeutungen) der ober- und mitteldeutschen Mundarten stimmt zum grössern Teil mit dem mittelhochdeutschen im jetzt üblichen Sinn dieses Wortes<sup>1)</sup>. Der mittelhochdeutsche beruht in seiner Hauptmasse auf dem althochdeutschen; aber da die Litteratur der mittelhochdeutschen Zeit viel reicher und besonders auch viel manigfaltiger ist als die althochdeutsche, so erscheinen im mittelhochdeutschen Wörterbuch eine Menge Wörter, die im Althochdeutschen fehlen, doch wahrscheinlich schon in der althochdeutschen Zeit bestanden, aber in der damaligen Litteratur nicht leicht zur Anwendung kommen konnten<sup>2)</sup>. Eine Zusammenstellung dieser Wörter ist noch nicht gemacht worden, wäre aber lehrreich; denn es liessen sich daraus Schlüsse auf die Gesamtbewegung des Sprachschatzes innerhalb einzelner Perioden ziehen<sup>3)</sup>. Relativ neue Wörter (in dem oben besprochenen Sinn dieser Bezeichnung) sind natürlich auch in der mittelhochdeutschen Zeit gebildet worden und nach dem oben Gesagten zu beurteilen.

Nachdem der hochdeutsche Sprachschatz der ältern Zeit in der angegebenen Weise zeitlich unterschieden sein wird, werden weiterhin die einzelnen oberdeutschen Mundarten mit ihm zu vergleichen, es werden also diejenigen Wörter derselben aufzusuchen und zusammenzustellen sein, welche dem gemein mittelhochdeutschen, und solche, die auch dem althochdeutschen Sprachschatz fehlen; es können aber auch umgekehrt in Mundarten Wörter vorkommen, welche im Mittelhochdeutschen fehlen, dagegen im Althochdeutschen bezeugt sind, also freilich

---

<sup>1)</sup> Da seit dem XIV. Jahrhundert die Mundarten der einzelnen Provinzen des deutschen Reiches in der Litteratur wieder stärker hervortreten, so kann es geschehen, dass wir beim Aufsuchen einzelner Wörter, z. B. der schweizerischen Sprache, im mittelhochdeutschen Wörterbuch auf Quellen verwiesen werden, die wir als mundartliche, z. B. schweizerische, bereits kennen, also uns im Kreise bewegen, weil die Grundlagen der Mundarten eben schon in der sogenannten mittelhochdeutschen Zeit bestanden.

<sup>2)</sup> Wenn die Ausgabe der althochdeutschen Glossen vollendet und durch einen alphabetischen Index nutzbar gemacht sein wird, so werden wol viele Wörter für jene Zeit Belege finden, die wir jetzt noch vermissen.

<sup>3)</sup> Zum selben Zwecke würden natürlich auch Verzeichnisse der in mittelhochdeutscher Zeit nicht mehr vorkommenden althochdeutschen Wörter, der im Neuhochdeutschen ausgestorbenen mittelhochdeutschen und der erst in neuhochdeutscher Zeit aufgekommenen dienen: ferner ein neudeutsch-altdeutsches Wörterbuch, welches allerdings noch höheren Zwecken dienen würde. An ein solches Werk hat wol noch Niemand gedacht und es wird auch schwerlich unternommen werden, so lange schablonenmässige Darstellung mundartlicher Lautverhältnisse als höchstes Ziel der Sprachforschung gilt!

auch in mittelhochdeutscher Zeit werden gelebt, aber zufällig keine schriftliche Bezeugung gefunden haben. Es werden ferner Wörter aufzuzählen sein, welche dem Alamannischen (im engern Sinn dieses Namens) gegenüber dem Schwäbischen und Bairischen eigen sind, endlich schweizerische, die dem ausserhalb der Schweiz liegenden alamannischen Gebiete fehlen. Nachdem so der Kreis immer enger gezogen worden ist, wird die Frage erhoben werden können, ob innerhalb des Schweizerdeutschen selbst einzelne engere Gebiete durch ausschliesslichen Besitz von Wörtern sich gegen einander abgrenzen lassen, z. B. Ost gegen West. Diese Frage gewinnt erhöhte Bedeutung, wenn ein solches engeres Gebiet Wörter aufweist, die sich auf hochdeutschem Boden sonst nirgends finden, auch nicht in der ältern Zeit. Zwar kann auch dann der Zufall gewaltet haben, so dass gemein-germanische Wörter, die sonst nur im niederdeutschen oder nordischen Gebiet geblieben sind, von einem Teil der Alamannen dorthin getragen wurden; aber es kann doch die Frage erhoben werden, ob wir in solchen Wörtern nicht Spuren eines andern Volksstammes als des alamannischen zu erkennen haben. Diese Frage ist dadurch nahe gelegt, dass der westliche Teil des schweizerischen Gebietes von dem burgundischen Stamm besetzt worden ist, der zur Zeit seiner Einwanderung und gewiss noch geraume Zeit nachher deutsch sprach und Reste seines Dialektes in den betreffenden Landesteilen zurückgelassen haben kann. Was nun hierüber mit einiger Wahrscheinlichkeit zu ermitteln sein mag, habe ich vor Kurzem an einem andern Orte mitgeteilt, auf den ich hier verweisen muss<sup>1)</sup>. Wenn die Resultate jener Untersuchung unsicher und gering erscheinen, so ist zu bedenken, dass der ältere Sprachzustand durch manigfache politische Veränderungen verrückt und verdeckt worden ist. Auch ist unser Material in der fraglichen Richtung noch nicht vollständig durchgearbeitet, so dass zu erwarten steht, es werden die Beweise für einen nicht-alamannischen Bestandteil unsers Sprachschatzes in beträchtlichem Masse ergänzt werden, — wenn wenigstens die a. a. O. ausgesprochene Vermutung berechtigt ist, dass aus dem Kanton Wallis, dessen Bevölkerung burgundisch war, zahlreiche Colonien nach Graubünden geführt worden seien, wo erst in letzter Zeit ein erstaunlicher Reichtum an seltenen altertümlichen Wörtern zu Tage getreten ist.

Die nachfolgenden Verzeichnisse schweizerischer Wörter im Vergleich mit dem oberdeutschen und gesamtdeutschen Sprachgebiet beruhen wesentlich auf dem in Stalder's Idiotikon enthaltenen Wortschatz, auf welchen ich mich beschränken musste, schon weil der mir für diese Abhandlung gestattete Raum nicht erlaubte, die Bedeutungen der Wörter anzugeben, so dass ich dafür auf eine allgemein zugängliche Quelle musste verweisen können; doch habe ich das von Stalder hinterlassene Manuscript zu einer zweiten Auflage seines Werkes und das neue Idiotikon, so weit es erschienen ist, mit benutzt. Jene Beschränkung war aber auch zulässig, weil Stalder's Werk, obwol es durch neuere Sammlungen vielfach ergänzt worden ist, einen ziemlich richtigen Durchschnitt und jedenfalls einen Grundstock des schweizerischen Sprachschatzes enthält, gerade in Hinsicht auf altertümliche Wörter des Hochgebirges, auf die es hier am meisten ankommt und dergleichen Stalder zum Teil noch aus

---

<sup>1)</sup> Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. XII. S. 185—210.

Quellen schöpfte, die seither versiegt sind. Zur Vergleichung des weitem oberdeutschen Sprachschatzes ist natürlich Schmeller-Frommann benutzt, daneben das Grimm'sche Wörterbuch, so weit es eben gediehen ist und Dialektisches aufgenommen hat; die Special-Idiotika oberdeutscher, mitteldeutscher und vollends niederdeutscher Gebiete konnten nicht herbeigezogen werden. So mag nun manches einzelne Wort als der Schweiz eigen angeführt sein, welches noch in weiterem Umkreis nachgewiesen werden kann. Liegt hierin ein unbestreitbarer Mangel meiner Arbeit, so wird gerade dadurch das Bedürfniss eines umfassenden vergleichenden Wörterbuches, oder zunächst wenigstens Wortregisters, der deutschen Mundarten um so klarer, und ich will mein Verdienst, wenn ich überhaupt eines habe, gern darauf beschränkt sehen, zur Herstellung eines Werkes von jener Art wenigstens auf negativem Wege beigetragen zu haben! —

Für die oben genannten Verzeichnisse, welche zur Darstellung des schweizerischen Wortschatzes im Einzelnen dienen sollen, bieten sich folgende Kategorien zur Unterscheidung dar. Es können gesammelt und aufgezählt werden:

### Schweizerische Wörter,

1. welche im Mittelhochdeutschen (und zum Teil schon im Althochdeutschen) vorkommen.
2. welche im Mittelhochdeutschen nicht (mehr) vorkommen, aber im Althochdeutschen.
3. welche im Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen nicht vorkommen, aber in (heutigen) oberdeutschen Dialekten und (aus diesen eingedrungen) zum Teil auch im Neuhochdeutschen.
4. welche weder im Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen, noch in oberdeutschen Dialekten vorkommen, aber auf nahe verwandte (alte oder neuere) Wörter des oberdeutschen Gebietes sich zurückführen lassen.
5. welche auf dem übrigen oberdeutschen Gebiete (älterer und neuerer Zeit) nicht vorkommen, dagegen auf mittel- oder niederdeutschem (im letztern Fall natürlich mit erster Lautverschiebung).
6. welche auf deutschem Gebiete überhaupt nicht vorkommen, wenigstens nicht in dieser Gestalt und Bedeutung, dagegen auf dem weiteren germanischen Sprachgebiet entweder in nahe verwandter Gestalt wirklich nachgewiesen werden können oder wenigstens demselben wahrscheinlich angehören (letzteres im Gegensatz zur Annahme fremden Ursprungs). Wörter dieser Kategorie kann man weiter zu unterscheiden suchen in solche,
  - a. welche dem schweizerischen Gesamtgebiet angehören, also alamannischen Ursprungs sind oder den Alamannen mit einem (fraglichen) andern Stamm gemein waren.
  - b. welche dem nördlichen Gebiet (Ost und West) oder dem mittleren östlich von der Aare angehören, also alamannischen Ursprungs sein müssen.
  - c. welche dem westlich von der Aare gelegenen oder dem südlichen Gebiet (auch gegen Osten), also besonders dem Hoehgebirg ausschliesslich angehören und dem fraglichen zweiten Volksstamm eigen gewesen sein können.

Die hier aufgezählten Kategorien sollen nicht eine vollständige, rein logische Einteilung darstellen, sondern sie sind zum Teil nach realen (historischen) Gesichtspunkten ausgewählt; nicht rein logisch, aber einem faktischen Bestand angepasst ist auch das Verhältniss der Bezeichnungen ober- und mitteldeutsch zu mittelhochdeutsch, da nach dem nun einmal herrschenden Gebrauche des letztgenannten Namens derselbe das mitteldeutsche Gebiet (der ältern Zeit) einschliesst, so wie Neuhochdeutsch auch Mittel- und Niederdeutsch (der neuern Zeit).

Ungleich wird nun freilich das Interesse an den obigen Kategorien sein, und eine Auswahl aus denselben ist schon durch die äussere Rücksicht auf den mir hier vergönnten Raum geboten. Ich verzichte also auf Anführung der unter 1. 3 und 4 gehörenden Wörter<sup>1)</sup>, obwol sonst wenigstens 3 und 4 nicht ohne Interesse wären, nur dass bei 4 die Schätzung der Verwandtschaft keinen genauen Maassstab zulässt und von subjektiver Ansicht abhängen mag. Von den übrig bleibenden Kategorien sind 2 und 5 von höherem Interesse, können aber der Natur der Sache nach keine reichen Verzeichnisse ergeben. Das höchste Interesse wird auf 6 und dessen Unterabteilungen fallen, bei denen allerdings die geographischen (resp. ethnographischen) Grenzangaben wieder keine absolute Geltung beanspruchen können. Bei den nun folgenden Einzelangaben für 2. 5 und 6 muss ich des Raumes wegen auf Angabe der Bedeutungen verzichten, resp. dafür auf Stalder<sup>2)</sup> und unser neues Idiotikon (so weit es gediehen ist) verweisen; nur für Wörter, die in diesen Quellen nicht zu finden sind oder besonderes Interesse haben, werden die Bedeutungen angegeben. Auch muss wiederholt werden, dass Vollständigkeit der Angaben nur innerhalb der schon oben gezogenen Grenzen des bisher durchforschten Materials zu erwarten, Zweifelhafte weggelassen und auch für das Gegebene Berichtigung vorbehalten ist.

### I. Verzeichniss zu 2.

*üter. abech. Äst. Egi. Uedel. Ursi. Herde* (Schaf-, Ziegenfell, ahd. *herdo*, vellus, bei Notker). *Chilt* (ahd. *chaviltwerch*, Nachtarbeit, s. Grimm Wörterbuch V, 705 oben). *chetten, chötten* (Haustiere locken, ahd. *quetjan*, anrufen, grässen, vgl. *ködleren*, lallen, Grimm V, 1568, und *köten* = *kedon* ebd. 381; *antcheden* antworten, am Monte Rosa, ebd. 382). *luem* (ahd. *luomi*; mhd. nur *liemen*, erschlaffen). *Muess* (Spielraum, auch bairisch: leerer Raum, Schmeller 1<sup>2</sup> 1677), alts. *môt*, Begegnung, Zweikampf, eig. Bewegung hin und her; amhd. *muoze* nur: freie Zeit (Frist, Otf. 3, 25, 12), nhd. Musse. *Nolle* (ahd. *lnol*, culmen, *nollo* collis; mhd. nur *fude-nolle*). *Genome* (Genosse; ahd. *ginomo*, captor, eig. Mit-Nehmer). *redli(eh)* (schnell, bald, Unterwalden; ahd. *hradalicho*, ags. *hrüdhlice*; mhd. *rat*, *gerat*; nhd. gerade). *Scherte* (Schulter-

<sup>1)</sup> Die zu 1 gehörenden Wörter sind natürlich am zahlreichsten, so dass ich sie nicht genauer gezählt habe. Wenn ich (in der oben citierten Abhandlung) die Gesamtzahl der dem Neuhochdeutschen fremden schweizerischen (Stamm-) Wörter einigermaßen richtig auf circa 600 geschätzt habe, so mag ungefähr die Hälfte davon zu 1 gehören. Zu 3 gehörige finde ich ungefähr 20, zu 4 ungefähr 30; doch werden diese Zahlen eher zu erhöhen sein. Wie viele von den zu 1 gezählten auch in andern oberdeutschen Dialekten vorkommen, habe ich nicht berechnet und wäre Gegenstand einer der oben in Aussicht genommenen weiteren Untersuchungen.

<sup>2)</sup> dessen Bedeutungs- und Ortsangaben freilich unvollständig sind.

blatt, ahd. Notk). *Schnarcher* (Schnur, ahd. *snaraha*). *schreiten* (schräg schneiden; ahd. *screitan*, schreiten machen, spreizen, stimmt in der Bedeutung nicht ganz, ist aber doch dasselbe Wort). *schrissen* (reissen, got. *skreitan*). *schweifen*, kehren, fegen; engl. sweep; ahd. *ásweipha*, purgamenta. *Tille* (Euterwarze, ahd. *tilli, tila*, Brustwarze). *wesem* (mürbe, faserig, zu ahd. *wesanen*, marcescere; mhd. *wesel*, schwach, matt; nhd. *verwesen*, vielleicht von derselben Wurzel, siehe Schmeller 2<sup>2</sup> 1023).

Weniger sicher sind: *Hauss*, Gesellschaft der ledigen Dorfbursche, Zürich, nach dem bei Fromann VII, 18 ff. dargestellten Lautgesetz von got. ahd. *hansa*, cohors; mhd. nur Handlung. Das von Schmeller 1<sup>2</sup> 1135 angeführte *hansen*, in eine Gesellschaft aufnehmen, gehört gewiss auch eher zum altdeutschen *hansa* als zum englischen *hansel* (*handsell*); möglich bleibt aber, dass bildliche Anwendung des Namens *Hans* zu Grunde liegt. Vgl. Grimm Wb. IV, 2, 464 ff. *Chum*, Mühe, Wallis; wenn das u lang ist, vielleicht zu ahd. *kîma*, querimonia; vgl. *chûm*, kränklich, sonst nur niederdeutsch; amhd. nur *kûmig*, neben dem Adv. *kûmo*, *kûme* nhd. kaum (mit Mühe). Von den obigen Wörtern hat Schmeller, neben den bereits angeführten, nur *luem*(ig) 1<sup>2</sup> 1473. Sie gehören, mit Ausnahme von *Äust*, *Uedel*, *Hauss*, *Chilt*, *Muess*, *Schnarcher*, der unter 6 c bezeichneten Region an, welche auch sonst weitaus am meisten (circa 140) Wörter enthält, die sich in der alten Sprache nachweisen lassen.

## II. Verzeichniss zu 5.

*bîster* (niederd. verwirrt, verstört, holl. auch: verirrt, hässlich, dän. *bister*, finster, böse, zornig, schwed. ärgerlich, widerlich; wahrsch. von *bisen*, wild hin und her rennen, s. Weigand).

*gust* (nur in einigen westlichen Gegenden der Schweiz, statt oder neben dem sonst üblichen und weiter verbreiteten *galt*), niederd. holl. *gûst*, nicht trüchtig, keine Milch gebend. Der Ursprung des Wortes ist mir unbekannt; nach der Schweiz kann es durch den Viehhandel getragen worden sein, wenn es nicht etwa alt-burgundisch ist.

*harsch*: böse, zänkisch, Bern; *harschlig*, scharf, streng, ernst, Basel; *harschen*, kargen; *hürschelen*, ranzig schmecken, Nidwalden; nach Wildbret riechen, Glarus; nhd. *harsch*, hart, rauh, in sinnlicher und sittlicher Bedeutung; *verharschen*, von Wunden; altenglisch, schottisch, dänisch *hursk* auch: herbe, ranzig. Da nhd. *harsch* auch «struppig» bezeichnet, so mag *Harsche*, Ziege, Berner Oberland, ebenfalls hierher gehören, s. Grimm IV, 2, 497.

*Histe*, Kornleiter, *histen* Garben aufhängen, Graubünden; nach Grimm IV, 2, 1579 zu niederd. *hissen*, aufziehen.

*chürsch*: frisch, stark, sonst nur norddeutsch und skandinavisch; s. Grimm V, 230.

*kîlen*: Reissaus nehmen; sonst norddeutsch, s. Grimm V, 704.

*Chrott*, Bedrängniss, Verlegenheit, Zürich, von dem gleichlautenden Wort = Kröte ganz verschieden. Sonst nur mittel- und niederdeutsch, s. Grimm V, 2412. Es gibt aber ein synonymes *Chrütz* (Zürich), welches lautverschoben dem Chrott entspricht; vgl. *Krutzi* Stald. 2, 139.

*schüflen*: gleiten, auch: auf einem Schlitten, und: beim Schlittenfahren mit den Schuhen aufhalten, Berner Oberland. Vgl. hessisch *Schuffel*, *Schübe*, Eisbahn; niederdeutsch *Schövel*,



Schlittschuh. *Schaufel* ist zwar allgemein deutsch und aus der gewöhnlichen Bedeutung (des Werkzeuges) lässt sich die von Schlittschuh durch die äussere Gestalt beider und den Mittelbegriff «schieben» ableiten; aber das Zusammentreffen der Bedeutungen im Süden und Norden ist doch bemerkenswert.

*Schülpe* m. bewachsene Erdscholle, Zürich. Kurhessisch *Schulpe*.

*Triftig* f. ruhiger Aufenthalt, Wohlstand, Gedeihen, Gelegenheit; kann weder zu *Trift* noch zu *treffen* gehören, sondern nur zu dem gleichbedeutenden englischen *thrift*, altn. *thrīfa* gedeihen. *t* ist verhärtet oder weiter verschoben aus *d*, wie in vielen schweiz. Wörtern, gerade vor *r*, z. B. *trösche*, dreschen, *trucke*, drücken, *trülle*, drillen, drehen u. a.

*Torbe*, auch *Turpe*, Torf, welches jetzt nhd. Wort, niederdeutsche Form trägt, ags. *torf*; ahd. *zurba* mit vollständiger, *zurf* mit halber Verschiebung.

*Zîme* m. günstige, rechte Zeit, Gelegenheit; zufällige Stimmung, Laune, Berner Oberland (doch auch bei Fries und Maler); in Graubünden auch: Strich, Streifen, Spur u. s. w.; entspricht lautverschoben und in der ersten Bedeutung genau dem engl. *time*, altn. *timi* Zeit, Mal, Glück; *tîma*, sich zutragen; erlangen. Wurzel ist *tihan*, nhd. *zeihen*, im Sinn von «anzeigen». Bemerkenswert ist auch noch das abgeleitete Verbum *zînnen* lauern; zählen, ausrechnen, Berner Oberland.

Die hier zusammengestellten Wörter werden wol in Hinsicht auf ihre Herkunft, resp. auf das in ihnen vorliegende Verhältniss zwischen Ober- und Mittel- oder Niederdeutsch nicht alle gleich zu beurteilen sein: *gust*, *kîlen*, *Chrott*, *Turbe* mögen importiert sein; *hursch*, *chürsch*, *schuften*, *Schülpe*, *Triftig*, *Zîme* selbständig mit den entsprechenden Wörtern zusammentreffen; über *Histe* wage ich keine Vermutung.

### III. Verzeichniss zu 6.

Die Durchführung der Unterabteilungen für die einzelnen Wörter hat begreifliche Schwierigkeiten, da die Verbreitungsbezirke schwanken und unsere Quellenangaben mit Zufälligkeiten behaftet sind. — Angabe der Bedeutungen muss hier wieder unterbleiben (wenigstens wo die von Stalder zur Not ausreicht) und auch die etymologische Verwandtschaft der Wörter kann nur kurz angedeutet werden. Wo dieselbe leicht zu erkennen ist, wird gar nichts angegeben; wo ein (?) beigetzt ist, weiss ich selbst nichts Bestimmtes, halte aber das betreffende Wort für germanisch. Für das Gebiet von Graubünden ist oft schwer zu entscheiden, ob ein Wort germanischen oder rätoromanischen Ursprung haben mag, und im letztern Fall vollends ob alträtischen oder römischen, so wie im Westen an der Grenze des französischen (resp. provenzalischen) Gebietes die Frage zwischen Keltisch und Römisch schwebt und für unsern Zweck unentschieden bleiben kann.

“.

*Blutz* m. nackter Leib, nacktes Kind; *Blütz*, mangelgewachsener Mensch; *Nest-blütz*, junger Vogel. Scheint sich zu *Blutter* u. s. w. (Stald. 1, 193) zu verhalten wie *blöss* zu *blutt*, deren

Verhältniss noch immer unaufgeklärt ist, wenn man nicht *blutt* als aus dem Niederdeutschen eingedrungen ansieht. *Blutz* hätte den Plural-Ablaut eines Vb. *bliozan*, *blöss* den des Singulars.

*Bôfen* (?) *Totz(en)* m. Klotz, Pflock, Stolle u. s. w. Wahrscheinlich zu *Tütschi*, Klotz, *tütschen*, stossen, quetschen; aber dieses selbst ist (wenn nicht Lautnachahmung) dunkel, und zum Teil verschieden von *dützen* (Stald. 1, 333, wo die bildliche Bedeutung unrichtig erklärt ist). Andererseits kann *Totze* verwandt sein mit *Tossen*, m. Felskopf, Erdhügel (wenn *ss* aus ahd. *z*; dann muss nd. *Düssel*, Kopf, bei Seite bleiben und kann nur *Dutt*, Haufe, verglichen werden).

*Fläm(c)* (?) *grüpen*, kriechen (Stald. 1, 484) stimmt in der Bedeutung auffallend mit nd. *krûpen*, von dem es doch lautlich absteht.

*gutzlen*, Dim. zu *gutzen*, welches aus *guckzen*, Intens. zu *gucken* erklärt werden könnte, im Sinn von: gierig blicken.

*Härre*, Schlinge, vielleicht von mhd. *har(w)*, Flachs; *rr* könnte aus *rw* assimiliert sein; für den Umlaut wäre eine Grundform *harawi* anzunehmen, die dann aber von ahd. *harra*, cilicium, saccus; *decipula* abstände.

*küten*, vielleicht Lautnachahmung (?). *Mang*, Geschmack, vielleicht rückwärts gebildet aus *mengen*, mischen, weil die Speisen mit dem Speichel gemischt werden? Vgl. mhd. *enblanden*, wenn es nach Grimm zu *blind* im Sinn von trüber Mischung gehört. — *mauglen* zu engl. *mug*, Nebel, *muggy*, feucht, dumpfig?

*nuefer* stimmt zunächst zu ags. *nêfre* (nüchtern?), altn. *noefr*, klug (mit unverschobenem *f* wie in *sûfer* neben *sûber*), auch zu mnl. *nuggheer*, agilis, alacer, impiger, wenn *gh* = *f* und *u* lang ist. Bairisch *ueber* ist wahrscheinlich dasselbe Wort mit abgestossenem (resp. zu vorangehendem *ein* gezogenem) *n* (wie nhd. *Otter*, schweiz. *Âter*, aus *Natter*), also nicht nach Grimm VII, 978 zu erklären.

*rûb* ohne Zweifel zu *ruppig*, *rupfen*, wie *strûb* zu *struppig*, *strupfen*; aber die Lautverhältnisse, besonders der Consonanten, sind nicht klar.

*Schnôz* verwandt mit *Schnauze* im Sinn von «schief, spitz zugeschnitten»; aber das Verhältniss der Vokale *ô* und *au* (bei uns auch *û*) zu einander ist unklar.

*schnüeper* und *geschnüep* gehören lautlich gewiss zusammen und auch die Bedeutungen lassen sich durch Analogien vermitteln; zweifelhaft ist das lautliche Verhältniss zu *schmupper*, wenn dieses nicht als *schmueper* zu verstehen ist. Betreffend die Bedeutung scheint eine Übertragung von Beschaffenheit und Tätigkeit des Riechorgans auf geistiges Wesen vorzuliegen, wie dgl. häufig vorkommen. *schmueper* könnte aus *schmuelbar* von *schmueten*, ricchen, Schmeller 2<sup>a</sup> 590 erklärt werden, aber das *p* in *geschnüep* und in andern Formen würde immer wieder auf die Labialreihe *schmûben*, *schmuppen* u. s. w. weisen.

*strielen* rührt in der Bedeutung «herumschweifen» (wozu noch *Strolch*, Landstreicher, zu gehören scheint) an schwäb. *strâlen*, in der von «Obst stehlen» an schwäb. *strielen*, naschen; dazu kommt noch *strielen*, *strüelen*, verwirren, eifertig arbeiten. Die Bedeutungen dieser Wortgruppe wären wol zu vermitteln, aber die Lautverhältnisse sind unklar.

*topp*, *tüppig* verwandt mit *taub*, mhd. *tumb*, von der betäubenden, drückenden Wirkung? vgl. τῦφος, Dampf, Qualm.

b.

*büugeren*, vielleicht Frequentativ von mhd. *büugen* in convexer Richtung: auftreiben, erheben. — *Pëk* vielleicht verkürzt aus mhd. *peke*, lupa, altn. *bickja*, ags. *bice*, Hündin, deutsch sonst *Betze*. — *dammeren* schwerlich verwandt mit *dämmern*, was schweiz. *timberen* heisst, eher mit *dampfen*. — *fifenen*(?). *Gîme* zu *gînen*, hiare, wie mhd. *schîme* neben *schîn*, *kîmen* neben *kînen*. — *Giesch*, *gieschen* werden Ableitungen von derselben Wurzel *gîcen*, hiare, sein wie mhd. *gîel*; zu *gieschen* scheint eine Art Ablaut *Gosche*, breites oder schiefes Maul (auch bair.).

*Gof*(?) *gresten* zu *rasten*, anhaltend arbeiten (Stald. 2, 260)? *grützen* vielleicht zu *Grotze*, Wipfel, *Gretze*, Reis, beide im Sinn von: abgeschnittenes Stück; das Verbum eig. Stücke schneiden, dann auch: um solche handeln, streiten (für die letztere Bedeutung vgl. *Zacke*, *Zinke*: zanken).

*hürren*, rennen(?) *hêbsch*(?) *hichelig*(?) *kitt*? (schwerlich für *kick*, *queck*). *Kitt*, Spalte, zu *kitten*, lechzen, stark atmen, auch *kittbüchen* (mit starker Mitbewegung des Bauches, bair. *schlagbauchen*, nd. *slagbûken*), Grundbedeutung also: hiare, vgl. mhd. (nd.) *Leck* (in Schiffen), schweiz. *verlech(n)en*, die Wasserdichtigkeit verlieren, von Gefässen. Dann gehört dahin wol auch (oder ist sogar das Stammwort) *kûden*, laut tönen, eigentlich bersten, *Kid*, Schoss, Reis (hervorbrechender Keim), *Kûdel*, Keil, *Kidli*, Splitter, — alles von der Wurzel *ki* (wovon auch *Kîm*) neben *gi*, das aus lat. *hi(are)* verschoben ist. Es erklärt sich dann auch *kîdig*, von *kîden*, im Sinn von *gellend*, *gellig* (Id. II, 209), übertragen auf hohe Grade anderer sinnlicher Eigenschaften, sogar Dunkelheit (*chûdige* Nacht). Ob das mit *kitten* gleichbedeutende *hibmen*, *hitmen* (Stald. 2, 42) erst aus jenem abstrahiert sei (durch Zerlegung von k in g + h, weil umgekehrt häufig k aus dem Präfix g(e) + h — entsteht) oder ob es ablautend zu (dem sonst niederdeutschen) *happen*, schnappen (hier nach Luft), gehöre, hängt davon ab, ob der labiale oder der dentale Laut der ursprüngliche ist. — *kieren* gehört nach Grimm Wtb. V, 687 zu *quer*, aber für dieses gilt sonst schweiz. (wie mhd.) *twer*, und Verwandtschaft mit *kêren* ist nicht unmöglich. Vgl. auch noch *acharr* (unter c). — Zu *krôzen*, mühsam gehen, steigen, arbeiten, vergleicht das Grimm'sche Wtb. niederdeutsche und nordische Wörter, welche aber kurzen Vokal haben und zu dem unter II besprochenen *Krott* gehören mögen. *krôzen* könnte aus *krochézen*, Intensiv zu *kriechen*, zusammengezogen sein.

*lês*, mhd. *les*, schwach, von Lexer (I, 1887), gefolgert aus *erleswen*, schwach werden (bei Konrad v. Würzburg) und bezogen auf got. *lasiws*, schwach, ags. *lâssa* minor, engl. *less*. Der Vokal in unserm Wort könnte, wenn Stalder's zweite Schreibung *leeß* richtig und *ß* (wie bei ihm oft) = s gilt, durch die Einsilbigkeit verlängert sein. — *lûsch*, leer, kann mit mhd. *lusch*, schlaff, identifiziert werden, wenn es etwa nur von einem Beutel oder Sack gesagt wird, was doch schwerlich der Fall ist. Vielleicht gehört es zu *löschen*, leeren. — *lôpen*, lässig gehen (nicht «laufen» Stald. 2, 178) neben *lopperig*, locker, wackelnd; beide wahrscheinlich verwandt mit *lampen*, schlaff herunterhängen.

*mürben*, pflügen. Lexer (I, 2116) hat für *merrén*, anschirren, die Nebenform *merwen*, deren w aber unerklärt bleibt, wenn *merrén* auf got. *marzjan*, hindern, zurückgeht, woraus

durch den Mittelbegriff «befestigen» der von «anbinden» (z. B. ein Schiff) erklärt werden soll, was doch von «pflügen» immer noch absteht, auch wenn eine besondere, gerade zum Pflügen übliche Art des Anschirrens gemeint sein sollte. Auch heisst jenes Anspannen sonst *(ge) marren* (Lexer 1, 836), was in Schaffhausen «sich verbinden, gemeinsam arbeiten» bedeutet, ursprünglich wol «zusammen spannen». Doch findet sich (in Thurgau und Zürich) auch wieder *gemberben*, mit einem andern Halbbauer zusammen einen Pflug bespannen; in einer Urkunde von 1483: *zusamen merwen*. *Märren* könnte aus *mürwen* assimiliert sein und dieses, von *mar(w)*, mürbe, gebildet, das Auflockern der Erde durch den Pflug bedeuten; aber das Adj. wird sonst nur von reifen Früchten gebraucht.

*Nossen* vielleicht zu *Nase*, da das ags. *nōsu* auf eine Grund- oder Nebenform *nansu* weist, deren ns zu ss assimiliert worden wäre, während sonst in unserer Sprache, wie in der sächsischen und nordischen, langer Vokal oder Diphthong eintritt; s. zu *hansa* unter I.

*Riesch*, Reihe (?) rieschen, herumschweifen, wird schwerlich dazu gehören und ist nur ostschweizerisch.

*sānen*, sich sehnen, verlangen, scheint am nächsten mit *senen* selbst verwandt; vielleicht ist aber *ā* aus *ei* entstanden und das Verbum verwandt mit dem mhd. Adj. *seine*, aus dessen Verbindung mit *lang*: *lancseine*, — *seime*, nhd. *langsam* (mit Anlehnung an die andern Adjectiva auf *-sam*) entstanden ist. *langen* in *be-*, *ver-langen* (engl. *long*) bedeutet: sehnen. — *schürbis* schwerlich aus *schür-wis*, nach Art einer Scheere, kreuzweis, sondern adv. Genetiv wie *twüris* aus mhd. *twerhes*, vielleicht mit r statt l zu *schülb*, schief, mhd. *schel(w)*, nhd. *scheel*. — *schleiter*, von *schliten* (ags. *slidan*, gleiten), wovon *Schlitten*. — *schweien* nicht wohl aus *schwenken* (woraus *schweichen*, *schweihen* entstehen konnte); vielleicht zu dem in *Schwibboge* (ahd. *swî-bog*) enthaltenen dunkeln *swî*, dessen Bedeutung allerdings etwas Schwebendes gewesen sein mag. — *Stalden* ohne Zweifel verwandt mit *stellen*, wie got. *staldan*, aber in der Bedeutung unklar, vielleicht im Sinn von «anlehnen, schief anliegen». — *stüssen* verwandt mit *stössen* und *stützen* im Sinn von: unerwartet auf etwas stossen, daran Anstoss nehmen? — *wesen*, *wesmelen* zu ahd. *wasal*, Feuchtigkeit, altn. *vás*? nicht zu *Wasser*, obwol Stalder *ß* schreibt.

*zauren*, jodeln (?) vielleicht rätisch. — *zäben*, bemühen, drücken, zanken; *zäbig*, schwer zu verrichten, — zu bearbeiten (?). Nicht zu *zahlen* (zappeln), welches nur «eilfertig arbeiten» bedeutet. — *zöchten*, sich im Wettlauf üben, besonders einen Berg hinauf und hinunter; Appenzell (?). Sonst: locken, = *zöken*. *Zuemtig*; der Montag, der vielfach als Nachfeier des Sonntags, als halber Festtag betrachtet und gehalten wird (blauer Montag), könnte von ahd. *zuomi*, ags. *tóme*, leer, frei, benannt sein.

c.

*acharr* (halb offen, Stald. 2, 489), engl. *ajar*, nach Zeitschr. f. deutsch. Phil. 4, 135 zu ags. *cerran*, kehren, wenden; vgl. auch unser *kieren*, quer, offen stehn (ob. unt. 6). Auch an mhd. *körren*, knarren, könnte gedacht werden. — *Arsch* m. Scheune (?). *öderen* (?) *ölen* (?) vgl. die Vermutungen im Idiot. 1, 181. *Ösen* (?) vgl. ebd. 548. *Öz* (?) *Udel* (?)

*Bine* (Stald. 1, 172, Stück Bauland) ist wol *Büne* und gehört zu *būen*, bauen, wie *Bünt*

Stald. 1, 244. *bêfer*(?) *Bifer*(?) *bennen*(?). Das bei Stald. 1, 156 beigefügte *bünnig*, eigensinnig, ist wol *bünnig* und gehört zu *bünnen*, missgönnen (*be-unnen*). *verbennen*, missgönnen (Bern, Lenk), vielleicht von *Bann*, im Sinne von «verbieten». — *barren* könnte das Grundwort des alten *barritus* (Tac. Germ. 3) sein, wenn dort nicht *barditus* zu lesen ist. — *bräsen*(?) *Binne*, *Binner*, Milchgefäss, -maass(?) *Butten*, *Butter*, Iltis. Zu franz. *putois*? vgl. aber auch *Ellenbutt* Frommann 2, 319. *beistrig*, *ge-peistret*, abgehärtet gegen Kälte(?).

*dürmen*(?) *Tarrar* (-ar wol = -er), *tarren*, wol zu *tären*, *tären* Stald. 1, 266. *türggen* 267. — *trocklen*, Intensiv zu *trechen*, ziehen? *dullen*, nach Stald. Lautnachahmung(?) *Dullech*; *mit e Tüleche*, nicht das Geringste(?). *Tüs*, -en, Iltis. Vgl. Idiot. 1, 179 (ob.) Schmeller 1<sup>2</sup> 60. Fromm. 2, 319. Germania 31, 424; also wol nicht zu *tüselen* in den verschiedenen Bedeutungen, die Stald. 1, 268—9 angibt (*düsig* 269), die alle auf den Grundbegriff eines leisen Tuns zurückgehen. Vgl. Schmeller 1<sup>2</sup> 545. — *telligen* vielleicht für *tedigen*? oder *teiligen*, Anteile bestimmen? *trupp*, niedergeschlagen, abgesspannt, matt, auch von Tieren, Graubünden(?).

*flüuten*(?) *Flauche*; s. die Vermutungen Idiot. 1, 1160. *flöheli*, *fluger*, *flucher* wahrsch. zu *fliehen*. *flümen*; vgl. Idiot. 1, 1198. *flöss* von *fliessen*? s. Idiot. 1, 1214.

*Gauseli*, *gausen* zu *giessen*, wie mhd. *güsse* neben *giezen*, *ge-wis*, *wis* neben *wizzen* u. a.? — *er-ginzen* vgl. *ent-ginzen*, verrenken (Gr. Wtb. IV, 1, 1, 1287), eig. aus der *Ganzheit*, Fassung (ausser sich) geraten? *gättenen*, springen, rollen (Bern, Lenk)(?) *Giecht* (Biecht und andere Nebenformen s. Idiot. 2, 112—3. — *giden*(?) *garren*, ragen, starren (Graubünden)(?) *geiten*, schaukeln, wiegen (Wallis)(?) *glander* Stald. 2, 524, 155. *glandereren*, schmeicheln, schwänzeln, sich schmiegen (Wallis), *glanderig*, geschmeidig, geputzt (Bern, Guggisberg). Mit mhd. *glander*, Glanz, Schimmer, durch den Mittelbegriff «schön tun», zu vereinigen(?). *Grudel*, auch: Ekel, Widerwillen, zu *grüten*, *grausen*? *grielen* aus *ge-riwelen*, ein wenig *gereuen*? vgl. mhd. *beriln* (zu viel dünken), verdriessen. — *Gräg*, aus *Ge-rag* von *ragen*, hervorstehen? *gräschlich*. zu *rasch*? — *grämen*, kriechen, zu *gräpen* (bair. *grappeln*), *grampen*, *gramsen*, tasten, *gramslen*, jucken, krübbeln? *Girtsch*, Eiterbeule (Wallis)(?). — *Gum*, Vorratsraum, Behälter: vielleicht mit trübem *û* = *ou*, zu *gaumen*, hüten, bewahren. *güzen*, schneestürmen, wol Lautnachahmung. *Güster*, Kehrlicht (Bern, Oberland, zu *Güsel* (dasselbe, *guslen*, herumrühren, aufstören: vgl. altn. *gustr*, Wind, *giosa*, sprühen. — *günen*, s. Idiot. 2, 334 (unten). — *gören*, wühlen, grübeln (Berne Oberland, Wallis), zu *gür*, Kot, ahd. *gor*? (dann zu Verzeichniss 1).

*Halderen*, Äste(?). *Harst*, harter Schnee, zu dem unter Verzeichniss II angeführten *harsch*. *Helse*, Decke, Deckel, von *hülen*? *hüplen*, flockig schneien, vielleicht zu *Huppi*, Büschel, franz. *houpe*, *huppe*. *Hön*, vorderer Teil des Wagens (Stald. 2, 50), nur in Aargau, Bern, Solothurn. Schwerlich Überrest von got. *hōlu*, Pflug, wovon ahd. *huohili*, aratiuncula, vgl. appenzellisch *Hueche* neben *Chueche*, Schlittenkufe(?). *hüschchen*, nagen, von Mäusen (Graubünden), Lautnachahmung?

*janzen*(?). *Järb*, auch *Erb* und *Gerb*, in Glarus *Käs-girb*, -*jirb*: *jürben*, beschneiden, von Bäumen. *jürmen*, auch *jürnen*, Lautnachahmung?

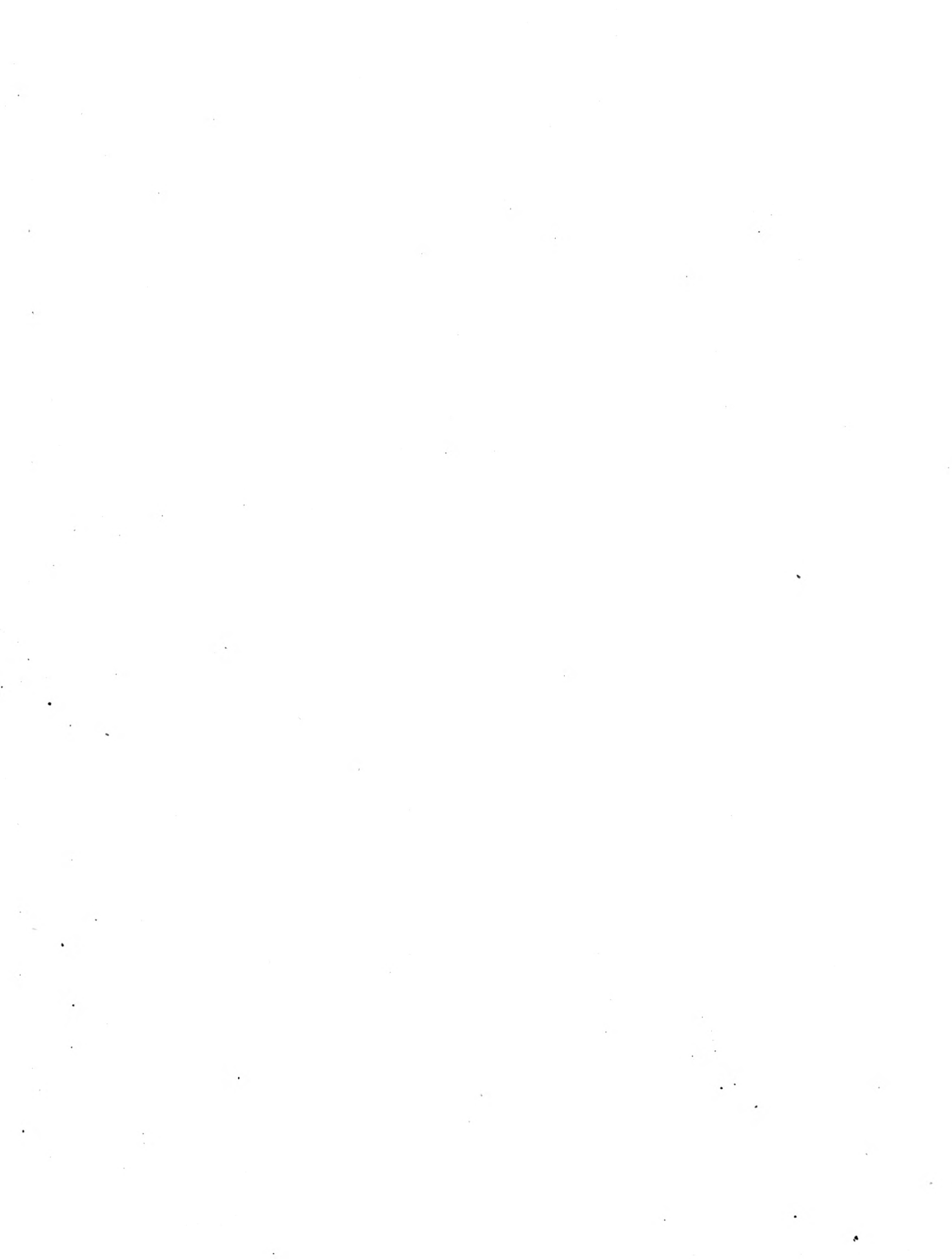
*klicher* zu *klücken*, brechen, Gr. Wtb. 5, 1159? oder für *klinker*, und dies zu *klinken* = *klingen* (a. a. O. 1179), mit hellem Schall *brechen*? *kriszen*, zanken, kämpfen (Graubünden),













NZ 0064603

DLC



THE  
LIBRARY

